This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 193 439

Das Reichs-Preßgesetz

vom 7. Mai 1874.

Erläutert

von

Dr. Friedr. Oskar von Schwarze,
weil. k. Sächsischem Wirklichen Geheimen Rat und Generalstaatsanwalt a. D.,
Mitglied der Reichstags-Kommission für das Preßgesetz.

Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage

von

Dr. H. Appelius,
Staatsanwalt am kgl. Oberlandesgericht in Celle.

Erlangen, 1896.
Verlag von Palm & Enke.
(Carl Enke.)

S.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Germany. Laws, statutes, etc.
Press law

Das Reichs-Preßgesetz

vom 7. Mai 1874.

Erläutert

von

Dr. Friedr. Oskar von Schwarze,

weil. K. Sächsischem Wirklichen Geheimen Rat und Generalstaatsanwalt a. D.,
Mitglied der Reichstags-Kommission für das Preßgesetz.

Dritte, vollständig umgearbeitete Auflage

von

Dr. H. Appelius,

Staatsanwalt am Kgl. Oberlandesgericht in Celle.

Erlangen, 1896.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Germany: Laws: Supplements

APR 12 1932

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Der vorliegende Kommentar beschränkt sich streng auf die Erläuterung des gegebenen Gesetzes, unter Benutzung der vorhandenen Litteratur, der Gesetzgebung und der Spruchpraxis in den deutschen Ländern, und der Verhandlungen in den Reichstagskommissionen und in dem Reichstage selbst. Wenn der Verfasser hierbei vorzugsweise die zeitherige Gesetzgebung und die Spruchpraxis, sowie die landständischen Verhandlungen im Königreich Preußen berücksichtigt hat, so wurde er hierzu durch das in dem Entwurfe des Gesetzes sich allenthalben kund gebende Bestreben, die Preßgesetzgebung Preußens mit den über letztere gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und zu verwerten, veranlaßt. Nur in Bezug auf das System der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift hat der Verfasser eine ausführlichere Erläuterung, als bei den übrigen Materien des Gesetzes, geliefert, weil dieses System vorzugsweise es gewesen ist, welches in den Reichstagskommissionen und im Reichstage den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat.

Dresden, den 7. Juni 1874.

Dr. Fr. Schwarze.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Bereits vor längerer Zeit war vom Herrn Verleger gegen mich der Wunsch ausgesprochen worden, eine neue Auflage des vorliegenden Kommentars zu besorgen. Erst in der neuesten Zeit ist mir die nötige Muße geworden, diesem Wunsche entgegenzukommen. Allein ich war auch überzeugt, daß eine neue Auflage des Kommentars, welche sich auf eine einfache Revision seines Inhalts beschränkt hätte, den gegenwärtigen Anforderungen der Praxis nicht genügen könne,

daß vielmehr mehrere der wichtigsten Materien im Preßgesetze einer gründlichen Umarbeitung bedürfen, da hier eine reiche Praxis und Judikatur vielfachen, die Verarbeitung erfordernden Stoff aufgehäuft hat.

Die erste Auflage des Kommentars, die alsbald nach der Publikation des Gesetzes erschienen, war vorzugsweise bestimmt, die Anwendung des Gesetzes in der Praxis zu unterstützen und letztere mit den Grundlagen des ersteren vertraut zu machen.

Bei der Bearbeitung der zweiten Auflage, die ich wohl eine Umarbeitung der ersten Auflage nennen darf, habe ich mich vorzugsweise bestrebt, die Erörterungen der hauptsächlichsten Materien unter einzelnen größeren Gesichtspunkten systematischer und geordnet vorzutragen, so daß hoffentlich die Darstellung des gesamten Stoffes übersichtlicher und — wenn ich so sagen darf — principieller erfolgt ist. Selbst bei großer Fülle der Kasuistik sollen die leitenden Grundsätze immer noch klar und entschieden hervortreten und die einzelnen Exkurse von der systematischen Ordnung beherrscht werden, so daß der Praktiker nicht in jener Fülle den leitenden Faden verliert, noch in nebensächlichen Punkten die entscheidenden Momente findet. An erster Stelle habe ich das gegebene Gesetz und die auf dasselbe bezügliche Praxis und Judikatur berücksichtigt und den in der Litteratur erschienenen allgemeinen preßrechtlichen Erörterungen, welche nicht das Gesetz zum Ausgange genommen, keinen besonderen Einfluß eingeräumt, so verdienstlich auch einzelne hierher gehörige Erörterungen, z. B. die Oetkers, sind.

Indem das Interesse und Bedürfnis der Praxis maßgebend für die Umarbeitung gewesen, habe ich zugleich mich bemüht, in den Punkten, in welchen das Preßgesetz die ihm vorgelegenen Fragen nicht erschöpfend beantwortet und insbesondere ausdrücklich oder stillschweigend auf das allgemeine Strafrecht und Strafprozeßrecht verweist, aus dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung eine Ergänzung soweit, als sie zum vollen Verständnisse der preßgesetzlichen Bestimmung erforderlich schien, eintreten zu lassen, wie dies beispielsweise bei den Fragen über Teilnahme, Verjährung, Versuch und Vollendung, sowie namentlich über das gegenseitige Verhältnis der Vorschriften in §§ 20 und 21 zu den allgemeinen Strafgesetzen geboten war. Ebenso erschien es angemessen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, namentlich über die Beschlagnahme — die vor-

zugsweise Löwe in seinem Kommentare zur Strafprozeßordnung, mit Bezug auf die Bestimmungen des Preßgesetzes einer besonderen Kommentierung unterzogen hat — und die auf den Gewerbebetrieb ꝛc. bezüglichen neueren Vorschriften der Gewerbeordnung in Berücksichtigung zu ziehen. In dieser Richtung bedurften die konkurrierenden Bestimmungen des Preßgesetzes einer erneuten Erörterung und der Klarstellung in ihrem Verhältnisse zu den angeführten Gesetzen.

Dresden, den 7. Juni 1885.

Dr. v. Schwarze.

Vorwort zur dritten Auflage.

Als im Februar d. J. von der Verlagsbuchhandlung die Anfrage an mich erging, ob ich geneigt sei, eine dritte Auflage von v. Schwarzes Kommentar zum Reichspreßgesetz auszuarbeiten, habe ich lange geschwankt, ob ich die Arbeit übernehmen sollte, einerseits weil mir wohlbekannt war, in welchem hohen Ansehen die beiden ersten Auflagen des Buches in juristischen Kreisen gestanden hatten und ich zweifelte, ob es mir gelingen würde, das Werk auf seiner bisherigen Höhe zu erhalten, und andererseits, weil ich mir bewußt war, gerade in wesentlichen Punkten von den in dem Buch von v. Schwarze niedergelegten Ansichten abzuweichen, während es mir als eine berechtigte Forderung der Pietät erschien, daß das Werk des hochbedeutenden Mannes auch nach seinem Tode in seinem Sinne fortgeführt werde. Wenn ich trotz dieser Bedenken der Verlagsbuchhandlung zusagend geantwortet und die Bearbeitung der dritten Auflage übernommen habe, so hat mich doch von da ab das Gefühl der Verantwortlichkeit in der angedeuteten doppelten Richtung in keinem Augenblick verlassen. Ob es mir einigermaßen gelungen ist, in der ersteren Beziehung der Bedeutung der früheren Auflagen und ihres Verfassers gerecht zu werden, mag die Kritik entscheiden, in der letzteren Beziehung darf ich behaupten, daß ich in jedem einzelnen Fall nur nach der sorgfältigsten Prüfung mich entschlossen habe, meine abweichende Meinung an die Stelle der in den früheren Auflagen vertretenen zu setzen, und daß ich bestrebt gewesen bin, den Charakter des Buches möglichst zu erhalten.

Die vorliegende dritte Auflage enthält manche Ausführungen, die jedenfalls nicht überall den Beifall juristischer Kreise finden werden. So wird z. B. die ganze Lehre von den Preßdelikten, der Vollendung und dem Versuch und dem Gerichtsstand derselben, wie sie jetzt vorgetragen ist, gewiß mannigfache Anfechtung erfahren; ich habe mich aber nicht zu entschließen vermocht, das, was ich als Jurist für richtig, und zwar für allein richtig, halten mußte, um der zu erwartenden Anfechtung willen, zu unterdrücken. Wo steht denn der Satz, von dem die Gegner ausgehen, daß Preßdelikte in anderer Weise begangen werden, als andere Delikte durch Wort und Schrift? In den älteren Preßgesetzen hat er sich allerdings als *positive Bestimmung* gefunden, in das Reichspreßrecht ist er aber nicht übergegangen. Darf man aber für die Begehung der Preßdelikte keine abweichenden Grundsätze aufstellen, dann fällt damit auch der Streit um den Gerichtsstand des Thatortes in sich zusammen; denn die Ansicht wird doch mehr und mehr aufgegeben, daß eine Handlung nur da begangen sei, wo sich der Thäter zur Zeit der That befunden habe. Für eine Untersuchung der Frage, wie die Sache de lege ferenda zu entscheiden sein wird, war bei der Erläuterung des *bestehenden* Rechtes kein Raum.

Eine nicht unwesentliche Änderung gegen die früheren Auflagen muß ich hier noch erwähnen. Die früheren Auflagen enthielten in fast überreichem Umfang die wörtliche Mitteilung von Reden aus dem Reichstag und aus der Reichstagskommission. Der Begründer des Buches, Herr Generalstaatsanwalt v. Schwarze, war selbst als Mitglied des Reichstags ein hervorragendes Mitglied der Reichstagskommission gewesen und so war es natürlich, daß er mehr an die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen anknüpfte, die er unmittelbar miterlebt hatte. Für die dritte Auflage hatten diese Reden nicht mehr das gleiche Interesse, wie früher, zumal sie auch als Auslegungsmittel keinen unbestrittenen Wert haben, da der Wortlaut des Gesetzes und der Inhalt der Reden sich nicht immer decken. Diese Reden sind deshalb jetzt weggelassen worden.

Die Rechtsprechung habe ich benutzt, soweit sie mir zugänglich war, die preßrechtliche *wissenschaftliche* Litteratur glaube ich vollständig behandelt zu haben. Vielleicht vermißt mancher, nicht mit Unrecht, bei einzelnen Kontroversen eine eingehendere Besprechung der gegnerischen Ansichten. Die preßrechtliche Litteratur ist aber im

Laufe der Zeit so umfangreich geworden, daß mir Rücksichten auf den Raum eine gewisse Zurückhaltung zur Pflicht machten und ich mich deshalb bei minder wichtigen Fragen auf Hinweise auf die abweichenden Ansichten beschränken mußte.*)

Bei der Korrektur des Druckes habe ich mich der liebenswürdigen Unterstützung eines Kollegen, des Herrn Gerichts-Assessor Sieburg-Celle, zu erfreuen gehabt, dem ich auch an dieser Stelle dafür danken möchte, — und ich hoffe deshalb, daß das Buch von Druckfehlern möglichst frei ist.

Celle, im November 1895.

Dr. H. Appelius.

---

*) Nach der Fertigstellung des Druckes der 3. Auflage ist noch erschienen: Dr. jur. Ernst Grüttefien, Redakteur des Berliner Tageblattes, Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs, Berlin 1895, Otto Liebmann.

Der Verfasser kritisiert die verschiedenen Ansichten über den Sinn der §§ 20 und 21 des Pr.G., insbesondere auch die Auffassung Oetkers, und kommt selbst zu dem Resultat, daß die §§ 20 Abs. 2 und 21 einander aufheben, da sie mit einander in Widerspruch stehen (S. 62); es gelte also keiner von beiden. Dies Resultat gewinnt der Verfasser durch sorgfältige Untersuchungen über die Meinungen der verschiedenen Redner im Reichstag und in der Kommission.

Demgegenüber sei auf meine Ausführungen S. 163 über den Wert der Reichstagsverhandlungen für die Auslegung der §§ 20 u. 21 verwiesen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

I.

Gesetz. Einleitende Bestimmungen (§§ 1—5) 4
§ 1. Freiheit der Presse; Beschränkungen 4
§ 2. Druckschriften im engeren und weiteren Sinne. Photographien; Öldrucke 2c. Schriften und bildl. Darstellungen. Musikalien 2c. Waren-Etiketten. Plakate 2c. Reichsges. v. 12. März 1884 6
§ 3. Verbreitung (Begriff derselben). (Vorlesung einer Druckschrift; vertrauliche Mitteilung 2c.; Anschlagen 2c.). Verbreiter 9
§ 4. Vertrieb von Druckschriften; Gewerbeordnung . . . 16
§ 5. Untersagung des Vertriebs; Gewerbeordnung . . . 19

II.

Ordnung der Presse (§§ 6—19).

Allgemeine Bemerkungen 22
Zeitliche Herrschaft des Preßgesetzes 23
§§ 6, 7. (Ordnungsvorschriften im engeren Sinne des Worts) 24
§ 6. Räumliche Herrschaft des Preßgesetzes (ausländische Druckschriften) 24
Abs. 1 des § 6. Angabe 2c. auf der Druckschrift 2c. Hauptblatt und Beilagen. Anonyme 2c. Druckschriften 26
Wohnort — Firma 29, 36
Erklärung von: Drucker (mehrere Druckereien), Verleger (Kommissionsverleger, Komissionär, — Selbstverlag — Selbstvertrieb), Herausgeber (Eigentümer der Zeitung 2c.), — Sammelwerke, — Intelligenzblätter, — Konsortium von Herausgebern einer Zeitung; — Firma 30
Abs. 2 des § 6. (Ausnahmen zu Gunsten des Gewerbes 2c.) Wahl- und Stimmzettel 37
avant la lettre etc. 39

		Seite
§ 7.	Periodische Druckschriften	40
	Erläuterung von „Zeitungen und Zeitschriften" und von „periodisch"	40
	Redakteur	42
	Verantwortlicher Redakteur	43
	Benennung	53
	Name und Wohnort	54
	„Jeder Nummer ꝛc." Beilagen. Extrablätter. Regelmäßige Beilegung von Nummern einer and. Zeitung	54
	Bestellung mehrerer Redakteure, — „Form und Inhalt"	55
§ 8.	Eigenschaften ꝛc. des Redakt ꝛc. Wahl ꝛc. des Redakteurs	57
§ 9 Abs. 1.	Abgabe des Pflichtexemplars	58
	Abgabe durch den Verleger beim Beginne der Austeilung, bezw. durch Beauftragte. Bescheinigung der Abgabe	59
	Abs. 2. Wissenschaftliche ꝛc. Druckschrift; Begriff	61
§ 10.	Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen	63
	Begriff der amtlichen Bekanntmachung (Fall des § 200 d. St.G.B.)	63
§ 11.	Berichtigungszwang	64
	Zweck und Umfang des Zwanges. — Wer ist der Berechtigte? („beteiligt"). — „ohne Einschaltungen und Weglassungen." — Thatsache. — „thatsächliche Angaben beschränkt" ꝛc.	64
	Über den Raum der Entgegnung und die Einrückungsgebühren. — Berichtigungsverfahren. — Wiederholte Bestrafung des Redakteurs wegen Zuwiderhandlung. Verantwortlichkeit des Redakteurs	73
§ 12.	Unanwendbarkeit der Ordnungsvorschriften auf amtliche Druckschriften	76
§ 13.	Lithographierte ꝛc. periodische Mitteilungen	77
§ 14.	Verbot ausländischer periodischer Druckschriften; „zweimalige Verurteilung." Verbreitung früherer Nummern. Reproduktionen, Bearbeitungen ꝛc. derselben. Die Form der Bekanntmachung. Änderung des Titels, des Formats ꝛc. der Druckschrift. Entziehung des Postdebits	78
§ 15.	Verbot ꝛc. in Zeiten der Kriegsgefahr	82
§ 16.	Aufforderungen ꝛc zur Aufbringung von Geldstrafen ꝛc. — Das Verbot bezieht sich nicht auf Sammlungen für die Familie des Verurteilten. Konfiskation des Gesammelten	83
§ 17.	Verbot frühzeitiger Bekanntmachung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke	86
	Tendenz der Vorschrift	87
	Strafprozeß	87
	Amtliche Schriftstücke	89
	Öffentl. Verhandlung	93
	Beendigung des Prozeßes	94
	Amtliche Veröffentlichungen	95
	Berichte aus Gerichtsverhandlungen	95
	Reichsgesetz vom 5. April 1888	97
	Berichte über Reichstags- und Landtags-Verhandlungen	99

Seite

§§ 18, 19. Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften. Allgemeine Bemerkungen 101
§ 18 103
Zuwiderhandlungen gegen § 14 103
Zuwiderhandlungen gegen §§ 15, 16, 17 104
Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7, 8 107
Letzter Abs. Haftung des Verlegers 111
§ 19 112
Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7, 8 112
Haftung des Druckers, des Verlegers, des verantwortlichen Redakteurs
§ 9 117
Nichtablieferung des Pflichtexemplars; — Haftung des Verlegers
§§ 10 u. 11 118
Schlußsatz (Strafantrag; Verjährung; guter Glaube d. Redakteurs bei Nichtaufnahme der Berichtigung) 119

III. (§§ 20, 21.)

Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Allgemeine Bemerkungen über die hier üblichen Systeme . . . 122
Das System der stufenweisen und ausschließenden Verantwortlichkeit 122
Das System der Verantwortl. nach den bestehenden Strafgesetzen 125
Das System der sogen. Fahrlässigkeits- bezw. Ordnungsstrafen . 127
Entstehungsgeschichte der §§ 20, 21 des Gesetzes 130
Allgemeine Bemerkungen zu Abschn. III (Begriff der Preßdelikte — Strafbarkeit durch den Inhalt — grober Unfug durch die Presse — Konkurrenz) 133
§ 20 Abs. 1. Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze 139
„— durch den Inhalt begründet wird —" Polizeistrafgesetze 139
Teilnahme (Komplizität) — der Verfasser der Druckschrift 140
Mehrere selbständige Reate betreffs derselben Druckschrift, insbesondere im Falle der Verbreitung und der Reproduktion derselben 142
Grenzen der Komplizität bei Preßdelikten 144
Vollendung und Versuch 146
§ 20 Abs. 2 Erster Satz. (Redakteur) 149
Charakter dieser Specialbestimmung (nicht Ausnahmebestimmung). „ist als Thäter zu bestrafen"; Erläuterung dieser Worte 150
Gleichstellung des Redakteurs und des Thäters auch betreffs der Strafausschließungsgründe, Benennung des Verf. durch den Redakteur; Bestrafung des Verf. 154
Anwendung des § 193 StGB. auf den Redakteur . 158
Redakteur, der selbst Verfasser ist, fällt nicht unter § 20 Abs. 2 160
Widerlegung der Thätervermutung 161
§ 20. Abs. 2. Satz 2. „besondere Umstände" 162

Seite

Begriff und Feststellung der „bes. Umstände", — Unterschied von den allg. strafgesetzlichen Strafausschließungsgründen. — Beweis der „bes. Umstände." Sie beziehen sich nur auf die Redaktionsgeschäfte. — Über die Art der Verschuldung des Redakteurs (Abwesenheit, Krankheit des Redakteurs) 162
Art. 249d d. HGB. 166
Haftung für Inserate 167
Welche Wirkungen hat die Anwendung bezw. Nichtanwendung des § 20² 170
§. 21 Abs. 1. Fahrlässigkeitsstrafe 171
Allgemeine Grundsätze 171
Antrag des Verletzten in den Fällen des § 21 . . 176
Über die aus § 21 verantwortlichen Personen 2c. (der Verfasser und der Einsender fallen nicht unter § 21) 177
Ausschluß des Vorwurfes der culpa durch Nachweis der Diligenz (Schlußsatz d. Abs. 1 in § 21) . . 180
Abs. 2. Der Vormann 183
Benennung des Verfassers oder Einsenders 184
Uber den Nachweis des Vormanns 186
Schlußsatz des Abs. 2 (ausländische Druckschriften) . 189
1) Zeugnispflicht des Redakteurs 191
2) Die Zuständigkeit der Gerichte in Preßstrafsachen 194
a) Der örtliche Gerichtsstand 194
b) Der sachliche Gerichtsstand 198
3) Zusammentreffen mehrerer Delikte in derselben Druckschrift 198

IV. (§ 22.)

Verjährung.

§ 22. Beginn der Verjährungsfrist. Die Verschuldung des einzelnen Beteiligten ist maßgebend, im übrigen die Vollendung der That. — Reproduktion der strafbaren Druckschrift. — Unterbrechung 200

V. (§§ 23—29.)

Beschlagnahme.

Allgemeine Bemerkungen. Richterliche und polizeiliche Beschlagnahme. Verhältnis derselben. — Begünstigungen der Presse betreffs der polizeilichen Beschlagnahme 204
§ 23. Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme; Beschränkung derselben 208
Unterschied im Verfahren bei den einzelnen Fällen . 209
Die Zulässigkeit der Beschlagnahme in den Fällen des Abs. 1 u. 2 210
Über die Fälle in Abs. 3 212
Beschlagnahme bei Antragsdelikten 214
§ 24. Richterliche Entscheidung. — Erlöschen der Beschlagnahme (Rücknahme der Verfügung, richterliche Aufhebung, Fristablauf). Berechnung der Fristen . . 214

Seite

§ 25. Rechtsmittel 218
§ 26. Aufhebung der richterlich bestätigten Beschlagnahme 218
§ 27. Umfang der Beschlagnahme (Zuwiderhandlungen geg. d. Ordnungsvorschriften); „wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden." Erklärung der „Verbreitung". Platten u. Formen Ablegen des Satzes. Trennbare Teile der Druckschrift 220
§ 28. Wirksamkeit der Beschlagnahme. Anwendung auf die wegen Ordnungswidrigkeit beschlagnahmten Schriften. Verbreitung der beschlagnahmten Schrift (Fälle derselben, insbesondere Wiederabdruck). Dauer der Beschlagnahme 224
§ 29. Entscheidungszuständigkeit in Preßstrafsachen . . . 228

VI. (§§ 30. 31.)

§ 30. Schlußbestimmungen. — Geltung landesgesetzlicher Vorschriften zu Zeiten des Kriegs ꝛc. — Plakatenfrage. — Freiexemplare. — Besteuerung der Presse 229
§ 31. Tag des Inkrafttretens. — Elsaß-Lothringen . . . 238

Erläuterung der Abkürzungen bei den litterarischen Citaten.

Barth — G. Barth, d. K. Sächs. Preßgesetz vom 24. März 1870 ꝛc. Leipzig, B. Tauchnitz. 1870.

Bausch — M. Bausch, d. K. Sächs. Gesetz, die Presse betreffend, v. 24. März 1870 ꝛc. Leipzig, Roßberg. 1870.

Behaghel — Dr. W. Behaghel, Prof., d. neue Großh. Badische Preßgesetz v. 2. April 1868. Freiburg, L. Schmidt. 1868.

Berner — Prof. Dr. Berner, Lehrb. d. deutschen Preßrechts. Leipzig, Tauchnitz. 1876.

Biedermann im Lex. — Biedermann, im Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, Bd. 11 S. 708.

Biedermanns Ref. — Derselbe, die Grundlagen eines Deutschen Reichsgesetzes üb. d. Presse. Referat, dem Deutschen Journalistentage erstattet. Frankfurt a. M. 1871.

Brater Lex. — Brater, im Staatswörterbuch v. Bluntschli u. Brater Bd. 8 S. 250 f.

Brater — Derselbe, Erl. d. Bayer. Preßgesetzes v. 17. März 1850, in Dollmanns Werke: die Gesetzgebung d. K. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen ꝛc. Teil III Heft 1. Erlangen, Palm u. Enke. 1853.

v. Bülow, in GA. — v. Bülow, der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung in Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 241 ff.

v. Bülow in Liszts Zeitschrift — v. Bülow, strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs in Liszts Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 14 S. 643 ff.

Delius — Delius, das Reichspreßgesetz. Hannover, Helwing. 1895.

Glaser — Dr. Julius Glaser, Gutachten f. Juristentag. VI. Juristentag. Bd. 1 S. 68 f. (auch abgedruckt in des Verf. Gesammelte kleinere Schriften. Wien, 1868. Bd. 2 S. 49 f.).

Garraud — Professor zu Lyon, das Recht der Presse in Frankreich in administrativer und strafrechtl. Beziehung nach dem Gesetz v. 29. Juli 1881. In d. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft von v. Liszt u. v. Lilienthal. Bd. 1 S. 530 f.

Groschuff — Groschuff, die preußischen Strafgesetze. Berlin, Liebmann. 1894.

Hartmann — Ober-Staatsanwalt Hartmann, d. Preuß. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 ꝛc. Berlin, Decker. 1865.

Heilborn — Heilborn, das deutsche Reichspreßrecht. Berlin, Freund. 1891.

Honigmann — Honigmann, die Verantwortlichkeit d. Redakteurs. Breslau, Koebner. 1885.

Jaques — Dr. H. Jaques, Abhandl. zur Reform der Gesetzgebung. 1. Heft. Preßgesetzgebung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1874.
Jaques, Juristentag — Referat des Dr. Jaques auf dem X. Juristentage zu Frankfurt a. M. (Verhandl. dess. Bd. 2 S. 90 f.).
John — John, Gutachten f. Juristentag. VI. Juristentag. Bd. 1 S. 318 f.
John, Rechtslex. — John, d. „Preßdelikte" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. 2.
John, Komm. — John, Komm. d. StrafPO. Bd. 1. (Erlangen, Palm u. Enke).
Journalistentag — die Verhandlungen der Journalistentage, — insbes. des ersten zu Eisenach (1864), veröffentlicht von Dr. Biedermann (Leipzig, Brockhaus 1864), des zweiten zu Leipzig (1865) (Berlin, Duncker 1865). des dritten zu Berlin (1868) (Berlin, Duncker 1869), des sechsten zu Breslau (1871) (mit der Denkschrift über d. Entw. zu e. Reichspreßg.) (Breslau, Freund 1872), des siebenten zu München (1873) (mit der Denkschrift über die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen (München, Franz. 1873.)
Kayser — Kayser, d. Reichspreßrecht in Holtzendorffs Handb. d. deutschen Strafrechts Bd. 4. S. 545 ff.
Kayser, Vortrag — Vortrag in der jurist. Gesellschaft zu Berlin (XXIII. Jahresbericht. Berlin 1881/82. S. 21 f.).
Kah — Kah, d. Reichspreßgesetz. Berlin, Verlag der Germania. 1875.
Klöppel — Klöppel, das Reichspreßrecht. Leipzig, Hirschfeld. 1894.
Koller — Koller, das Reichspreßrecht. Nördlingen, Beck. 1888.
Lentner — Dr. Fr. Lentner, d. Grundlagen des Preßstrafrechts 2c. Wien, Manz. 1873.
Lentner (Grünhut), — Abhandl. Lentners, die Fortbildung des Österreich. Preßrechtes, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart. Bd. 10. S. 85 f. S. 661 f. Bd. 11. S. 295 f.
Lienbacher — Dr. Lienbacher, ObLGR. zu Wien, d. Österreichische Preßgesetzgebung. Wien, Braumüller. Bd. 1 (1863) Bd. 2 (1868).
v. Liszt, Österr. Pr. — v. Liszt, Lehrbuch d. österr. Preßrechts. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1878.
v. Liszt — d. deutsche Reichspreßrecht 2c., systemat. dargestellt von Dr. F. Ed. v. Liszt, Prof. 2c. Berlin u. Leipzig, J. Guttentag. 1880.
v. Liszt, Gutachten — Gutachten f. d. XV. Juristentag (üb. d. Gerichtsstand b. Preßdelikten). Verhandl. d. XV. Juristentags Bd. 1 S. 60 f.
v. Liszt, Lehrbuch — v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 6. Aufl. Berlin, Guttentag. 1894.
Löning — Löning, die strafrechtl. Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Jena, Fischer. 1889.
Löwe — Löwe, Komm. z. Strafprozeßordnung 8. Aufl. Berlin, Guttentag. 1894.
v. Mangoldt — v. Mangoldt, das Gesetz über die Presse. Leipzig, Roßberg. 1885.
Marquardsen — Komm. z. Reichspreßgesetz 2c. Berlin, Guttentag. 1875.
Meves — Meves, Bemerkungen zum Preßgesetz in Goltdammers Archiv. Bd 39 S. 15 ff.
OAG. München — OAG. München. Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes f. Bayern in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses. (Erlangen, Palm u. Enke.)
Oetker — Oetker, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Stuttgart, Enke. 1893.
Petition des Buchdruckervereins — Petition d. Vereins Deutscher Buchdrucker an den h. Bundesrat des Deutschen Reiches, betr. den Erlaß eines

Reichs-Preßgesetzes, abgef. v. d. Aktor des Vereins, Adv. Dr. O. Georgi zu Leipzig, d. d. Leipzig, 14. Okt. 1871. (Abgedruckt in d. Annalen d. Typographie 2c. Leipzig 1872. Nr. 136.)

Pözl — Dr. Pözl, üb. d. Presse im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 8 S. 227.

Rönne — Präs. Dr. Rönne (K. Preuß.) G. üb. d. Presse vom 12. Mai 1851. Breslau, Aderholz. 1851.

Schmid — Schmid, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen. Zürich, Schultheß. 1895.

Schwarck — OStAnw. Schwarck, d. Preuß. G. üb. d. Presse v. 12. Mai 1851. Berlin, Janke. 1862.

Stenglein, NG. — Stenglein, das Reichspreßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin, Liebmann. 1895.

Thilo, Preuß. PrG., — d. Preuß. G. üb. d. Presse v. 12. Mai 1851 2c. Berlin, Heymann 1862 mit Nachträgen „bis Ende 1866"; ebendas. 1867.

Thilo — Komm. z. Preßgesetz f. d. deutsche Reich v. 7. Mai 1874 2c. (Berlin, Heymanns Verlag) 1874.

Verhandl — Verhandlungen des Reichstags im Frühjahre 1874. — Diese Verhandlungen sind auch zu verstehen, wenn die Reden und Anträge von Mitgliedern des Reichstags nur mit der Seitenzahl citiert werden.

---

c = contra.

GewO. = Reichsgewerbeordnung.

GA. = Goltdammers Archiv f. Strafrecht.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

KG. in GA. = Entsch. d. Kammergerichts in Goltdammers Archiv.

KG. in Johow = Entsch. d. Kammergerichts in der Sammlung v. Johow.

OAG. = Oberappellationsgericht.

OLG. München = Samml. von Entsch. d. Oberlandesgerichts München, Erlangen, Palm u. Enke.

Ob.Trib. in GA. = Entsch. d. Obertribunals in Goltdammers Archiv.

Ob.Trib. in Opp.R. = Entsch. d. Obertribunals in Oppenhoffs Rechtsprechung.

OVG. = Oberverwaltungsgericht.

PrG. = Preßgesetz.

PrR. = Preßrecht.

RG. = Reichsgericht.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RGE. = Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen.

RGR. = Rechtsprechung d. Reichsgerichts in Strafsachen.

RGes. = Reichsgesetz.

RV. = Reichsverfassung.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

Die Bezeichnung, München, Celle, Hamburg u. s. w. in GA. = bedeutet: Entsch. d. OLG.s München, Celle, Hamburg 2c. in Goltdammers Archiv.

Der „erste" oder „frühere" Kommissionsbericht ist der im Jahre 1873 von der niedergesetzten Reichstagskommission erstattete, von dem Dr. Biedermann verfaßte Bericht (vgl. S. 2); — die „Kommissarien" sind die im Reichstage 1874 nach Schluß der zweiten Lesung des Reichsgesetzes zu erneuter Beratung zusammengetretenen Mitglieder der seitherigen Reichstagskommission (vgl. S. 3).

Einleitung.

Der Art. 4 unter Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 hat, in Ausdehnung der Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welche eine derartige Vorschrift nicht enthielt, die Bestimmungen über die Presse unter diejenigen Angelegenheiten aufgenommen, welche der Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Bereits in der Sitzung vom 2. Mai 1871 wurde von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes zugesagt, daß die gesetzliche Regulierung dieser Materie seitens der verbündeten Regierungen in Angriff genommen werden solle. Ebenso beschloß der Reichstag in der Sitzung vom 10. Mai 1871 infolge mehrerer an ihn gelangter Petitionen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen. Ferner bot die Interpellation des Abg. Wiggers und Genossen auf dem Reichstage im Frühjahre 1872 in der Sitzung vom 22. April 1872 (Verhandl. S. 107 f.) wegen Vorlage eines Reichs-Preßgesetzes Anlaß zu lebhaften und eingehenden Debatten. Die Zusage der baldigen Vorlage eines solchen Gesetzes wurde hierbei vom Bundesrate wiederholt. Da jedoch die Reichsregierung dem Reichstage des Frühjahrs 1873 einen Preßgesetzentwurf nicht vorlegte, wurde ein solcher von dem Abg. Windthorst (Berlin) und mehreren anderen Abgg. eingebracht und bei der ersten Lesung desselben (Sitzung vom 19. März 1873) (S. 31 f. der Verhandlungen) einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Der Entwurf schloß sich ziemlich eng an den Entwurf eines Preßgesetzes an, welcher nach den Vorschlägen und nach dem Referate des Prof. Dr. Biedermann zu Leipzig aus den Beratungen des 6. und 7. Journalistentages hervorgegangen war. Die Kommission bestand aus folgenden Mitgliedern: Dr. Völk (Vorsitzender), Duncker (Stellv. des Vors.), Dr. Biedermann, Graf v. Kleist, v. Kusserow, Lesse, Eckhard, Schröder (Lippstadt), Dr. Wehrenpfennig, Dr. Bamberger, v. Helldorf, Dr. Grimm,

v. Kardorff, v. Lindenau, Dr. Elben, Herz, Wiggers, Wilmanns, Dr. Brockhaus, Lingens und Graf Preysing; das Referat übernahm Dr. Biedermann. Der von Letzterem unter dem 25. April 1873 erstattete Bericht enthält mehrere sehr interessante Exkurse, namentlich über die Frage der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen. Es gelangte jedoch dieser Bericht nicht zur vollständigen Durchberatung, nachdem der Bundesrat den Reichstag davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß regierungsseitig bereits der Entwurf zu einem Preßgesetze aufgestellt worden sei und zur Vorlage an den Reichstag vorbereitet werde. Mit dem Entwurfe des Abg. Windthorst (Berlin) stand endlich ein Gesetzentwurf in Verbindung, welchen der Abg. Windthorst (Meppen) für den Fall, daß der erstere Entwurf nicht zur Annahme gelangen sollte, eingebracht hatte, und welcher sich auf die Aufhebung der wichtigsten Beschränkungen der Presse (Kaution, Zeitungssteuer 2c.) beschränkte (Reichstagsverhandl. S. 31 f., 906 f., 1096 f., 1175 f., 1185).

Dem Reichstage des Jahres 1874 wurde von dem Bundesrate der Entwurf zu einem Preßgesetze vorgelegt. Der Reichstag verwies ihn nach der ersten Lesung zur Vorberatung an eine Kommission aus 14 Mitgliedern. Dieselbe bestand aus folgenden Mitgliedern: Dr. Völk (Vorsitzender), Dr. Schwarze (Stellvertr. des Vorsitzenden), Dr. Marquardsen, Hullmann, Dr. Jörg, Graf zu Eulenburg, Dr. Erhard, Wiggers, Sonnemann, Dr. Elben, Dr. Brockhaus, v. Forcade de Biaix, Majunke, Dr. Kapp. Es bedarf wohl nicht der Erinnerung, daß die Herren Dr. Jörg, Sonnemann, Dr. Elben, Dr. Brockhaus und Majunke in der nächsten Beziehung zu hervorragenden, zum Teil verschiedenen Parteirichtungen angehörenden Blättern der deutschen periodischen Literatur standen und daher das Interesse der Presse in der Kommission die maßgebendste Vertretung gefunden hatte. Das Referat wurde von dem Abg. Dr. Marquardsen übernommen. Der von ihm erstattete Bericht liefert höchst wertvolle Beiträge zur Erläuterung des Gesetzes.

Die zweite Beratung des Entwurfes im Reichstage nach dem Berichte der Kommission wurde am 16. März 1874 begonnen und am 23. März 1874 geschlossen (S. 361 f. d. Verhandl.). Der Bundesrat nahm nunmehr Stellung zu den Beschlüssen des Hauses. Einzelne Zeitungen brachten Mitteilungen über die im Justizausschusse des Bundesrates erfolgten Beschlüsse bezüglich des amendierten Entwurfes, ohne daß der Richtigkeit dieser Mitteilungen irgend ein Widerspruch entgegengestellt wurde. Diese Mitteilungen, so wie mehrere Beschlüsse des Reichstages bei der zweiten Lesung hatten den Wunsch veranlaßt, daß die Mitglieder der Kommission, obschon die Funktion der letzteren mit dem Schlusse der zweiten Beratung erloschen war, zu einer nochmaligen Beratung der Differenzpunkte zusammentreten möchten. Diesem Wunsche wurde von den Mitgliedern entsprochen, welche nunmehr in freier Beratung, jedoch unter

steter Mitwirkung des obengenannten Regierungskommissars, sowie des Appellationsgerichts-Präsidenten (späteren Staatssekretärs des Reichsjustizamts und zuletzt preuß. Justizministers) Dr. v. Schelling, welcher als Bundeskommissar mit eintrat, die streitigen Punkte des Entwurfes in mehreren Sitzungen einer neuen Beratung unterzogen und das Ergebnis derselben, nachdem die neuen Fassungen von den Abgg. Dr. Marquardsen, v. Forcade und Dr. Schwarze redigiert worden, in der Form von Anträgen zur dritten Lesung, unterzeichnet von den meisten Mitgliedern der Kommission, dem Reichstage vorlegten. Der Reichstag beschäftigte sich mit ihnen (in dritter Lesung) in den Sitzungen vom 24. und 25. April d. J. und nahm in der Sitzung vom 25. April d. J. den aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwurf mit großer Majorität an (S. 1083 f. der Verhandl.). Die verbündeten Regierungen nahmen ihn ebenfalls an. Am 7. Mai 1874 erfolgte die Kaiserliche Vollziehung des Gesetzes und bald darauf die Bekanntmachung des Gesetzes in dem Reichsgesetzblatte S. 65 f.

Gesetz über die Presse[1]).

Vom 7. Mai 1874.

Wir **Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind[2]).

Die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung ist durch den Wunsch veranlaßt worden, den Gedanken, daß die Presse frei und nur soweit, als das Gesetz es ausdrücklich bestimme oder nachlasse, beschränkt sei, zum Ausdrucke zu bringen und ihn als das maßgebende Prinzip des Gesetzes, in welchem zugleich die Grundregel für die Auslegung des Gesetzes enthalten sei, an die Spitze zu stellen[3]).

Das Wort „zugelassen" wurde angefochten, jedoch beibehalten, da die Beschränkungen zum Teil nur fakultative eintreten; vgl. z. B. §§ 14, 15.

---

1) Die sämtlichen „Materialien" zu dem Gesetze sind in Goltdammers Archiv Bd. 22 S. 161 f. abgedruckt.

2) Walker, Theorie der Preßfreiheit, Karlsruhe bei Macklot; Stooß, Bemerkungen über die Preßfreiheit, in der Zeitschrift für schweizer Strafrecht II. S. 415 ff. — Über die Suspension der Preßfreiheit vgl. § 30 Abs. 1.

3) Vgl. auch die Reichstagsverh. S. 374 f. u. insbes. die Rede des Abg. Wiggers S. 374. — Vgl. Kayser S. 556 f.

Unter Freiheit der Presse ist die grundsätzliche[4]) Freiheit derselben von Präventivmaßregeln (Censur ꝛc.) und die Beschränkung der Gesetzgebung auf die Repression gegen Verfehlungen wider die allgemeinen Strafgesetze zu verstehen (formelle Preßfreiheit; im Gegensatz zu der relativ materiellen Preßfreiheit, bei welcher die Geltung der allgemeinen Strafgesetze gegenüber den durch die Presse begangenen Delikten beschränkt ist, und der absoluten materiellen Preßfreiheit, bei welcher alle durch die Presse begangenen Delikte straflos sind).[5])

Die formelle Preßfreiheit gewährt das Recht der freien Meinungsäußerung im Rahmen der gesetzlichen Schranken und der gesetzlichen Verantwortlichkeit (s. a. Stein's Verwaltungslehre Bd. 6 S. 73 ff. Das Wesen der Preßfreiheit bestehe darin, daß man absolut darauf verzichte, auf die Tendenz und den Geist der Preßerzeugnisse im allgemeinen durch irgend welche Maßregeln einzuwirken und sich lediglich darauf beschränke, den wirklich strafbaren Inhalt zu treffen; dazu Klöppel S. 144, vgl. auch S. 278).[6])

In dem Reichs-Preßgesetz sind die getroffenen Maßregeln in der Hauptsache darauf gerichtet, bei Verletzungen der Strafgesetze die strafrechtliche Verfolgung zu sichern (s. §§ 20, 21). Die Freiheit der Presse bildet die Regel; Beschränkungen, womit übrigens nicht nur die äußere Ordnung der Presse beschränkende Bestimmungen, sondern auch solche gemeint sind, durch welche der Inhalt der Veröffentlichung durch die Presse beschränkt wird (Celle und Hamburg in GA. Bd. 39, S. 196, 197), müssen auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhen, und zwar auf dem gegenwärtigen Gesetz (z. B. §§ 5, 14, 15), auf den Landesgesetzen, soweit sie neben dem Preßgesetz aufrecht erhalten sind[7]), (s. § 30) oder auf Reichsgesetzen, sowohl auf älteren, so weit ihr Inhalt dem gegenwärtigen Gesetz nicht zuwiderläuft (StGB., Gesetz über das Urheberrecht, GewO.; dagegen ist § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. z. StGB. bezüglich des Preßpolizeirechts im wesentlichen gegenstandslos geworden), als auf späteren, welche preßrechtliche Vorschriften enthalten (wie z. B. das Reichsgesetz v. 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen Art. II und III s. u. bei § 17).

---

4) Grundsätzlich, soweit eben nicht gesetzliche Beschränkungen z. B. der Ordnung der Presse bestehen.

5) Solche schrankenlose Preßfreiheit besteht z. B. in dem amerikanischen Freistaat Venezuela. Franzisco Ochoa. Estudios juridicos. Maracaibo. 1892 S. 41 ff.

6) Klöppel u. A. behaupten, das Wesen der Preßfreiheit bestehe lediglich in der Freiheit der Gedankenäußerung und beziehe sich nur darauf; so daß Beschränkungen der Presse, welche die Freiheit der Gedankenäußerung nicht antasten, nicht unzulässig seien. Das ist nicht richtig. Allerdings ist die Freiheit der Presse wegen der Freiheit der Gedankenäußerung anerkannt und eingeführt, um aber diese zu sichern, war es notwendig, weiter zu gehen und die Presse überhaupt von den bestehenden Beschränkungen frei zu machen.

7) Vgl. noch Liszt S. 58.

Landesgesetzliche Vorschriften, welche keine Beschränkungen der Presse als solcher, sondern im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeit allgemeine Beschränkungen enthalten, und damit zugleich auch die Presse treffen, sind nicht als durch § 1 aufgehoben zu betrachten und können auch mit Wirksamkeit gegen die Presse, erlassen werden; denn die Presse steht unter dem gemeinen Recht und sie ist von allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften nicht eximiert. Es würde deshalb zwar eine Polizeiverordnung, welche z. B. die Anpreisung gewisser Gegenstände durch die Presse verbieten wollte, rechtsungültig sein, nicht dagegen, wenn sie das Aus- und Anbieten der Gegenstände allgemein, und damit zugleich auch durch die Presse verbietet.

Auch in der Praxis ist mehrfach angenommen, daß z. B. Verordnungen, welche gewisse Anpreisungen allgemein verbieten, auch gegen die Presse rechtswirksam sind oder werden, daß dagegen solche, welche die Anpreisungen nicht allgemein, sondern nur durch die Presse verbieten, deshalb rechtsunwirksam sind, da sie unzulässige Ausnahmebestimmungen gegen die Presse enthalten [8]).

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

Die Fassung des § 2 ist sehr weit; sie begreift die Druckschriften im engeren Sinne, d. h. „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse" (durch die Herstellung mittels beweglicher, kunstgerecht zum Satze vereinigter Lettern), und Druckschriften in weiterem Sinne, d. h. „alle anderen Vervielfältigungen und

8) Vgl. Celle und Hamburg, GA. Bd. 39 S. 196 ff. s. a. KG. in GA. Bd. 39 S. 451; und in Johow Bd. 13 S. 256; c. in letzterer Beziehung KG. in Johow. Bd. 8 S. 197 (ohne nähere Begründung) und Klöppel S. 278, da die Preßfreiheit nur Freiheit der Gedankenäußerung bedeute und deshalb auf, lediglich Reklamezwecken dienende, Anzeigen sich nicht beziehe. — Delius a. a. O. S. 5 erwähnt ein nicht abgedrucktes Urteil des Kammergerichts, in welchem § 3 d. preuß. Ges. v. 29. Juli 1885, der die Veröffentlichung der Gewinnresultate von außerpreußischen, in Preußen nicht zugelassenen Lotterien in den in Preußen erscheinenden Zeitungen verbietet; für rechtsgültig erklärt ist (s. a. Groschuff S. 107).

Musikalien ꝛc."[1]). — Aber nicht jedes, irgend wie bedruckte Stück Papier, sondern nur die zur Verbreitung — nicht übrigens notwendig zur gewerbsmäßigen Verbreitung — bestimmte Vervielfältigung entspricht der Druckschrift im Sinne des § 2. Dies gilt namentlich auch, obschon im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, von den „Erzeugnissen der Buchdruckerpresse"[2]). Übungen eines Lehrlings im Setzen und Drucken, Probieren einer Setz- oder Druckmaschine gehören nicht hierher; es werden Papiere bedruckt, aber nicht Druckschriften hergestellt.

Über die Begriffe „Verbreitung, Verbreiten" s. die Anm. zu § 3.

Es ist nicht erforderlich, daß die Druckschrift durch ihren Inhalt bestimmt ist, einen Gedanken auszudrücken, eine geistige Mitteilung zu ermöglichen; vielmehr ist das entscheidende Kriterium einer Druckschrift in der Form der Herstellung — (und dem Zweck der Verbreitung) — zu suchen (S. § 6 Abs. 2, welcher Visitenkarten unter den Druckschriften begreift. c. Berner, § 57, 6; Köller, S. 15 und Delius, S. 6 u. A. fordern dagegen den Ausdruck eines Gedankens).

Daß das „Mittel", durch welches die Schrift hergestellt worden, eine Vorrichtung sei, welche geeignet ist, die gleichzeitige Herstellung mehrerer Exemplare auszuführen, wird nicht erfordert. Es genügt, wenn durch sie eine Mehrheit, wenngleich nur nach und nach, hergestellt werden kann[3]).

„Mechanisch und chemisch" umfaßt das ganze Gebiet der hier verwendbaren Naturkräfte. Es sind auch solche Vervielfältigungsmittel hier begriffen, welche zugleich mechanische und chemische sind[4]).

Es ist lediglich das bei der Herstellung angewendete äußere, technische Verfahren des Druckes ꝛc. zu verstehen, wie diese Worte auch in § 4 des Reichsgesetzes über das Urheberrecht gebraucht und in gleicher Weise zu erklären sind[5]). Die Durchdruckschrift, welche vorzugsweise bei den sogen. autographierten (pausierten) Korrespondenzen angewendet wird, gehört ebenfalls zu den Mitteln der mechanischen Vervielfältigung. Ebenso sind die Produkte der Kopiermaschinen hierher zu rechnen.

Photographien gehören unter „Druckschriften", wie in den Regierungsmotiven ausdrücklich bemerkt ist (vgl. auch RGE. Bd. 4 S. 362). Es ist

---

1) Barth S. 29; Liszt S. 13 f.; Marquardsen S. 54 f. und insbes. Lentner (Grünhut Bd. 10 S. 663 f.). Weiter noch geht das französ. Recht, welches tout autre moyen de publication und daher auch die mündliche Rede ebenso wie die mechanische Vervielfältigung derselben behandelt. Kayser, Vortrag S. 21.

2) Vgl. Meves in GA. Bd. 39 S. 18; wie hier auch Liszt S. 73; Kayser S. 575.

3) Liszt, Österr. Pr.R. S. 59.

4) Vgl. Berner S. 163 f.

5) Dambach, Kommentar zu diesem Gesetze S. 40.

einflußlos, ob die Photographie ein Kunstwerk reproduziert oder auch nur das Lichtbild einer Person oder eines Gegenstandes der leblosen Natur enthält[6]). Dagegen kann gerade bei Photographien im einzelnen Falle die Frage, ob sie zur Vervielfältigung bestimmt sind, streitig werden[7]).

Öldrucke fallen unter § 2[8]).

„zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen." Die Verbreitung wird hier nur als Zweck der Herstellung aufgefaßt; — die erfolgte Verbreitung selbst wird erst zum Thatbestande des Preßdelikts erfordert, nicht bereits zum Begriff des Preßerzeugnisses. — Daß der Zweck der Verbreitung obgewaltet habe, wird noch nicht durch die Zahl der Exemplare bestimmt; insoweit die Zahl als Beweismoment für die Annahme dieses Zweckes angeführt werden kann, ist Thatfrage im einzelnen Falle[9]). — Wenn der Photograph nur auf Bestellung photographische Portraits 2c. gegen Bezahlung anfertigt, nicht aber mit photographischen Bildern einen Handel treibt, ist die Voraussetzung der Verbreitung nicht vorhanden. —

„Schriften und bildliche Darstellungen." In älteren Gesetzen wird von „litterarischen und artistischen Erzeugnissen" gesprochen. Dagegen ist die Ausdrucksweise des Reichsgesetzes allgemeiner und die Begriffsbestimmung reicht weiter; sie bekümmert sich nicht um den Inhalt der Schrift und den Gegenstand der bildlichen Darstellung; vielmehr entscheidet nur die Erscheinungs-Form, nicht auch der materielle Inhalt[10]). Daher liegen die Unterscheidungen und Beschränkungen, welche bei einer solchen, den Inhalt betreffenden Vorschrift nötig sein würden, außerhalb der juristischen und richterlichen Kompetenz; sie würden die Grenzen des Herrschaftsgebiets des Preßgesetzes ziemlich unsicher machen.

„Musikalien mit Text oder Erläuterungen[11])." Wenn das Notenwerk nur die Melodie und nicht den Text des Liedes enthält, fällt es nicht unter diese Bestimmung. Das Singen 2c. der Melodie eines Liedes kann zwar, nach Befinden, ebenso provokatorischer Natur als ein Preßerzeugnis sein; allein solchenfalls ist es das Singen 2c., nicht aber die Verbreitung des Notenwerkes an sich, welches diese Wirkung erzeugt. — „Erläuterungen", dieses Wort lautet ganz allgemein. Dessenungeachtet würden solche Erläuterungen hier nicht zu verstehen sein, welche lediglich das Musikalische betreffen, z. B. Bemerkungen über den Fingersatz bei einzelnen Stellen in den sogen. Klavierschulen.

---

6) Anderer Meinung ist Liszt S. 17. Vgl. jedoch Lentner (Grünhut, Bd. 10) S. 680 f.
7) Lentner (Grünhut Bd. 10 S. 681).
8) Lentner, a. a. O. S. 683.
9) Vgl. noch Dambach, a. a. O. S. 45 f.
10) Vgl. jedoch noch Lentner (Grünhut Bd. 10 S. 663 f.). Liszt, a. a. O.
11) Vgl. noch § 48 des Ges. über das Urheberrecht und dazu Dambach, a. a. O. S. 229, B.

Warenetiquetten, selbst wenn sie aus einer Privatpresse hervorgehen, sind zu den Erzeugnissen der Presse gerechnet worden; sie werden jedoch auch unter § 6 Abs. 2 zu stellen sein. Sind sie von dem Fabrikanten selbst zum Gebrauche für seine Waren gefertigt worden, so gehören sie nicht in das Bereich des Preßgesetzes.

Plakate, d. i. regelmäßig nur auf der einen Seite bedruckte Druckschriften, deren andere Seite leer gelassen ist[12]) und die an Mauern oder sonst wo angeschlagen oder angeheftet sind, fallen unter § 2. Denn die Bestimmung in § 30 bezieht sich nur auf das öffentliche Anschlagen 2c. derselben.

Spielkarten sind Preßerzeugnisse. Allein es herrscht Übereinstimmung, daß sie nicht nach dem Preßgesetze zu beurteilen sind. Vgl. noch Reichsgesetz v. 3. Juli 1878[13]).

Der körperliche Stoff, welcher den zu verbreitenden Vervielfältigungen dient, ist gleichgültig. Es kann auch Metall sein.

Durch Reichsgesetz vom 12. März 1884, betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen (RGBl. S. 17), ist bestimmt:

> „Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze."

Die Vorschrift bezieht sich auf die eigentlichen Wahlzettel, mit denen die Abstimmung an der Wahlurne vorgenommen wird. Über Stimmzettel s. a. § 6 Abs. 2.

---

§ 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

In den Motiven des Regierungsentwurfes ist folgendes bemerkt:

> „Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich definiert den Begriff der Verbreitung nicht näher und stellt ihm nur den „öffentlichen Anschlag" und „die öffentliche Ausstellung" von Schriften 2c. als gleichbedeutend zur Seite (§§ 85, 110 und 184 des Strafgesetzbuches). Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (§§ 18, 21, 25, 34, 35), enthält sich einer Definition. Eine solche ist auch in erschöpfender Weise kaum zu geben. Deshalb

---

12) Vgl. Hartmann S. 77 und unten Anm. zu § 30 Abs. 2.

13) Auch falsche Münzen und falsches Papiergeld werden nicht zu den Druckschriften gerechnet. Vgl. Berner S. 166; Kayser S. 566.

und um nicht mit der an andere Gesetze sich knüpfenden Spruchpraxis in Widerstreit zu geraten, empfiehlt es sich, hier[1]) von einer Definition oder Exemplifikation ganz abzusehen und nur Vorsorge zu treffen, daß der Ausdruck „Verbreitung", wo er in diesem Gesetze auftritt, zugleich auf das im Strafgesetzbuche nebenher genannte „Anschlagen, Ausstellen und Auslegen" mit bezogen werde."

Die frühere Kommission hatte vorgeschlagen:

„Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes gilt es, wenn das betreffende Erzeugnis an einen Käufer ausgeliefert, öffentlich angeschlagen, an öffentlichen Orten, in Leihbibliotheken, öffentlichen Lesekabinetten ausgelegt oder ausgestellt, oder wenn es öffentlich verteilt worden ist. Die Ablieferung an die Post zum Zwecke der Versendung gilt noch nicht als Verbreitung."

Verbreitung.[2]) In der Verbreitung liegt die Thätigkeit, durch welche die Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes sowohl als auch das, durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt in die äußere Erscheinung tritt.

Verbreiten ist die Thätigkeit, die Handlung, durch welche eine Druckschrift aus dem engen Kreis der bei ihrer Herstellung Beteiligten, des Verfassers, Druckers, Verlegers u. s. w., in welchem sie sich zuerst befindet, herausgebracht und einem größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten, Personenkreis zugänglich gemacht wird (RGE. Bd. 16 S. 245; RGR. Bd. 9 S. 490).

Verbreiten ist eine Thätigkeit[3]), nämlich regelmäßig die Übergabe der Druckschrift an Andere, mit dem Bewußtsein, daß dieselbe dadurch an eine Mehrheit von Personen gelangen könne. Jenes Bewußtsein genügt, die Absicht

---

1) Das Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 32 f. sprach (korrekter) von der „Veröffentlichung" des Preßerzeugnisses (Hartmann S. 71, 164; Thilo, Pr. Preßgesetz S. 90 und Nachtrag S. 15). Das Sächsische Preßgesetz Art. 5 bestimmte: „Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, verteilt, zum Vertriebe versendet, zu geichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirtschaften, Leihbibliotheken, Lesekabinetten ꝛc. ausgelegt wird" (Barth, S. 30 f.). — Das Bayerische Gesetz Art. 1: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder in Umlauf gesetzt ist (Brater S. 56 f.). — „Veröffentlichung" vgl. noch § 21 Abs. 2.

2) Olshausen, Kommentar z. StGB. § 110 Note 10 ff.; Koller, Anm. zu § 3; Oetker; zur Lehre von den Preßvergehen; GA. Bd. 26 S. 249 ff.; Berner § 59, 4; Kayser S. 567; Kah S. 17; Liszt, Pr.R. § 42; Lehrbuch des Strafrechts S. 351; Marquardsen S. 55 ff.; Thilo S. 6 ff.; Delius S. 7; Honigmann S. 85 ff.; Klöppel S. 153 ff.; Stenglein, NG. S. 416 ff.; s. a. RGE. Bd 16 S. 245, Bd. 15 S. 118; RGR. Bd. 9 S. 490, Bd. 8. S. 786.

3) Vgl. Löning, a. a. O. § 13, welcher behauptet, Verbreitung sei nicht bloß Thätigkeit, sondern auch Erfolg, nicht bloß Zugänglichmachen, sondern auch das Zugänglichsein. Dagegen ist zu erwähnen, daß das allerdings

ist nicht erforderlich (**RGE.** Bd. 15 S. 118; **RGR.** Bd. 8 S. 786; c. E. Bd. 16 S. 245; R. Bd. 9 S. 490). Die Thätigkeit der Verbreitung ist vollendet schon durch die Übergabe eines Exemplars der Druckschrift an eine andere Person, wenn dies mit dem Bewußtsein geschieht, die Schrift werde dadurch an eine Mehrheit von Personen gelangen (S. **RGR.** Bd. 3 S. 570). Denn die Verbreitung beruht nicht auf der Mehrheit der Exemplare, sondern auf der Mehrheit der Personen, denen die Druckschrift, gleichviel ob in einem oder in mehreren Exemplaren und ob durch eine oder durch mehrere Personen zugänglich gemacht wird. Verbreitung würde also z. B. vorliegen, wenn jemand eine Druckschrift zur Auslegung in einem öffentlichen Lokale dem Inhaber desselben übergeben hat.

Die Verbreitung ist auch vollendet durch Aufgabe zur Post[4]), wenn der Weg der Versendung durch dieselbe gewählt wird; und es genügt auch hier die Versendung eines Exemplars, wenn es nur in der Annahme oder in dem Bewußtsein geschieht, daß dasselbe dadurch auch an Andere gelangen werde.

Der Ladenverkauf auch nur einer Druckschrift und die Ablieferung an den Käufer ist Verbreitung, da die Druckschrift dadurch Anderen zugänglich gemacht wird.

Die Handlungen, welche die Herausgabe der Druckschrift vorbereiten, sind noch keine Verbreitung. Doch muß eine solche angenommen werden, wenn der Verleger Recensionsexemplare an Zeitschriften oder Freiexemplare an den Autor oder an Dritte[5]), oder die Druckschrift an den Sortimenter versendet; denn dadurch wird die Schrift unmittelbar Anderen zugänglich gemacht (Koller, S. 21; Liszt, § 42. IV.; c. Berner, § 61, 2; Marquardsen S. 60 und die früheren Auflagen dieses Kommentars) ebenso wie durch Übergabe seitens des Verlegers an einen Kolporteur, behufs Vertriebes bei dem Publikum. Der Fall der Versendung an den Sortimenter ist nicht dem gleich zu behandeln, daß die Korrekturbogen an den Korrektor oder die fertigen Druckschriften vom Druckort in Ballen an den Expeditionsort zur Verteilung an die Abonnenten (Ob. Trib. in **GA.** Bd. 23 S. 596 ff.) oder vom Verleger an den Kommissionär in Leipzig, der den Verkehr mit den Sortimentern vermittelt (Ob.Trib. Berlin in Opp.R. Bd. 7 S. 755; s. a. Delius S. 8; Barth S. 63; Berner S. 170 f.) gesandt werden. In den letzteren Fällen handelt es sich nur um die Verbreitung der Druckschrift vorbereitende Handlungen zwischen dem bei der Herausgabe gemeinsam thätigen Personenkreis.

---

regelmäßig so sein wird, daß jedoch der Erfolg nicht erforderlich ist. S. auch unten zu § 20 (Vollendung und Versuch der Preßvergehen) und **RGE.** Bd. 16 S. 245; **RGR.** Bd. 9 S. 490; vgl. auch Liszt S. 151 ff.; Rechtslexikon III. 1. S. 149; Verhandlungen des XV. Deutschen Juristentages I. 62.

4) Lienbacher Bd. 2 S. 16; **RGE.** Bd. 3 S. 316; **RGR.** Bd. 3 S. 6, 359, 613; **GA.** Bd. 10 S. 703; vgl. daselbst Bd. 11 S. 716, Bd. 14 S. 348.

5) **RGE.** Bd. 2 S. 270; **RGR.** Bd. 2 S. 269.

Auf den Erfolg der verbreitenden Thätigkeit kommt es nicht an, da die Verbreitung mit den dem Zwecke der Verbreitung dienenden Handlungen vollendet ist; und zwar ist mit der ersten Verbreitungshandlung die Verbreitung begonnen und auch schon vollendet; es ist aber nicht erforderlich, daß die Verbreitung einer Druckschrift auch durchgeführt und beendet sei[6]).

Der Thatbestand der Verbreitung erfordert nicht, daß z. B. das zur Post gegebene Druckexemplar auch in die Hände des Adressaten gelange, oder doch irgend jemand von dem Inhalt der verbreiteten Druckschriften Kenntnis nehme.

Die Verbreitungsthätigkeit muß aber nicht notwendig in der Übergabe der Druckschrift an einen Anderen bestehen, denn verbreitet werden soll der Inhalt der Druckschrift; es genügt deshalb auch, wenn die Druckschrift (der Inhalt derselben) auf andere Weise einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht wird. Deshalb hat das Gesetz „das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen von Druckschriften an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind", für Verbreiten erklärt (darüber s. u.).

Streitig jedoch ist, ob auch das Vorlesen einer Druckschrift als Verbreitung derselben anzusehen ist (Dafür Stenglein, NG. S. 417; Kayser S. 567; c. Olshausen, Kom. z. StGB. § 110 Note 11; Koller S. 18; Berner § 60; Liszt, Pr.R. § 42. VIII; Marquardsen S. 58; Lienbacher, Bd. 2 S. 16; Ob.Trib. in Opp. R. Bd. 18 S. 597; **RGE.** Bd. 15 S. 118; **RGR.** Bd. 8 S. 786). Die Frage muß bejaht werden. Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß dabei die Druckschrift nicht selbst, sondern nur der Inhalt verbreitet werde und die Verbreitung einer Druckschrift begrifflich voraussetze, daß die Mitteilung an mehrere Personen zu eigenem unmittelbaren Lesen erfolge, daß das gedruckte Wort einen unveränderlichen, immer zur Vertheilung an Andere vorhandenen und geeigneten und daher gefährlicheren Gegenstand bilde, als das flüchtige, verhallende gesprochene Wort, und daß man endlich konsequent die freie Recitation aus der Druckschrift auch als Verbreitung ansehen müsse, so ist doch zu erwägen, daß der Inhalt der Druckschrift das Moment ist, in welchem die Verbreitung ihren Ausdruck findet. Daß die Druckschrift unwesentlich ist, sobald man sie von dem Inhalte, ohne den sie nicht existiert, begrifflich sondern will, daß das Vorlesen dem Selbstlesen des Andern völlig gleichsteht, und daß es inkonsequent wäre, in der Weitergabe der Druckschrift, ohne daß sie gelesen wird, ein Verbreiten, in dem wörtlichen Mitteilen des Inhalts aber kein Verbreiten zu finden; daß es auch inkonsequent vom Gesetz wäre, das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen, wegen der Kundgebung des Inhalts, ohne die Übergabe der Schrift, selbst als Verbreitung anzusehen, das Vorlesen aber auszuschließen. Übrigens kann auch in dem wörtlichen Recitieren des Inhalts einer Druckschrift vor Anderen unbedenklich ein Verbreiten gefunden werden, wenn es nur seitens des Recitators erkennbar als die Wiedergabe des Wortlautes der Druckschrift ge-

6) **GA.** Bd. 10. S. 709; **RGR.** Bd. 3 S. 613.

schieht und von den Hörern so, und nicht als die Darlegung der eigenen Gedanken des Sprechenden aufgefaßt wird. Wenn das RGE. Bd. 9 S. 71 annimmt, daß in der Übersendung einer Schrift mit der Aufforderung, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen und dann dieselbe, wenn auch nur in handschriftlicher Vervielfältigung, weiter zu geben, Verbreitung liegen könne, — trotzdem dann nicht die Schrift, sondern der Inhalt derselben durch eine andere Schrift verbreitet wird, so führt die konsequente Folgerung aus diesem Erkenntnis zu der hier vertretenen, und nicht zu der vom RGE. Bd. 15 S. 118; RGR. Bd. 8 S. 786 vertretenen gegenteiligen Auffassung.

Das Hinweisen auf eine Druckschrift, oder das direkte Auffordern, wenn auch an mehrere, dieselbe zu lesen, ist keine Verbreitung.

Die Druckschrift muß einem größeren, wenn auch der Zahl und der Individualität nach bestimmten Personenkreis, zugänglich gemacht werden (s. die verschiedenen Meinungen bei Koller S. 17; Stenglein, NG. S. 417; Olshausen, § 110 Note 10 ff.; Delius S. 7; Liszt § 42, III; Rubo, Komm. z. StGB. § 85 Note 4; Berner § 59; Honigmann S. 85; RGE. Bd. 7 S. 113; Bd. 16 S. 245; RGR. Bd. 9 S. 490).

Auch hier gehen die Ansichten auseinander.

Während Rubo, Komm. z. StGB. § 85 Note 4 schon jede Vermehrung der Zahl der Wissenden als Verbreitung ansieht, wollen Andere ein Verbreiten nur in dem Zugänglichmachen für das Publikum schlechthin an unbestimmt welche und wie viele Personen, finden (so Berner § 59, 4; Liszt § 42 III; Honigmann S. 85 ff.; auch die früheren Auflagen dieses Kommentars). Gegen die erstere Ansicht ist einzuwenden, daß vertrauliche Weitergabe (darüber s. u.) an einen Einzelnen nicht als Verbreiten aufgefaßt werden darf, zumal regelmäßig der, welcher eine Druckschrift vertraulich weiter gibt, gerade dieses Mittel wählt, weil er seinerseits die Druckschrift nicht verbreiten will. Die letztere Ansicht dagegen unterscheidet nicht zwischen der öffentlichen und der nicht öffentlichen Verbreitung (s. u. S. 14).

Die vertrauliche Weitergabe einer Druckschrift, die nicht Verbreitung ist, liegt vor, wenn Jemand einer oder einigen anderen Personen eine Druckschrift übergibt oder ihren Inhalt zur Kenntnis bringt unter der Bedingung, daß dieselben die Druckschrift nicht weiter verbreiten und mit dem Bewußtsein, daß sie von denselben auch nicht weiter verbreitet werde. Die sog. vertrauliche Weitergabe kann aber dann doch Verbreitung sein, wenn der Kreis derer, denen die Druckschrift vertraulich gegeben ist, selbst schon ein größerer ist. Deshalb wird es stets eine Frage der thatsächlichen Feststellung sein, ob die vertrauliche Weitergabe den Thatbestand der Verbreitung darstellt oder nicht. Unhaltbar, aber in Zusammenhang stehend mit seiner Begriffsbestimmung der Verbreitung an das Publikum schlechthin, nimmt Liszt, Pr. R. § 42. VII vertrauliche Mitteilung an, wenn sie nur in einem Kreis geschieht, der durch verwandtschaftliche, kollegiale, geschäftliche

oder freundschaftliche Beziehungen mit einander verbunden ist (Dagegen s. namentlich Stenglein, NG. S. 418).[7])

Die Verbreitung kann eine öffentliche sein, (vgl. z. B. die Bestimmung wegen desjenigen, der die Druckschrift gewerbsmäßig oder sonst öffentlich verbreitet hat, in § 21, s. a. § 5). Wenn die Druckschrift dem Publikum schlechthin, jedem Beliebigen zugänglich gemacht wird, dann liegt öffentliche Verbreitung vor. Weil aber das Gesetz selbst das öffentliche Verbreiten besonders erwähnt, so muß man auch das nicht öffentliche Begeben, welches die Druckschrift nicht dem Publikum schlechthin, sondern nur einem größeren, nach Zahl oder Individualität beschränkten Personenkreis zugänglich macht, als Verbreiten im Sinne des Gesetzes anerkennen.

Die hier bekämpfte Auffassung vertritt ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg (GA. Bd. 37 S. 87), indem es bei einer gedruckten mit Specialadressen versehenen kaufmännischen Mitteilung (Reklame, Anzeige) die Verbreitung verneint, weil es sich nur an die auf den Adressen bestimmt bezeichneten Personen und nicht an die Allgemeinheit, das Publikum schlechthin wende, und deshalb der Schrift die Eigenschaft einer Druckschrift im Sinne des § 2 abspricht, da sie nicht zur Verbreitung bestimmt sei. —

Das öffentliche Verbreiten und das Verbreiten an öffentlichen Orten werden sich regelmäßig decken, doch sind sie nicht begrifflich identisch.

Die Ablieferung des Pflichtexemplars einer Druckschrift an die Polizeibehörde oder an Bibliotheken stellt noch keinen Verbreitungsakt dar, obgleich die Schrift damit einem größeren Kreise zugänglich wird; es handelt sich hier lediglich um die Erfüllung einer Pflicht, die nicht erfolgt, um die Schrift zu verbreiten[8]).

Die Druckschrift muß Anderen zugänglich gemacht werden, d. h. auch der Inhalt.

Die Verbreitung kann eine gewerbsmäßige oder eine nicht gewerbsmäßige sein.

Über Gewerbsmäßigkeit des Handelns vgl. Appelius, GewO. § 1 Note 2; Landmann, GewO. S. 34 ff.

Die buchhändlerische Anzeige einer Druckschrift fällt noch nicht unter die gewerbsmäßige Verbreitung, weil die Anzeige noch keine Verbreitung darstellt. Die Anzeige wird zwar im allgemeinen der erste Schritt im gewerbsmäßigen Vertrieb der Druckschrift sein, aber sie bereitet die „Verbreitung" erst vor.

Ob die nicht gewerbsmäßige Verbreitung im einzelnen Fall eine entgeltliche oder unentgeltliche war, ist gleichgültig.

---

7) Besonders zweifelhaft ist die Frage geworden bei den Jahresberichten von Korporationen, Gesellschaften, welche nur für die Mitglieder bezw. für die Behörden (z. B. bei den Handelskammern) bestimmt sind. Jedenfalls wird hier keine vertrauliche Mitteilung anzunehmen sein, soweit sie auch für außerhalb des betreffenden Kreises stehende Personen zugänglich sind (vgl. Marquardsen S. 67; Thilo S. 18; Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 5 S. 82 f.).

8) Vgl. Schmid a. a. O. S. 33 ff.

Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen.

Diese Thätigkeit soll nach positiver gesetzlicher Vorschrift als Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes nur dann gelten, wenn es an Orten geschieht, wo die Druckschrift der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Mit dieser gesetzlichen Vorschrift steht das vorher Gesagte nicht vollkommen im Einklang.

Denn nach der hier vertretenen Ansicht, daß ein Verbreiten schon anzunehmen sei, wenn die Druckschrift nur einem größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird, muß auch in dem Anschlagen, Ausstellen und Auslegen schon dann eine Verbreitung gefunden werden, wenn die Druckschrift damit der Kenntnisnahme durch einen solchen größeren Personenkreis zugänglich geworden ist. Man könnte vielleicht annehmen, daß die bei dem Zustandekommen des Gesetzes beteiligten Personen, einschließlich des Verfassers des Entwurfs, wenn man auch ausdrücklich abgelehnt hat, den Begriff des „Verbreitens" näher zu bestimmen, doch stillschweigend unterstellt haben, ein Vertreiben könne nur an das Publikum als solches stattfinden. Muß man aber jedenfalls dieser Unterstellung nicht folgen, weil sie im Gesetz nicht nur keinen Ausdruck gefunden hat, sondern offenbar auch nicht fortwährend herrschend gewesen ist, wie die Hervorhebung des Begriffs der öffentlichen Verbreitung in den §§ 5 und 21 als eines gewollten Gegensatzes zur Vertreibung im übrigen klar beweist, so bleibt nichts übrig, als die Vorschrift des § 3 als eine positive gesetzliche Bestimmung, die nicht ganz klar in ihrem Zusammenhang mit dem Gesetz im übrigen gedacht ist, hinzunehmen. Vielleicht hat dem Gesetzgeber das öffentliche Anschlagen, öffentliche Ausstellen, und öffentliche Auslegen als das regelmäßige und gewöhnliche allein vorgeschwebt, und er hat mit den Worten des Gesetzes doch nichts anderes ausdrücken wollen, als „an Orten, wo die Druckschrift der Kenntnis durch andere zugänglich wird". Ein Unterschied läßt sich thatsächlich nicht herausfinden, weshalb das Anschlagen einer Brandrede in hundert Exemplaren an den Wänden des Versammlungslokals eines geschlossenen politischen Vereins von 500 Mitgliedern nicht Verbreiten der Druckschrift sein soll, während es doch unzweifelhaft Verbreiten ist, wenn ein Mann ein Exemplar in einem öffentlichen Wirtsgarten fünf oder sechs Personen, die er da zufällig getroffen, zum Lesen hinhält.

Anschlagen ist das Anheften einer Druckschrift an Mauern, Häusern, Plakattafeln oder -Säulen, durch welche Mittel es immer geschieht.

Ausstellen. Es ist nur das Ausstellen gemeint, welches dem Publikum die Möglichkeit gewährt, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Es fällt also das Ausstellen eines Buches im Schaufenster so, daß das Publikum nur von dem Titel Kenntnis nehmen kann, nicht darunter[9]); wenn da-

9) Dagegen gehört jedes Ausstellen eines Bildes im Schaufenster hierher.

gegen ein Buch auf dem Auslagetisch des Buchhändlers im offenen Laden ausgestellt ist, so wird das als Verbreitung anzusehen sein, weil damit zugleich dem Publikum, dem der Eintritt in den Laden freisteht, die Möglichkeit gewährt ist, auch von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen[10]).

Von Auslegen gilt dasselbe, was über das Ausstellen gesagt ist.

Als Ausstellen oder Anschlagen ist auch anzusehen, wenn, wie es in großen Städten vorkommt, zu Reklamezwecken Männer mit Plakattafeln oder selbst mit Aufrufen beklebt durch die Straßen geschickt werden.

Der Verbreiter[11]) wird im Gesetze wiederholt besonders aufgeführt. Er will durch seine Thätigkeit die Schrift dem lesenden Publikum zugänglich machen. Diese Absicht verfolgen zunächst der Verfasser und der Verleger, wenn sie das Manuskript, bezw. die Druckschrift, jener behufs der Herstellung des Druckes und der späteren Verbreitung, dieser behufs der Verbreitung dritten Personen übergeben. Die hierauf eintretende Verbreitung der Druckschrift ist nur eine Fortsetzung der auf sie berechnet gewesenen Thätigkeit.

Dagegen wird der Verbreiter, welcher ohne Beteiligung an der Herstellung der Druckschrift zu diesem Zwecke die Schrift verbreitet, sei es durch Verkauf, durch Schenkung ꝛc., im Auftrage des Verlegers, des Verfassers ꝛc. oder ohne solchen Auftrag, wegen der Verbreitung regelmäßig selbstständig in Betracht kommen; er kann aber auch als Teilnehmer, und ebenso als Begünstiger haftbar werden. In den Reichstagsverh. über die StPO.[12]) ist allerdings die Möglichkeit der Teilnahme, jedoch zu Unrecht, mehrfach ausdrücklich verneint worden (s. auch unten zu § 20 über Vollendung und Versuch der Preßdelikte).

Die Strafbarkeit dieses Verbreiters als Thäter hängt davon ab, ob und inwieweit in seiner Thätigkeit ein Delikt sich selbständig darstellt. Bei dem strafbaren Inhalte der Druckschrift ist die Kenntnis von letzterer Voraussetzung seiner Strafbarkeit, — bei der Verbreitung verbotener bezw. beschlagnahmter Schriften dagegen seine Kenntnis von dem Verbote, bezw. von der Beschlagnahme.

§ 4.

Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

10) Thilo, preuß. Preßgesetz S. 94, 127; Berner S. 172.
11) John, a. a. O.
12) Schwarze, Komm. z. StPO. S. 128.

Abs. 1. Im § 143 (Abs. 1 u. 3) der Gewerbeordnung ist bestimmt:

Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Befugnis zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reichsgebiets im Verwaltungswege entzogen werden darf, werden hierdurch aufgehoben.

§ 4 des Preßgesetzes ergänzt für das Preßgewerbe die Abs. 1 und 3 des § 143 der Gewerbeordnung, indem er die Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes 2c. schlechthin für unzulässig erklärt.

Diese Vorschriften schließen jedoch gewisse gewerbepolizeiliche Beschränkungen im Betriebe eines Preßgewerbes, die sich nicht als vollständige Entziehung desselben darstellen, nicht aus, denn nach Abs. 2 ist, abgesehen von der Vorschrift des Abs. 1, für den Betrieb der Preßgewerbe die Gewerbeordnung maßgebend. Solche Beschränkungen im Betriebe eines Preßgewerbes enthalten z. B. §§ 43, 56 Nr. 10 und letzter Abs., sowie § 58 der Gewerbeordnung; auch § 14 der Gewerbeordnung bezieht sich auf das Preßgewerbe.

Preßgewerbe ist ein jedes Gewerbe, welches die Herstellung und die Verbreitung (den Umsatz) von Druckschriften (s. § 2) zum Gegenstand hat (*Koller* S. 26; *Stenglein*, NG. S. 419); es gehören dahin die Druckereien und die Gewerbe des Buch- und Kunsthandels, einschließlich der öffentlichen Lesekabinette.

Nicht zu den Preßgewerben gehören aber die Hülfsgewerbe der Druckereien (Schriftgießereien u. s. w.), auch wenn sie nur für jene arbeiten, da es für den Begriff des Preßgewerbes darauf ankommt, daß es sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften unmittelbar befaßt (c. *Stenglein* l. c.).

Selbständiger Betrieb d. h. *Gewerbebetrieb* für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (*Koller* l. c.).

Herausgabe und *Vertrieb* d. h. Verlag und gewerbsmäßiger Verkauf, letzterer auch, ohne daß es sich gerade um einen selbständigen Betrieb handeln muß.

Abs. 2. Die Preßgewerbe sind — unbeschadet des Abs. 1 — wie jedes andere Gewerbe den Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen. Speciell über das Preßgewerbe ist in der Gewerbeordnung bestimmt:

§ 14 Abs. 2 Satz 2.

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal derselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben (Straf-

bestimmung [Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. Haft bis zu 4 Wochen] § 148 Nr. 3).

§ 42b Abs. 1, 3.

In Betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit der Gewerbebetrieb hiermit von Haus zu Haus stattfindet, darf der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

Abs. 6 f. § 5 und die Anm. 1 dazu; über Stimmzettel f. § 2 Anm. und § 6 Abs. 2; über Anschlagen und Anheften §§ 3 und 30 Abs. 2. Die im Abs. 2 erwähnten §§ f. § 5 (S. 20). Strafbestimmungen wegen fehlender Erlaubnis aus Abs. 1 (Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. Haft bis zu 4 Wochen) § 148 Nr. 5; und wegen Nichtbeisichführen des Legitimationsscheines (Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. Haft bis zu 8 Tagen) § 149 Nr. 1 der GewO.

§ 56 Nr. 10 und letzter Absatz:

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen

Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Strafvorschriften

bezüglich der Nr. 10 § 148 Nr. 7a (Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. Haft bis zu 4 Wochen),

bezüglich des letzten Absatzes § 149 Nr. 2 (Geldstrafe bis zu 30 Mk. event. Haft bis zu 8 Tagen).

Für die Erteilung, Versagung und die Zurücknahme des Wandergewerbescheins zum Hausieren mit Druckschriften gelten die §§ 55, 57 ff. der Gewerbeordnung.

---

§ 5.

Die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach den §§ 57 Nr. 1, 2, 4; §§ 57a und 57b Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft.

1. In der ursprünglichen Fassung lautet der Schluß des § 5 Abs. 1: „welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf".

In der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 ist im § 43 Abs. 6 bestimmt:

„An die Stelle des in § 5 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, § 57a und 57b Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes."

2. Über öffentliche Verbreitung s. § 3 (S. 14).

Die öffentliche Verbreitung braucht nicht an einem öffentlichen Ort zu geschehen, sie kann auch z. B. von Haus zu Haus erfolgen; wenn sie sich nur an das Publikum als solches wendet.

3. Die Worte nichtgewerbsmäßige Verbreitung, wie sie hier gebraucht sind, decken sich nicht ganz mit der oben zu § 3 gegebenen Begriffsbestimmung. Die Worte sind hier als Gegensatz zu dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften im gewerbepolizeilichen Sinne gebraucht.

Wie man gewerberechtlich unter einem gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften im wesentlichen an das Verkaufen derselben in einem Gewerbebetrieb, mit Hingabe von Hand zu Hand, und an das öffentliche Anschlagen, als die intensivste Art der Verbreitung, und nicht an andere Arten des Ver-

breitens, durch bloßes Auslegen, Ausstellen oder sonstiges Zugänglichmachen (z. B. etwa durch vorlesen, recitieren) zu denken pflegt, so ist auch hier das nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreiten im wesentlichen als Hingabe, Verteilen oder öffentliches Anschlagen von Druckschriften gedacht, als ein Verbreiten regelmäßig nicht nur des Inhaltes, sondern auch der Substanz der Druckschrift. Einen Anhalt zur präzisen Bestimmung des Begriffs bieten die §§ 42b Abs. 3 und 43 Abs. 1 der GewO. (s. oben § 4 Anm. S. 18); § 42b erwähnt das Feilbieten von Haus zu Haus, § 43 das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Verteilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten[1]), In diesem Umfang versteht § 5 auch das „nichtgewerbsmäßige" Verbreiten (s. RGE. Bd. 11 S. 105; RGR. Bd. 6 S. 575; Stenglein, NG. S. 420; Koller S. 52; unklar Klöppel S. 179).

Nichtgewerbsmäßig ist die Thätigkeit hier dann, wenn sie sich nicht als Ausfluß eines Gewerbebetriebs darstellt. Daß sie gerade stets unentgeltlich sein müsse, ist nicht erforderlich.

Die in § 5 angezogenen Vorschriften der Gewerbeordnung lauten:

§ 57. Der Wandergewerbeschein[2]) ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;

2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;

4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

§ 57a. Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende noch nicht großjährig ist;

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geistesschwäche leidet.

§ 57b. Der Wandergewerbeschein darf außerdem nur dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat;

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer

---

[1]) An anderen öffentlichen Orten: auch in jedermann zugänglichen Festsälen, in Kirchen, Wirtshäusern; nicht aber in geschlossenen Gesellschaften, da es sich dann um einen nach Zahl oder Individualität begrenzten Personenkreis handelt, der den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt. Besondere Vorschriften gelten jedoch für das Verteilen von Druckschriften zu Wahlzwecken und in geschlossenen Räumen nach § 43 Abs. 4 u. 5 der GewO.; s. unten die Bemerkungen S. 21 Abs. 4 ff.

2) Legitimationsschein nach der früheren Fassung der Gewerbeordnung.

Freiheitsstrafe von mindestens sechs Wochen verurteilt ist und seit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

Der § 148 der Gewerbeordnung droht gegen Zuwiderhandelnde Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. Haftstrafe bis zu 4 Wochen an.

Die Vorschrift des § 5 bezieht sich nicht auf die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Stimmzetteln, welche nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, da diese nicht als Druckschriften anzusehen sind (RGes. vom 12. März 1884; s. § 2 Anm. S. 9 Abs. 5).

Über das Verhältnis der § 5 hier zu dem § 43 Abs. 4 und 5 der GewO. (s. den Wortlaut § 4 Anm. S. 18) gehen die Ansichten auseinander.

Während einerseits Koller (S. 50, 51) die Ansicht vertritt, daß der § 43 Abs. 4 und 5 der Gewerbeordnung auf § 5 des Preßgesetzes keinen Einfluß ausgeübt habe, nehmen Klöppel (S. 180) und Berger, GewO. (Anm. zu § 43) an, daß § 5 des Preßgesetzes durch § 43 Abs. 4 und 5 der GewO. eingeschränkt wird[3]).

Der § 43 Abs. 4 und 5 bestimmt, daß zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken (in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlaktes) und von Druckschriften in geschlossenen Räumen eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich sei. Diese Vorschrift würde an sich nicht hindern, daß, wie im § 5 des Preßgesetzes vorgesehen ist, die Verteilung unter gewissen Bedingungen verboten werden kann; doch würde dabei das eigenartige und unmögliche Resultat herauskommen, daß die gewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes (§ 43 Abs. 3 der GewO.) zwar niemandem verboten werden kann, daß dagegen die nichtgewerbsmäßige Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken (§ 43 Abs. 4 der GewO.) aus § 5 des Preßgesetzes verboten werden kann. Für eine solche schärfere und strengere Behandlung des nichtgewerbsmäßigen Verteilens, gegenüber dem gewerbsmäßigen, liegt aber ein ersichtlicher Grund um so weniger vor, als das nichtgewerbsmäßige Verbreiten von Druckschriften sonst geringeren Beschränkungen unterworfen ist, wie das gewerbsmäßige. Deshalb ist das Verhältnis des § 43 Abs. 4 der GewO. zum § 5 des Preßgesetzes dahin zu bestimmen, daß durch die erstere Vorschrift (die Freiheit des Verteilens von Druckschriften zu Wahlzwecken innerhalb der mehrerwähnten Zeit) die Befugnis zum Verbot aus § 5 des Preßgesetzes eingeschränkt ist.

In ähnlicher Weise ist aber der § 5 auch durch § 43 Abs. 5 der Gewerbeordnung eingeschränkt, da die Gleichheit des Ausdrucks zwischen Abs. 4 (aus

---

3) Landmann, GewO. 2. Aufl. S. 365 (Anm. 9), vertritt die Ansicht, daß eine Abänderung des § 5 des PrGes. durch § 43 Abs. 4 und 5 zwar beabsichtigt, aber nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen sei.

Abs. 3 zu ergänzen) und Abs. 5: „ist . . . . . eine Erlaubnis nicht erforderlich" dieselbe Auslegung verlangt.

Über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen kann die Landesgesetzgebung Vorschriften, unabhängig von den Bestimmungen des Reichs-Preßgesetzes, erlassen (§ 30 Abs. 2). — Über das Verhältnis des § 30 Abs. 2 zu dem § 5 und den Vorschriften der Gewerbeordnung s. die Bemerkungen zu § 30 Abs. 2.

II. Ordnung der Presse.

Allgemeine Bemerkungen zu §§ 6 f.[1]).

Die in §§ 6—17 erteilten Vorschriften bezwecken die „Ordnung der Presse", sind aber sehr verschiedener Natur. Einige derselben sollen die künftige strafrechtliche Verfolgung etwaiger, durch Druckschriften begangener Delikte durch Feststellung der haftbaren Personen sichern (§§ 6. 7). Dem gleichen Zwecke dient die Vorschrift wegen alsbaldiger Abgabe eines Exemplars der Druckschrift an die Polizeibehörde (§ 9). Dagegen soll durch die Bestimmungen wegen des Berichtigungszwangs dem Mißbrauche der Presse, zum Schutze der durch eine Druckschrift gefährdeten Interessen eines Anderen, entgegengewirkt werden (§ 11). Weiter wird zu Gunsten der Behörden der Aufnahmezwang betreffs amtlicher Bekanntmachungen verfügt (§ 10). Hieran reihen sich die Verbote wegen Verbreitung ꝛc. bestimmter Druckschriften (§§ 13—17); — auch die Motive dieser Verbote sind verschiedener Natur. Sie beziehen sich zum größeren Teile auf den Inhalt der Druckschrift, der jedoch an sich und ohne das Verbot nicht strafbar ist[2]). Diese Verbote sollen die Verbreitung der betr. Druckschriften hindern. — Nur die Bestimmungen in §§ 6, 7 regeln die äußere Erscheinung der Druckschriften; sie sind die Ordnungsvorschriften im engeren Sinne.

Dem Verbote wegen Verbreitung der in §§ 13—17 bezeichneten Druckschriften schließt sich als Preßpolizeidelikt die Verbreitung beschlagnahmter Druckschriften (§ 28) an.

Die Vorschriften in §§ 6—17 stimmen ferner in Betreff der Druckschriften, für welche sie gegeben sind, nicht überein. Die Ordnungsvorschriften im engeren Sinne beziehen sich auf alle Druckschriften, ebenso die Vorschriften in §§ 15, 16, 17; — die übrigen Vorschriften beschränken sich auf die periodischen Druckschriften.

---

1) Meves, Bemerkungen zum RGes. über die Presse in GA. Bd. 39 S. 15 ff.

2) Vgl. hier noch Kayser S. 612 f.

Es wird bei den Bestimmungen in §§ 6 f. zweckmäßig sein, Einiges über

die zeitliche Herrschaft des Preßgesetzes [3])

zu äußern.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes schlug folgende Bestimmung vor:

„Die Verbreitung von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Deutschen Bundesstaate erschienen sind, ist gestattet, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden".

Die Kommission schlug dagegen folgende Bestimmung vor:

„Die Verbreitung von Druckschriften, welche den Vorschriften der §§ 6, 7 nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Dasselbe gilt von den Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Deutschen Bundesstaate erschienen sind, sofern sie nicht den Vorschriften, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden, oder den Vorschriften der §§ 6 und 7 entsprechen."

Die Bestimmung wurde aus verschiedenen Gründen im Reichstage angefochten (S. 403 f.). Der Ansicht, daß die Streichung zweckmäßig sei, um den Verbreiter von Druckschriften, welche den Bestimmungen in §§ 6, 7 nicht entsprechen, nicht unter die Strafbestimmungen der § 18 f. zu stellen, wurde widersprochen. Andererseits wurde geltend gemacht, daß Druckschriften mit apokryphen Druckorten und pseudonymen Autoren im Antiquariatshandel zirkulieren, bei denen die früheren Vorschriften nicht beobachtet worden, und daß dieser Handel durch Annahme des Kommissionsvorschlags wesentlich gestört werden könne. Es wurde hierauf der Kommissionsvorschlag wie der Regierungsentwurf abgelehnt.

Es findet daher das Preßgesetz auf die vor dem Erlasse desselben ausgegebenen und verbreiteten Druckschriften nicht Anwendung [4]).

Neue Auflagen, sowie Übersetzungen und Auszüge älterer Druckschriften — ebenso die Hefte, Nummern ꝛc. einer Zeitschrift, welche in der Zeit nach Erlaß des Preßgesetzes ausgegeben worden sind, — ebenso endlich die Verbreitung als solche einer, wenngleich älteren Druckschrift, soweit die Verbreitung in die Zeit nach dem Preßgesetze fällt, — sie alle sind nach dem Preßgesetze zu beurteilen.

Insbesondere findet die Haftung, wie sie in §§ 20, 21 geordnet ist, nur auf die nach Erlaß des Preßgesetzes verbreiteten Druckschriften, jedoch solchenfalls auch auf Hefte und Lieferungen von Werken Anwendung, von denen schon vor dem Erlasse Hefte und Lieferungen erschienen sind.

Soweit der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Delikts begründet, entscheiden die Strafgesetze überhaupt, — das Preßgesetz kommt

---

3) Liszt S. 9 ff.; Koller S. 53; Klöppel S. 169.

4) Nur der Zeitpunkt der wirklichen Ausgabe, nicht der Zeitpunkt der Herstellung der Druckschrift kommt in Betracht.

nicht in Betracht. Es entscheiden die zur Zeit der Deliktsverübung bestehenden Strafgesetze.

Die Bestimmungen über Verjährung (§ 22) und Beschlagnahme (§ 23) gelten auch betreffs der vor dem Erlasse des Preßgesetzes erschienenen Druckschriften.

Wegen der im Auslande erschienenen Schriften vgl. Bem. zu § 6 (zu „im Geltungsbereiche dieses Gesetzes").

---

§ 6[1]).

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

„auf jeder im Geltungsbereiche dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift". Die Worte: im „Geltungsbereiche dieses Gesetzes" sind im Hinblicke auf die Ausnahmebestimmung in § 31 betreffs Elsaß-Lothringens gewählt worden; — sie berühren aber auch die im Auslande erscheinenden Druckschriften.

Über diese Druckschriften und also über

die räumliche Herrschaft des Preßgesetzes[2])

mag überhaupt folgendes erwähnt werden:

---

1) Vgl. Lienbacher Bd. 2 S. 24; Hartmann S. 62; Thilo, Preuß. Preßgesetz S. 23 und im Nachtrag S. 5; Schwark S. 45; Barth S. 32 sowie Pözl S. 239 f.; Jaques S. 43 f.; Koller S. 54; von Mangoldt S. 12; Kah S. 40 ff.; Delius S. 12 ff.; vgl. auch Rosenbaum, Über den nichtbuchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen, Wien 1888 bei Manz.

2) Klöppel S. 171 ff.

Bei den im Auslande erscheinenden und verbreiteten Druckschriften, welche durch ihren Inhalt die Strafgesetze Deutschlands verletzen, werden regelmäßig[2a]) die allgemeinen Bestimmungen über die inländische Verfolgung der im Auslande begangenen Delikte Platz greifen. Insbesondere gilt dies von der Haftung der Inländer, welche und insoweit sie bei der Abfassung oder bei der Herstellung und Ausgabe einer solchen Druckschrift im Ausland beteiligt sind. Diese Beteiligung ist lediglich nach dem Gesetze des Inlandes (§§ 4 ff. d. StGB.) zu beurteilen und bezw. zu bestrafen. Insbesondere wird auch nur innerhalb der inländischen Vorschriften auf die Beurteilung der Druckschrift durch die ausländischen Gerichte und die Entscheidung der letzteren Rücksicht zu nehmen sein.

Was die Verbreitung einer, durch ihren Inhalt strafbaren ausländischen Druckschrift im Inlande anlangt, so ist zunächst die Bestimmung in den Schlußworten des Abs. 2 des § 21 zu berücksichtigen (vgl. die Bem. zu dieser Bestimmung); jedenfalls aber ist die Verbreitung, soweit sie den selbständigen Reat eines Delikts enthält, lediglich nach den inländischen Gesetzen zu beurteilen. Insbesondere wird die durch die allgemein strafrechtlichen Vorschriften begründete Haftung des Verbreiters auch durch die angezogene Bestimmung des § 21 nicht berührt.

Hiernächst wird in der Regel auch bei der ausländischen Druckschrift Druckort und Ausgabeort im Auslande gelegen sein. Im letzteren Fall leiden auf die nach Deutschland gelangenden und verbreitet werdenden Exemplare die Ordnungsvorschriften des Deutschen Preßgesetzes nicht Anwendung[3]). Dies gilt auch in dem Falle, wenn etwa der Druckbesteller oder Herausgeber, oder wenn etwa der Redakteur oder Verfasser im Inland wohnen. Es entscheidet der Ausgabeort oder der Ort, von wo aus der Vertrieb thatsächlich erfolgt, — nicht aber der Druckort[4]).

Wird aber z. B. ein Manuskript vom inländischen Verleger an eine ausländische Druckerei zur Herstellung des Druckes abgegeben und sodann die Druckschrift von dem Verleger im Inlande in Vertrieb gesetzt, so ist die Ausgabe im Inlande erfolgt, und es leiden auf sie auch die Ordnungsvorschriften des Deutschen Preßgesetzes Anwendung; — die Schrift ist eine inländische. Ebenso ist eine im Inlande gedruckte, aber im Auslande zur Ausgabe gelangende Druckschrift eine ausländische und demgemäß zu behandeln[5]). Dies kann auch bei § 14 von Einfluß sein.

Die ausländische Druckschrift kann unter den Voraussetzungen des § 23 Nr. 1 (soweit § 14 in Frage kommt) und Nr. 3 beschlagnahmt werden.

2a) Sofern nicht ein Teil der Begehung (z. B. bez. des Verfassers) ins Inland fällt. S. a. Anhang zu den §§ 20, 21 Nr. 2.

3) Dies wurde bei den Reichstags-Verhandl. S. 403 f. von der Regierung anerkannt.

4) Zum Theil a. M. war das Sächs. Preßgesetz Art. 9. Liszt S. 18. „Der Ort ihrer Ausgabe bestimmt ihre Staatsangehörigkeit."

5) Vgl. auch Berner S. 246; Thilo S. 47.

Der ausländische, jedoch in Deutschland wohnhafte Verleger, Redakteur kann aus seiner Nationalität keinen Einwand gegen die Anwendung des inländischen Gesetzes ableiten.

Bei ausländischen Druckschriften kann § 42 des StGB. in Betracht kommen.

Der Begriff der Druckschrift ist hier im Sinne des § 2 zu verstehen. Das Gesetz verlangt, daß die Angabe des Namens 2c. auf der Druckschrift bewirkt werde. Aus diesen Worten, wie aus dem Sinne und dem Zweck der Vorschrift folgt, daß die Angabe äußerlich erkennbar außerhalb des Kontextes der Schrift bewirkt werde. Diese formelle Vorschrift kann nicht im einzelnen Falle durch andere Maßnahmen, insbesondere nicht durch andere Beweise über die Person 2c. des Verlegers, Verfassers 2c., selbst wenn die Beweise aus dem Inhalte der Druckschrift genommen werden, ersetzt werden. Bei einer vom Verfasser selbst vertriebenen Druckschrift hatte der Verfasser sich ebenso wenig als der Herausgeber auf der Druckschrift benannt, wohl aber in der Schrift sich gelegentlich als den Verfasser ausdrücklich bezeichnet. Das OAG. Dresden sah hierin keinen zulässigen Ersatz für die vorgeschriebene Namensnennung auf der Druckschrift selbst. Man will und darf der Behörde nicht ansinnen, nach derartigen Beweisen in der Schrift zu forschen und hiermit sich der Gefahr nutzloseu Vorgehens auszusetzen[6]).

Das Gesetz verlangt bei jeder Druckschrift, daß auf ihr der Name und Wohnort des Druckers, sowie, einerlei ob sie für den Buchhandel oder sonst zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmt ist, je nach dem einzelnen Falle, entweder der Name und Wohnort des Verlegers, oder beim Selbstvertrieb der des Verfassers, bezw. Herausgebers angegeben werde. Das Gesetz unterscheidet hierbei nicht nach den Arten der Druckschrift, sondern umfaßt jede Art, soweit nicht Abs. 2 und § 12 Ausnahmen zulassen. So ist es z. B. ohne Einfluß, wenn die Druckschrift nur den Auszug aus einer anderen Druckschrift enthält[7]).

Ob die Schrift mit einer Privatpresse oder in einer Druckerei gedruckt worden, ist gegenwärtig[8]), wo die früheren gewerblichen Bestimmungen über Konzession zum Druckergewerbe nicht mehr maßgebend sind, ohne Einfluß.

Druckschriften, welche aus verschiedenen Teilen (Bänden oder Heften) bestehen, sind den Vorschriften des § 6 für jeden einzelnen Teil unterworfen (s. a. das frühere Sächs. Preß-Ges. Art. 6).

Besteht die Druckschrift aus einem Hauptblatte und aus Beilagen, so genügt es, wenn die in § 6 vorgeschriebene Angabe auf dem Hauptblatte bewirkt ist,

---

6) Schwarze, in der Sächs. Ger.-Ztg. Bd. 22 S. 289 f.; Meves, a. a. O. S. 16; Berner S. 195.

7) Lienbacher, Bd. 2 S. 24.

8) Vgl. in Bezug auf das ältere Recht Bayer. PrG. v. 1850, § 37.

dafern die Beziehung der Beilage zum Hauptblatte auf der ersteren oder dem letzteren, in einer, jeden Zweifel über ihre Zusammengehörigkeit ausschließenden Maße bewirkt ist.

Die Worte: und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, haben einen Streit darüber veranlaßt, ob Drucker und Verleger auf jeder Druckschrift zu benennen ist. Der Sinn der Worte ist deshalb sehr bestritten; dieselben bezeichnen alle Arten von Druckschriften, auf welche das Preßgesetz Anwendung findet, und nicht etwa den Gegensatz zu den zur nicht gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Druckschriften, oder, wie z. B. Stenglein, NG. S. 421, und Meves[9]) a. a. O. S. 18 meinen, den Gegensatz zu den Druckschriften, welche nicht zur Verbreitung bestimmt sind. Druckschriften, welche nicht zur Verbreitung bestimmt sind, fallen überhaupt nicht unter das RPrG.[10]), also könnnen für solche auch in § 6 keine Ordnungsvorschriften gegeben sein, wie es doch der Fall wäre, wenn die Worte im Eingang: „Auf jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinende Druckschrift" eine generelle Vorschrift darstellten, neben welcher die Fortsetzung: „und wenn sie u. s. w." die Specialvorschrift nur für die zur Verbreitung (durch Buchhandel oder auch auf andere Weise) bestimmten Druckschriften enthielte.

Der § 6 ist nicht glücklich redigiert, und seine Fassung hat zu den Zweifeln die Veranlassung gegeben.

Die in der Litteratur herrschende Ansicht[11]) faßt den Sinn der Worte anders. Sie will allerdings wenigstens für die nicht zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Druckschriften die Benennung des Druckers als ausreichend gelten lassen, indem sie die Worte „oder sonst zur Verbreitung bestimmt" nur von der gewerbsmäßigen Verbreitung versteht.

Man beruft sich für diese Ansicht auf die Motive[12]), welche zu § 5. des Entwurfs ausführen, die Angabe des Druckers und des Verlegers auf den zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Druckschriften entspreche so völlig der Gewohnheit, daß in der gesetzlichen Vorschrift dieser Formalität eine Belästigung für den Verkehr der Presse nicht gefunden werden könne.

Liszt weist noch besonders auf die Nebeneinander- und Gleichstellung des Wortes „Verbreitung" mit „dem Buchhandel" hin.

---

9) Die Ausführungen von Meves zu dieser Frage sind überhaupt nicht völlig klar. Anscheinend will er nur für Erzeugnisse der Buchdruckerpresse die Unterscheidung machen zwischen zur Verbreitung und nicht zur Verbreitung bestimmten. Die Worte „zur Verbreitung bestimmt" im § 2 beziehen sich aber offenbar auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse mit. S. o. Anm. zu § 2 S. 7.

10) S. o. § 2 Anm. S. 7.

11) Liszt § 22, II (S. 73); Marquardsen S. 66 ff.; Koller S. 57; v. Mangoldt S. 14; Heilborn S. 13; Delius S. 13.

12) Mangoldt, Koller, Marquardsen, Liszt, Delius a. a. O.

Die Worte „für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt" enthalten aber keine Nebeneinanderstellung sondern einen Gegensatz, und es muß deshalb das Wort „Verbreitung" namentlich auch von der nicht gewerbsmäßigen Verbreitung verstanden werden[13]).

Das Gesetz verlangt also, wie hier nochmals ausdrücklich wiederholt wird, daß auf jeder Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes der Name des Druckers und regelmäßig der des Verlegers angegeben ist[14]), der Verleger ist jedoch nicht erforderlich bei Druckschriften, welche zum Selbstvertrieb bestimmt sind. Bei letzteren wird die Angabe des Verfassers oder des Herausgebers statt des dabei nicht vorkommenden Verlegers verlangt.

In der Reichstagskommission sowie in dem Reichstage wurde der § 6 lebhaft in der Richtung angegriffen[15]), daß er unbedingt kumulativ die Benennung des Druckers und des Verlegers (bezw. Verfassers) sowie die Angabe des Namens und des Wohnorts verlange[16]) und hiermit über die Forderungen der meisten deutschen Preßgesetze hinausgehe[17]).

Unter dem Namen[18]) der erwähnten Person ist der bürgerliche Familiennamen des betreffenden zu verstehn. (Darüber, daß der Drucker und der Verleger auch, statt des bürgerlichen Namens, ihre Firma angeben können

13) Wie hier auch Thilo, § 6 Anm. 11 (S. 14); Stenglein, NG. S. 421 und aus der gerichtlichen Praxis: Dresden, sächs. Annalen Bd. 2 S. 227; KG. in Johow Bd. 5 S. 289; RGE. Bd. 20 S. 63; Entsch. d. OLG. München Bd. 5 S. 420.

14) S. oben S. 26 Abs. 4, und ferner Klöppel S. 146; auch Kayser S. 575.

15) Von den Anhängern des Systems der successiven ausschließlichen Verantwortlichkeit wird die Einrichtung, wonach der Drucker, Verleger ꝛc. auf der Druckschrift zu benennen sind, als überflüssig bezeichnet, da der Zweck derselben durch jenes System viel sicherer erreicht werde. Vgl. Biedermann's Entwurf S. 17.

16) Das franz. Gesetz Art. 2 verlangt Angabe des Namens und des Wohnorts des Druckers.

17) Von dem Regierungskommissar wurde S. 396 f. geltend gemacht, daß diese Bestimmung durch die Erwägung gerechtfertigt sei, bei strafbaren Preßerzeugnissen die Möglichkeit, den Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu ziehen, zu befördern, ohne daß hierdurch eine große Belästigung der Presse selbst herbeigeführt werde. Die Flugblätter ꝛc. wurden hierbei als besonders wichtig bezeichnet. Der Reichstag nahm den mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimmenden Entwurf an. Vgl. noch Marquardsen, S. 66 f. — Das franz. Gesetz vom 16. Juli 1850 § 3 verlangte auch die Unterzeichnung der Artikel in politischen ꝛc. Zeitungen durch den Verfasser derselben. Diese Vorschrift hat in Deutschland keine Nachfolge gefunden, weil sie weder eine Garantie für tüchtige Arbeit, noch eine erhöhte Verantwortlichkeit, insbesondere den Wegfall vorgeschobener Verfasser, verbürgt, dagegen die Schriftsteller selbst beschränkt und hiermit auch die Unabhängigkeit und Reichhaltigkeit der Zeitung gefährdet, und das Verantwortlichkeitsprinzip der Redakteure der politischen ꝛc. Zeitungen alteriert. Das neue französ. Gesetz hat diese Bestimmung, welche bereits ziemlich außer Gebrauch gekommen, stillschweigend beseitigt. Garraud, S. 536.

18) S. hierüber namentlich Meves, in GA. Bd. 39 S. 16 f.

s. § 6 Abs. 1 letzten Satz.) Die Hinzufügung des Vornamens ist nicht erforderlich, aber zulässig, auch der Gebrauch von Abkürzungen bei Angabe der Vornamen. Die Angabe eines Künstler- oder Schriftstellernamens, statt des bürgerlichen Familiennamens, ist da unstatthaft, wo das Gesetz die Angabe des Namens fordert. Wo aber z. B. die Bezeichnung des Verfassers oder des Herausgebers vom Gesetz nicht erfordert wird, ist deren Nennung mit ihrem etwaigen Künstler- oder Schriftstellernamen nicht für unzulässig zu erachten.

Da das Gesetz für den Verfasser und den Herausgeber nur die Angabe des Namens erwähnt, so ist da, wo deren Benennung notwendig, eine Bezeichnung des Herausgebers, wie „das Comitee", ohne Angabe der Namen der Mitglieder, unzulässig (RGE. Bd. 20 S. 63)[19].

Das Gesetz verlangt die Angabe des Wohnorts. Es ist zweifelhaft geworden, ob „Wohnort" als gleichbedeutend mit „Wohnsitz" anzusehen sei[20]. Dies ist jedenfalls für den Verfasser oder Herausgeber zu bejahen. Bezüglich des Druckers und des Verlegers ist jedoch unter dem Wohnort der Druckort oder der Verlagsort zu verstehen. Dieser wird mit dem Sitz der Firma immer und mit dem thatsächlichen Wohnort des Druckers und des Verlegers regelmäßig zusammenfallen; sind sie aber von einander verschieden, so ist nicht der letztere maßgebend; und es macht auch keinen Unterschied, ob sich Drucker oder Verleger am Druck- oder Verlagsort längere oder nur kürzere Zeit im Jahre aufzuhalten pflegen. Man kann die gegenteilige Ansicht nicht damit verteidigen, daß Drucker und Verleger an dem thatsächlichen Wohnort am leichtesten von der Polizeibehörde erlangt werden können; denn einerseits werden sie auch am Druckort oder Verlagsort zu betreten, oder es wird wenigstens ihr Aufenthalt zu erfahren sein, andererseits aber besteht auch ein erhebliches polizeiliches Interesse an der Kenntnis von dem Druckort und dem Verlagsort, weil an beiden die vorrätigen Exemplare der Druckschrift sich finden und an dem ersteren außerdem noch die zur Herstellung gebrauchten Platten und vielleicht auch das Manuskript.

Der Wohnort muß angegeben werden; es genügt also nicht, daß die Wohnung nach Straße und Hausnummer genau bezeichnet wird, während die Ortsangabe fehlt, weil sie etwa aus anderen Angaben auf der Druckschrift unzweifelhaft hervorgeht. Übrigens ist die Angabe von Straße und Hausnummer kein gesetzliches Erfordernis.

Die Angabe der Zeit des Druckes, bezw. der Ausgabe, welche in mehreren deutschen Gesetzen erfordert worden, ist nicht vorgeschrieben.

---

19) Vgl. auch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 19 S. 384, Bd. 26 S. 462 f.; Schwarze in der Sächs. Ger.-Ztg. Bd. 22 S. 380 ff.; Liszt § 22, IV (S. 75); Klöppel S. 186; Koller S. 57.

20) Wie in der früheren Auflage dieses Kommentars geschehen.

Es scheint angemessen, hier festzustellen, in welchem Sinne das Gesetz die Bezeichnungen „Drucker", „Verleger", „Herausgeber", „Verfasser", welche in § 6 zuerst vorkommen, gebraucht hat[21]).

Drucker. Derselbe ist an erster Stelle genannt, weil von ihm die Angabe dessen, welcher den Druck bestellt hat, und somit bei strafbaren Handlungen die Ermittelung der an erster Stelle hierbei Beteiligten zu erwarten sein wird[22]).

Unter „Drucker"[23]) ist derjenige zu verstehen, welcher eine Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes hergestellt hat. Die Gewerbsmäßigkeit solcher Herstellungen wird zum Begriffe des „Druckers" nicht verlangt, jedoch wird sie die Regel sein. Es ist solchenfalls der Inhaber der Anstalt, in welcher die Vervielfältigung hergestellt wurde, der Drucker im Sinne des Gesetzes. Keineswegs ist also unter „Drucker" nur der Eigentümer zu verstehen, sondern auch der Pächter, Nutznießer u. s. w. der Druckerei. Auf der Druckschrift zu benennen ist daher der Inhaber, nicht aber irgend ein Vertreter, und wenn er auch die ganze Druckerei leitet[24]). — Übrigens ist bei Erläuterung des Wortes „Drucker" noch die Bestimmung in § 2 herbeizuziehen und unter dem Drucker auch der Inhaber einer nicht bloß für den Druck, sondern überhaupt zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten Anstalt zu verstehen (Preuß. PrG. § 39).

Der Drucker ist auf der Druckschrift auch als solcher zu bezeichnen.

In der Kommission wie in dem Reichstage wurde von dem Abg. Dr. Brockhaus der Fall zur Sprache gebracht, daß mehrere Druckereien an der Herstellung einer Druckschrift sich beteiligen. Wer hat sich nach § 6 als Drucker zu bezeichnen? und wen trifft die Verantwortlichkeit nach § 21? Abg. Dr. Brockhaus sprach sich, Verhandl. S. 394, dahin aus, daß der Druckereibesitzer, welcher andere Druckereien für sich arbeiten läßt, auch als Drucker benannt werde und allein die Verantwortlichkeit übernehme; es genüge, aber es sei auch erforderlich, daß nur ein Drucker genannt werde. Der Regierungskommissar erklärte sich S. 394 mit dieser Ansicht einverstanden, nahm jedoch ausdrücklich den Fall aus, wenn eine Druckschrift aus verschiedenen Teilen besteht und diese Teile von verschiedenen Firmen oder

21) Vgl. noch Kayser S. 577 f.; Liszt, Österr. PrR. S. 74 f.

22) Dieses Interesse der Strafrechtspflege ist in den Motiven der Regierungsvorlage, wie in der zu § 6 gehaltenen Rede des Regierungskommissars (S. 394) besonders hervorgehoben worden.

23) Meves a. a. O. S. 19; Stenglein, NG. S. 420; Marquardsen S. 65; Liszt § 8 (S. 27); Klöppel S. 165; Koller S. 57; von Mangoldt S. 12; Löning § 2.

24) S. a. RGE. Bd. 16 S. 144; RGR. Bd. 9 S. 374; c. v. Mangoldt welcher, offenbar in Anlehnung an das frühere Sächs. Preßgesetz (Art. 4), dem Inhaber auch den Stellvertreter gleichstellt, und die früheren Auflagen dieses Kommentars; ebenso von Schwarze in den Verhandlungen des Reichstags. Sten.-Bericht S. 470.

Druckern auf Bestellung des Verlegers gedruckt werden; dann würde jedenfalls jeder einzelne Drucker verpflichtet sein, sich auf dem Teile, welchen er gedruckt hat, als den Drucker zu bezeichnen. In dem Falle, in welchem eine Druckerei einen Teil des von ihr übernommenen Druckes durch eine andere Offizin herstellen läßt, befindet sich die letztere zu ihrer Auftraggeberin in einem gewöhnlichen Lohnverhältnisse zum Unternehmer, und es kann nur diesem die rechtliche und moralische Verantwortlichkeit für das Unternehmen angesonnen werden[25]).

Über die Haftung des Druckers für die „Zuwiderhandlungen" gegen das Preßgesetz vgl. Bem. zu §§ 18. 19. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Druckers für den Inhalt richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen. Eine besondere Haftung des Druckers wegen culpa wird in § 21 aufgestellt.

Der Begriff des Verlegers wird verschieden angegeben[26]).

1. Verleger ist derjenige, welchem der Autor die Befugnis übertragen hat, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie für eigene Rechnung unter die Buchhändler oder sonst abzusetzen[27]).

2. Verleger ist derjenige, welcher die fertiggestellten Exemplare der Druckschrift zuerst behufs Kundgebung ihres Inhalts aus den Händen gegeben bezw. durch seine Leute hat ausgeben lassen[28]); und ähnlich:

3. Verleger ist derjenige, bei welchem die Druckschrift erscheint[29]).

Die erste Definition trägt in den Begriff verschiedenes hinein, was demselben nicht wesentlich ist, nämlich die Vervielfältigung des Manuskripts, die Herstellung der Druckschrift und das Verhältnis zum Autor.

Regelmäßig übernimmt zwar der Verleger auch die Herstellung der Druckschrift durch Drucklegung, aber das gehört nicht notwendig zur Thätigkeit des Verlegers, denn auch der verlegt ein Werk, der dasselbe nach Vollendung des Drucks übernimmt und dann erscheinen läßt und für den Absatz besorgt ist.

Es ist auch nicht notwendig, daß dem Verleger von dem Autor die Befugnis übertragen ist, die Verlagsthätigkeit auszuüben; vielmehr ist es für den Begriff des Verlegers ganz einerlei, ob die Verlagsthätigkeit berechtigt oder unberechtigt ausgeübt ist.

25) Petition des Vereins Deutscher Buchdrucker ꝛc. S. 660. — Die Auffassung des Regierungskommissars hat auch das Reichsgericht, RGE. Bd. 21 S. 360 geteilt. S. a. Liszt S. 27; Koller S. 58; Stenglein, NG. S. 421.

26) Uber den Verleger s. Löning § 2; Stenglein, NG. S. 420; Koller S. 58; Klöppel S. 166; Meves S. 20; v. Mangoldt S. 13; Berner § 70 (S. 197); Hartmann S. 59; Thilo, Preuß. PrG. S. 17 u. GA. Bd. 21 S. 671; Liszt S. 29 f.; Lentner (Grünhut Bd. 10) a. a. O.

27) So Stenglein, Koller, Hartmann, Thilo, u. A.; auch die früheren Auflagen dieses Kommentars u. RGE. Bd. 5 S. 358.

28) So Löning u. übereinstimmend Klöppel a. a. O.

29) Berner und v. Mangoldt a. a. O.

Wenn man aber die Verlagsthätigkeit als Vervielfältigung des Werks (für eigene Rechnung) und Absatz desselben bezeichnet, so ist damit der regelmäßige Fall richtig gekennzeichnet.

Wenn dagegen die anderen Definitionen das Erscheinen des Werks, das erste Ausgeben ausschließlich betonen, so ist das wohl geradezu unrichtig: die Abgabe der Exemplare an den Sortimenter, oder an den Kommissionär oder an den Leser unmittelbar bleibt bis zur Erschöpfung der Auflage Verlegerthätigkeit. Der Unterschied zwischen dem Verleger und dem Sortimenter wird sich am richtigsten dahin präcisieren lassen, daß der Letztere einzelne Exemplare, die er vom Verleger unmittelbar (oder durch den Kommissionär) bezogen hat, vertreibt, während der Verleger das ganze Werk, die ganze Auflage des Werks, der Druckschrift erscheinen läßt und vertreibt.

Deshalb wird die genaueste Definition des Verlegers die sein: Verleger ist derjenige, der die fertig gestellte Druckschrift (Auflage der Druckschrift) — für eigene Rechnung[30]) — erscheinen läßt und ihren Absatz unter den Buchhändlern oder sonst betreibt.

Will der Autor, daß der Verleger den Vertrieb übernimmt, jedoch für Rechnung des Autors, so wird der Verleger Kommissionsverleger genannt. Mit ihm ist nicht der Kommissionsbuchhändler (Kommissionär) zu verwechseln, dessen Funktion hauptsächlich nur darin besteht, zwischen den Verlags- und Sortimentsbuchhändlern die Kommunikation, Spedition, Geldabrechnungen und ähnliche Geschäfte zu besorgen; er ist Mandatar der Verlags-, wie der Sortimentsbuchhändler. Wo das Gesetz vom Verleger spricht, begreift es den Kommissionsverleger mit, wogegen der Kommissionsbuchhändler als solcher nicht in Betracht kommt[31]).

Es genügt nicht, daß lediglich der Name des Verlegers auf der Druckschrift genannt ist, er muß auch als der des Verlegers (oder Verlag von ꝛc.) ausdrücklich bezeichnet sein. Ein Übergang des Verlags in andere Hand verpflichtet nicht zur nachträglichen Änderung der Benennung des Verlegers auf den noch nicht abgesetzten Exemplaren.

Der Autor kann den Selbstverlag seiner Schrift, ohne buchhändlerische Vermittelung, übernehmen. Der Selbstverleger ist auch „Verleger"; er kann sich daher nach § 6 sowohl als Verleger, als auch als Verfasser bezeichnen. In § 21 begreift „Verleger" zugleich den „Selbstverleger".

Trifft der Drucker und der Verleger in einer Person zusammen, so ist diese unter gleichzeitiger Angabe beider Formen der Mitwirkung zu benennen.

---

30) Anders aber bei dem Kommissionsverleger. — Über Verlagsthätigkeit s. a. RGE. Bd. 19 S. 357 und dagegen Klöppel S. 166.

31) Der Entwurf enthielt noch die Worte: „bezw. Kommissionsverleger". Die Kommission strich diese Worte, jedoch, wie es im Berichte heißt, „unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß damit materiell nichts geändert worden sei und daß Verleger im Sinne dieses Gesetzes auch den Kommissionsverleger mit zu umfassen habe". Marquardsen S. 70.

Da die Vorschrift einen „legitimen Verlag" nicht voraussetzt[32]), so ist dieselbe daher auf einen Fall angewendet worden, in welchem der Buchhändler sich ein „fremdes Verlagsrecht anmaßte" und ein im Auslande erschienenes Werk in Deutschland wieder abdrucken und vertreiben ließ, indem „er sich zum Herausgeber eines in's Freie erklärten Werkes macht und solches in Selbstvertrieb übernimmt, gleichwie solches der Fall sein würde, wenn der Buchhändler irgend ein anderes freies Werk, z. B. einen Klassiker, ohne weitere Beihülfe eines Bearbeiters abdrucken lassen und verbreiten wollte". Die Angabe des ausländischen Verlegers könnte daher den inländischen Buchhändler nicht schützen.

Ob der Verleger Honorar zahlt oder nicht, ist bei Anwendung des § 6 gleichgültig.

Das Gesetz spricht in § 7 von einem verantwortlichen Redakteur, nicht auch von einem verantwortlichen Verleger. Vgl. hierüber die Bem. zu § 7 und zu § 20 ff.

Der Autor kann den Selbstbetrieb seiner Schrift, ohne buchhändlerische Vermittelung, übernehmen. Formell zu unterscheiden hievon ist der Selbstverlag[33]), wobei der Verfasser dann als Verleger in die Öffentlichkeit tritt (s. oben S. 32 Abs. 6).

Im Falle des Selbstbetriebes erfordert das Gesetz nicht, daß dies ausdrücklich auf der Druckschrift bemerkt werde. Es genügt, wenn der Verfasser als solcher bezw. der Herausgeber als solcher auf der Druckschrift, statt des hier wegfallenden Verlegers, benannt und bezeichnet wird[34]). Diese nähere Bezeichnung ist jedoch erforderlich.

Verfasser ist derjenige, welcher den Inhalt einer Schrift in die zum Abdruck gebrachte Fassung (Wortverbindung) gebracht hat[35]). Ob er eigene Gedanken oder fremde verarbeitet hat, ist dabei gleichgültig. Mit der Herausgabe der Schrift hat der Verfasser als solcher nichts zu thun, und deshalb ist es völlig verfehlt, wenn von Mangoldt[36]) den Verfasser als denjenigen definiert, welcher die aus seiner eigenen geistigen Thätigkeit hervorgegangene Schrift erscheinen läßt.

Verfasser und Herausgeber können aber identisch sein; doch ist dies nicht notwendig. Vgl. S. 34, letzten Abs. am Ende.

Über den Begriff „Herausgeber"[37]) sind verschiedene Ansichten auf-

---

32) S. a. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 4 S. 382.

33) Vgl. noch Lentner (Grünhut, Bd. 11), S. 313 f.

34) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 11 S. 707. — Ein Verleger kommt als solcher hier nicht in Betracht. S. oben S. 28 Abs 2.

35) Ähnlich Klöppel S. 158: Verfasser ist der, welcher den Gedankeninhalt der Druckschrift in den niedergeschriebenen und abgedruckten Sprachausdruck gebracht hat.

36) a. a. O. S. 14.

37) Berner S. 198; Kayser S. 579; Liszt S. 33.

gestellt worden; auch hat man Unterscheidungen gemacht, je nach dem Charakter der Druckschrift [38]).

Das Gesetz unterscheidet den Herausgeber vom Verleger und vom Verfasser.

Unter dem Herausgeber einer Druckschrift hat man denjenigen zu verstehen, welcher das Erscheinen derselben vermittelt und die nötigen Einleitungen trifft, daß sie gedruckt wird [39]), indem er das Manuskript (oder die zum Neudruck bestimmte ältere Auflage) zum Druck bereit stellt und dem Drucker oder dem Verleger zur Herstellung des Druckes übergibt, kurz also denjenigen, welcher die Druckschrift veröffentlichen läßt. Man hat unter ihm daher auch wohl den Verfasser mitbegriffen, welcher die Druckschrift veröffentlicht und verbreitet zu sehen wünscht. Die Bestimmungen der §§ 6, 21 aber zeigen, daß auch das Gesetz den Verfasser und den Herausgeber begrifflich *nicht* identifiziert.

Das Reichs-Preßgesetz erwähnt den Herausgeber als haftbar nur bei *nicht* periodischen Druckschriften (§ 21); während bei periodischen Druckschriften die Person des Herausgebers *preßrechtlich*, — abgesehen von seiner Benennung im Falle des Selbstbetriebes, — überhaupt ohne alle Bedeutung ist; an seine Stelle tritt hier der Redakteur [40]).

Das Gesetz *unterscheidet*, wie bemerkt, den Verfasser und den Herausgeber, und zwar in § 6, wie in § 21. Es genügt jedoch in § 6 unbedingt sowohl die Benennung des Einen, als die des Anderen; hierin liegt virtuell die Gleichstellung beider Personen ausgesprochen. Dieser Gleichstellung begegnen wir auch in § 21 bei nichtperiodischen Druckschriften, indem nach dieser Bestimmung die Verantwortlichkeit für den Inhalt mit gleichem Erfolge sowohl auf den Verfasser als auf den Herausgeber übertragen werden kann; bei periodischen Druckschriften kommt, wie erwähnt, der Herausgeber nicht in Betracht. Es können aber der Verfasser und der Herausgeber identisch sein (s. S. 33 Abs. 7). Der Verfasser, welcher den Selbstbetrieb seines Werkes

---

38) *Glaser*, in s. Ges. Kleineren Schriften S. 367 f.

39) *Oppenhoff*, Rechtspr. Bd. 3 S. 503; *Klöppel* S. 158 ff.; *Stenglein*, NG. S. 422; *Liszt* S. 33; *Marquardsen* S. 69; *Berner* S. 198; *Koller* S. 60.

40) Wenn in den früheren Auflagen dieses Kommentars gesagt war: „Bei Zeitschriften wird der Herausgeber häufig der Eigentümer der Zeitung sein, für dessen Rechnung und Gefahr die Zeitung erscheint. Von ihm wird der Redakteur gewählt, somit auch die Tendenz der Zeitung vorgeschrieben und das gesamte äußere Verhältnis geregelt. Er kann den Verlag selbst übernehmen oder ihn einen Dritten übertragen bezw. unter Vorbehalt der Nutzungen (Kommissionsverleger). Ebenso kann der Herausgeber neben dem Verlage auch noch die Redaktion übernehmen und hiermit alle drei Funktionen in sich vereinigen" — so ist das zwar im Allgemeinen richtig, es muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß *der Eigentümer einer Zeitschrift als solcher eine preßrechtlich gänzlich unerhebliche Figur ist.*

unternimmt, ist Verfasser und zugleich Herausgeber desselben und daher auf der Druckschrift nach § 6 als Verfasser oder als Herausgeber derselben zu benennen. Jedoch kann auch ein Verfasser überhaupt fehlen und daher nur der Herausgeber in Frage kommen. Man hat dies bei Sammelwerken von Auszügen (Anthologien ꝛc.), Memoiren, Mitteilungen aus den Schriften verschiedener Verfasser, neuen Gesamtausgaben von Schriften und Werken verstorbener Autoren, Ausgaben von seither ungedruckten Briefen, Schriften ꝛc. Verstorbener, Lexicis angenommen. Hier ist der Herausgeber nicht zugleich der Verfasser, und es wird nach § 6 der „Herausgeber" zu nennen sein; es steht auch hier der Herausgeber dem Redakteur einer Zeitung, der in ihr die Beiträge der Mitarbeiter zusammenfaßt, gleich; jedoch kann der Herausgeber auch einen besonderen Redakteur bestellen, der jedoch bei nicht periodischen Druckschriften dann nur so benannt ist, preßrechtlich aber nur als Mitherausgeber in Betracht kommen kann. Bei periodischen Druckschriften dieser Gattung kann er sich mit Recht als Redakteur bezeichnen und aufführen, da hier wiederum der Herausgeber preßrechtlich nicht weiter in Betracht kommt, als daß — beim Selbstbetriebe — auch er als solcher namhaft zu machen ist. Hat ein Buchhändler eine solche Schrift selbst ins Leben gerufen, so kann es vorkommen, daß der Buchhändler Verleger, Herausgeber und Redakteur in einer Person ist.

Es sind noch diejenigen Sammelwerke zu erwähnen, welche, wie die Anzeigeblätter, Intelligenzblätter ꝛc., Anzeigen und Insertionen verschiedener Personen (gegen Entgelt) aufnehmen und ihre Spalten jedem Beliebigen eröffnen, jedoch, ihrer Erscheinungszeit nach, nicht zu den periodischen Blättern gehören. Bei diesen Blättern kann ein Verfasser nicht genannt werden. Denn der einzelne Inserent, dessen Artikel aufgenommen worden, ist ebensowenig als die Gesamtheit der Inserenten als Verfasser anzusehen. Vielmehr ist hier im Falle des Selbstbetriebes der Veranstalter der Sammlung, welcher die Ausgabe ꝛc. besorgt, nach § 6 als Herausgeber zu behandeln und zu benennen. Er ist aber zugleich der „Herausgeber" im Sinne des § 21 und in Bezug auf die, in § 21 begründete Haftpflicht dem Redakteur der periodischen Druckschrift gleichzustellen.

Unrichtig ist es, wenn man, wie geschehen, den Inserenten oder den Verfasser eines einzelnen Artikels auch zu den Herausgebern zählen, ihn als Specialherausgeber bezeichnen will. Denn derselbe steht zu der Druckschrift überhaupt nicht in der Stellung eines Herausgebers; er befindet sich in keiner dieses Verhältnis begründenden Beziehung zu ihr; seine Thätigkeit ist nur eine vorübergehende. Endlich ist das Gesetz selbst mit einer solchen Auffassung nicht einverstanden. Denn es unterscheidet in § 21 Verfasser und Einsender einerseits und (für nicht periodische Schriften) Herausgeber andererseits.

Es ist zulässig, daß sich der Verfasser nicht als solcher, sondern als Herausgeber bezeichnet, indem er nicht als Verfasser bekannt sein will; er gibt hier sein eigenes Werk heraus. Ferner kann er sein Autorrecht vollständig an einen Herausgeber abtreten, so daß nunmehr der Letztere als der Verantwortliche nach § 6, wie nach § 20, § 21 erscheint.

Als Verfasser und Herausgeber[41]) können nur physische Personen benannt werden. Wenn ein Personenverein Verfasser oder Herausgeber einer Druckschrift sind, so müssen die einzelnen Mitglieder auf der Druckschrift benannt werden; da nur diese, nicht aber der Personenverein als solcher, strafrechtlich[42]) haftbar gemacht werden können.

Dies ist nur in den Fällen zu beachten, in denen die Benennung des Herausgebers oder des Verfassers vom Gesetz gefordert wird[43]); soweit diese Benennung nicht notwendig, also preßpolizeilich unerheblich ist, steht der Benennung des Personenvereins nichts im Wege (s. Ob.Trib. in Opp.A. Bd. 17 S. 405; Hamburg, GA. Bd. 41 S. 435).

Es muß der wirkliche Drucker, Verleger, Verfasser und Herausgeber auf der Druckschrift angegeben sein. Die falsche Angabe macht den, der mit seinem Wissen und Wollen fälschlich als eine der vorerwähnten Personen angegeben ist, noch nicht in der angegebenen Eigenschaft aus der Druckschrift (z. B. aus § 21) verantwortlich. Man kann die Stelle des Druckers, Verlegers, Verfassers, Herausgebers nach außen hin nicht wirksam durch seine Willenserklärung und die formelle Benennung auf der Druckschrift übernehmen. Die falsche Benennung auf der Druckschrift ist nach § 18 Nr. 2 strafbar; aber dem wirklichen Drucker, Verleger, Verfasser und Herausgeber bleiben, auch ohne daß er benannt ist, die aus seiner Thätigkeit bei der Druckschrift für ihn erwachsenen Verpflichtungen.

Die mit dem Wissen und Willen des Benannten auf der Druckschrift erfolgte Angabe als Drucker u. s. w. ist aber ein außergerichtliches Geständnis, daß der Betreffende der wirkliche Drucker, Verleger ꝛc. der Druckschrift sei; sie ist ein Beweismittel, stark genug, daß, sofern kein Gegenbeweis erfolgt, daraufhin gegen den Benannten strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Angabe der Firma. Früher hatte man dieselbe für ungenügend erachtet, weil ohne Angabe des Inhabers Zweifel über die Person, welcher die Verantwortlichkeit obliegt, entstehen können. Dieses Bedenken erledigt sich namentlich bei den im Handelsregister eingetragenen Firmen. Jedoch

---

41) Irrtümlich Stenglein, NG. S. 422, wenn er davon spricht (Anm. 9 letzter Abs.), daß auch als Verleger nur eine physische Person benannt werden dürfe (s. § 6 Abs. 1 am Schluß, daß als Verleger auch die Verlagsfirma benannt werden kann).

42) Für die nach dem bürgerlichen Recht in Betracht kommenden Rechte und Pflichten kann der Personenverein, soweit ihm nach seiner Organisation Rechtspersönlichkeit zukommt, als solche eintreten.

43) S. o. den Text des Ges. § 6 Abs. 1. — beim Selbstbetriebe. —

wird auch bei der Angabe der Firma immer noch anzuführen sein, ob sie als Verlags- oder als Drucker-Firma auftritt. Ist die Firma beides, so muß auch gesagt werden: Gedruckt und verlegt von Gebr. Y. Z.; die einfache Angabe der Firma „Gebr. Y. Z." genügt nicht[44]). Mit dieser Zulassung der Firma-Angabe wird zugleich die Absicht des Gesetzes klargestellt, daß nicht sowohl die Person des Druckers, bezw. Verlegers (s. vorstehend S. 29 ff.), als die Offizin konstatiert werden soll, in welcher die Herstellung, bezw. Ausgabe der Druckschrift erfolgt[45]).

Abs. 2[46]). Die speciell aufgeführten Druckschriften sind nur Beispiele. Die Möglichkeit eines Mißbrauchs reicht nicht hin, die analoge Anwendung auf ein anderes Preßerzeugnis auszuschließen, da auch bei den im Gesetze genannten Druckschriften diese Möglichkeit nicht allenthalben ausgeschlossen ist[47]). Wohl aber kann, wenn die Gefahr eines Mißbrauchs nahe gelegt ist, hieraus ein Argument gegen die Anwendung des Abs. 2 abgeleitet werden. Dagegen ist die Beschränkung auf die „Zwecke des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens" streng festzuhalten. Druckschriften dienen nur dann den Zwecken des Gewerbes u. s. w., wenn sie denselben ausschließlich dienen und dies sofort aus der Druckschrift erkennbar ist. Das Motiv des Verlegers ist dabei ohne Belang. RGE. Bd. 14 S. 279; RGR. Bd. 8 S. 483.

Indem das Gesetz die Zwecke des Gewerbes 2c. als maßgebend erachtet, hat es das Bedürfnis des Gewerbes betonen wollen, nicht aber jede Druckschrift, die im Interesse des Gewerbes 2c. ausgegeben wird, unter die Ausnahmebestimmung zu stellen beabsichtigt, z. B. nicht auch Schriften, die über ein Gewerbe und dessen Ausübung belehren wollen.

Schriften, welche den erwähnten Zwecken dienen, zugleich aber über sie hinausgehen, wenngleich nur in einzelnen Stellen und Äußerungen, fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 2. So hat man in einem Falle[48]), in welchem die Einladung zu einem Begräbnisse zu einer von der Parteistellung des Verstorbenen abgeleiteten politischen Anrede an die Parteigenossen benutzt wurde, diese Bestimmung nicht angewendet. Überhaupt entscheidet nicht die Form, sondern der Inhalt der Druckschrift. So werden Flugblätter, durch welche Reklamen zu Gunsten einer Zeitung behufs der Subskription auf solche verbreitet werden, nicht selten mit Aufsätzen 2c. an-

---

44) Ebenso OGH. Wien (Lienbacher, Bd. 2 S. 20). Auch z. B. nicht: „zu haben bei N. N." Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 630.

45) Liszt S. 26.

46) Vgl. Behaghel S. 12; Liszt, österr. PrR. S. 189 f. Bes. Lentner (Grünhut, Bd. 10) S. 696 f.; Koller S. 61; v. Mangoldt S. 15.

47) Vgl. noch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 4 S. 546 f., sowie Preuß. Justiz-Min.-Bl. 1864 S. 229. — Thilo, Nachtr. S. 5.

48) Lienbacher, Bd. 2 S. 23, 48.

gefüllt, welche über den gewerblichen Zweck hinausgehen; gewöhnliche Subskriptionseinladungen fallen dagegen unter Abs. 2[49]).

Gelegenheitsgedichte bei geselligen Vergnügungen, Konzertanzeigen, Theaterzettel[50]), Verlobungs- ꝛc. Karten, Kirchenzettel, Tabellenschemata, Ankündigung von Sehenswürdigkeiten ꝛc. sind unter Abs. 2 zu stellen. Speisekarten in den Gasthäusern, welche noch mit Annoncen anderer Art versehen sind und wegen der letzteren in gewissen Zeitabschnitten wechseln, sind vom OGH. Wien hierher gerechnet worden[51]); ohne solche Annoncen sind Speisekarten den Preiskouranten gleichzustellen. Bedruckte Papierservietten, Mitgliederverzeichnisse, Statuten, Kataloge (auch mit Inhaltsangabe oder Beschreibung einzelner Exemplare, catalogues raisonnés), Jahresberichte an die Mitglieder einer Korporation ꝛc.[52]) fallen unter die Ausnahme.

„Bezeichnung" des Wahlkandidaten. In dem Entwurfe war bezüglich der „Stimmzettel für öffentliche Wahlen" gesagt: „sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten". Die Änderung (Abg. Wiggers; Reichstagsverh. S. 395) wurde beliebt, weil z. B. auch der Wohnort, die Straße und die Hausnummer angegeben werden könne, wenn hierdurch die Person genauer bezeichnet werde. Der Antrag wurde angenommen.

---

49) In der Preuß. Praxis ist der Fall verhandelt worden, ob unter die betreffende, mit Abs. 2 gleichlautende Bestimmung des Preuß. Preßgesetzes Subskriptionseinladungen durch Schriften mit Angabe des Inhalts der Druckschrift zu stellen seien? Man war einig darin, daß die Einladung unter diese Bestimmung zu subsumieren sei, wenn sie sich einfach auf das Gesuch um Subskription beschränke, dagegen sei es zweifelhaft, sobald die Angabe des Inhalts beigefügt werde. Das Obertribunal Berlin (Goltdammer, Archiv Bd. 4 S. 546) erachtete die Frage für eine thatsächliche, indem der einzelne Fall entscheiden müsse, ob man eine Druckschrift unter die hier angegebene Ausnahmekategorie stellen könne.

50) Vgl. jedoch Barth, S. 35. Das Sächs. Preßgesetz Art. 7 führte folgende Druckschriften auf: „Ausgenommen von den Vorschriften in Art. 6 sind die den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Preiskourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Kurszettel, Fakturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Stimmzettel für öffentliche Wahlen aller Art, insofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Kandidaten enthalten, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse." In Frankreich werden diese Drucksachen von geringer Bedeutung ouvrages de ville oder bilboquets genannt. Vgl. Garraud S. 533.

51) Lienbacher, Bd. 2 S. 25; Liszt, a. a. O.

52) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 4 S. 546.

Bemerkenswert ist, daß die Beispiele in Abs. 2 keine Bücher im eigentlichen Sinne des Wortes aufführen. Das Wort „dergleichen" gestattet nur eine analoge Anwendung der angegebenen Beispiele. Es werden daher Kochbücher, Komplimentierbücher 2c. füglich nicht unter Abs. 2 zu stellen sein[53]).

Stimmzettel im Sinne des Reichsgesetzes vom 12. März 1884 (s. oben § 2 S. 9) kommen hier überhaupt nicht in Betracht, da sie keine Druckschriften im preßgesetzlichen Sinne sind.

Politische Nachrichten und Mitteilungen fallen nicht unter Abs. 2. Dies kann zu Härten führen. Man erinnere sich des Krieges 1870/71, wo die Siegesnachrichten in Flugblättern, deren sich die Kolportage bemächtigte, mitgeteilt wurden, ohne daß ein „Verleger" oder „Verfasser oder Herausgeber" angegeben wurde und angegeben werden konnte. In solchen Fällen wird der Drucker zugleich als Herausgeber sich bezeichnen müssen.

Auch in den Fällen des Abs. 2 ist es gleichgültig, ob die Schrift zum Verkaufe oder zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt ist.

In dem Reichstage, wie in der Kommission war die Frage angeregt worden, ob unter § 6 auch die sogenannten Kupferstiche avant la lettre (épreuves d'artiste) zu stellen sind? Man konstatierte allseitig, daß die Praxis auf sie die Bestimmung über Angabe des Druckers 2c. nicht angewendet habe, befürchtete aber, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme dieser Stiche zu schweren Mißbräuchen führen könne, da der Begriff des avant la lettre wohl im Kunsthandel fixiert, aber, buchstäblich genommen, avant la lettre alles Bildliche sei, worauf sich keine Schrift befindet (Abg. Reichensperger-Crefeld, S. 396). Der hierher bezügliche Antrag wurde infolge dieser Erörterung mit der Erklärung zurückgenommen, daß der Zweck desselben erreicht sei, nachdem man nicht widersprochen habe, daß diese Stiche den Namen des Druckers und Verlegers nicht tragen müssen (S. 397).

Die Verbreitung einer gegen § 6 verstoßenden Druckschrift ist an sich nicht strafbar. (Die Regierungsvorlage, welche das Verbreiten unter Strafe stellen wollte, ist im Reichstag beseitigt.) Nach dem Reichs-Preßgesetz kommt vielmehr die Verbreitung nur insoweit in Betracht, als die Anwendbarkeit der §§ 6, 18 von dem Erscheinen, der Ausgabe der Druckschrift, abhängig gemacht ist und mit dem ersten Verbreitungsakt einer Druckschrift als ausgegeben und erschienen angesehen werden muß. Mit diesem Akte ist

---

53) Lentner (Grünhut, Bd. 10 S. 696) befindet sich im Irrtum, wenn er dem Verfasser die gegenteilige Meinung zuschreibt.

die Zuwiderhandlung gegen § 6 als Strafthat vollendet und abgeschlossen (vgl. hierzu RGE. Bd. 24 S. 350; RGR. Bd. 9 S. 668; und Celle, GA. Bd. 38 S. 231). Das Nähere s. zu §§ 18 u. 19 Anm.

Wegen Beschlagnahme s. § 23; Verjährung § 22; Strafbestimmungen §§ 18 Nr. 2; 19 Nr. 1.

---

§ 7[1]).

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Periodische Druckschriften[2]).

Der § 7 definiert zunächst das Merkmal „periodische", indem in ihm die Bezeichnung der Zeitzwischenräume ausgedrückt wird, innerhalb deren die Druckschrift erscheint (ausgegeben wird), und diese Zwischenräume auf monatliche oder kürzere Fristen normiert werden, gleichviel ob die Zwischenräume zwischen dem Erscheinen regelmäßig wiederkehren oder nicht. Zugleich aber beschränkt der § 7 das solchergestalt nach den Zeiträumen des Erscheinens bestimmte Begriffsmoment des Periodischen auf „Zeitungen und Zeitschriften", so daß mit der Zeitbestimmung nur eine Kategorie von Zeitungen und Zeitschriften signalisiert wird; — alle anderen Druckschriften als Zeitungen und Zeitschriften und hierüber alle Zeitungen und Zeitschriften, auf welche diese Zeitbestimmung nicht paßt, kommen bei Anwendung der Vorschriften des Gesetzes, in denen periodische Druckschriften als Gegenstand der Vorschrift bezeichnet werden, nicht in Betracht.

Was sind nun Zeitungen und Zeitschriften? Die Preuß. Preßverordnung vom 30. Juni 1843 sagte: „Unter Zeitschriften werden nur

---

1) Über die Gründe der besonderen Behandlung der periodischen Druckschriften vgl. Berner S. 208 f. Berner nennt die periodische Presse den „Pulsschlag des Zeitgeistes".

2) Koller S. 64 ff.; Heilborn S. 16 ff.; von Mangoldt S. 16 ff.; Klöppel S. 149 ff.; Thilo zu § 7; Kah S. 58 ff.; Delius S. 21 ff.

solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfristen sind, blatt- und heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden", und man nahm an, daß die „Zeitung" in einzelnen Blättern, die „Zeitschrift" in Heften herausgegeben werde. Das Entscheidende ist das negative Moment „und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Ganzes zu bilden". Diese Worte haben vorzugsweise Werke im Sinne, welche in einzelnen Heften (Lieferungen) erscheinen (Lieferungswerke). Die Zeitung wie die Zeitschrift kann zwar auch ausschließlich einer bestimmten Wissenschaft dienen, die Publikationen in ihr erscheinen aber nur als einzelne Artikel, welche zwar durch die Wissenschaft, der sie dienen, zusammengehalten werden und in ihrer Gesamtheit wohl als eine Einheit erscheinen, nicht aber als die Teile eines abgeschlossenen, in sich selbständigen Werkes sich darstellen; die Zerteilung des Stoffes in einzelne Hefte ist hier etwas rein Äußerliches, welches durch Rücksichten, welche außerhalb des Zweckes und der Tendenz des Werkes liegen, bestimmt wird. Bei politischen Zeitungen endlich wird selbst jener, durch die Wissenschaft bedingte Zusammenhang der einzelnen Artikel nicht vorhanden sein und die Besprechung der Erscheinungen in der politischen Welt ist rücksichtlich der einzelnen Artikel ziemlich unabhängig von einander.

Ob die Zeitschrift dauernd oder nur eine bestimmte Zeit lang erscheinen soll, ist unerheblich; jedenfalls ist letzteres kein Hindernis, sie den periodischen Druckschriften zuzurechnen (s. RGE. Bd. 14 S. 279; RGR. Bd. 8 S. 483; scheinbar a. M. Liszt S. 20; in der periodischen Druckschrift liege begrifflich das Unbegrenzte, der Anspruch auf ewige Dauer).

Allenthalben also ist der Begriff der periodischen Druckschrift unabhängig von dem Inhalte der Druckschrift und insbesondere die früher vielfach vertretene Ansicht nicht mehr anwendbar, als ob das Wort „Zeitung" nur auf Druckschriften zu beziehen sei, welche in bestimmten Zeiträumen Tagesnachrichten bringen und besprechen, während die „Zeitschrift" über dasjenige Kunde gebe, was sich Wissenschaftliches vollziehe[3]).

Dagegen hat der Sprachgebrauch mit der Bezeichnung „Zeitung und Zeitschrift" allerdings noch eine Beschränkung verbunden, die auch für die Anwendung des Preßgesetzes gilt. Der § 6 führt bereits in Abs. 2 eine Mehrzahl von Druckschriften auf, welche der Regel des Abs. 1 nicht unterworfen sind, nämlich die Druckschriften, welche nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienen; sie sind zumeist durch einen ganz vorübergehenden Zweck veranlaßt und ganz isolierte Erscheinungen. Angenommen, daß z. B. die Preiszettel eines Hotels oder

3) Lentner (Grünhut Bd. 10) S. 688. „Bei der Zeitung war die Neuheit und Reichhaltigkeit, bei der Zeitschrift die Kostbarkeit und Gediegenheit des Stoffes maßgebend."

eines gewerblichen Geschäfts in regelmäßigen Zeiträumen und in der Form einer in Heften erscheinenden Zeitung veröffentlicht würden, so würde man dessenungeachtet diese Ausgabe nicht eine Zeitung nennen. Dasselbe kann man annehmen bei der (täglichen) Ausgabe von Börsenkursblättern. Es sind dies (tägliche) Publikationen von abgeschlossenen, einzelnen Vorgängen, die unter sich in gar keiner näheren Verbindung stehen, und die Publikationen selbst in einer einheitlichen Reihe als Glieder einer sich gegenseitig ergänzenden Darstellung nicht anzusehen[4]).

Doch können auch solche Druckschriften zu periodischen im Sinne des Preßgesetzes werden, wenn sie inhaltlich nicht ausschließlich den Zwecken des Gewerbes ꝛc. dienen, sondern auch politische, lokale, belletristische Artikel bringen (RGE. Bd. 14 S. 279; RGR. Bd. 8 S. 483).

Auf die äußere Form kommt für den Begriff der *periodischen Druckschrift* nichts an. In regelmäßiger Wiederkehr zum Anschlag oder zur Verteilung gelangende Druckschriften in Plakatform sind auch periodische Druckschriften (*Koller* a. a. O.). — Wird die Zeitbestimmung des „Periodischen" — um den besonderen Verpflichtungen der periodischen Zeitschrift sich zu entziehen — dadurch umgangen, daß die einzelnen Nummern, wenngleich in regelmäßiger Wiederkehr, unter verschiedenen Titeln ausgegeben werden, in der That aber, wie aus den Angaben über Redaktion und Verlag, aus Inhalt und aus Druck und Format sich ergibt, nur Nummern derselben Zeitschrift sind, so wird durch solche Manipulation der Charakter der Zeitschrift nicht geändert und die Anwendung des § 7 nicht beseitigt (*Lentner* in *Grünhuts* Zeitschrift Bd. 10 S. 689).

Das Preuß. Preßgesetz § 14 verordnete noch:

> „Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographierte oder auf irgend eine andere Weise technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenngleich unregelmäßigen Fristen erscheinen."

Außerdem. Mit diesem Wort wird auf die allgemeinen Vorschriften im § 6 hingewiesen. Die periodische Druckschrift muß den allgemeinen Erfordernissen des § 6: Benennung des Druckers und des Verlegers entsprechen und es muß *außerdem* noch u. s. w.

Besondere Bestimmungen für die periodischen Druckschriften in den §§ 9, 10, 11, 14 und außerdem besonders 20 u. 21; vgl. aber auch §§ 12 u. 13.

Redakteur einer oder an einer periodischen Druckschrift ist derjenige, welcher bei der Herstellung des Inhalts einer periodischen Druckschrift oder

4) Dieser Satz ist zutreffend in einem Gutachten des Dr. Gellert zu Wien „die preßpolizeiliche Behandlung der Börsenkursblätter" in s. Zeitschrift (Österreich. Centralblatt f. d. jurist. Praxis Jahrgang II S. 641 ff.) ausgeführt worden.

eines Teiles derselben die leitende Thätigkeit ausübt, indem er den vorhandenen Stoff für den Druck sammelt, sichtet, bearbeitet und so zum Druck vorbereitet und dann dessen Veröffentlichung veranlaßt[5]). Daß der Redakteur die einzelnen Artikel sämtlich selbst verfaßt, ist nicht erforderlich und durchaus ungewöhnlich.

„verantwortlicher Redakteur". In § 8 werden die persönlichen Qualitäten, welche bei demselben erfordert werden, normiert, — in § 7 Abs. 1 wird die Form der Bekanntmachung nach Außen festgestellt, — die Verantwortlichkeit selbst aber nicht ausdrücklich definiert, sondern nur die Folge derselben in § 20 zum Ausdrucke gebracht. Es ist derjenige Redakteur gemeint, welcher die Verantwortung für den Inhalt der Zeitung ꝛc. trägt und dieselbe strafrechtlich vertritt. 1.8.87.

Besondere Verpflichtungen des Redakteurs einer periodischen Druckschrift werden noch in § 10 (Insertionspflicht) und in § 11 (Berichtigungspflicht) eingeführt.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs, soweit sie in dem Preßgesetze ihre Begründung findet, ist auf periodische Druckschriften beschränkt. Betreffs der übrigen Druckschriften wird eine gleiche Angabe des Redakteurs auf der Druckschrift ziemlich einflußlos sein, soweit nicht bei einer, auf die allgemeingesetzlichen Strafbestimmungen wegen des Inhalts der Druckschrift gestützten Anklage in einer solchen Angabe ein Indiz für die Beteiligung der als Redakteur genannten Person bei der Aufnahme des strafbaren Artikels gefunden werden kann.

Das Gesetz verlangt, daß der „verantwortliche Redakteur" benannt werde, also diejenige Person, welche die Verantwortlichkeit als Redakteur für den Inhalt der Druckschrift trägt und sich zu dieser Verantwortlichkeit ausdrücklich bekennt; keineswegs wird vom Gesetze die Bezeichnung als „Redakteur" ohne weiteren Zusatz für genügend angesehen.

In der Beantwortung der Frage, wer als „verantwortlicher Redakteur" anzusehen ist, gehen die Ansichten sehr auseinander.

Vielfach vertreten[6]) ist die Meinung, verantwortlicher Redakteur sei derjenige, der als solcher auf der Druckschrift mit seinem Wissen und Wollen benannt sei; mit dieser Benennung werde die gesetzliche Verantwortlichkeit übernommen und begründet. Diese Folge könne auch nicht dadurch abgewendet werden, daß der angegebene Redakteur in Wahrheit die Redaktionsgeschäfte

---

5) Liszt S. 34; Klöppel S. 162; Stenglein, NG. S. 423 (§ 7 Anm. 5) und Koller S. 66; Delius S. 24. — Uneigentlich heißen thatsächlich wohl auch solche Personen, die auf die Leitung einer Zeitung gar keinen Einfluß haben, sondern nur Redaktionsgehülfen sind, Redakteure oder Unterredakteure.

6) So die früheren Auflagen dieses Kommentars, Marquardsen S. 169; v. Mangoldt S. 17; Heilborn S. 19; Löning §§ 3 und 11; Groschuff in GA. Bd. 18, S. 27; München GA. Bd. 24 S. 649.

nicht besorgt habe, gleichviel, ob die falsche Angabe im Allgemeinen geschehe, um den wahren Redakteur überhaupt vor der gesetzlichen Haftung zu schützen, oder aber ob sie nur für einzelne Nummern deshalb unrichtig sei, weil er vielleicht infolge einer Verhinderung die einstweilige Besorgung der Redaktionsgeschäfte einem Anderen übertragen habe.

Das verpflichtende Moment wäre hiernach die in der Benennung als verantwortlicher Redakteur liegende Erklärung, eventuell strafrechtlich für den Inhalt der Druckschrift haften zu *wollen*. Damit im Widerspruch steht aber die Bestimmung des § 18, welcher die Benennung eines falschen verantwortlichen Redakteurs mit Strafe bedroht. Wenn durch die formale Art der Benennung auf der Druckschrift die Eigenschaft eines verantwortlichen Redakteurs und damit die Haftung als solcher begründet wird, dann kann es auf die materielle Wahrheit dieser Benennung nicht nur nicht ankommen, sondern es ist dann vielmehr der thatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs ausübende, aber nicht benannte, überhaupt nicht ein preßrechtlich irgendwie interessierender Redakteur. Von der falschen Benennung könnte also überhaupt nicht oder wenigstens nur in dem Sinne die Rede sein, daß falsche Benennung eine Benennung ohne Wissen und Willen des Benannten bedeute. Diesen Sinn kann jedoch die Bestimmung des § 18 schon um deswillen nicht haben, weil es am Schluß derselben heißt, daß „eine Person fälschlich als *Redakteur* benannt wird"; es ist da aber nicht gesagt, als „verantwortlicher Redakteur". Und das ist nicht zufällig geschehen[7]), sondern um damit auszudrücken, daß unter Strafe gestellt werde die fälschliche Benennung einer Person als verantwortlicher Redakteur, die nicht Redaktionsthätigkeit ausgeübt, nicht redigiert habe. Soviel steht also schon hier fest, der benannte verantwortliche Redakteur muß thatsächlich wenigstens Redakteur sein, also Redaktionsthätigkeit ausüben. Daraus folgt dann aber weiter (gemäß § 18 Nr. 2), daß der als *verantwortlicher Redakteur* benannte auch thatsächlich *dessen* Thätigkeit ausgeübt haben muß.

Der Bericht der Reichstagskommission (S. 9) hebt außerdem ausdrücklich hervor, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs aus der Natur des Redaktionsgeschäfts abgeleitet werden müsse.

Löning[8]) gibt allerdings dem Begriff der „fälschlichen Benennung des Redakteurs" im § 18 eine Deutung, wonach diese Worte mit seiner Definition des verantwortlichen Redakteurs nicht im Widerspruch stehen würden; er meint nämlich, der verantwortliche Redakteur sei nicht schon dann fälschlich benannt, wenn er an der Herstellung und Veröffentlichung thatsächlich keinen Anteil genommen, sondern nur dann, wenn er die zur Überwachung seines Blattes, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Inhalts und dem-

7) *Klöppel* S. 163.

8) *Löning* § 7; vgl. übrigens auch dieselbe Ansicht bei *Klöppel* S. 203.

nächst zur Übernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitze [9]). Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß eine solche Ansicht für die Zwecke der Praxis völlig unbrauchbar ist, da sie dem Richter eine Wertschätzung der Geisteskräfte und Geistesfähigkeiten des Redakteurs in den einzelnen Fällen aufbürdet. Übrigens fehlt für die Auffassung Lönings auch jeder Anhalt im Gesetz; ein solcher gesetzgeberischer Gedanke wäre geradezu unmöglich und bedürfte doch mindestens eines klaren Ausdrucks mit dürren Worten. Man möchte sich aber selbst im letzteren Fall zu einer Untersuchung veranlaßt fühlen, ob die Gesetzesworte nicht eine andere Interpretation zuließen. Übrigens wäre auch im § 8 eine durchaus geeignete Stelle gewesen, um die Forderung einer besonderen geistigen Qualifikation ausdrücklich aufzustellen.

Der sog. Scheinredakteur [10]) wird allerdings vielfach eine Persönlichkeit von untergeordneter Bedeutung im Redaktionsbureau sein, ob aber auch gerade immer von untergeordnetem Geiste, dürfte mehr als zweifelhaft sein. Vielleicht ist er eine ganz ungebildete Person, vielleicht aber auch nur ein armer Teufel, der trotz aller Talente nicht vorwärts kommen konnte und deshalb froh sein mußte, die Stellung des Sitzredakteurs einnehmen zu dürfen. Damit würde schon die ganze Löning'sche Theorie Schiffbruch leiden. Daß die Kommission [11]) besonders hervorgehoben hat, es solle mit § 18 namentlich dem Unfug entgegengetreten werden, ganz ungebildete Personen als verantwortliche Redakteure vorzuschieben, ist richtig; das gibt aber noch nicht die Möglichkeit, in das Gesetz die von Löning aufgestellte Ansicht hineinzutragen. Die Kommissionsverhandlungen vertragen sich vielmehr sehr wohl mit der hier vertretenen Auffassung.

Das Institut der Schein- oder Sitzredakteure würde übrigens durch die hier bekämpfte Ansicht sogar sehr begünstigt sein.

Man hat gegen die Ansicht, daß man verantwortlicher Redakteur lediglich durch die Benennung werde und damit die strafrechtliche Haftung übernehme, auch noch eingewendet, das Gesetz spreche davon, daß der verantwortliche, nicht ein verantwortlicher Redakteur zu benennen sei (z. B. Meves S. 22); ich möchte jedoch diesem Argument schon deshalb, weil die betreffende Bestimmung aus dem preußischen Preßgesetz herübergenommen ist, keine allzugroße Bedeutung beilegen [12]).

---

9) Strafrechtlich haftbar bleibt für Löning aber der fälschlich benannte, geistig zur Tragung der Verantwortung unfähige Redakteur. Übrigens hätte Löning konsequenterweise den verantwortlichen Redakteur dahin definieren müssen: wer auf der Druckschrift als solcher benannt ist und die geistigen Fähigkeiten dazu besitzt.

10) Über Sitzredakteure s. Kronecker im deutschen Wochenblatt Bd. 4 S. 59 § 1.

11) S. Marquardsen S. 111 und unten § 18 Anm.

12) Vgl. auch Löning a. a. O.

Liszt[13]), Koller[14]) und Oetker[15]) vertreten die Ansicht, daß man verantwortlicher Redakteur durch das Zusammentreffen zweier Momente werde, nämlich durch die Nennung auf der Druckschrift und die Oberaufsicht über die Leitung der Zeitung im Sinne eines Prüfungsrechtes des Inhaltes einer jeden Nummer auf seine kriminelle Bedeutung. Hier entsteht jedoch eine unlösbare Schwierigkeit, wenn nicht der Benannte, sondern ein Anderer die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs besorgt, also die notwendigen Voraussetzungen für das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs sich geteilt bei zwei Personen finden. Damit muß auch diese Ansicht hinfällig werden.

Eine dritte Ansicht hat von Bülow[16]) aufgestellt. Verantwortlicher Redakteur sei derjenige, dem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen.

Auch diese Ansicht gibt kein befriedigendes Resultat, denn es wirft sich alsbald die Frage auf, wer trägt die Verantwortung, wenn der bestellte verantwortliche Redakteur den ihm übertragenen Geschäften nicht obliegt und dies, sowie ferner, daß andere, nicht bestellte Redakteure, abwechselnd die Prüfung des Inhaltes der Zeitung auf seine kriminelle Bedeutung hin vornehmen, nachweist. v Bülow wird nicht entgegnen können, daß diese dann als Stellvertreter des bestellten verantwortlichen Redakteurs anzusehen sind und gleich dem verantwortlichen Redakteur haften, denn das wäre auf Umwegen die von ihm bekämpfte Ansicht, daß derjenige verantwortlicher Redakteur sei, welcher thatsächlich die Geschäfte eines solchen führt. v. Bülow glaubt aus den §§ 7, 10, 11 des Reichs-Preßgesetzes folgern zu dürfen, daß das Gesetz sich unter dem verantwortlichen Redakteur ein dauernd vorhandenes und nicht mit jeder einzelnen Nummer entstehendes und vergehendes Wesen denkt und daß dies der von ihm reprobierten Meinung entgegenstehe. Es scheint hier richtiges und unrichtiges vermengt zu sein. Richtig ist unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber das Institut des verantwortlichen Redakteurs sich als ein dauernd vorhandenes denkt. Jede Nummer einer jeden Zeitung oder Zeitschrift muß einen verantwortlichen Redakteur haben, dem die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten desselben obliegt; wer das im Einzelfalle ist, interessiert das Gesetz nur insofern, als die Pflichten nicht erfüllt, Strafgesetze verletzt

---

13) § 11. III.

14) S. 66 ff.

15) Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893 bei F. Enke (im Folgenden [s. namentlich zu §§ 20 und 21] nur „Oetker" citiert) und „die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs" in den preußischen Jahrbüchern, Juni 1894.

16) von Bülow, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs GA. Bd. 40 S. 241 ff.; und Liszt's Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 14 S. 643 ff.

werden. Ob aber der einzelne Redakteur längere Zeit thätig ist, ob sich mehrere Redakteure im Laufe der Zeit ablösen, ist dem Gesetz an sich gleichgültig, und namentlich steht ein solcher Personenwechsel der Pflichterfüllung gemäß §§ 10 und 11 oder der Erzwingung derselben nicht entgegen, — denn der neue Redakteur ererbt, wenn man den Ausdruck hier gebrauchen darf, in der Beziehung die Pflichten seines Vorgängers, und hierin zeigt sich wieder das Moment der Dauer des verantwortlichen Redakteurtums, nicht aber in der Personenfrage. Sonst wäre ja auch im Augenblick eines Personenwechsels infolge von Tod, längerer Krankheit, Entlassung die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten oder wenigstens die Erzwingung derselben in Frage gestellt.

Das Gesetz mag sich übrigens unter dem verantwortlichen Redakteur auch eine dauernd als solcher vorhandene Person vorstellen, und diese Vorstellung wird regelmäßig den Thatsachen entsprechen: auf die Begriffsbestimmung kann das Moment jedoch keinen Einfluß gewinnen.

Ein Widerspruch liegt in den Ausführungen von Bülows, wenn er selbst aus dem Kommissionsbericht die Worte citiert [17]), daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs in ihrer realen Bedeutung nur aus der Natur des Redaktionsgeschäftes abgeleitet werden könne, und dann seine Redakteurverantwortlichkeit aus der Bestellung herleitet, ohne Rücksicht auf die Thätigkeit der Bestellten, und damit losgelöst von dem realen Boden des Redaktionsgeschäftes.

Auch die Hereinziehung des Eigentümers der Zeitung, einer für das Reichspreßrecht ganz unerheblichen Person, erscheint nicht unbedenklich und als eine Reminiszenz an ältere landesrechtliche Gebilde. Man wird auch hier zugeben, daß die Bestellung des Redakteurs durch den Eigentümer des Blattes die Regel sein wird [18]), aber mehr nicht; wenn es aber ausnahmsweise anders ist, was dann? In die Begriffsbestimmung gehört sie jedenfalls nicht hinein.

Honigmann [19]) bezeichnet als verantwortlichen Redakteur denjenigen, der die Zeitung thatsächlich redigiert hat oder kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen. Die zweite Alter-

---

17) Liszt's Zeitschr. Bd. 14 S. 648.

18) Es gibt Blätter, welche politischen Parteien gehören und die von einer örtlich gewählten Preßkommission geleitet werden. Eine derselben, nach Verabredung, besorgt die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs und zeichnet als solcher, bis er soviel Preßstrafen abzusitzen hat, daß ihm ein Anderer die Verantwortlichkeit abnimmt; wer ist da nach v. Bülow verantwortlicher Redakteur? — S. auch oben S. 34 Note 40.

19) Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs nach dem Reichsgesetz über die Presse S. 116 ff. und insbesondere S. 119.

native [20]) macht die Definition Honigmanns unbrauchbar, da die Frage nach dem verantwortlichen Redakteur unlösbar bleibt, sobald sich herausstellt, daß eine Person redigiert hat, die nicht dazu berufen war. Soll diese der verantwortliche Redakteur sein oder derjenige, welcher hätte redigieren sollen, oder sind sie beide verantwortliche Redakteure, weil sie wenigstens beide zusammen die beiden Alternativen der Begriffsbestimmung in sich vereinigen? Die Ausführungen Honigmanns leiden überhaupt stellenweise an einer merkwürdigen Unklarheit. So beginnt er S. 119 damit, daß die Angabe auf der Druckschrift keine materielle Verantwortlichkeit für den zu begründen vermöge, der thatsächlich nicht verantwortlicher Redakteur gewesen sei, und in Uebereinstimmung damit heißt es auf S. 118, daß die Benennung auf der Druckschrift nur ein außergerichtliches Geständnis enthalte, daß der Betreffende die Redaktion der Zeitungsnummer ausgeübt habe. Hiernach entwickelt Honigmann also scheinbar seine Ansicht dahin, daß derjenige, der die Nummer thatsächlich als verantwortlicher Redakteur redigiert habe, auch allein und ausschließlich verantwortlicher Redakteur sei. Wie Honigmann überhaupt zu der zweiten Alternative in seiner Definition kommt, das geht aus seinen Ausführungen nicht hervor.

Was Klöppel [21]) unter einem verantwortlichen Redakteur versteht, ist unerfindlich. Er führt zunächst aus, verantwortlicher Redakteur könne nur sein, wer vermöge seiner geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt zu tragen. Diese Voraussetzung sei für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs so wesentlich, daß eine Person, bei welcher sie mangele, im Sinne des § 18 fälschlich benannt sei [22]). Obgleich er ein für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs so wesentliches Moment gefunden zu haben glaubt, findet sich davon in der unmittelbar folgenden Begriffsbestimmung nichts, denn Klöppel fährt fort: „Als verantwortlich zu benennen ist nur derjenige Redakteur, welcher bei Herstellung des Inhaltes des Stückes oder Heftes diejenige Thätigkeit ausgeübt hat, die den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet, nämlich die abschließende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder von Anderen gesammelten Stoffes." Hiernach ist verantwortlicher Redakteur derjenige, welcher thatsächlich dessen Thätigkeit bei einer Druckschrift wahrgenommen hat, ohne daß es auf die Höhe oder Tiefe seiner geistigen

20) Vgl. hierüber namentlich auch v. Bülow in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 646 ff.

21) S. 203 ff., vgl. dazu S. 162 ff. Klöppel, der an anderen preßrechtlichen Schriftstellern eine Kritik übt, die oft die Grenzen des üblichen überschreitet, hätte an manchen Stellen seine eigenen Deduktionen vorweg einer Kritik unterziehen sollen.

22) Ähnlich wie Löning a. a. O. und mit denselben Inkonsequenzen wie dieser, s. o. S. 44.

Fähigkeiten dabei ankommt. In dem unmittelbar Folgenden wirft Klöppel dann seine Begriffsbestimmung selbst wieder über den Haufen, indem er sagt, der als verantwortlicher Redakteur Benannte sei gleichwohl für den ganzen Inhalt der Nummer haftbar zu machen, insoweit nicht festgestellt werde, daß er bezüglich irgend welches Teiles des Inhalts die verantwortlich machende Thätigkeit nicht ausgeübt habe, „während derjenige, von welchem festgestellt wird, daß er sie statt des benannten Redakteurs ausgeübt hat, für diese seine Thätigkeit haftet, obwohl er nicht der verantwortliche Redakteur ist". Hiernach scheint es, als wenn die Benennung auf der Druckschrift doch für den Begriff wesentlich sein soll; jedenfalls besteht ein unbegreiflicher Widerspruch dieses letzten Satzes mit der Definition; er wird auch dadurch nicht verständlicher, daß Klöppel an einer anderen Stelle[23]) ausführt, der letzterwähnte habe sich nur thatsächlich verantwortlich gemacht, „während das Gesetz den als verantwortlich benannten Redakteur durch Vermittelung des Rechtsbegriffs des verantwortlichen Redakteurs haftbar mache".

Delius[24]) definiert den verantwortlichen Redakteur wörtlich wie Klöppel und er bemerkt noch ausdrücklich[25]), daß das Gesetz nur einen einheitlichen Begriff des verantwortlichen Redakteurs kenne und kennen könne. Trotzdem führt er aus[26]), wenn auf einer Druckschrift ein Redakteur gar nicht genannt sei oder so unvollständig, daß er als nicht genannt gelte, so könne die Vorschrift des § 20 Abs. 2 überhaupt nicht zur Anwendung kommen; „der faktische Redakteur haftet nur auf Grund der allgemeinen Strafgesetze", — und ferner[27]), nur die Benennung als verantwortlicher Redakteur erzeuge die Vermutung des § 20 Abs. 2 auch gegen den unfähigen Redakteur, da derselbe dennoch veröffentlicht und die strafrechtliche Verantwortung übernommen habe. Endlich heißt es wieder an einer anderen Stelle[28]): „erst dann hört er (der verantwortliche Redakteur) auf, verantwortlich zu sein, wenn eine andere Person an seiner Stelle auf der Druckschrift benannt wird" und[29]) „trifft das vom Preßgesetz vorausgesetzte normale Verhältnis, daß der benannte Redakteur auch der faktische ist, nicht zu, so ist der als verantwortlich benannte Redakteur gleichwohl für den gesamten Inhalt der Druckschriften haftbar zu machen".

Delius hat hiernach seine eigene Begriffsbestimmung, daß der verantwortliche Redakteur derjenige sei, welcher dessen Thätigkeit thatsächlich ausgeübt habe, bald darauf wieder aufgegeben, jedenfalls aber die Konsequenzen

23) a. a. O. S. 206.
24) a. a. O. S. 27 Abs. 5.
25) S. 27 Abs. 4. a. E.
26) S. 76 Abs. 5.
27) S. 76 Abs. 6.
28) S. 28.
29) S. 28.

seiner Definition nicht gezogen, da er mit dürren Worten dem benannten Redakteur als dem verantwortlichen, den faktischen nur nach allgemeinen Grundsätzen haftbaren entgegenstellt. Bei diesen Widersprüchen bleibt es völlig unklar, welcher Ansicht über den verantwortlichen Redakteur Delius eigentlich zuneigt.

Die Praxis hat die Frage, wer verantwortlicher Redakteur sei, verschieden beantwortet.

Das Reichsgericht speziell hat in den letzten Jahren mehrfach Veranlassung gehabt, sich darüber auszulassen und hat dabei verschiedene Ansichten aufgestellt. Einmal (RGE. Bd. 21 S. 23, Bd. 27 S. 247[30]) heißt es, schon die thatsächliche Ausübung der Geschäfte begründe die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs, selbst wenn er auf der Zeitung demnächst nicht benannt sei; dagegen ist in einer anderen Entscheidung (RGE. Bd. 23 S. 9) gesagt, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs könne auf § 20 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf der Druckschrift als solcher genannt sei. Diese letztere Entscheidung beruft sich für diesen Satz, ohne denselben näher zu begründen, auf Schwarze S. 37; Koller S. 165; Liszt S. 184 und Kah (Reichspreßrecht) § 7 S. 58 Nr. 3 und steht mit früheren Urteilen (RGE. Bd. 11 S. 316; RGR. Bd. 6 S. 756 — s. a. Bd. 25 S. 180) im wesentlichen in Übereinstimmung.

Frank, in seinen Besprechungen der Praxis des Reichsgerichts[31]), findet keinen Widerspruch in den verschiedenen Ansichten der Urteile; er meint vielmehr, das Reichsgericht nehme eben an, verantwortlicher Redakteur sei sowohl wer mit seinem Wissen und Willen auf der Druckschrift benannt sei, als auch wer die Geschäfte thatsächlich führe. Hiernach hätte man also gegebenenfalls zwei verantwortliche Redakteure mit Solidarhaft.

Stenglein[32]), macht einen Versuch, die beiden verschiedenen Aussprüche der Urteile dahin zu vereinigen, daß zwar an sich die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs nicht durch die Bezeichnung als solcher auf dem Blatte, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte verliehen werde, daß aber die besondere Präsumtion des § 20 Abs. 2 nur den auf der Druckschrift als solchen bezeichneten treffe. Wenn er dann aber zur Erläuterung hinzufügt: „Dieser Unterschied ist einesteils dadurch begründet, daß § 20 nur von einer durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift begangenen Strafthat handelt, während es sich in den §§ 10, 11 um formelle Pflichten des Redakteurs handelt, deren Verletzung sich auch derjenige schuldig machen kann, der sich als verantwortlicher Redakteur geriert, ohne es zu sein", so ist dagegen zunächst einzuwenden, daß mit der Schlußbemerkung Stenglein denselben Fehler macht, den mit ihm auch andere[33]) gemacht haben, daß er

30) Die letzterwähnte Entscheidung ist erst während des Drucks veröffentlicht und nachträglich hier eingefügt. S. a. Bd. 25 S. 404.
31) In Liszt's Zeitschrift, Bd. 12 S. 353.
32) NG. S. 423, 424.
33) Vgl. z. B. Klöppel, s. o. S. 48 u. Delius, s. o. S. 49.

nämlich hier von jemandem spricht, der sich durch seine Thätigkeit thatsächlich als verantwortlicher Redakteur geriert, ohne es zu sein, d. h. ohne auf der Druckschrift benannt zu sein, während er an die Spitze seiner Erörterung den Satz gestellt hat, daß derjenige verantwortlicher Redakteur sei, der die Geschäfte thatsächlich besorge. Es schließen aber auch die Urteile des Reichsgerichts RGE. Bd. 21 S. 23, Bd. 27 S. 247 die Unterscheidung von Stenglein selbst aus, indem dieselben für den Satz, daß für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs die Benennung auf der Druckschrift nicht, sondern nur die faktische Besorgung der Geschäfte maßgebend sei, eine weitergehende Geltung, als nur bei der Innehaltung der Ordnungsvorschriften in Anspruch nehmen. Denn das RG. führt z. B. (Bd. 21 S. 26) aus: „Auch würde es mit der aus dem Gesetze ersichtlichen Tendenz, für periodische Druckschriften gerade in dem verantwortlichen Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht im Einklang stehen, wenn lediglich durch das willkürliche Verhalten der Beteiligten — (nämlich durch unterlassene Benennung[34])) — der Erfolg erzielt werden könnte, daß es an einem verantwortlichen Redakteur gänzlich fehlt."

Man wird deshalb nicht umhin können, hier einander widersprechende Entscheidungen des Reichsgerichts anzunehmen[35]): Der IV. Strafsenat ist in RGE. Bd. 21 S. 23 und Bd. 27 S. 247 von der herrschenden Ansicht abgewichen, welche der III. Strafsenat in RGE. Bd. 23 S. 9 aufrecht hält.

Die richtige Ansicht dürfte allein die sein, daß verantwortlicher Redakteur derjenige ist, der bei einer Druckschrift den zur Aufnahme gesammelten Stoff auf seine etwaige Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat. Aus dieser Thätigkeit des verantwortlichen Redakteurs entspringt die strafrechtliche Verantwortlichkeit; derjenige, der hiernach verantwortlicher Redakteur der einzelnen Nummer der Zeitung oder Zeitschrift gewesen ist, ist auf derselben zu benennen und diese Benennung enthält die Erklärung, das außergerichtliche Geständnis, daß der betreffende als verantwortlicher Redakteur fungiert habe und deshalb verantwortlicher Redakteur sei[36]). Keineswegs enthält aber die Benennung die Übernahme der Verantwortlichkeit oder die Erklärung, daß der Betreffende die Verantwortung übernommen habe; denn, und darüber dürfte eigentlich kein Streit herrschen,

34) Die eingeklammerten Worte stehen nicht in dem Urteil und sind hier zur Erläuterung hinzugefügt.

35) Was auch RGE. Bd. 27 S. 255 ausdrücklich anerkennt. So auch Oetcker, a. a. O. S. 37; s. a. Delius, a. a. O. S. 27.

36) In der Begriffsbestimmung sachlich übereinstimmend insbesondere Meves, a. a. O. S. 22; s. a. Klöppel S. 203; Delius S. 27; Stenglein, RG. S. 423 ff. Bezüglich der Letztgenannten s. d. Nähere S. 47 ff. Meves drückt sich im weiteren Verlauf seiner Erörterungen nicht immer mit der nötigen Vorsicht aus, so namentlich, wenn er unter anderem davon spricht, der Redakteur hafte, weil er mit der Redaktion auch die Verantwortlichkeit übernommen habe, oder er hafte, weil er verantwortlicher Redakteur sei. — Weder aus der Stellung, noch aus der Übernahme der Verantwortlichkeit folgt diese, sondern aus der Thätigkeit!

die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann überhaupt nicht übernommen, nicht durch eine Erklärung begründet werden, sie kann regelmäßig nur durch das eigene Verhalten begründet werden. Deshalb spricht auch die Reichstagskommission mit Recht davon, daß die Verantwortlichkeit aus der Natur des Redaktionsgeschäftes abzuleiten sei[37]).

Eine Einwendung gegen diese Ansicht ist noch zu erörtern. v. Bülow[38]) erklärt dieselbe für praktisch undurchführbar, weil sonst bei jeder Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur der Beweis erbracht werden müßte, daß er in Bezug auf die einzelne Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt habe. Diese Einwendung trifft nicht zu. Das Verfahren wird sich stets zunächst gegen den als verantwortlichen Redakteur Benannten richten, da es, wie der Kommissionsbericht bemerkt, nicht als eine unzulässige Fiktion oder Präsumtion zu bezeichnen ist, wenn man der in der Benennung liegenden Erklärung, daß er der verantwortliche Redakteur sei, Glauben schenkt, da die Erklärung in der Regel dem wahren Sachverhalt entsprechen wird. Bestreitet der Beschuldigte, daß er die Redaktionsthätigkeit ausgeübt habe, so liegt die Sache nicht wesentlich anders, als wenn von Bülow's bestellter Redakteur die Thatsache der Bestellung zu der in Betracht kommenden Zeit bestreitet oder aber behauptet, daß er damals gerade infolge von Krankheit nicht habe thätig sein können. Das etwaige Beweisverfahren wird in dem einen wie in dem andern Fall gleich schwer oder gleich leicht sein.

Ist überhaupt nur ein Redakteur vorhanden, so ist er zugleich der verantwortliche, wenn aber mehrere vorhanden sind, so wird der verantwortliche als solcher regelmäßig vom Eigentümer oder vom Verleger bestellt sein. Jedenfalls wird stets einer die Thätigkeit des verantwortlichen Redakteurs ausüben, da bei mehreren Redakteuren einer die Oberleitung und Beaufsichtigung der anderen haben muß. Dieser braucht nicht notwendig jeden einzelnen Artikel vor dem Satz zu lesen, es genügt, wenn er ihn wenigstens im Bürstenabzug zu Gesicht bekommt; auch da kann noch die Genehmigung zum Druck erteilt oder versagt werden.

Die Stellung des verantwortlichen Redakteurs wird regelmäßig keine nur vorübergehende oder gar nur für eine einzelne Nummer berechnete sein. Bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Redakteurs oder seiner zeitweisen Verhinderung in der Führung der Geschäfte ist aber derjenige auf der Druckschrift zu benennen, der thatsächlich für dieselbe als verantwortlicher Redakteur fungiert hat.

Der verantwortliche Redakteur haftet[39]), abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2, nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 2, 21 für den gesamten Inhalt

37) S. v. Bülow, in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 645; vgl. jedoch auch andererseits RGE. Bd. 25 S. 181, welches ebensowohl ausführt, daß der verantwortliche Redakteur durch die Benennung die Haftung übernehme.

38) a. a. O. S. 647.

39) Das Nähere über die Haftung des verantwortlichen Redakteurs s. §§ 20 u. 21 Anm. und die Vorbemerkungen dazu.

der Druckschrift, auch für die Inserate; er kann auch die Haftung, soweit sie nach Lage des Falles gegen ihn eintritt, nicht einseitig ablehnen, auch nicht z. B. durch eine öffentliche Erklärung, daß nur der Einsender verantwortlich sei (OLG. München Bd. 4 S. 568; Bd. 6 S. 125; c. Liszt, S. 79); denn mit der Aufnahme in die Zeitung ist das zur Begründung der Haftbarkeit erforderliche schon geschehen. Der Redakteur hätte vielmehr die Aufnahme des Artikels zurückweisen müssen.

Die Benennung eines Redakteurs unter ausdrücklicher Einschränkung der Haftung ist, soweit nicht § 7 Abs. 2 in Frage kommt, unzulässig und würde eventuell unter § 19 fallen.

Der verantwortliche Redakteur ist als solcher auf der Druckschrift zu benennen; am besten also „verantwortlicher Redakteur": N. N. Erklärungen wie „Redaktion: N." oder „redigiert von N." sind unzulässig, ebenso auch die Bezeichnung „Redakteur N." Es soll, namentlich auch wenn mehrere Redakteure auf der Druckschrift benannt sind, die Stellung des verantwortlichen Redakteurs besonders klar hervorgehoben werden (RGE. Bd. 25 S. 181).

Der Ausdruck „verantwortlicher Leiter" statt „verantwortlicher Redakteur" ist wohl nicht zu beanstanden, wenn er auch dem Wortlaut des Gesetzes nicht entspricht. Nicht genügend ist jedoch die Bezeichnung als „Leiter" (s. Celle in GA. Bd. 39 S. 197).

Der Ausdruck „Chefredakteur" ist nicht für gleichbedeutend mit „verantwortlicher Redakteur" zu erachten; die Bezeichnung spricht nur aus, daß der Chefredakteur an der Spitze der gesamten Redaktion steht, hat aber mit der Verantwortlichkeit nichts zu thun (OLG. München, Sammlung Bd. 1 S. 214; s. auch Klöppel, S. 220; Koller S. 71). Es ist deshalb an sich unrichtig, wenn das Kammergericht (GA. Bd. 39 S. 374) ausführt: Der Chefredakteur sei für den gesamten Inhalt der Zeitung verantwortlich, soweit nicht für einzelne Teile des Blattes andere Personen als verantwortliche Redakteure auf dem Blatt selbst ausdrücklich bezeichnet sind. Der Ausdruck verantwortlicher Chefredakteur sei nicht erforderlich zur Begründung der Verantwortlichkeit. Die Thätigkeit des Chefredakteurs als solche deckt sich mit der Thätigkeit des verantwortlichen Redakteurs durchaus nicht. Der erstere ist, wie Liszt[40]) es ausdrückt, die Seele des Blattes, er ist es, der demselben den Stempel seines Geistes, seiner Individualität aufdrückt, er ist also der geistige Leiter des Blattes, der die Richtung und Haltung desselben bestimmt, der aber durchaus nicht den Gesamtinhalt jeder einzelnen Nummer prüft und über die Aufnahme der einzelnen Artikel — namentlich auch nach strafrechtlichen Gesichtspunkten — befindet. Letzteres erfüllt die Thätigkeit des verantwortlichen Redakteurs.

Beide Rollen können in einer Person vereinigt sein, der Chefredakteur als solcher ist aber nicht der verantwortliche Redakteur, und für die Ordnung der Presse insbesondere eine unerhebliche Person.

40) S. 36 u. Klöppel S. 230.

Es muß der Namen des verantwortlichen Redakteurs genannt sein.

Über Namen s. im Allg. oben S. 28 Abs. 4. Besonders hervorzuheben ist nur, daß der bürgerliche Name genannt sein muß, ein Schriftsteller- oder Dichtername ist unzulässig.

Die Pflicht der richtigen Namensangabe bezieht sich aber nur auf den verantwortlichen Redakteur; andere Personen, die etwa als Mitredakteure angegeben sind, dürfen sich mit ihrem Schriftstellernamen benennen (KG. in GA. Bd. 42 S. 432).

Über Wohnort s. § 6 Anm. S. 29. Ob hierunter der Ort zu verstehen sei, an welchem der Redakteur seine Redaktionsgeschäfte besorgt, ist sehr streitig. Allein so vieles sich auch für die Bejahung sagen läßt, so erscheint es doch richtiger, wie beim Herausgeber und Verfasser in § 6, so auch hier das Wort nicht in anderem Sinne, als in dem des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu verstehen (c. Liszt S. 80; Koller S. 68; Ob.Trib. in GA. Bd. 26 S. 462). Zwingende Gründe sind für die gegenteilige Ansicht nicht beigebracht.

Daß der Redakteur am Ausgabeorte der Zeitung wohne, wird vom Gesetz nicht gefordert.

An welcher Stelle der Druckschrift der verantwortliche Redakteur benannt wird, ist gleichgültig (OLG. München, Sammlung Bd. 1 S. 162).

„Jeder Nummer ꝛc." Beilagen der Druckschrift. Bereits oben (S. 26) ist der Satz aufgestellt worden, daß, wenn die Druckschrift aus einem Hauptblatte und Beilagen besteht, es genüge, wenn die in § 6 vorgeschriebene Angabe nur auf dem Hauptblatte erfolgt sei, **sofern** die Zusammengehörigkeit der Beilage und des Hauptblattes auf der ersteren oder dem letzteren in einem, jeden Zweifel über ihre, wenn auch nur für den einzelnen Fall gewollte, Zusammengehörigkeit, ausschließenden Maße konstatiert ist[41]).

Keineswegs läßt sich aber behaupten, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs überhaupt nur auf solche Beilagen sich beziehe, welche in dem Hauptblatte als Beilagen bezeichnet und hierdurch mit demselben in nächste Verbindung gebracht worden sind. Vielmehr wird durch solche Bezeichnung, wie bemerkt, nur überflüssig gemacht, daß der Redakteur als solcher auch noch besonders auf dem Beiblatte bemerkt werde. Ohne eine sich kundgebende Zusammengehörigkeit des Hauptblattes und der Beilage würde die Ausgabe der Beilage eine, unter § 6 fallende Ordnungswidrigkeit enthalten; die Verantwortlichkeitsfrage selbst bliebe unberührt (s. RGR. Bd. 5 S. 82).

Das Oesterr. Preßgesetz betrachtet als zugehörigen Bestandteil jede Druckschrift, die mit derselben 1. gleichzeitig ausgegeben und 2. nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird. Allein diese Momente sind brauchbare Beweismomente, aber keine maßgebenden Kennzeichen; vielmehr kann die Beilage an anderen Tagen wie das Hauptblatt ausgegeben und die Bezahlung

41) Vgl. auch Ober-App.-Gericht München (Zeitsch. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. in Bayern Bd. 4 S. 19 f.).

so bewirkt werden, daß einzelne Abonnenten das Hauptblatt mit Beilage, andere nur das erstere beziehen. Derartige Beilagen können regelmäßig wiederkehrend sein oder in unbestimmten Zeiträumen, je nach dem Vorhandensein von Stoff für die Beilagen, erscheinen.

Sogen. Extrablätter werden in der Regel als außerordentliche Beilagen sich kennzeichnen, deshalb aber auch den Bestimmungen des § 7 unterliegen.

In neuerer Zeit kommt es wiederholt vor, daß für die Abonnenten einer Zeitung letzterer Nummern einer anderen, selbständigen Zeitung beigelegt und gleichzeitig mit jener Zeitung versendet werden.

Ob sich die Haftung des verantwortlichen Redakteurs auf solche beigelegten anderen Zeitungen erstreckt, ist Thatfrage im einzelnen Fall. Solche Beilagen werden oft vom Verleger oder von der Expedition der Zeitung beigefügt, ohne irgend welche weitere Beziehung mit derselben. Ist jedoch die Zusammengehörigkeit der Beilage mit dem Hauptblatt in dem letzteren ausdrücklich dokumentiert, so erstreckt sich formell die Haftung des verantwortlichen Redakteurs auch auf die Beilage mit, die durch eine solche Bemerkung zu einem Bestandteil des Hauptblattes gemacht ist und deren Inhalt dadurch gerade so aufzufassen ist, als sei er Inhalt des Hauptblattes. Dasselbe muß aber wohl auch gelten, wenn, ohne besondere Bemerkung im Hauptblatt, die Beilegung der anderen Zeitung auf Veranlassung des verantwortlichen Redakteurs geschehen ist. Für die einzelnen Artikel der Beilage haftet alsdann der verantwortliche Redakteur des Hauptblattes in demselben Umfange wie für den Inhalt des letzteren (das Nähere s. zu § 20), sofern er die Beilagen in Kenntnis des Inhalts veranlaßt oder genehmigt hat.

Daß auf der beiliegenden Zeitung ein anderer verantwortlicher Redakteur benannt ist, ändert an der Haftung des verantwortlichen Redakteurs des Hauptblattes nichts. Es liegt übrigens keine geteilte Haftung mehrerer verantwortlicher Redakteure im Sinne des § 7 Abs. 2 vor, da, wenn auch die Beilage Bestandteil des Hauptblattes geworden ist, doch durch die Beilegung allein der verantwortliche Redakteur der Beilage, die als solche ihre Selbständigkeit verloren hat, nicht Redakteur des Hauptblattes geworden ist (Vgl. hierüber **RGE.** Bd. 7 S. 45; **RGR.** Bd. 3 S. 823, Bd. 5 S. 82 und Ob.Trib. in GA. Bd. 26 S. 543).

Abs. 2. Das Gesetz hat die Bestellung mehrerer Personen als verantwortlicher Redakteure zugelassen[42]); sie soll die Geschäftsführung der Redaktion, namentlich bei größeren Zeitschriften, bei denen die Verantwortlichkeit eines

42) Die Zulässigkeit ist in der RT.-Kommission (vgl. auch Marquardsen S. 73) und im Reichstage (Verhandl. S. 400 f.) lebhaft diskutiert worden.

Redakteurs für den gesamten Inhalt der Zeitschrift eine Unmöglichkeit sein würde, erleichtern. Sie dient daher auch dazu, den Gedanken des Gesetzes, daß eine Person vorhanden sei, der man mit Recht die Haftung für den Inhalt der Zeitschrift auferlegen könne, zur Wahrheit und durchführbar zu machen. Es ist jedoch notwendig, daß die mehreren verantwortlichen Redakteure auch ihre Thätigkeit nach gesonderten Teilen der Druckschrift vornehmen, und dementsprechend sind sie auch zu benennen.

Die Bestellung mehrerer Redakteure (ohne Teilung der Geschäfte) begründet keine Solidarhaft derselben[43]); vielmehr würde die Annahme einer Solidarhaft sich mit dem Gedanken des § 20 nicht vereinigen lassen; sie selbst würde, wenn man sie statuieren wollte, nicht auf § 20 gestützt werden dürfen, vielmehr würde im einzelnen Falle eine Komplizität der Redakteure nur soweit annehmbar erscheinen, als die Annahme durch die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme gerechtfertigt werden könnte. Es ist davon auszugehen, daß das Gesetz in § 7 Abs. 2 an die Fälle einer Komplizität überhaupt nicht gedacht hat, sowie andererseits, daß es im einzelnen Falle die Anwendung der erwähnten allgemeinen Grundsätze nicht ausschließen wollte; vielmehr hat das Gesetz die Frage nur nach dem preßrechtlichen Bedürfnisse zu regeln beabsichtigt. Die Frage der Solidarhaft kommt also in § 7 Abs. 2 überhaupt nicht in Betracht.

Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 verlangt bei mehreren Redakteuren eine Teilung der Redaktionsgeschäfte und der Haftung nach rein äußerlichen Unterscheidungsmerkmalen; diese sollen ausdrücklich, gleichzeitig mit der Benennung der Redakteure auf der Zeitung 2c., kundgegeben werden[44]). Die Geschäftsteilung kann ebenso auf die Materie „Inhalt" (z. B. der politische Teil, — das Feuilleton, — die Inserate) als auf die Zeit des Erscheinens „Form" (z. B. Morgenausgabe und Abendausgabe) sich beziehen; — im ersteren Falle muß der Teil bestimmt erkennbar und von den anderen Teilen der Zeitung auch äußerlich getrennt sein, damit ein Zweifel darüber nicht entstehen kann, wieweit sich die Verantwortlichkeit erstreckt[45]).

Das Gesetz sagt: „— ist nur dann zulässig —". Aus dieser Fassung, wie aus der Tendenz der Vorschrift über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs geht hervor, daß die Benennung mehrerer Personen als

43) Dies ist auch nicht, wie Liszt S. 79 meint, von Schwarze in der ersten Aufl. des Komm. S. 27 f. behauptet worden; vielmehr hat derselbe nur die diesfallsigen Kommissions- und Reichstags-Verhandlungen über die Frage der Solidarhaft referiert, im übrigen aber im obigen Sinne sich ausgesprochen. Vgl. auch Marquardsen S. 73 f.; Kayser S. 584.

44) Vgl. noch OAG. München (GA. Bd. 23 S. 591).

45) S. RGE. Bd. 23 S. 9; KG. in Johow Bd. 11 S. 340; GA. Bd. 39 S. 374. — Wenn aber z. B. ein Artikel, der inhaltlich dem politischen Teil angehört, im Feuilleton steht, so haftet der verantwortliche Redakteur des letzteren, nicht der des politischen Teils. Denn die Haftbarkeit bestimmt sich nach der äußeren Stellung des Artikels. —

verantwortlicher Redakteure ohne Anweisung bestimmter Teile der Druckschrift 2c. der gesetzlichen Vorschrift in Abs. 1 nicht genügt und unzulässig ist.

Es muß aus „Form und Inhalt" der Benennung der mehreren Redakteure mit Bestimmtheit sich ergeben, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. Keineswegs ist es jedoch erforderlich, daß jedesmal die Benennung bei dem betreffenden Teile der Schrift selbst erfolgt[46]).

Das Gesetz spricht von Bestellung eines Redakteurs und dessen Verantwortlichkeit, — bei dem Verleger wird — abgesehen vom § 21 — durch das Gesetz eine besondere Verantwortlichkeit nicht konstituiert; insbesondere wird sie durch die, in § 6 verordnete Benennung des Verlegers nicht begründet. Vgl. noch Bem. zu §§ 6 und 21.

§ 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei der Vorschrift des § 8 sind wiederum nur periodische Druckschriften in Frage; es umfaßt jedoch andererseits die Vorschrift auch die in § 9 Abs. 2 erwähnten (periodischen) Druckschriften.

Die Auffassung von der Stellung und Aufgabe des Redakteurs einer periodischen Druckschrift, von welcher § 20 ausgeht, erfordert besondere Garantien für die Persönlichkeit des Redakteurs[1]), wie die Möglichkeit seiner Gestellung vor Gericht.

Die Wahl des Redakteurs wird in der Regel[2]) von dem Eigentümer, bezw. dem Herausgeber der Zeitung ausgehen, sie bedarf aber zu ihrer Gültigkeit

---

46) Die Fassung „aus Form und Inhalt" ist vom Abg. Dr. Schwarze beantragt und hierbei von letzterem als zulässig ausdrücklich bezeichnet worden (als ein Fall des „Inhalts"), wenn auf dem Blatte 2c. der Zeitung an derselben Stelle die Angaben über die Teilung der Redaktionsgeschäfte zusammengefaßt würden: z. B. für den Inseratenteil ist X und für das Feuilleton Y verantwortlich. Der Regierungskommissar war der Meinung, daß hiermit nur der Sinn der Regierungsvorlage wiedergegeben werde. (S. 401, 402.) Ist ein Redakteur bestellt, so haftet er für den gesamten Inhalt der Nummer 2c., ohne Unterschied, namentlich auch für den Inhalt der Inserate, sowie einschließlich aller Beilagen der Nummer (s. S. 52 Abs. 5.)

1) In Frankreich läßt man als Redakteur (gérant) ein Individuum nicht zu illetré, incapable de surveiller par lui même la rédaction d'un journal, — eine Anschauung, gegen die Verwendung von Strohmännern zu Redakteuren gerichtet. Kayser, Bericht S. 23.

2) S. darüber oben § 7 S. 46, sowie S. 34 Note 40.

weder einer Anzeige bei der Behörde noch sonstiger Formalitäten. Ebenso ist ein Nachweis der in § 8 erforderten Qualitäten bei der Behörde vor Übernahme einer Redaktion nicht vorgeschrieben; es wird nur der Mangel derselben in § 18 Nr. 2, § 19 Nr. 1 unter Strafe gestellt[3]). Aus der Bestrafung folgt von selbst die Notwendigkeit der Beseitigung eines solchen Redakteurs; jedoch kann auch diese von der Behörde weder erkannt, noch sonst verfügt oder erzwungen werden. Eine Beschlagnahme der Schrift, weil der Redakteur die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, ist unzulässig. Vgl. § 23 Nr. 1.

Es ist hervorzuheben, daß der § 8 nur auf den Redakteur und nicht auf andere bei der Druckschrift beteiligte Personen sich bezieht. Ebenso leiden sie auf den Unternehmer und Eigentümer der Zeitung nicht Anwendung.

„verfügungsfähig". Dies wird durch die Landesgesetze bestimmt; namentlich gehört hierher die Frage, ob Frauen als Redakteure bestellt werden können. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen sich nicht auf den Redakteur.

„im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte". Es ist hier auf die Bestimmungen des StGB. §§ 32 ff. zu verweisen.

„ihren Wohnsitz ꝛc." vgl. oben S. 54. Daß der Redakteur deutscher Unterthan sei, wird nicht erfordert[4]); dagegen ist die Führung der Redaktion vom Auslande aus unzulässig.

Mit dem Verluste einer der gesetzlichen Eigenschaften hört die Befähigung zur Redaktion von selbst auf.

Aus den obigen Bestimmungen, wie aus den Vorschriften in §§ 20, 21 folgt von selbst, daß der Redakteur eine einzelne, physische Person sein muß, und daß daher Korporationen, Gemeinden, Vereine ꝛc. als solche eine Redaktion nicht übernehmen können.

Die Specialbestimmungen der Reichsgesetze über die Übernahme von Redaktionen durch Militärpersonen, sowie der Landesgesetze bezüglich der Beamten werden selbstverständlich durch das Preßgesetz nicht beseitigt.

---

§ 9[1]).

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Ver-

---

3) s. darüber unten § 18 Nr. 2 Anm.; und § 19 Nr. 1 Anm.

4) Vgl. noch Brater S. 35.

1) Vgl. Barth S. 40; Hartmann S. 54; Thilo Pr. PrG. S. 16; Jacques S. 51; Berner S. 215 f.; Liszt § 26 II; Koller S. 73 ff.;

sendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

Die Bestimmung ist auf die periodischen Druckschriften beschränkt[2]). Von selbst sind also Flugblätter, Broschüren und Programme (die zu schneller und allgemeiner Verbreitung bestimmt sind) von der Verpflichtung befreit. Dagegen fallen alle Beilagen der Druckschrift, ohne Unterschied, unter die Verpflichtung, insbesondere gilt dies von den sogen. Extrablättern[3]).

Die Verpflichtung ist dem Verleger auferlegt worden, gleichviel wo er domiziliert, während als Polizeibehörde, an welche die Abgabe erfolgt, die Polizeibehörde des Ausgabeorts anzusehen ist[4]).

---

v. Mangoldt S. 18; Klöppel S. 232 ff.; Stenglein, NG. zu § 9 d. PrG.; Kah S. 72; Delius S. 33. In Nr. 78 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel vom 6. April 1870 findet sich eine interessante Zusammenstellung der in den deutschen Staaten bezüglich der Pflichtexemplare bestandenen Vorschriften; — sie ist in Bausch, d. PrG. f. Sachsen (Leipzig, 1870) S. 66 f. abgedruckt. Das Erfordernis eines sog. Pflichtexemplars ist in der Presse, wie in der Kommission und in dem Reichstage lebhaft diskutiert worden (Abg. Wiggers, Verh. S. 408 f.). Dasselbe steht zu den Bestimmungen über die Beschlagnahme in naher Beziehung. Die frühere Reichstags-Kommission hatte sich für den Wegfall der Pflichtexemplare ausgesprochen, namentlich weil kein anderes Gewerbe gezwungen sei, seine Erzeugnisse in ähnlicher Weise der Behörde vorzulegen und hiermit zugleich sich selbst gewissermaßen als der Gesetzesübertretung verdächtig zu bekennen; es liege hierin eine fortwährende besondere polizeiliche Aufsicht und andererseits eine Belastung der Verleger, die unter Umständen auch materiell nicht ohne Belang sein möge. Dagegen mag an dieser Stelle zu Gunsten der Bestimmung nur darauf hingewiesen werden, daß mit Aufhebung der Pflichtexemplare ein hauptsächlicher Grund für die Abkürzung der Verjährung von Preßdelikten und für die Beschränkung der Beschlagnahme wegfallen würde, wie es auch nicht im Sinne der Gewerbeordnung gelegen hat (§ 7 der GewO. und Motive zu § 7), die Pflichtexemplare zu beseitigen. Hierzu kommt, daß der Behörde, die offenbar ein sehr wichtiges Interesse bei der Kenntnisnahme von dem Inhalte der Presse verfolgt, die Anschaffung aller Erzeugnisse der letzteren nicht zugemutet werden kann, und daß die Einrichtung selbst, da die Abgabe nicht vor der Austeilung verlangt wird, den Charakter einer Präventivmaßregel, wie behauptet worden, nicht an sich trägt.

2) Pözl S. 242.

3) Sächs. PrG. § 10 führte sie ausdrücklich auf; s. a. Ob.Trib. in GA. Bd. 26 S. 543.

4) Die Vorschrift, daß der Verleger das einzureichende Exemplar mit seinem Namen signiere, besteht nicht mehr.

„Verleger" ist auch hier im weiteren Sinne des Worts zu nehmen, vgl. oben S. 31 f. Insbesondere fällt auch der Kommissionsverleger, sowie der Selbstverleger unter den Begriff „Verleger". Ebenso wird ein „legitimer Verlag" nicht vorausgesetzt (Vgl. oben § 6 S. 32, 33). Nicht darauf kommt es an, ob dem Verleger das Verlagsrecht zusteht, sondern ob er es ausübt; letzterenfalls liegen ihm auch die Verpflichtungen eines Verlegers ob[5]).

Wird dasselbe Werk an zwei verschiedenen Orten gedruckt (z. B. um schneller die bestimmte Stärke der Auflage herzustellen), so ist dessen ungeachtet nur der Verleger des Werks zur Abgabe verpflichtet, auch wenn die Ausgabe an den verschiedenen Druckorten erfolgt[6]), und zwar dann an jedem Ausgabeort.

Die Ablieferung soll erfolgen, „sobald die Austeilung oder Versendung beginnt". Aus dieser Wortfassung kann der Schluß abgeleitet werden, daß, wenn z. B. der Verleger die Druckschrift an einen anderen Buchhändler ꝛc. behufs der dort zu bewirkenden Ausgabe und Verbreitung übersendet, die Pflicht zur Ablieferung bereits mit dieser Übersendung eingetreten ist[7]). Allein andererseits soll die Ablieferung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts erfolgen, und hieraus ist zu folgern, daß erst, wenn die Ausgabe wirklich in Ausführung gebracht wird, z. B. durch Übergabe an die Zeitungsträger oder an die Postanstalt, hiermit die Pflicht der Ablieferung eintritt. Von jetzt ab wird die Druckschrift verbreitet und ihre gesetzmäßige Form unter die Kontrolle gestellt. Auch wird, eintretenden Falls, am Ausgabeorte die Beschlagnahme verfügt werden. — Der Druckort selbst kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Es ist zulässig, daß gleichzeitig mit der Absendung des Pflichtexemplars die Austeilung ꝛc. beginnt, so daß beide Momente coincidieren können. Jedenfalls ist nicht erforderlich, mit der Austeilung zu warten, bis die Hinterlegung erfolgt[8]) oder wohl selbst die „Bescheinigung erteilt" ist. Insbesondere ist die Austeilung ꝛc. von der „Bescheinigung" unabhängig. Endlich hat man in der Ablieferung die Erklärung des Verlegers, daß die Verbreitung begonnen habe, gefunden, so daß dieses Moment bis zum Beweise des Gegenteils durch die Ablieferung konstatiert werde, während in letzterer selbst ein Akt der Verbreitung noch nicht gefunden werden kann[9]). Allein hiermit ist nur eine, überdies nicht recht zuverlässige Vermutung etabliert[10]).

---

5) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 11 S. 620.

6) Vgl. jedoch Thilo S. 32. Das angezogene Urteil des Ob.Trib. Berlin (Hartmann S. 58) bezog sich auf die besondere Bestimmung in § 5 Abs. 3 des Preuß. Gesetzes.

7) Vgl. auch Liszt § 26 II 2 (S. 86); Koller S. 76; Marquardsen S. 57; Thilo S. 6.

8) Thilo, Preuß. PrG. S. 18.

9) s. o. § 3 Anm. (Verbreitung.)

10) Vgl. RGR. Bd. 2 S. 269.

Der Beginn der Austeilung, bezw. Versendung entscheidet, nicht das Datum der Druckschrift, insbes. der Zeitung.

„gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung[11]). Die Polizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Annahme des Exemplars und die Ausstellung der Bescheinigung auch außerhalb der ordentlichen Expeditionszeit geschehen kann[12]). In der Bescheinigung wird der Zeitpunkt der Ablieferung zu fixieren sein, um im Falle, daß derselbe streitig wird und die Anwendung des § 19 in Frage kommt, volle Gewißheit über ihn herstellen zu können.

„abliefern". Die Ablieferung kann durch einen Beauftragten erfolgen, selbst durch Lehrlinge und ähnliche Personen. Auch in Bezug hierauf wurde die unbedingte Vorschrift einer Bescheinigung über die Ablieferung, da man außerdem andere Vorsichtsmaßregeln treffen müsse, empfohlen. Der Verleger ist für die Ablieferung verantwortlich, auch wenn dieselbe durch ein Versehen seiner Leute, z. B. des Austrägers, Lehrlings ꝛc., unterbleibt, soweit ihn selbst dabei irgend ein Verschulden, z. B. auch culpa in eligendo, unzureichende Kontrolle der Person des Austrägers ꝛc. zur Last fällt (Liszt § 26 IV S. 89; Koller S. 77; c. Thilo, Pr. PrG. S. 18 und Delius S. 35, die den Verleger unbedingt, auch ohne jedes Verschulden strafrechtlichlich haftbar machen wollen; s. a. die allgem. Bemerkungen zu den §§ 18 und 19 und § 19 Anm.). Übrigens wird mit dem Wort „abliefern" noch ausgedrückt, daß die Abgabe an die Polizeibehörde eine definitive ist und letzterer die spätere Rückgabe, auch wenn etwas Strafbares in der Druckschrift nicht gefunden wird, nicht angesonnen werden darf.

Abs. 2. Das Wort „ausschließlich" ist zu betonen[13]). Indem das

---

11) Die Reichstagskommission war der Meinung, daß die Bescheinigung nur auf Verlangen zu erteilen sei, da ein unbedingtes Interesse der beteiligten Gewerbtreibenden in allen Fällen sich nicht nachweisen lasse (Verhandl. S. 429). Abg. v. Minnigerode beantragte dagegen den Strich der Worte: „auf Verlangen" und Abg. Träger, unter Acceptation dieses Antrags, „im Interesse eines strammen Geschäftsgangs" sowie auch wegen der Selbstkontrolle der Behörde und zur Feststellung der für die Anwendung des § 23 wichtigen Thatsache, daß ein Exemplar rechtzeitig abgegeben worden sei, statt der Worte „auf Verlangen" das Wort „sofort". Auch der Regierungskommissar (S. 409) sprach sich für den Antrag aus; derselbe wurde angenommen.

12) Hartmann S. 46, 55; Thilo S. 32. Das Preuß. Gesetz § 5 sagte: „Die Austeilung und Versendung der Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden."

13) Der Bundesbeschluß v. 6. Juli 1854 sprach von Zeitschriften, „welche alle politischen und sozialen Fragen von der Behandlung ausschließen". Ebenso waren in den Gesetzgebungen, welche das Institut der Kautionsbestellung kannten, hiervon diejenigen periodischen Druckschriften befreit, welche, „unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt" waren;

Gesetz in Abs. 2 die Druckschriften ausnimmt, welche ausschließlich[14]) den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen, ist hierbei das Programm der Druckschrift, nicht der Inhalt der einzelnen Nummer maßgebend. Beschäftigt sich daher z. B. die einzelne Nummer einer politischen Zeitschrift, wenngleich vielleicht ausschließlich, mit einem Gegenstande der Kunst, so entfällt deshalb noch nicht die Pflicht zur Ablieferung eines Pflichtexemplars dieser Nummer. Beschäftigt sich eine Zeitung programmmäßig nicht ausschließlich mit Fragen der Wissenschaft 2c., so besteht die Verpflichtung bezüglich aller Nummern der Zeitung.

„Wissenschaft". Auch die wissenschaftliche Behandlung politischer und sozialer Fragen fällt unter § 9 Abs. 2. Dasselbe wird man von den Druckschriften sagen müssen, welche sich mit der wissenschaftlichen Behandlung kirchlicher und religiöser Fragen beschäftigen. Das Wort „dienen" am Schlusse des Abs. 2 läßt sich übrigens dafür anführen, daß eine Zeitung, welche einmal in einem Artikel diese Grenzlinie überschritten, wegen einer solchen Ausschreitung nicht sofort unter Abs. 1 zu stellen ist, da mit der letzteren die Tendenz der Zeitung, das „Dienen" derselben, noch nicht beseitigt ist. — Litteraturzeitungen, welche unter Anderem auch politische, soziale und kirchliche Schriften recensieren, dienen Zwecken der Wissenschaft. — Zeitungen, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden gleichfalls unter Abs. 2 zu stellen sein.

Der Titel der Zeitschrift allein entscheidet nicht über die Anwendung des Abs. 2. Dagegen hat man häufig als Gegensatz der wissenschaftlichen Behandlung die „populäre" Darstellung bezeichnet. Das Obertribunal Berlin hat unter der wissenschaftlichen Behandlung „diejenige Darstellung oder Erörterung, welche einen systematisch zu einem Ganzen verbundenen Inbegriff von Kenntnissen zum Gegenstand hat, also die sog. Gelehrsamkeit", begriffen[15]).

Die hier erörterte Abgabe des Pflichtexemplars an die Behörde ist nicht zu verwechseln mit der Abgabe von Freiexemplaren, z. B. an Bibliotheken und Sammlungen. S. darüber § 30 Abs. 3.

Strafbestimmung s. § 19 Nr. 2.

---

z. B. Preuß. Gesetz § 17. Jetzt sind nicht diese Fragen, sondern es ist die Art ihrer Behandlung, je nachdem sie eine wissenschaftliche oder nicht ist, maßgebend.

Die im Reichstag geschehene Anregung, ob nicht in Abs. 2 auch belletristische Zeitungen mit aufzunehmen seien? wurde bekämpft und nicht weiter verfolgt (S. 409, 410). Früher, als es sich in den Verhandlungen des Preuß. Landtages darum handelte, diese Blätter von der Kautionsbestellung auszunehmen, ist darauf hingewiesen worden (Hartmann S. 100), daß die sozialen und die politischen Themata häufig in der Form der Novelle behandelt würden. Die belletristischen Zeitungen, soweit man hierunter die Romanlitteratur begreift, können unter Abs. 2 nicht gerechnet werden, wohl aber die schönwissenschaftlichen.

14) Kayser S. 574.

15) GA. Bd. 12 S. 295.

§ 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

Die Bestimmung beschränkt sich auf periodische Druckschriften, welche Anzeigen aufnehmen. Vgl. dagegen § 11. Auf eine Zeitschrift, welche nur litterarische Anzeigen aufnimmt, ist die Bestimmung, nach ihrem Geiste, nicht berechnet[1]); dagegen kann die Redaktion die Aufnahme nicht ablehnen, weil der Inhalt der Bekanntmachung zu dem Programme der Zeitung keine Beziehung habe. Wegen der Ablehnung kann die Behörde Strafantrag wider den Redakteur stellen. Vgl. Bem. zum Schlußsatze des § 19.

Als eine amtliche Bekanntmachung kann nur diejenige angesehen werden, welche dem Inhalte, dem Wortlaute und der Form nach als die Bekanntmachung einer Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises sich darstellt. Die Veröffentlichung einer wegen öffentlicher Beleidigung erfolgten rechtskräftigen Verurteilung (s. § 200 d. StGB.) ist deshalb nur dann eine amtliche Bekanntmachung, wenn sie auf Ansuchen des Beleidigten durch die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht) erfolgt.

„in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes," d. h. in einer der beiden nächsten Nummern nach dem bei der Redaktion eingegangenen Verlangen der Behörde.

Verpflichtet zur Aufnahme ist der verantwortliche Redakteur, d. h. derjenige, welcher die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs bei den beiden nächsten Nummern oder, falls zwischen dem Erscheinen der ersten und zweiten Nummer ein Wechsel in der Person des verantwortlichen Redakteurs eingetreten ist, bei der zweiten Nummer wahrgenommen hat.

Es ist hier noch auf die Bestimmung im § 200 d. StGB. hinzuweisen, daß der Abdruck des Strafurteils in der Zeitung ꝛc. in demselben Teil und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen, erfolgen soll.

Diese Vorschrift ist nicht auf periodische Zeitungen beschränkt, wie Kayser S. 585 annimmt; weder die Fassung noch die Tendenz der Bestimmung sprechen für diese Beschränkung. Strafbestimmung wegen Zuwiderhandlung gegen § 10 s. in § 19 Nr. 3.

1) Berner S. 221.

§ 11 [1]).

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Berichtigungszwang hat in neuerer Zeit dadurch an Bedeutung gewonnen, daß jetzt häufiger wie früher und ohne berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit das Privatleben des Einzelnen in die Öffentlichkeit getragen und zum Gegenstande böswilliger Kritik gemacht, sowie jedes Privatinteresse, insbesondere im Wege verletzender Reklame zur Befriedigung des Konkurrenzneides, in den Dienst der Presse gestellt und das Ansehen derselben bei dem Publikum zu dessen Täuschung gemißbraucht wird [2]).

Andererseits werden in der Praxis oft Ansprüche auf den Berichtigungszwang erhoben [3]), welche über das gesetzliche Maß desselben zu Ungunsten

---

1) Vgl. hier die Regierungs-Entw.-Motive und den Kommiss.-Bericht (Marquardsen S. 81 f.), sowie die Reichstagsverhandlungen. Über das Geschichtliche des Berichtigungsverfahrens vgl. Berner S. 222 f., Marquardsen S. 81 f. — Vgl. noch Lienbacher, Bd. 1 S. 124; Barth S. 43 f.; Hartmann S. 129; Behaghel S. 19; Pözl S. 245; Biedermann (Lexikon S. 756); Liszt § 28; V (S. 93 ff.); Kayser S. 586 f.; Klöppel S. 236 ff.; Berner § 86 Nr. 7; Koller S. 80; v. Mangoldt S. 20; Heilborn S. 23 ff.; Stenglein, NG. S. 426; Kah S. 83; Delius S. 38. — Über das neueste französ. Recht vgl. Garraud S. 550 f.

2) Vgl. übrigens noch Kayser S. 587.

3) In den Reichstagsverhandlungen wurde daher die thunlichste Be-

der Presse hinausgehen. Das Gesetz beschränkt die Berichtigung auf die Angabe von Thatsachen, durch welche den thatsächlichen Angaben in dem beschwerlichen Artikel entgegengetreten wird. Die Berichtigung ist gewährt, um dem Beteiligten es zu ermöglichen, den Lesern des Artikels sofort in derselben Druckschrift zu sagen, daß die in ihm vorgebrachten Thatsachen unwahr seien; es soll thunlichst der widerspruchslosen Weiterverbreitung der Angaben des Artikels entgegengetreten werden.

Ein Mehreres will das Gesetz durch den Berichtigungszwang dem Beteiligten nicht gewähren. Insbesondere soll die Berichtigung, soweit sie den Schutz des § 11 beansprucht, nicht über die Angaben hinaus sich auf die in dem Artikel aus ihnen etwa gezogenen Schlußfolgerungen und den Nachweis ihrer Unrichtigkeit erstrecken dürfen, — sie würde über die gesetzlichen Grenzen des Berichtigungszwangs, welche nur „thatsächliche Angaben" gestatten, hinausgehen.

Aus diesem Motive des Gesetzes folgt andererseits, daß der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung nicht ablehnen darf, weil er von der Wahrheit der in dem beschwerlichen Artikel angeführten Thatsachen überzeugt sei. Dies ist in den Reichstagsverhandlungen wiederholt erklärt worden[4]). Denn es soll hier das rein formelle Recht des in einer periodischen Druckschrift Angegriffenen, sich eben dort zu verteidigen, zur Geltung gebracht werden (vgl. RGE. Bd. 24 S. 278; Celle in GA. Bd. 39 S. 375; OLG. München, Sammlung Bd. 4 S. 334). Die Wahrheit der in der Berichtigung angegebenen Thatsachen kann nicht nachträglich zu einem Beweise ausgesetzt und daher die Berichtigung selbst durch eine solche Beweisantretung nicht suspendiert werden (Hamburg in GA. Bd. 39 S. 197). Ebenso steht dem Redakteur frei, in derselben Nummer, in welcher er die Berichtigung zum Abdrucke bringt, anzuführen, daß er trotz der Berichtigung für die Wahrheit der Thatsachen einstehe und den Beweis derselben zu führen bereit sei.

Von Wichtigkeit wird obiges Moment noch bei Anwendung der Schlußbestimmung des § 19. Keineswegs bezieht sich letztere Bestimmung auf den Fall, daß der Redakteur die Aufnahme im guten Glauben an die Wahrheit der erwähnten Thatsachen verweigert habe. Dieser gute Glaube befreit ihn nicht von der Berichtigungspflicht[5]).

Es ist einflußlos, ob die Zeitschrift, gegen welche der Berichtigungs-

---

schränkung des Berichtigungszwangs vertreten (man müsse — sagte Abg. Dr. Bamberger — die Redakteure gegen die „Narren und Flegel" schützen).

4) Die auch in dem Gutachten des siebenten deutschen Journalistentages zu München S. 37 vertretene Ansicht, daß die berichtigten Thatsachen als unwahr erwiesen sein müßten, wurde nicht acceptiert.

5) Vgl. OLG. München (Sammlung Bd. 3 S. 214 f.).

zwang ausgeübt wird, überhaupt mit Aufnahme von Inseraten ꝛc. sich beschäftigt oder sie im Allgemeinen von ihrem Programme ausschließt.

Ebenso ist es gleichgültig, ob der zu berichtigende Artikel von der Redaktion des betreffenden Blattes oder von einem Dritten herrührt, sowie ob der Artikel zuerst in einem anderen Blatte gestanden und aus dem letzteren in das Blatt, gegen welches das Entgegnungsrecht ausgeübt wird, übertragen worden ist. Der Berechtigte kann seine Befugnis gegen jede (periodische) Druckschrift, in welche der Artikel aufgenommen worden, geltend machen. Daß der Artikel als ein solcher bezeichnet wird, welcher aus einem anderen Blatt (welches angegeben wird) herübergenommen worden, ist ebenfalls einflußlos [6]).

„Beteiligt". Das Recht auf „Berichtigung" ist nicht davon abhängig, daß der „Beteiligte" in der Mitteilung, auf welche die Berichtigung sich bezieht, einen Angriff, insbesondere eine Beleidigung erlitten hat. Allerdings sprach das Preuß. Preßgesetz § 26 von einer „beteiligten Behörde", „angegriffenen Privatperson" und von den „Vorstehern einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft". Ebenso sprach das Bayer. Preßgesetz Art. 47 von einer „amtlichen oder amtlich beglaubigten Berichtigung und von „jeder anderen Berichtigung des Angegriffenen". Wie nun schon diese Unterscheidungen, je nachdem eine Behörde oder eine Privatperson in Betracht kam, nicht recht klar und bestimmt trennbar sind, so sind sie auch nicht berechtigt, und in den Kommentaren der angeführten Preuß. und Bayer. Gesetze findet sich keine Rechtfertigung der Unterscheidung. Das Badische Gesetz § 19 sprach von dem „Verlangen einer Behörde oder beteiligten Privatperson", und von „Berichtigung der mitgeteilten Thatsachen" (ebenso das Österreich. Gesetz § 19), sowie das Sächs. Gesetz Art. 12 im Allgemeinen von „Behörden und Privatpersonen" ohne jede nähere Bezeichnung und von „Entgegnungen" und von „Berichtigung einer thatsächlichen Äußerung". Auch die Französ. Gesetzgebung (sowohl in Art. 17 des Gesetzes vom 9. September 1835 als in Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822) sprach nur von rectifications seitens der Behörden und späterhin von der réponse de toute personne nommée ou designée dans l'écrit périodique, und das neueste Französ. Gesetz vom 29. Juli 1881 enthält keine Beschränkung auf eine Privatperson in dem Sinne des Preuß. Preßgesetzes.

Es ist bezeichnend, daß bereits der Entwurf des Reichs-Preßgesetzes ohne weitere Unterscheidung zwischen öffentlicher Behörde und Privatperson das Recht zur Berichtigung „einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson" zuspricht, sonach die Beschränkungen des Preuß. Preßgesetzes nicht

---

6) KG. in GA. Bd. 38 S. 460; Hamburg in GA. Bd. 42 S. 303; Berner § 87 Nr. 14; Marquardsen S. 89; Koller S. 82. Anderer Meinung ist z. B. Liszt § 28 VI und im österr. Preßrechte S. 179.

wiederholt. Überdies liegt zu derselben kein haltbarer Grund vor, wie auch bei einer Annahme derselben im einzelnen Falle die Befugnis des Beteiligten leicht illusorisch gemacht und in das Gesetz Unterscheidungen hineingetragen werden könnten, die durch die Tendenz der Bestimmung nicht zu rechtfertigen sein würden. Endlich spricht das Reichs-Gesetz nur von „Berichtigung", von „der zu berichtigenden Mitteilung", und zeigt hiedurch an, daß ein Angriff auf den Beteiligten nicht vorausgesetzt werde [7]).

Das Gesetz erfordert, daß die, die Berichtigung verlangende Behörde oder Privatperson „beteiligt" sei. Die angeführten Bestimmungen des französ. Rechts und des neuesten französ. Gesetzes setzen voraus, daß die Person in der zu berichtigenden Mitteilung genannt oder sonst bezeichnet sei. Meistens wird in der Benennung, bezw. Bezeichnung der Person der Beweis für die Berechtigung derselben liegen; aber die Berechtigung darf nicht auf diese formellen Momente beschränkt werden. Vielmehr genügt jedes rechtlich beachtliche Interesse an der Berichtigung, soweit durch dasselbe der Antragsteller berührt wird, auch wenn er weder genannt, noch sonst bezeichnet ist [8]). Das Wort „beteiligt" ist sehr allgemein und widerstrebt daher nicht dieser Erklärung. So können Eltern, Lehrherren, Erben 2c. wohl ein beachtliches Interesse haben, daß die über den Sohn 2c. referierten Thatsachen berichtigt werden. Nur der einzelne Fall kann entscheiden.

Wenn es sich beispielsweise um Angriffe gegen eine Zeitung handelt, so werden als Beteiligte jedenfalls angesehen werden können der Redakteur und der Verleger, nach Lage des Falles wohl auch der Drucker.

Das Preuß. Gesetz hatte der „beteiligten Behörde" und der „angegriffenen Privatperson" nur die „Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft" (und zwar letztere ohne jede Beschränkung) gleichgestellt, wobei man ausdrücklich betont hatte, daß die gleiche Rücksicht Vereinen und Gesellschaften, welche nicht mit Korporationsrechten versehen seien, nicht gebühre (vgl. noch Hartmann, S. 132). Das Reichsgesetz hat mit Recht von solcher Kasuistik abgesehen. Dem Vorsteher einer Gesellschaft, auch wenn sie Korporationsrechte nicht besitzt, sofern er sich zur Vertretung nach außen legitimieren kann, wird nicht verwehrt sein, die Berichtigung einer, die Ehre der Gesellschaft angreifenden Mitteilung zu verlangen [9]).

Hervorzuheben ist, daß das Wort „beteiligt" auch auf die „öffentliche Behörde" sich bezieht. Daher ist nicht jede Behörde befugt, den Berichtigungs-

---

7) In diesem Sinne hat auch das Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 25 S. 352 f. entschieden und auf den Unterschied zwischen dem Preuß. Gesetze und dem Reichsgesetze hingewiesen.

8) Vgl. auch Liszt S. 95; und Celle in GA. Bd. 39 S. 375.

9) Vgl. noch Thilo S. 38 und die Erklärung des Berichterstatters Marquardsen (Verhandl S. 416,420), welcher in ähnlichem Sinne sich ausgesprochen; s. auch Breslau in GA. Bd. 42 S. 303; Stenglein, NG. zu § 11 des Pr.G. Anm. 6.

zwang auszuüben, während die meisten älteren Gesetze bei der „Behörde" eine solche Beschränkung nicht kannten und über ihre Befugnis weder dem Redakteur, noch dem Gerichte eine Kognition einräumten. Das neueste Französ. Gesetz setzt bei dem „Vertreter der öffentlichen Gewalt" voraus, daß die zu berichtigende Mitteilung Amtshandlungen desselben betrifft, über welche durch die Zeitung 2c. in ungenauer Weise berichtet worden ist. Es kann das Interesse der Behörde sowohl in dem Schutze der Amtsehre derselben oder einzelner ihrer Beamten und der Amtshandlungen derselben begründet sein, als auch bei den Behörden, denen die Sorge für die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Staate, sowie des Friedens obliegt, als ein politisches sich kennzeichnen.

Das Kammergericht (Johow. Bd. 5 S. 297) hat angenommen, daß im Untersuchungsverfahren die Staatsanwaltschaft befugt sei, von dem verantwortlichen Redakteur eine Berichtigung lediglich im Interesse der Wahrheit auch dann zu fordern, wenn der zu berichtigende Artikel nicht gegen sie gerichtet war, ja sie in demselben gar nicht genannt worden ist.

Durch das Berichtigungsrecht werden die sonstigen Rechtsbehelfe des Beteiligten nicht ausgeschlossen; insbesondere nicht die Anklage wegen Beleidigung[10]). Das Berichtigungsrecht soll nur dem Beteiligten die Möglichkeit einer alsbaldigen Aussprache vor demselben Publikum und an derselben Stelle sichern, wo der Angriff 2c. ergangen ist.

Die Beteiligung ist in irgend einer Weise darzuthun. Die Meinung, Beteiligter zu sein, genügt nicht (s. darüber einerseits Klöppel S. 241; Delius S. 42; RGE. Bd. 3 S. 40; andererseits Stenglein, NG. S. 429).

„ohne Einschaltungen oder Weglassungen[11])". Die Berichtigung muß in unveränderter und wortgetreuer Fassung von dem Redakteur aufgenommen werden oder sie ist von ihm im Falle der Ablehnung ihrem ganzen Inhalte nach, also ebenso vollständig, abzulehnen; Teilungen, Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze, selbst nur Ausrufungs- oder Fragezeichen oder Parentheſen wie „Aha!" seitens des Redakteurs sind völlig unzulässig. Aber auch andere Manipulationen, durch welche der Zweck

---

10) Auch das neueste französ. Gesetz Art. 13 behält dem Verletzten alle Strafen und Entschädigungsansprüche, zu denen der Artikel Veranlassung gegeben, vor. Der Journalistentag von 1871 hatte dagegen in dem Berichtigungszwange einen Ersatz für die Strafklage und in dem Antrage des Beteiligten einen Verzicht auf sie gefunden.

11) Schon der Anstand erfordert — sagt Berner S. 236 —, daß man dem Gegner, der berichtigen will, nicht ins Wort falle, noch weniger ihm das Wort abschneide. Nachher kann man man ihm antworten, falls man glaube, daß er im Unrecht sei. Man würde ihm aber ins Wort fallen durch „Einschaltungen" und man würde ihm das Wort abschneiden durch „Weglassungen".

der Berichtigung vereitelt wird, sind unzulässig. So nahm in einem Falle der Redakteur die Berichtigung zwar auf, jedoch so, daß er sie in mehrere Nummern verteilte, die einzelnen Teile derselben ganz willkürlich von einander, selbst mitten in der Periode, getrennt erschienen und keine Nummer einen vollständigen Satz der Berichtigung enthielt. Diese Aufnahme wurde mit Recht als unzulässig nach § 19 behandelt.

Die Fassung, in welcher der Beteiligte die Berichtigung vorgelegt hat, ist entscheidend; weder der Redakteur noch das Gericht haben die Pflicht oder die Befugnis, dieselbe zu ändern oder zu verbessern und dadurch sie aufnahmefähig zu machen, auch wenn die Änderung noch so unbedeutend sein sollte (vgl. auch KG. in GA. Bd. 42 S. 305).

Ein Antrag auf Einschaltung der Worte „ohne Zusätze" wurde abgelehnt (Reichstagsverhandl. S. 412, 414, 420) und hiermit anerkannt, daß der Redakteur sofort in derselben Nummer der Zeitung und in unmittelbarem Anschlusse an die Berichtigung eine Replik folgen lassen kann. Auch müssen Anmerkungen zu der Berichtigung für zulässig erachtet werden, vorausgesetzt daß sie selbständig und ohne jede Allegation in dem Texte der Berichtigung auftreten. Die Repliken des Redakteurs können dem Beteiligten Anlaß zu einer neuen Berichtigung bieten[12]).

„keinen strafbaren Inhalt hat". In der Kommission wurden aus diesen Worten Argumente gegen die Bestimmung selbst abgeleitet. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß man hierdurch dem Redakteur die oft schwierige Entscheidung der Frage, ob ein Aufsatz (hier die Berichtigung) strafbaren Inhaltes sei, ansinne, und daß er, wenn er den Aufsatz unrichtiger Weise, obgleich bona fide, für strafbar erachte und deshalb die Aufnahme der Berichtigung verweigere, der Gefahr sich aussetze, nach § 19 bestraft zu werden. Die Majorität der Kommission bemerkte dagegen, daß dem Redakteur die gleiche Entscheidung auch bei den ihm sonst zur Aufnahme zugesendeten Artikeln auf die Gefahr seiner Verantwortlichkeit angesonnen werde, und daß überdies ein verständiger Richter den Redakteur, wenn er nachweislich bona fide gehandelt und deshalb die Aufnahme der Berichtigung abgelehnt habe, nicht bestrafen werde. Im Übrigen bleibt allerdings der Redakteur für den Inhalt der im zugesendeten, von ihm aufgenommenen Berichtigung nach § 20, 21 verhaftet, und es wird seine Haftpflicht durch die ihm in § 11 auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme, da diese nicht unbedingt lautet, nicht beseitigt[13]). Da er endlich berechtigt ist, die Aufnahme einer das Thatsächliche überschreitenden Berichtigung zu verweigern, so wird, wenn er diese Berechtigung ausübt, er der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen des Inhaltes

12) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 12 S. 494; s. auch Koller S. 85.

13) Vgl. auch Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 6 S. 387.

(d. h. wegen Angabe der Thatsachen) kaum ausgesetzt sein. Der Wortlaut des Gesetzes geht jedoch zu Gunsten des Redakteurs weiter. Es wird dem Redakteur die Aufnahme auch nicht angesonnen werden können, wenn die strafbare Äußerung in der Berichtigung sich gegen den Redakteur selbst richtet, also z. B. eine Beleidigung desselben enthält, zu deren Denunziation der Redakteur befugt sein würde[14]). Hier würde aus der Aufnahme der Berichtigung ein Verzicht des Redakteurs auf sein Strafantragsrecht gefolgert werden können, der nicht in seinem Willen gelegen hat.

„thatsächliche Angaben beschränkt“ [15]). Hiemit steht das Wort „Thatsachen“ im Eingange des Paragraphen in Verbindung. In Bezug auf diesen Punkt wurden die meisten Beschwerden laut. Abg. Dr. Elben bemerkte bei den Verhandlungen (S. 412), daß man zeither in den Berichtigungen den Redaktionen angesonnen habe, „Urteile, Polemik, Kritiken, Abwehr auf Angriffe ꝛc. aufzunehmen, sogar die Berichtigung gegen die Kritiken der Leistungen von Schauspielern und Sängern, indem behauptet worden, daß sie den Sinn der Rolle richtig aufgefaßt hätten“. Es ist richtig, daß in Angriffen der hier erwähnten Art häufig Folgerungen und Kritiken in bunter Mischung mit Thatsachen vorgebracht werden, so daß eine Berichtigung des Angriffes bei der Beschränkung auf thatsächliche Angaben mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Allein die Grenzlinie zwischen der zwangsweisen und der freiwilligen Aufnahme der Berichtigung war füglich nicht anders zu ziehen, und es kann daher die erstere nur in dieser Beschränkung durchgeführt werden. Da die „Berichtigung“ nur gegen „Thatsachen“ sich wenden kann, so ist die Beschränkung auf das „Thatsächliche“ die einfache Konsequenz.

Die Beschränkung auf das Thatsächliche ist um so nötiger, als in ihr der Schutz des Redakteurs gegen den Mißbrauch des Berichtigungszwangs liegt. Insbesondere tritt der Zwang nicht ein, wenn in der Berichtigung nicht sowohl die Wahrheit einer in dem beschwerlichen Artikel referierten Thatsache bestritten, als vielmehr eine über die Existenz der Thatsache hinausgehende Kritik ihres Inhalts vorgenommen wird. So kann bei den Berichten über die Reichstags-, Landtagsverhandlungen der Berichtigungszwang zwar darauf gestützt werden, daß der Abgeordnete die ihm in den Mund gelegten Behauptungen nicht vorgebracht habe, — nicht aber darauf, daß die von dem Abgeordneten vorgebrachten Behauptungen unwahr seien. Es soll durch die Berichtigung nur die Thatsache konstatiert werden, daß der Abgeordnete die Rede nicht so, wie vom Berichterstatter angegeben wurde, gehalten habe[16]). — Selbstverständlich sind hier irgendwelche von dem Bericht-

14) Vgl. auch OLG. München (Samml. Bd. 2 S. 540).

15) Vgl. Klöppel S. 241; Berner § 86, 7; Liszt § 28, V; Koller S. 85.

16) Vgl. bes. Marquardsen S. 89; Thilo S. 39 f.; Berner

erstatter eingeschaltete Bemerkungen und Urteile, auch wenn sie im nächsten Zusammenhange mit dem Gegenstande des Berichts stehen, dem Berichtigungszwange nicht entzogen.

Unter Thatsachen sind hier nur äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse, in die äußere Erscheinung getretene Vorkommnisse zu verstehen; nur diese sind der Beobachtung fähig, — worauf es ankommt. Was erst durch Schlußfolgerungen aus den Thatsachen erkannt werden kann, reine Ergebnisse des Denkprozesses, Urteile, Beweggründe (sog. innere Thatsachen) gehören nicht hierher (vgl. auch Breslau und Celle in GA. Bd. 39 S. 375, Bd. 41 S. 72; OLG. München, Samml. Bd. 6 S. 412; sowie Hamburg in GA. Bd. 42 S. 303).

Eine aus Thatsachen und Urteilen oder Schlüssen zusammengesetzte Berichtigung kann der Redakteur zurückweisen. Denn zum Ausscheiden des nicht thatsächlichen Teiles ist der Redakteur weder berechtigt noch verpflichtet; deshalb ist derselbe, sobald die Berichtigung auch nur in einem Punkte[17]) den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, zur Abweisung der ganzen Berichtigung befugt (s. auch KG. in Deutsche Juristenzeitung Bd. 9, S. 731; und GA. Bd. 42 S. 305; wie hier auch Stenglein, NG. S. 428).

Übrigens lassen sich Urteile und Thatsachen nicht immer so scharf von einander trennen, daß nicht thatsächliche Angaben zugleich inhaltlich als Urteile anzusehen wären; der Ausdruck Unwahrheit in einer Berichtigung enthält ein Urteil und gleichzeitig die thatsächliche Berichtigung des in dem zu berichtigenden Artikel geschilderten Ereignisses, und er ist insofern ebenso aufzufassen wie Unrichtigkeit. Ebenso enthält die Form der Berichtigung, daß die Mitteilung der Wahrheit widerspreche, in der thatsächlichen Angabe gleichzeitig ein Urteil. Beide Ausdrücke sind als überwiegend thatsächlicher Natur bei der Berichtigung für statthaft erklärt, dagegen wurde die Wendung, die Angabe beruhe auf Erfindung, als unzulässig bezeichnet, da das Thatsächliche darin hinter dem subjektiven Urteil zurücktrete (s. dazu Breslau in GA. Bd. 42 S. 303, Bd. 39 S. 374; Ob.Trib. in GA Bd. 25 S. 353).

Ob es zulässig ist, in die Berichtigung, zur Unterstützung derselben, gutachtliche Äußerungen, Urteile anderer Personen wörtlich mit aufzunehmen, ist nicht unbestritten, jedoch zu verneinen, da das über „thatsächliche Angaben" hinausgeht. Das Urteil des Kammergerichts (Johow Bd. 5 S. 297), welches ausspricht, daß ein Redakteur, der aus einer Untersuchung, unter Berufung auf einen Obduktionsbefund, Thatsachen behauptet hatte, nicht be-

---

S. 241. — Liszt S. 97 macht geltend, daß die obigen Sätze aus dem Entgegnungsrechte folgen, ohne daß hierbei auf die Bestimmung in § 22 der Reichsverfassung über die „wahrheitsgetreuen Sitzungsberichte 2c." zu verweisen sei.

17) Z. B. auch schon wegen fehlender Unterschrift.

fugt sei, den seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Berichtigung durch Mitteilung des Obergutachtens unter dem Vorgeben zurückzuweisen, daß die verlangte Berichtigung in dem Gutachten Urteile bringe und also die Grenzen thatsächlicher Angaben überschreite, dürfte deshalb nicht unbedenklich sein.

Gegenstand der Berichtigung sind die in der Zeitung „mitgeteilten Thatsachen". Die mitgeteilten Thatsachen stellen entweder eine Äußerung eigenen Wissens oder eigener Erfahrung dar (Behauptung), oder dasjenige, was man von Dritten gehört hat (Verbreitung), wobei es nicht darauf ankommt, ob derjenige, welcher die Behauptung des Dritten mitteilt, sich die Behauptung der Dritten hat zu eigen machen wollen.

Die Einsendung der Berichtigung ist an eine Frist nicht gebunden und daher zu jeder Zeit gestattet. Namentlich ist die Vorschrift, daß der Abdruck der Berichtigung in der nächsten Nummer zu erfolgen hat, nicht dahin zu verstehen, als habe, im Falle die Aufnahme der Berichtigung in der gedachten Nummer nicht erfolgt, damit die Verpflichtung zur Aufnahme ihr Ende erreicht, vielmehr ist damit nur der Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem jene Verpflichtung erfüllt werden soll und nach dessen Ablauf die Strafbarkeit eintritt. Die Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt und dauert bis zur Erfüllung fort (s. KG. in Johow Bd. 5 S. 278; Rönne S. 39). Über die Verjährung der Strafverfolgung s. die Bemerkungen zu § 22 und § 19 Anm. IV.

Die Sprache, in welcher die Berichtigung abzufassen ist, kam im Reichstage insofern zur Erörterung, als der Abg. Dr. v. Donimirski (S. 413) die Fälle erwähnte, in denen der Angriff in einer in polnischer Sprache geschriebenen Zeitung erfolgt, die Berichtigung aber in deutscher Sprache abgefaßt ist, und dabei auf Elsaß-Lothringen und die daselbst in französischer Sprache erscheinenden Zeitungen Bezug nahm.

Der Referent, Dr. Marquardsen (S. 419), wies darauf hin, daß jeder, der eine Berichtigung veröffentlichen will, schon in seinem eigenen Interesse das wohl in der Sprache thun werde, in der die Zeitung gedruckt wird, daß man aber Behörden nicht zwingen dürfe, ihre Berichtigungen in einer anderen als der Amtssprache zu veröffentlichen. Der Antrag, daß die Berichtigung nur in der Sprache, in welcher die Zeitung erscheint, abgefaßt sein dürfe, ist dann im Reichstag abgelehnt[18]).

Man wird übrigens nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß der Redakteur nun gezwungen sei, Berichtigungen in allen möglichen Sprachen aufzunehmen. Grundsätzlich ist zwar keine Sprache ausgeschlossen, die Aufnahmepflicht findet aber jedenfalls ihre natürliche Schranke in der Unmög-

18) Liszt (§ 29 II) ist der Meinung, daß die Berichtigung nur in der Sprache abgefaßt sein dürfe, in welcher der Angriff gehalten war. Vgl. übrigens auch Koller S. 85.

lichkeit des Satzes für die Druckerei. Man kann der Zeitung nicht zumuten, etwa, weil jemand beliebt in russischer oder chinesischer oder arabischer Sprache berichtigen zu wollen, deshalb diese fremden Typen zu beschaffen. Es muß daher der Entscheidung des einzelnen Falles vorbehalten bleiben, ob der Redakteur wegen der Sprache, in welcher die Berichtigung abgefaßt war, deren Aufnahme verweigern durfte.

„die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung". Die Bestimmung des Maßes, innerhalb dessen die Berichtigung sich halten muß, soweit die kostenfreie Aufnahme derselben verlangt werden kann, fand in der Kommission, wie in dem Reichstage Schwierigkeiten; mehrere Amendements bezogen sich auf diese Maßbestimmung. Es ist zu betonen, daß man scharf den Unterschied zwischen „Artikel" (in dem Entwurfe) und „Mitteilung" (in dem Kommissionsvorschlage) hervorhob, und daß die Regierungsvorlage und ein auf ihre Wiederherstellung gerichtetes Amendement, welche als Maß „den Raum des zu berichtigenden Artikels" bezeichneten, abgelehnt wurden. Insbesondere machte Abg. Dr. Elben gegen die Regierungsvorlage geltend (S. 413), daß ein sehr langer Artikel vielleicht in einem einzigen kurzen Satze zu einer Berichtigung Anlaß geben könne, z. B. biete der Bericht über eine öffentliche Versammlung, in welcher 12 Redner aufgetreten, einem Einzigen Anlaß zu einer Berichtigung, sodaß kein Grund vorliege, ihm den Raum des ganzen Artikels zu gewähren. Es ist unter „Mitteilung" solchenfalls nur derjenige Teil des betreffenden Artikels zu verstehen, welcher die unrichtige Angabe enthält. Auch in dem Berichte der Kommission ist bemerkt: „Die im Regierungsentwurfe enthaltene Fassung „des zu berichtigenden Artikels" könnte immerhin zu dem Mißverständnisse Anlaß geben, als wenn der Raum eines ganzen Artikels, in welchem vielleicht nur 6—8 Zeilen das eigentlich zu Berichtigende enthalten, als Maß gemeint sei." Mehrseitig wurde jedoch im Reichstage auf das Mißliche und Schwierige der Durchführung der Beschränkung auf die „Mitteilung" hingewiesen.

Der Redakteur wird die Aufnahme der „Berichtigung" verweigern können, wenn sie „vom Einsender nicht unterzeichnet ist, oder einen strafbaren Inhalt hat oder sich nicht auf thatsächliche Angaben beschränkt"; in den übrigen Fällen ist er zu ihrer Aufnahme verpflichtet, und zwar so, daß sie kostenfrei erfolgt, „soweit sie nicht den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet". Für das Übermaß sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. Zunächst leiden auf dieses Übermaß die Vorschriften für den Redakteur in Abs. 1, 2 gleichfalls Anwendung; es wird daher dasselbe „ohne Einschaltungen oder Weglassungen", sowie in „derselben Schrift ꝛc." abzudrucken sein. Andererseits fragt sich, ob auch der Inserent in Bezug auf den Inhalt des Übermaßes an die in Abs. 1 Schlußsatz angeordneten Beschränkungen gebunden ist, oder ob er hier über das Thatsächliche hinausgehen darf. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß betreffs

des Übermaßes auch der Inserent an die angeordneten Beschränkungen gebunden ist. Denn die „Entgegnung" ist ein Ganzes und als solches vom Inserenten, wie vom Redakteur zu behandeln; die Bezahlung der Insertionsgebühren für einen Teil der Entgegnung ändert den Charakter derselben selbst nicht; außerdem würde der Redakteur die Aufnahme des Übermaßes verweigern können, da er, nach der herrschenden Ansicht, zur Aufnahme an sich auch bei Bezahlung der Insertionsgebühren nicht verpflichtet ist. Endlich lautet die Bestimmung in Abs. 1 ganz allgemein, ohne Beziehung auf die Bestimmung in Abs. 3, und ebenso wird die Voraussetzung in dem Schlußsatze des Abs. 1 allgemein durch das Wort „sofern" ohne Beschränkung auf bestimmte Teile der Berichtigung ausgedehnt.

„die üblichen Einrückungsgebühren". In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie das „üblich" bei denjenigen Zeitungen zu verstehen sei, welche mit entgeltlicher Aufnahme von Annoncen 2c. sich nicht beschäftigen. Man erklärte sich allseitig damit einverstanden, daß solchenfalls die ortsüblichen, beziehentlich durch Sachverständiger Ermessen festzustellenden Gebührensätze anzuwenden sind.

Es ist kontrovers, ob der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung ablehnen darf, wenn der Inserent nicht gleichzeitig die feststehenden Gebühren für den das gesetzliche Maß übersteigenden Raum berichtigt oder wenigstens anbietet. Das Obertribunal Berlin hat in dem Mangel dieses Erbietens keine Berechtigung des Redakteurs zur Ablehnung der Aufnahme gefunden; jedoch hatte in dem vorgelegenen Falle der Redakteur diesen Grund der Ablehnung bei der Ablehnung der Aufnahme nicht geltend gemacht [19].

Die Beschränkung des Berichtigungszwangs betreffs der Insertionskosten bezieht sich auch auf die, von einer Behörde ausgehenden Berichtigungen, während ältere Gesetze für die Berichtigungen der Behörden keine solche Beschränkungen verordnet hatten.

Anders liegt jedenfalls die Sache, wenn die Zeitung mit Aufnahme von Annoncen gegen Insertionsgebühren sich nicht beschäftigt. Kann hier über letztere eine Einigung nicht sofort erzielt werden, so wird die Berichtigung schon vor der Entscheidung über die zu bezahlenden Insertionsgebühren aufzunehmen sein (s. Berner § 87 S. 12). Privatrechtliche Verpflichtungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Annoncen 2c. werden selbstverständlich durch das Gesetz nicht berührt.

---

19) GA. Bd. 25 S. 354. Vgl. auch OLG. München (Samml. Bd. 1 S. 540). In Frankreich ist die Frage kontrovers (vgl. Liszt, Österr. Preßrecht S. 182) und in dem neuesten Gesetze nicht beantwortet. Die Forderuug der Vorausbezahlung scheint wenigstens dann zulässig zu sein, wenn sie bei der betreffenden Zeitschrift üblich ist. Vgl. Liszt a. a. O.; Marquardsen S. 87; Berner S. 241. — Im übrigen wird man aber alsbaldige Zahlung oder Anbieten der Insertionsgebühren jedenfalls nicht fordern können (s. auch Naumburg in GA. Bd. 42 S. 306).

Berichtigungsverfahren. Das Gesetz sieht von einer administrativen oder gerichtlichen Exekution der Berichtigungspflicht ab und beschränkt sich auf die Strafandrohung in § 19 für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschrift[20]).

Es kann unterschieden werden[21]): Bestrafung ohne Anordnung der Aufnahme tritt ein, wenn die Aufnahme verspätet erfolgte; — Anordnung der Aufnahme ohne Bestrafung, wenn die Ablehnung in gutem Glauben erfolgte (§ 19. Schlußs.) oder die Strafbarkeit der Ablehnung verjährt[22]) oder durch den Tod des Redakteurs erloschen ist.

Mit der Bestrafung des Redakteurs ist die Verpflichtung desselben zur Aufnahme nicht beseitigt; die Verpflichtung dauert fort; das Recht des Beteiligten kann dadurch nicht konsumiert werden, daß der Redakteur wegen Nichtanerkennung des Rechts bestraft worden, gleich als ob durch diese Bestrafung das Recht abgelöst und der Anspruch des Beteiligten, welcher durch die Bestrafung nur anerkannt werde, befriedigt worden. Das Gesetz hat den Fall, daß der Redakteur auf das wiederholte Verlangen, trotz des Urteils, die Aufnahme ablehnt, zwar nicht ausdrücklich berücksichtigt. Allein es bedurfte einer ausdrücklichen Bestimmung nicht, indem jede Ablehnung sich als eine neue Verletzung der gesetzlichen Vorschrift darstellt[23]). Ein Zwang zur Aufnahme der Berichtigung soll durch die Bestrafung nicht ausgeübt werden, wenngleich er thatsächlich in letzterer liegt, sondern es soll das Delikt, welches der Redakteur begeht, so oft er es begeht, bestraft werden. Es ist daher weder in der Tendenz des Gesetzes, die Strafe als eine executio ad faciendum anzusehen, wie die Frage früher in der Gesetzgebung aufgefaßt worden, noch verwandelt sich die richterliche Anordnung der Aufnahme in einen Fall des § 10[24]).

Zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet ist der verantwortliche Redakteur im Sinne des § 7 (s. auch **RGE.** Bd. 21 S. 23) und zwar derjenige, der die Nummer, in welcher die Berichtigung nach Abs. 2 zu bringen ist, redigiert hat.

---

20) Auf die Durchführung der Exekution waren im Reichstage die Amendements, welche dem Redakteur die Provokation auf richterliche Vorentscheidung sichern wollten, aber nicht zur Annahme gelangten, mitberechnet.

21) Liszt S. 103.

22) Brater S. 39; Berner S. 238. Die Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung kann noch nicht als Konsequenz das Erlöschen der Forderung selbst nach sich ziehen; das Nähere s. die Bemerkungen zu § 19 Nr. 3.

23) Vgl. auch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 25 S. 591 f.; OAG. München (Sammlung Bd. 5 S. 229).

24) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 25 S. 591. In gleichem Maße OAG. München (Sammlung Bd. 5 S. 229 f.).

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs reicht nur so weit, als ihn eine Verschuldung trifft. Der für die Verantwortlichkeit des Redakteurs in § 20 Abs. 2 aufgestellte Satz leidet auf die Ordnungswidrigkeiten nicht Anwendung.

Strafbestimmung s. § 19 Nr. 3.

---

§ 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§ 6 bis 11 keine Anwendung.

Der Abg. v. Puttkamer (Lyck) (S. 423) brachte zur Sprache, daß es Verbände gebe, welche neben unmittelbar staatlichen Funktionen auch kommunale Funktionen besorgten, z. B. Kreise, Provinzen, Bezirke, die kommunalständischen Verbände, die Kreisausschüsse (im K. Preußen), und frug an, ob die kommunalen Funktionen dieser Verbände auch unter den Begriff einer gemeindebehördlichen Thätigkeit im Sinne des § 12 zu stellen seien? Diese Frage wurde ebensowohl von dem Regierungskommissar, welcher „unter Gemeindebehörden Kommunalbehörden im weitesten Sinne des Wortes" begriff, als auch Namens der Kommission vom Referenten bejaht. — Kirchliche Behörden werden, soweit sie als Organe der Staatsgewalt fungieren, durch das Wort „Staatsbehörden" mitbegriffen.

„ausgehenden Druckschriften, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt"[1]). Der Entwurf lautet einfach: „ausgehenden amtlichen Druckschriften". In der Kommission entstand Zweifel, ob diese Fassung die Beschränkung klar stelle, daß diese Druckschriften nur insoweit von den Vorschriften der §§ 6—11 ausgenommen seien, als sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen bezieht, dagegen sie insoweit ihnen unterliegen, als sie andere Mitteilungen aufnehmen, und daß daher Druckschriften, welche amtliche und nichtamtliche Mitteilungen enthalten, in Bezug auf letztere diesen Vorschriften nachkommen müssen. In dem Berichte der Kommission ist gesagt:

> „Innerhalb der Kommission war kein Zweifel darüber, daß die Ausnahme der amtlichen Druckschriften von der Befolgung der allgemeinen Vorschriften der Preßgesetzgebung sich nur auf denjenigen Teil solcher Drucksachen erstrecken könne, welcher selber amtlicher Natur

---

1) Nicht hierher gehören Privatblätter, z. B. die von Privaten ausgehenden Kreisblätter, welche amtlichen Publikationen dienen.

ist. Um dies völlig klar zu stellen und nicht etwa Druckschriften, welche zum Teil amtliche Verkündigungen enthalten, außerdem aber auch Privatanzeigen aufnehmen oder anderes Material bringen, ihrem ganzen Inhalte nach vor den gewöhnlichen Zeitungen und Anzeigeblättern zu privilegieren, ist dem § 12 der Vorlage — dem § 13 der Kommission — die präzisere Fassung gegeben, daß solche Druckschriften nur insoweit den Vorschriften der §§ 6—12 nicht unterliegen, als sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt."

§ 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

Die Motive des Regierungsentwurfes bemerken, daß mit dieser Bestimmung eine Kontroverse des Preuß. Rechts[1]) beseitigt werden solle. Es handelt sich hierbei zunächst um die sogen. lithographischen Landtagsberichte, welche an allen Sitzungstagen erscheinen, Referate über die Verhandlungen und sonstige Landesangelegenheiten bringen und an alle Zeitungsredaktionen gegen ein bestimmtes Abonnement geliefert werden. Jeder Bericht wird auf lithographischem Wege vervielfältigt. Es entstand die Frage, ob diese Berichte den periodischen und politischen Zeitungen beizuzählen seien? Die Frage war bezüglich der Bestimmungen in den seitherigen Preßgesetzen über die Kautionspflicht wichtig, weil im Falle der Bejahung der Frage diese Pflicht auch die erwähnten Berichte umfaßte. Jetzt kommt dieser Gesichtspunkt nicht weiter in Betracht; vielmehr blieb für den Entwurf nur die Frage übrig, ob die Berichte den periodischen Druckschriften beizuzählen sind? Die Frage wird — mit Recht — verneint, da der Inhalt dieser Korrespondenzen ihrer Bestimmung gemäß nur erst durch die Zeitungen öffentlich bekannt wird und deshalb kein Bedürfnis anzuerkennen ist, sie den verschiedenen Ordnungsvorschriften über periodische Druckschriften (Benennung eines verantwortlichen Redakteurs, Hinterlegung eines Pflichtexemplars, Pflicht zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und Berichtigungszwang) zu unterwerfen. Diese Korrespondenzen treten an die Stelle einer Privatkorrespondenz mit den Redaktionen. Sie sind übrigens thatsächlich durchaus nicht auf Landtags- und Reichstagsberichte beschränkt, sondern bringen Alles, was für Redaktionen

1) Schwarck S. 52; Hartmann S. 54; Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 13 S. 577, 583. — Vgl. noch Liszt S. 21; Koller S. 89; Berner S. 244.

zur Verwertung in ihren Blättern Interesse hat (Leitartikel, politische und Nachrichten von allgemeinem Interesse u. s. w.).

Wenn sie auch nicht als periodische Druckschriften gelten, so fallen diese Korrespondenzen doch unter die Druckschriften überhaupt. Es gelten demnach für sie auch die Vorschriften des § 6 über Benennung des Druckers und Verlegers. Inkonsequent ist es, wenn man zwar nur davon spricht, daß diese Korrespondenzen nicht zu den periodischen Druckschriften gehören (die Zugehörigkeit zu den Druckschriften überhaupt also nicht leugnet) und dann zur Begründung hervorhebt, daß dieselben nicht zur Verbreitung bestimmt seien[2]). Wäre letzteres richtig, so würden die Korrespondenzen überhaupt nicht zu den Druckschriften gehören, da, nach § 2, diese begrifflich zur Verbreitung bestimmt sind. Daß diese Korrespondenzen zur Verbreitung bestimmt sind, folgt aber schon daraus, daß sie einem größeren, wenn auch nicht unbeschränktem Personenkreis, d. h. einer größeren Anzahl[3]) von Redaktionen, zugänglich sind[4]).

Das Gesetz erwähnt nur lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene, aber nicht gedruckte Korrespondenzen, und deshalb ist es zweifelhaft geworden, ob auch letztere hierher gehören. Die verneinende Ansicht (z. B. **RGE.** Bd. 11 S. 408) führt aus, daß durch die Aufzählung in Parenthese jede Ausdehnung auf andere Arten von Korrespondenzen habe ausgeschlossen werden sollen. Dagegen ist einzuwenden, daß in der Parenthese zwar wohl nicht lediglich Beispiele, aber doch nur die damals hauptsächlich üblichen Arten der Herstellung solcher Korrespondenzen enthalten sein sollten; daß aber gerade gedruckte Korrespondenzen noch wenig üblich waren; vor allem aber, daß auf die Art der Herstellung gar nichts ankommt, sondern daß das Hauptgewicht auf die Verbreitung, ausschließlich an Redaktionen, zu legen ist (**KG.** in Johow Bd. 5 S. 292; vgl. auch Klöppel S. 150).

---

§ 14[1]).

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal

---

2) Wie u. a. in den früheren Auflagen dieses Kommentars geschehen ist; s. a. Berner S. 244; Liszt S. 22; Koller S. 90; wie hier Klöppel S. 185; Delius S. 48.

3) Nicht notwendig allen, wie für die Druckschrifteneigenschaft und damit die Anwendung des § 6 Liszt S. 22 und anscheinend auch Koller S. 90 verlangen.

4) Auch das Reichsgericht (**RGR.** Bd. 9 S. 578) rechnet die Korrespondenzen des § 13 zu den Druckschriften.

1) Berner S. 247; Liszt, § 31 ff.; Klöppel S. 245; Kayser, S. 609 ff.; Thilo S. 48 ff.; Koller S. 91; Stenglein, NG. S. 429; Kah S. 100; Delius S. 48.

eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

Im Ausland *erscheinen* diejenigen periodischen Druckschriften, welche in einem im Ausland liegenden Ort zur Ausgabe gelangen. Der Druckort ist gleichgültig.

Im *Ausland*, d. h. außerhalb des Deutschen Reichs. Wenn auch das Preßgesetz in Elsaß-Lothringen nicht gilt, so ist dasselbe doch *nicht* im Sinne dieses Gesetzes Ausland. Auf in Elsaß-Lothringen erscheinende Zeitungen findet § 14 also keine Anwendung.

Bei den im Auslande erscheinenden *inhaltlich strafbaren* Druckschriften kommen zunächst die allgemeinen Vorschriften und zwar wie bei den inländischen wegen *der einzelnen Nummer, deren Inhalt strafbar* ist, zur Anwendung.

Eine Ausnahme, zu Ungunsten der ausländischen Druckschriften, enthält § 14. Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf die periodischen Druckschriften, beschränkt sich jedoch andererseits nicht auf einzelne Nummern der Druckschrift, sondern geht auf alle, in den nächsten zwei Jahren nach dem Verbote erscheinenden Nummern, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der einzelnen Nummer. Die Druckschrift in allen ihren Teilen unterliegt ohne Unterschied dem nach § 14 erlassenen Verbote der ferneren Verbreitung. Auf diese Spezialvorschrift bezieht sich, wegen der Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen das Verbot, die Bestimmung in § 18 Ziffer 1 und, wegen der Beschlagnahme, die Bestimmung in § 23 Ziffer 1. Die polizeiliche Beschlagnahme der *wider das Verbot verbreiteten* Exemplare wird für zulässig erklärt[2]).

Man hat gesagt[3]), daß eine solche Druckschrift das ihr in Deutschland eingeräumte Gastrecht verwirkt habe und der obersten Reichsbehörde das Recht zustehen müsse, einen Gast dieser Art auf einige Zeit aus dem deutschen Hause zu entfernen. Es sei dies ganz derselbe Fall, als wenn ein Ausländer

---

2) Es ist wohl ein Druckfehler, wenn bei *Thilo* S. 50 die gegenteilige Behauptung sich findet.

3) Gegen die Zulässigkeit eines solchen Verbots ist vielfach angekämpft worden. Vgl. *Liszt*, Österr. PrR. S. 45 f. Das neueste französ. Gesetz Art. 14 läßt sowohl das Verbot der Verbreitung einer ausländischen Zeitschrift als einer einzelnen Nummer nach (*Garraud* S. 537).

durch Begehung eines Delikts das Recht zum ferneren Aufenthalte im Inlande verwirkt habe und demzufolge ausgewiesen werde[4]).

Das Programm der Zeitung ist einflußlos.

Das Verbot der Verbreitung wie die Bestrafung und die Beschlagnahme trifft nur die nach der Bekanntmachung des Verbots erscheinenden Nummern, ist dagegen nicht auf die früheren Nummern auszudehnen, auch wenn diese vielleicht erst nach dem Verbote verbreitet werden[5]). Denn es ist hier nicht der Inhalt der einzelnen Nummer und deren Strafbarkeit entscheidend, sondern nur das Verbot und die Zuwiderhandlung gegen das Verbot, durch welches die fernere Verbreitung der Druckschrift untersagt worden.

Mit der Bestrafung der verbotswidrigen Verbreitung (§ 18 des Preßgesetzes) wird, wie gesagt, nur die Verbotsübertretung geahndet. Dagegen wird durch sie die etwaige Verfolgung und Bestrafung des strafbaren Inhaltes der (verbreiteten) Nummer nicht berührt.

Inwieweit Reproduktionen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Dramatisierungen ꝛc. aus der verbotenen Druckschrift zugleich durch das Verbot getroffen werden, ist ebenfalls nach den allg. Grundsätzen zu beurteilen[6]).

Das Verbot setzt die vorherige zweimalige, auf Grund der §§ 41, 42 des StGB. erfolgte Verurteilung der periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist voraus, sonach zwei Verurteilungen, in denen auf Unbrauchbarmachung erkannt worden. In dem Falle des § 41 wird daher die Verurteilung eines

---

4) Die Vorschrift des § 14 wurde bei der Diskussion im Reichstage in enge Beziehung zu der in § 31 in betreff Elsaß-Lothringens vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung gebracht und demgemäß die Abstimmung über § 14 bis zur Abstimmung über § 31 ausgesetzt; — der Reichstag nahm schließlich beide Paragraphen an.

Es ist bereits vom Referenten in den Reichstagsverhandlungen (S. 436) bestätigt worden, daß in der Kommission bei Beratung des § 14 keineswegs nur die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und die dort verbreiteten französischen Journale, vielmehr z. B. auch die Möglichkeit einer Kollision mit der Presse in der Schweiz ins Auge gefaßt wurden. Solche Verhältnisse können in allen Nachbarstaaten entstehen. Hiermit sollen die Bedenken nicht beseitigt werden, welche gegen die Vorschrift und ihren administrativen Charakter erhoben worden sind. Andererseits läßt sich jedoch für Zeiten politischer Unruhen und Aufregung die Nützlichkeit, ja Notwendigkeit solcher Ausnahmemaßregeln nicht verkennen, und es gehört die Ansicht, hier eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, welche die Zulässigkeit eines derartigen Verbotes ausspricht, zu jener unberechtigten Anschauung, welche selbst da, wo nur administrative und politische Erwägungen auf den richtigen Weg hinführen können, den Richter mit einer für ihn, seine Aufgabe und seine Stellung unpassenden und fremdartigen Kognition belastet.

5) Liszt S. 108. Selbst die Verbreitung der, von den beiden Verurteilungen betroffenen Nummern kann nicht auf Grund des § 14 bestraft werden. Vgl. noch Hartmann S. 298.

6) Liszt, Österr. PrG. S. 338.

an der inhaltlich strafbaren Druckschrift Beteiligten vorausgesetzt, ohne Unterschied jedoch, in welcher Form er sich beteiligt hatte, so daß auch die Verurteilung des Verbreiters zur Anwendung des § 41 des StGB. und sonach zum Erlasse des Verbots hinreicht. Endlich ist das Verbot auch dann zulässig, wenn die Verurteilung wegen Fahrlässigkeit nach § 21 des Preßgesetzes erfolgt ist[7]).

Die zweimalige Verurteilung setzt keineswegs bei der zweiten Verurteilung eine spätere Nummer der Zeitung, als die bei der ersten Verurteilung vorgelegene voraus (Rückfall); vielmehr genügt die Thatsache der zwei Verurteilungen[8]). Ebensowenig wird vorausgesetzt, daß die beiden Verurteilungen schon binnen der geordneten Jahresfrist die Rechtskraft beschritten haben; es genügt, daß zwei solche Verurteilungen binnen Jahresfrist erfolgt sind, welche in den weiteren Instanzen nicht abgeändert worden sind. Auch die Tage, an welchen die betreffenden Nummern erschienen sind, sind nicht maßgebend[9]). Vielmehr entscheidet lediglich die Thatsache, daß die Publikationen beider Urteile in dasselbe Jahr gefallen sind.

Die Verurteilung muß zwei verschiedene Nummern betreffen[10]). Es kann der Fall wohl vorkommen, daß bei verschiedenen Angeschuldigten dieselbe Nummer wiederholt den Gegenstand des Verfahrens bei verschiedenen Gerichten bildet und, wenngleich der Ausspruch der Unbrauchbarmachung in einem Urteile für das gesamte Reichsgebiet wirksam ist, doch, bei der Unkenntnis der Gerichte von der früheren Verurteilung, der Ausspruch in zwei Urteilen erlassen wird.

Die vielfachen Kontroversen, die sich an §§ 41, 42 knüpfen[11]), müssen hier übergangen werden.

Die Form der „öffentlichen Bekanntmachung" ist nicht bestimmt; sie wird im Reichsanzeiger zu erfolgen haben.

Das Verbot ist auf zwei Jahre wirksam und erlischt von selbst mit dem Ablaufe dieses Zeitraums. Selbstverständlich kann es vor Ablauf desselben zurückgenommen werden.

In Preußen ist die Staatsanwaltschaft angewiesen, von jeder Verurteilung einer ausländischen Zeitung Anzeige an das Ministerium zu erstatten[12]).

---

7) Olshausen, Komm. zu § 41 des StGB. N. 5. A. M. ist Francke, in GA. Bd. 20 S. 20, der die Anwendbarkeit des § 41 auf dolose Delikte beschränkt.

8) Wie hier Thilo S. 48 Nr. 5; Klöppel S. 246; c. Berner S. 248; Koller S. 93; Liszt § 31, IV; Kayser S. 609; Delius S. 49.

9) Thilo S. 48; Liszt S. 107.

10) Thilo S. 48.

11) Vgl. bes. Olshausen, Komm. zu den §§ 41 und 42.

12) S. dazu Kurtz, Strafvollzug S. 67.

Das Verbot entzieht dem Herausgeber der Zeitung nicht das Recht, eine andere Zeitung herauszugeben und sie in Deutschland verbreiten zu lassen. Allein andererseits kann das Verbot auf diese neue Zeitung, ohne daß bezüglich ihrer die besonderen Voraussetzungen des § 14 wieder vorhanden sind, erstreckt werden, wenn sie in Wahrheit nicht eine andere Zeitung ist. Die Wahl eines anderen Titels, eines anderen Formats, einer anderen Erscheinungszeit, eines anderen Redakteurs und ähnliche Änderungen begründen noch nicht die Annahme, daß die neue Zeitung auch eine andere sei und daher von dem Verbote nicht betroffen werde (hierzu zu vergl. RGE. Bd. 1 S. 11; RGR. Bd. 1 S. 66).

Mit dem Verbote der Verbreitung ist selbstverständlich die Entziehung des Postdebits verbunden; — § 3 des Reichs-Postgesetzes hat nur die im Deutschen Reiche erscheinenden politischen Zeitungen vor Augen.

Strafbestimmung s. § 18 Nr. 1.

---

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

Es sind hier nur die deutschen Interessen — und die Truppen des Deutschen Reiches und seiner Verbündeten — in Frage, — nicht etwa die feindlichen Maßregeln. Das badische Gesetz § 9 sagte: „— Veröffentlichungen, welche die militärischen Interessen des Großherzogtums oder seiner Verbündeten gefährden —." Sächs. Gesetz Art. 17[1]).

Die Bestimmung lautet allgemein. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Veröffentlichung eine direkte Mitteilung enthält oder ob sie z. B. einer ausländischen oder inländischen Zeitschrift entnommen ist[2]).

Kriegsgefahr oder Krieg. Kriegsgefahr liegt vor, wenn ein Krieg mit einer bestimmten auswärtigen Macht in naher Aussicht steht. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Reichskanzler. Das Gericht hat im Strafverfahren nur die Thatsache des öffentlichen Verbots festzustellen, nicht aber auch darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen zu demselben vorgelegen haben.

---

1) In der Hauptsache ist § 15 eine Reproduktion des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1854. Vgl. noch Berner S. 250 ff.

2) Marquardsen S. 97; Thilo S. 50.

Krieg, Kriegszustand: nach der Kriegserklärung, oder nach Beginn der Feindseligkeiten, ohne eine solche.

„Öffentliche Bekanntmachung": vgl. Bem. zu § 14 S. 81.

Strafbestimmung s. § 18 Nr. 1.

---

§ 16[1]).

Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Das Gesetz bedroht nur die „öffentlichen Aufforderungen", läßt also Sammlungen 2c. im Wege privater Vereinigung straffrei. Ebenso nur Aufforderungen 2c. mittels der Presse. Das Gesetz sieht in den öffentlichen Sammlungen einen Angriff auf das Ansehen und die Würde der Gesetze, sowie auf den Richterspruch, welcher nicht bloß durch die Sammlung illusorisch gemacht, sondern auch einer unberechtigten Kritik unterstellt werde[2]).

Die Strafbarkeit beginnt mit der Bekanntmachung der Aufforderung 2c. selbst.

Auf die Buße leidet die Bestimmung nicht Anwendung, auch wenn man sie als Strafe ansieht[3]), da die Tendenz des Verbots sie nicht berührt (RGE. Bd. 26 S. 91).

„öffentliche." Die Aufforderung muß in einer Druckschrift erfolgen, welche für das Publikum bestimmt ist, nicht aber etwa in einer solchen, die ausschließlich zur Verbreitung in einem bestimmten, nach Zahl und Individualität beschränkten Personenkreis bestimmt und nur in dieser Beschränkung verbreitet ist.

Daß die Druckschrift eine periodische sei, ist nicht erforderlich.

---

1) Kayser S. 612; Thilo S. 51; Liszt S. 168; Heilborn S. 35; Koller S. 100; Stenglein, NG. S. 430; Klöppel S. 196; von Mangoldt S. 25; Kah S. 111; Delius S. 52.

2) Barth S. 46.

3) So Liszt S. 168. — Es mag noch hervorgehoben werden, daß § 16 nur von der Aufbringung einer Geldstrafe spricht, sonach Sammlungen zu Gunsten der notleidenden Familie des Verurteilten nicht ausschließt, sofern nicht mit ihnen eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt wird.

Strafbar ist nur die öffentliche Aufforderung zur Bezahlung erkannter Geldstrafen und Kosten; d. h. die Aufforderung nach, nicht schon vor Erlaß des Urteils; doch ist das streitig (wie hier Liszt S. 169, Koller S. 102; c. Thilo S. 52 Anm. 5, Stenglein, a. a. O. S. 430). Letzterer ist der Ansicht, daß wenigstens nicht eher an die Bestrafung der Sammler gedacht werden könne, als bis auf Geldstrafe und Kosten rechtskräftig erkannt sei. „Sobald aber dieser Augenblick eingetreten und kein Rücktritt von „dem Unternehmen erfolgt ist, wird die Aufforderung, bei welcher mindestens „eventueller Vorsatz stattfand, als vollendete strafbare Handlung erscheinen, „die vorher wegen des mangelnden Erfordernisses einer erkannten Strafe „nur strafloser Versuch war." Diese Meinung steht mit dem Wortlaut und dem Geist des Gesetzes im Widerspruch. Die Bestimmung erblickt in der öffentlichen Aufforderung, wie bereits hervorgehoben, einen Angriff auf das Ansehen und die Würde der Gesetze und auf den Richterspruch. Von einem solchen Angriff kann aber noch nicht die Rede sein, so lange noch kein Richterspruch vorhanden ist, der eine Verletzung der Gesetze konstatiert. Aber auch der Wortlaut, erkannte Geldstrafe, spricht für die hier gegebene Auslegung. Der eventuelle Vorsatz, von dem Stenglein spricht, und bei dem er an eine vor Erlaß eines Urteils ergangene Aufforderung, die auch nach Erlaß desselben noch ihre Wirkung äußern soll, denkt, kann die vorher erlassene Aufforderung nicht nachträglich zu einer strafbaren werden lassen. Eine Wiederholung der Aufforderung nach dem Urteil ist allerdings strafbar.

Zweifelhaft kann allerdings sein, ob auch ein bereits rechtskräftig gewordenes Urteil Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Die Frage dürfte zu verneinen sein. Daß das Urteil nachher etwa aufgehoben wird, hebt die Strafbarkeit der Aufforderung nicht nachträglich wieder auf[4]).

Zu den Kosten gehören nur die Kosten, über welche wirklich erkannt ist, nicht aber auch andere pekuniäre Folgen des Verfahrens (s. RGE. Bd. 26 S. 91). Die Kosten der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe fallen aber mit darunter, da sie auch infolge des Urteils von dem Verurteilten zu tragen sind und auf Grund desselben beigetrieben werden: überhaupt also die Kosten der Strafvollstreckung.

„strafbaren Handlung". Die von anderen Gesetzgebungen adoptierte Beschränkung des Verbotes auf die, wegen eines Preßdelikts erkannten Strafen ist bereits in der Kommission, dagegen die Beschränkung in dem Vorschlage der Kommission auf „Verbrechen und Vergehen" im Reichstage abgelehnt worden (S. 438 f.). Die Allgemeinheit der Bestimmung „straf-

4) c. Delius S. 53, jedoch damit im Widerspruch, wie hier S. 54 Abs. 2.

baren Handlung" führt dahin, jede strafbare Handlung, auch die Übertretung einer polizeilichen Vorschrift, hierher zu rechnen.

„— sowie öffentliche Bescheinigungen ꝛc." Ein solcher Zusatz war bereits in der Kommission beantragt, daselbst aber von der Mehrheit abgelehnt worden; im Reichstage (S. 438) erachtete man dagegen diesen Zusatz als eine notwendige Vervollständigung des in dem ersten Satze des Paragraphen maßgebenden Gedankens.

Absatz 2[5]). Es unterliegt nicht bloß das gesammelte, sondern auch das bereits dem Benefiziaten übergebene Geld der Konfiskation.

Letzteres namentlich auch dann, wenn er es nicht von dem Sammler als Erlös der Sammlung empfangen hat, sondern wenn es ihm infolge des Aufrufs von Dritten unmittelbar gegeben ist[6]).

Gegenstand der Einziehung ist nicht bloß das infolge des Aufrufs Beigesteuerte, soweit es z. B. in denselben Geldstücken noch vorhanden ist, sondern auch, falls es in natura nicht mehr vorhanden ist, oder nicht beigetrieben werden kann, der Wert desselben, der von dem Richter, welcher das Urteil in der Hauptsache fällt, festzusetzen ist.

Das Empfangene bezieht sich nicht bloß auf Geld, sondern auf alle (geldwerten) Gegenstände, auch cedierte Forderungen.

Wenn das Empfangene bereits an den gelangt ist, für den die Sammlung veranstaltet wurde, so kann das Urteil, welches in dem Verfahren gegen denjenigen, welcher die öffentliche Aufforderung erlassen hat, die Einziehung ausspricht, nicht ohne weiteres auch gegen den ersteren vollstreckt werden. Derselbe muß in dem Falle vielmehr zu dem Verfahren zugezogen und mit seinen eventuellen Einwendungen gehört werden.

Ist in dem Urteil versäumt worden, den Benefiziaten zuzuziehen, so muß zur Ermöglichung der Einziehung der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände oder des Wertes derselben ein besonderes Verfahren stattfinden, zu welchem er zuzuziehen und mit seinen Einwendungen zu hören ist (s. a. Löwe, StPO. 8. Aufl. S. 900. Einleitung zu Buch VI Abschn. 5).

Aus dem vorstehend Gesagten geht zugleich hervor, daß die Einziehung überhaupt nicht notwendig in dem auf Grund des § 18 ergehenden Strafurteil erfolgen muß[7]), sondern auch selbständig erfolgen kann[8]).

---

5) Der Entwurf enthielt noch die Bestimmung: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist dem Staate für verfallen zu erklären." Die Majorität der Kommission strich diesen Zusatz, weil er im Hinblick auf § 40 d. RStGB. überflüssig sei, dagegen wurde er in der jetzigen Fassung auf den Antrag des Abg. von Schwarze vom Reichstage (S. 439) wiederhergestellt.

6) So der Abg v. Schwarze im Reichstag. s. d. vorige Anmerkung.

7) Wie anscheinend Koller S. 103 annimmt.

8) Nach § 477 d. StPO.

Der Armenkasse des Ortes der Sammlung oder der Armenkassen der Orte der Sammlung, sofern mehrere in Betracht kommen.

Die besonderen partikulargesetzlichen Vorschriften über die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen ꝛc., insbesondere über die polizeiliche Erlaubnis zu solchen Sammlungen, werden durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Strafbestimmung s. § 18 Nr. 1.

Über Konkurrenz mit dem Vergehen aus § 257 d. StGBs. s. § 18 Anm.

§ 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

In den Motiven des Regierungs-Entwurfs findet sich folgende Ausführung:

> Die hier getroffenen Bestimmungen, welche in ähnlicher Art anderwärts teils in Preßgesetzen, teils in Strafprozeßordnungen sich vorfinden[1]), sollen die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen schützen.
>
> Durch die Fassung des (2.) Absatzes ist Vorsorge getroffen, daß schon während des Ganges einer auf Tage oder Wochen sich erstreckenden Verhandlung der Presse die Erstattung vollständiger Referate möglich gemacht ist. Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung nur auf außeramtliche Veröffentlichungen, und die landesrechtlichen Vorschriften über Bewahrung des Amtsgeheimnisses und über Erteilung der Erlaubnis von seiten öffentlicher Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der hier fraglichen Art bleiben unberührt.

Es ist bezeichnend, daß in dem Gesetze die Veröffentlichung gestattet ist, sobald die Vorlesung in der öffentlichen Sitzung stattgefunden hat, wogegen in anderen Gesetzgebungen als maßgebender Zeitpunkt der Schluß der mündlichen Verhandlung angenommen worden, so daß z. B. im Falle der Ver-

---

1) Sie sind der Vorschrift in Art. 10 des französischen Preßgesetzes vom 27. Juli 1849 nachgebildet, woselbst gesagt ist: „il est interdit, de publier les actes d'accusation et aucune acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique". Über die Bedenken gegen § 17 vgl. Berner S. 260 f.

Der Entwurf enthielt noch die Bestimmung in § 18 (jetzt § 17):

„Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mitteilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden."

Die Kommission lehnte diese Bestimmung ab; vgl. noch die Erklärung des Referenten Abg. Marquardsen S. 455.

tagung einer Verhandlung auf einen späteren Termin auch die bis zur Vertagung zur Vorlesung gebrachten Schriftstücke nicht in der Zeit der Vertagung, sondern erst nach dem Schlusse der (vertagten) Verhandlung veröffentlicht werden durften, wie dies z. B. wiederholt in der Preußischen Praxis entschieden wurde[2]), wogegen es zweifelhaft war, ob dies auch von dem Falle gelte, wenn zwar die Verhandlung selbst geschlossen, die Urteilsverkündung aber ausgesetzt worden[3]).

Die Tendenz der Vorschrift[4]), „die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen zu schützen", bezieht sich nicht bloß auf die Geschworenen und die Schöffen, sondern insbesondere auch auf die Zeugen. Denn auch diese werden in ihrer Aussage durch Kenntnisnahme von dem Inhalte der übrigen Zeugenaussagen leicht präokkupiert und verleitet, die erstere nach Maßgabe der letzteren aus Mißtrauen gegen sich und die Sicherheit ihrer Wahrnehmungen zu berichtigen. Das Gebot, daß der Zeuge in der Hauptverhandlung bei der Abhörung der vor ihm zur Befragung gelangenden Zeugen nicht zugegen sei, ist aus gleichem Motive entsprungen. Ebenso die in den meisten Gesetzgebungen bestehende Vorschrift, bezw. in der Praxis früher bestandene Rechtsübung, die Vorlesung der Anklage erst nach dem Abtreten der Zeugen zu bewirken. Es ist die Bestimmung endlich durch die Gefahr geboten, daß die vorzeitige Kenntnisnahme die Verwandten und Freunde des Angeklagten zu Einwirkungen auf die Zeugen und zur Herbeischaffung falscher Beweismittel verleite.

Strafprozeß. Da das Gesetz von Strafprozessen schlechthin spricht, so ist keine Art derselben, also auch nicht das Strafverfahren wegen Übertretungen auszunehmen, wie dies z. B. in dem französischen Gesetze vom 29. Juli 1881 § 5 Art. 38 geschieht. Bei dem Wort „Strafprozeß" ist streitig geworden, wann von einem solchen gesprochen werden könne. Die Erklärung des Ausdrucks muß seit dem 1. Oktober 1879 aus den Bestimmungen der RStPO. versucht werden. Berner § 95 Abs. 1 (S. 263); Liszt § 46 IV (S. 171); Marquardsen[5]) S. 102; Koller S. 107; Heilborn S. 37 sind der Meinung, daß erst mit der Erhebung der öffentlichen Klage von einem Strafprozeß geredet werden könne, sei es daß die öffentliche Klage mit dem Antrag auf Voruntersuchung oder ohne Voruntersuchung, lediglich auf Grund des Ermittelungsverfahrens, mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erhoben sei. Wenn sich aber für diese Ansicht auf § 151 d. StPO. berufen wird, so ist das verfehlt. § 151 bestimmt nur, daß die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch

2) Vgl. GA. Bd. 3 S. 827, Bd. 14 S. 837.
3) Vgl. GA. Bd. 15 S. 334, Bd. 17 S. 854.
4) Berner S. 258 f. und das. d. Reichstagsverhandlungen.
5) Berner und Marquardsen stehen auf dem Standpunkt vor der Geltung der RStPO.

die Erhebung einer Klage bedingt ist. Die Begriffe Strafprozeß und gerichtliche Untersuchung sind aber nicht identisch.

Von einem Prozeß kann man schon da sprechen, wo Prozeßbeteiligte und ein Gegenstand des Prozesses vorhanden sind und wo über den Gegenstand des Prozesses unter den Beteiligten in einer von dem Gesetze geregelten Weise gestritten wird; ob der Prozeß, wie es zwar im allgemeinen üblich ist, mit einer Klage begonnen hat, ist für den Begriff nicht essentiell; vielmehr sind die gesetzlichen Vorschriften für den Begriff des Prozesses maßgebend. Die StPO. gestattet ein staatsanwaltschaftliches Ermittelungsverfahren, es gestattet auch den Organen der Polizei, gewisse zur Aufklärung des Sachverhältnisses erforderliche Handlungen selbständig vorzunehmen. Man wird deshalb zwar dann noch nicht von einem „Strafprozeß" reden können, wenn lediglich formlose Ermittelungen im Gange sind, die noch keine bestimmte Gestalt gewonnen haben, wohl aber auch vor Erhebung der öffentliche Klage schon dann, wenn das staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Ermittelungsverfahren der Art eine feste Gliederung gewonnen hat, daß man darin Prozeßbeteiligte und einen erkennbaren Gegenstand der Beschuldigung wahrzunehmen vermag (so RGE. Bd. 22 S. 273; vgl. auch Stenglein, NG. PrG. § 17 Anm. 5; von Mangoldt S. 26; Klöppel S. 197; Kayser S. 616). Daß der Beschuldigte bereits dem Namen nach bekannt oder schon vernommen sei, oder etwas zu seiner Verteidigung gethan habe, ist nicht erforderlich. Steht die Begehung eines Verbrechens objektiv fest, so richtet sich die Untersuchung gegen den (vielleicht noch unbekannten) Thäter, er ist ein, wenn auch noch nicht in Aktion getretener, Prozeßbeteiligter. Ein gerichtliches Augenscheins- oder Sektionsprotokoll ist dann unzweifelhaft Bestandteil eines Strafprozesses, auch wenn noch nach der Person des Thäters gefahndet wird. Im Ermittelungsverfahren ist außerdem dieselbe Gefahr vorhanden, daß durch vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke die Erforschung der objektiven Wahrheit erschwert werde, wie im gerichtlichen Verfahren. Gerade durch Verdunkelung des Sachverhältnisses im Vorverfahren kann ein irreparabeler Schaden entstehen[6]).

Ob ein Strafprozeß vorliegt, muß nach dem Ausgeführten eine Frage der thatsächlichen Feststellung im konkreten Falle sein, und es ist zuzugeben, daß die Grenzen flüssige sind und deshalb zweifelhaft werden können. Unter einem Strafprozesse ist nur ein mit einer Kriminalsache sich beschäftigendes Verfahren zu verstehn: disziplinare, ehrengerichtliche und administrative Untersuchungen (z. B. auch wegen Steuerübertretungen durch die Verwaltungsbe-

6) Man hat wohl gemeint, die Fassung des Gesetzes: „die Anklageschrift..... eines Strafprozesses" spreche dafür, daß das Gesetz erst die Veröffentlichungen nach Erhebung der Anklage treffen wolle. Dieser Schluß entbehrt jedoch jeder Begründung.

hörden bis einschließlich zum Erlaß eines Strafbescheides der Verwaltungsbehörde) gehören nicht dazu (s. a. RGE. Bd. 3 S. 42; RGR. Bd. 2 S. 444).

Die Grenze für den Begriff der amtlichen Schriftstücke ist sehr zweifelhaft. Negativ ist jedenfalls festzustellen, daß hierher nicht nur die von Behörden und Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verfaßten Schriftstücke gehören, sondern daß vielmehr auf die Urheberschaft des Schriftstücks nichts ankommt. Weiter ist der Begriff nach der negativen Seite dahin zu begrenzen, daß nicht jedes von einer Privatperson zu den Akten eines schwebenden oder in der Entstehung begriffenen Strafprozesses eingereichtes und deshalb, vielleicht lediglich infolge der vorgeschriebenen bureaumäßigen Behandlung, zu den betreffenden Akten genommenes Schriftstück dadurch zu einem amtlichen im Sinne dieses Gesetzes wird. Man wird vielleicht zutreffend das amtliche Schriftstück als ein solches bezeichnen, welches zur amtlichen Verwendung in einem Strafprozeß bestimmt ist. Für Privatschriften und Eingaben aller Art ist dabei die unerläßliche Vorbedingung, daß sie zu den Akten gebracht sind. So lange sie nichts anderes als Privatschriften sind, entbehren sie jeglichen amtlichen Charakters, auch wenn sie von einem bei dem Verfahren Beteiligten für die Zwecke des Verfahrens verfaßt sind.

Im Einzelnen ist hiernach zu bemerken:

a) Die Denunziation Jemandes wegen einer strafbaren Handlung ist einstweilen kein amtliches Schriftstück eines Strafprozesses, auch wenn sie von einer Behörde oder einem Beamten ausgeht, sie wird es erst dadurch, daß der zuständige Beamte (Staatsanwalt ꝛc.) mit einer Verfügung, aus welcher die Einleitung eines Ermittelungsverfahrens wegen einer bestimmten Strafthat hervorgeht, das Schriftstück weitergibt oder selbständig daraufhin Ermittelungen in der Richtung vornimmt; denn damit ist erst ein Strafprozeß vorhanden (s. o. S. 88). Dagegen sind amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses die von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Ermittelungsverhandlungen (Denunziation, Registratur über das Ergebnis von Recherchen, Protokolle über Zeugenvernehmungen, Leumundsberichte enthaltend), da diese nach dem oben, S. 88 gesagten, selbst schon die Akten eines Strafprozesses darstellen und nicht erst durch das weitere staatsanwaltliche oder gerichtliche Verfahren dazu gemacht werden (vgl. auch RGE. Bd. 22 S. 273).

b) Amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses sind ferner Augenscheins- und Sektionsprotokolle, Protokolle über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Leumundsberichte und Vorstrafenverzeichnisse; Anträge der Staatsanwaltschaft und die gerichtlichen Entscheidungen; ebenso Verfügungen der mit der Untersuchung befaßten Behörden in derselben.

c) Ebenso und zwar, auch wenn sie noch nicht zu den Akten selbst gelangt sind, müssen den amtlichen Schriftstücken beigezählt werden, alle auf Grund eines Requisitionsschreibens zu der betreffenden Untersuchungs-

sache erwachsenen schriftlichen Verhandlungen anderer Behörden. Das Requisitionsschreiben stellt einen Teil der Strafprozeßakten dar, und die dazu aufgenommenen amtlichen Verhandlungen bilden, auch noch in der Hand der requirierten Behörde, einen Teil des Strafprozesses.

d) Schriftliche zu den Akten gebrachte Gutachten sind jedenfalls dann amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses, wenn das Gutachten auf Erfordern des mit der Untersuchung befaßten Beamten eingereicht ist (s. a. RGE. Bd. 9 S. 193; RGR. Bd. 5 S. 493). Zu den Akten gebracht ist aber das Gutachten z. B. auch schon dann, wenn es mit den Untersuchungsakten sich nach der Fertigstellung noch in der Wohnung des Sachverständigen befindet, denn das Gutachten wird zu den Akten erklärt. Davon wird der Fall zu unterscheiden sein, wenn der Sachverständige zur Vorbereitung seines demnächst zu Protokoll zu gebenden Gutachtens sich eine private schriftliche Ausarbeitung macht. Doch wird auch diese zu einem amtlichen Schriftstücke, wenn sie nachher, z. B. als Anlage zum Protokoll, zu den Akten gegeben ist.

e) Zweifelhaft erscheint, in welchem Umfang die zu den Akten eines schwebenden Strafverfahrens gebrachten Eingaben des Beschuldigten, des Verletzten, des Verteidigers und anderer Personen amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses sind. Man wird die Frage aber lediglich dahin beantworten, daß sie ihrem Inhalt nach auf den Gegenstand der Untersuchung irgend welche Beziehung haben müssen; denn nur dann sind sie als zur amtlichen Verwendung in dem Strafprozeß bestimmt anzusehn. Hierher gehören: Beweisanträge, Anträge auf Ablehnung einer Gerichtsperson, Verteidigungs- und Rechtsmittelschriftsätze u. s. w.

Daß der § 17 alle gerichtlichen Aktenstücke in einem Strafprozeß ohne Ausnahme umfasse (so Stenglein, NG. zu § 17 Note 2), ist in der Allgemeinheit nicht zuzugeben, ebensowenig, daß auf den Inhalt der Schriftstücke überhaupt nichts ankomme.

Dagegen kommt es auf das Maß der Erheblichkeit des Inhalts für die Untersuchung nicht an; z. B. sind auch Protokolle über Zeugenvernehmungen mit unerheblichem Ergebnis trotzdem von der Veröffentlichung ausgeschlossene amtliche Schriftstücke.

Irrtümlich ist deshalb auch die Ansicht, welche die letzteren mit darnach bestimmen will, ob sie geeignet sind, die Unbefangenheit der bei der Strafsache irgend wie beteiligten Personen, insbesondere der Richter, Sachverständigen und Zeugen, zu beeinträchtigen oder nicht. Wenn es auch, wie oben (S. 86) erwähnt, der Zweck des § 17 ist, die Unbefangenheit der bei den Strafsachen Beteiligten zu schützen, so würde es doch zu weit führen, eine derartige Prüfung in jedem einzelnen Fall zu verlangen, oder, besser gesagt, praktisch undurchführbar sein, eine solche Prüfung dem Redakteur, der ein Aktenstück veröffentlichen will, zuzumuten und darnach eventuell den dolus zu bestimmen. Übrigens hat das Motiv der gesetzlichen Bestimmung in dieser selbst keinen Ausdruck gefunden.

Ebenso ist es unerheblich, ob die Schriftstücke zur Vorlesung oder sonstigen Kundmachung in der Hauptverhandlung kommen können oder davon ausgeschlossen sind (s. RGE. Bd. 9 S. 193; RGR. Bd. 5 S. 493).

Nicht zu den amtlichen Schriftstücken, deren Veröffentlichung untersagt ist, gehören die Verhandlungen, die nur gelegentlich eines Strafprozesses zu den Akten gelangen, aber zur amtlichen Verwendung in demselben eigentlich nicht bestimmt sind, nämlich die Verhandlungen über irgend welche zufällig entstehende Streitpunkte, z. B. über die Höhe der Gebühren eines Zeugen oder Sachverständigen u. dgl.

In § 17 wird die Veröffentlichung der Anklageschrift besonders erwähnt. Daß gegenwärtig die Anklageschrift in der Hauptverhandlung nicht verlesen wird (StPO. § 242), hat auf das Verbot des § 17 keinen Einfluß, wie dieser Umstand auch das Motiv des § 17 nicht berührt.

Der § 17 enthält kein absolutes Schweigegebot über alle Vorgänge, welche inhaltlich Gegenstand eines Strafprozesses gewesen sind. Es fällt also nicht darunter die Veröffentlichung von Thatsachen, deren Kenntnis zwar den amtlichen Urkunden entstammt, deren Dasein jedoch auch unabhängig ist von den darüber aufgenommenen Verhandlungen (vgl. RGE. Bd. 22 S. 273).

Es macht aber keinen Unterschied[7]), ob das Schriftstück in voller Ausdehnung oder nur auszugsweise veröffentlicht wird; auch auf den Auszug leidet die Wortfassung, wie das Motiv des Gesetzes Anwendung[8]). Ebenso würde die Veröffentlichung des Inhalts unter § 17 fallen, auch wenn die Wiedergabe des Inhalts nicht wortgetreu erfolgte; es bleibt eine Veröffentlichung des Inhalts[9])

Die Veröffentlichung kann auch durch eine Kritik erfolgen, wenn dabei der Inhalt einer amtlichen Urkunde ganz oder teilweise, eventuell wenigstens in einzelnen Sätzen, bekannt gegeben wird (vgl. RGE. Bd. 26 S. 79; RGR. Bd. 7 S 214).

Ob eine solche nur teilweise erfolgte Veröffentlichung nach Art und Umfang als eine Veröffentlichung der Anklageschrift ꝛc. im Sinne des § 17 anzusehen ist, unterliegt der thatsächlichen Prüfung, für welche auch der Umstand sehr wohl in Betracht kommen kann, daß der veröffentlichte Auszug ꝛc. sich dem Leser unmittelbar als Teil der Anklageschrift darstellt oder daß dies nicht der Fall ist. Dagegen kann diese Erkennbarkeit keineswegs in jedem Falle die unabweisbare Voraussetzung bilden, von welcher die Feststellung des Thatbestandsmerkmals einer Veröffentlichung der Anklageschrift ꝛc. abhängt. Vielmehr wird es Sache der Prüfung im einzelnen Falle sein, ob eine unzulässige Veröffentlichung vorliegt, wenngleich die obige Erkennbarkeit nicht vorhanden ist[10]).

---

7) Für das folgende vgl. auch Klöppel S. 197 ff.; Koller S. 109; Stenglein, NG. § 17 des PrG. Note 3.

8) S. a. RGE. Bd. 14 S. 342; RGR. Bd. 8 S. 570.

9) RGR. Bd. 7 S. 214; RGE. Bd. 22 S. 273.

10) RGR. Bd. 7 S. 214.

Allein immerhin muß die Veröffentlichung eine solche Mitteilung *aus* der Anklageschrift oder sonstigen amtlichen Urkunden selbst enthalten. So ist die Bestimmung nicht angewendet worden (OAG. Dresden), als eine Zeitung die Notiz gebracht, daß A wegen des und des Verbrechens nach § ..... des Strafgesetzbuches zur Hauptverhandlung verwiesen worden. Dem Wortlaute nach entsprach die Notiz genau dem Antrage des Staatsanwalts in der Anklageschrift; allein sie konnte umso weniger als ein Auszug aus der Anklageschrift im obigen Sinne angesehen werden, als sie nichts mehr enthielt als der Gerichtsanschlag, in welchem die Hauptverhandlung bekannt gemacht worden war.

Ferner findet (nach dem oben S. 89 Gesagten) § 17 nicht Anwendung, wenn die Veröffentlichung der Abschrift eines erst zur Einreichung zu den Akten bestimmten Schriftstückes entnommen ist, auch wenn das letztere *demnächst* zu einem amtlichen Schriftstück geworden ist (s. RGE. Bd. 25 S. 330).

Es ist ferner hervorzuheben, daß das Verbot sich auf jede Veröffentlichung, welche *durch die Presse* geschieht, bezieht und nicht auf Zeitungen und Zeitschriften beschränkt ist.

Das Verbot bleibt solange wirksam, als bis das Schriftstück in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden und also zu allgemeiner Kenntnis gelangt ist oder das Verfahren sein Ende erreicht hat[11]). In ersterer Hinsicht ist mit Recht bemerkt worden, daß die gleiche Wirkung mit der Vornahme derjenigen prozessualen Handlung zu verbinden ist, welche an die Stelle jener tritt; z. B. die Veröffentlichung des Zeugenprotokolls, soweit dasselbe durch die Abhörung des Zeugen dem Inhalt nach kundgegeben ist[12]).

Es ist zu erinnern, daß das Preuß. Gesetz § 48 die Vorschrift folgendergestalt formuliert hatte: „bevor die mündliche *Verhandlung stattgefunden* oder der Prozeß auf *anderem* Wege sein Ende erreicht hat". Hier war in beiden Fällen das Ende des Prozesses als maßgebender Zeitpunkt festgesetzt worden; die Vorlesung des Schriftstücks in der öffentlichen Verhandlung allein reichte noch nicht hin, obschon das franz. Gesetz vom J. 1849 Art. 10, das Vorbild des Preuß. Gesetzes, die Vorlesung (ohne Unterschied der Verhandlung) als den betreffenden Zeitpunkt normiert hatte; man konnte erst dann sagen, daß die Verhandlung stattgefunden hatte, wenn sie beendigt war.

Dagegen ist der andere Zeitpunkt des Preuß. Gesetzes, die Beendigung des Strafprozesses — bezüglich aller anderen Schriftstücke — gleichviel, ob die Verhandlung eine öffentliche oder eine geheime gewesen — beibehalten worden; alle Schriftstücke, welche in einer öffentlichen Verhandlung zur Kund-

11) Das franz. Recht kennt nur den ersterwähnten Zeitpunkt. Der zweite Zeitpunkt ist bei der Beratung des Preuß. Gesetzes durch Beschluß des Landtags eingeschaltet worden. Vgl. *Hartmann* S. 248 f.

12) *Liszt* S. 171; *Marquardsen* S. 103.

gebung nicht gelangt sind, dürfen erst veröffentlicht werden, wenn das Verfahren sein Ende erreicht hat; also auch nicht die Zeugenprotokolle, wenn auf Vernehmung der Zeugen verzichtet ist! Ebenso dürfen z. B. alle Schriftstücke, wenn die Verhandlung selbst eine nicht öffentliche gewesen, erst nach Beendigung des Prozesses veröffentlicht werden. Es fehlt bei ihnen das Moment, daß sie bereits zur öffentlichen Mitteilung durch das Gericht gelangt waren. Dieses Motiv des Gesetzes führt andererseits dahin, daß, wenn Teile einer übrigens geheimen Verhandlung öffentlich abgehalten worden, das Moment der Öffentlichkeit betreffs der in diesem Teile des Verfahrens kundgegebenen Schriftstücke wieder maßgebend ist. So wird das in der Öffentlichkeit der Sitzung kundgegebene Urteil der geheimen Verhandlung alsbald mit der Kundgebung weiter bekannt gegeben werden können.

Im übrigen aber lauten die Schlußworte des § 17 ebenso allgemein als kategorisch.

Thilo S. 58 Anm. 12 und v. Mangoldt zu § 17 Note 5 sind der Ansicht, daß der Ausdruck öffentliche Verhandlung nicht den Gegensatz zur Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit, zur geheimen Verhandlung ausdrücken solle, sondern für mündliche Verhandlung, im Gegensatz zum schriftlichen Verfahren, stehe. Sie begründen die Ansicht damit, daß § 17 zu einer Zeit erlassen sei, zu der es in einzelnen Teilen Deutschlands noch geheimes, schriftliches Verfahren gab, daß daher die öffentliche Verhandlung das Kriterium des mündlichen Verfahrens im Gegensatz zum schriftlichen gewesen sei, daß der Grund des Gesetzes, die Unbefangenheit der Beteiligten zu schützen, ebenso entfalle, wenn das Schriftstück in geheimer, als wenn es in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sei, daß endlich eine in allen Teilen geheime Verhandlung nicht mehr bestehe, da das Urteil jedenfalls in öffentlicher Sitzung verkündet werden müsse. Die Entstehungsgeschichte der Worte „in öffentlicher Verhandlung" widerspricht dieser Ansicht. Im Preuß. Preßgesetz lautete, wie oben erwähnt, die analoge Vorschrift „bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden". Der Ersatz des Wortes mündliche durch öffentliche ist offenbar absichtlich erfolgt, da schon zur Zeit des Erlasses des RPrG.s in den meisten deutschen Staaten mündliche öffentliche und mündliche Verhandlungen mit Ausschluß der Öffentlichkeit, sei es als Hauptverhandlung in unserem heutigen Sinne oder als Schlußverhandlung, stattfanden.

Daß der Ausdruck „öffentliche" im Gegensatz zu der mit Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlung zu verstehen ist, ergibt auch die Tendenz der Vorschrift. Was einmal in öffentlicher Verhandlung vorgekommen ist, ist damit allgemein bekannt geworden, anders dagegen, wenn die Verhandlung eine geheime, nicht öffentliche war. —

Über Beschränkung der Berichterstattung aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen s. das Reichsgesetz vom 5. April 1888, betr. die unter Aus-

schluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen unten in dem folgenden Abschnitt: Berichte über Gerichtsverhandlungen.

Was heißt nun: „sein Ende erreicht hat"? Wir glauben, daß hiermit die Beendigung des Verfahrens gemeint ist, und zwar die nicht mehr anfechtbare, die rechtskräftige [13]). Diese Bemerkung bezieht sich selbstverständlich nur auf die Fälle der zweiten Kategorie, — nicht also auf die, in denen das Schriftstück in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden. So wird durch den Beschluß auf Außerverfolgsetzung, gegen welchen die Staatsanwaltschaft nach § 209 der StPO. sofortige Beschwerde einlegen kann, das Verfahren noch nicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses beendet [14]). Dasselbe gilt von den Urteilen, gegen welche die Berufung zulässig ist. Denn die Gründe, welche für das Verbot in erster Instanz sprechen, leiden gleiche Anwendung auf die Verhandlung in den späteren Instanzen. Man kann gegen diese Ansicht auch nicht sagen, daß das Verfahren in erster Instanz beendigt sei und gleichsam in zweiter Instanz wieder anfange [15]), oder daß wenigstens die Veröffentlichung dann erlaubt sei, wenn das Urteil nur noch mit der Revision anfechtbar sei, weil in der Revisionsinstanz nur über Gesetzesverletzungen geurteilt werde, die thatsächliche Feststellung aber nicht mehr angefochten werden könne. Durch das Revisionsgericht kann aber das angefochtene Urteil aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen werden.

Es ist auch die Meinung vertreten [16]), den Worten: „oder das Verfahren sein Ende erreicht hat" wohne der Sinn bei, „oder das Verfahren auf andere Weise vor der mündlichen Verhandlung sein Ende erreicht hat". Dieser Zusatz „vor der mündlichen Verhandlung" ist aber gänzlich willkürlich; er kann weder durch die Entstehungsgeschichte (so Koller und Delius) noch durch den Sinn und Zweck der Bestimmung gerechtfertigt werden. Die Gesetzesworte lassen keine andere Erklärung zu, als die, daß die Veröffentlichung von nicht unter öffentlicher Verhandlung kund gemachten Schriftstücken nur nach der Beendigung des Verfahrens erfolgen darf. Diese Beendigung bestimmt sich nach dem Prozeßrecht und begreift jede Art der

---

13) Diese Ansicht ist von v. Kerstorff in d. Zeitschr. d. Anwaltvereins f. Bayern Bd. 16 Nr. 24 angefochten worden. Derselbe übersieht, daß bei der in der öffentlichen Verhandlung bewirkten Kundgebung die Instanzenfrage nicht in Betracht kommt, während in den übrigen Fällen das Schriftstück nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangt und, nach Befinden, erst in zweiter Instanz kundgegeben wird.

14) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 18 S. 331.

15) Über die Revisionsinstanz vgl. Marquardsen S. 104; vgl. noch Kayser S. 616.

16) So Koller S. 108; vgl. auch Berner § 95 Abs. 4; auch Delius S. 60.

endgültigen Erledigung; im Fall ein Urteil gesprochen ist, den Augenblick seiner Rechtskraft[17]).

Der § 17 bestimmt nur, in welchem Umfange im Interesse der Wahrung der Unbefangenheit der bei einem Strafprozeß beteiligten Personen Veröffentlichung von Aktenstücken aus Strafprozessen verboten sein soll. Es wäre aber verfehlt, nun argumentum e contrario zu schließen, daß jegliche Veröffentlichung, soweit sie in § 17 nicht verboten ist, demnach erlaubt sei. Es gelten neben § 17 im übrigen unberührt die allgemeinen Grundsätze über die Veröffentlichung von Schriftstücken, abgesehen von dem noch zu besprechenden Reichsgesetz vom 5. April 1888, die Vorschriften wegen Veröffentlichung unzüchtiger Schriften (s. § 184 d. StGB.), die Vorschriften über durch Veröffentlichung von Schriften bewirkten Bruch der Amtsverschwiegenheit gemäß der Disziplinargesetze u. s. w. (s. darüber namentlich unten den Abschnitt über: „Berichte aus Gerichtsverhandlungen").

Auch kann nicht anerkannt werden, daß der Begriff des amtlichen Schriftstücks über das Anwendungsgebiet des § 17 hinaus maßgebend sei. Dem Begriff kann im Rahmen anderer gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften sowohl eine engere wie eine weitere Bedeutung zukommen.

Endlich ist zu erwähnen, daß § 17, obschon seine Fassung ganz allgemein lautet, nur außeramtliche Veröffentlichungen im Auge hat[18]); amtliche Veröffentlichungen aus Strafprozessen können unter Umständen im Interesse der Sache liegen und fallen nicht unter § 17.

Strafbestimmung s. § 18 Nr. 1.

Berichte aus Gerichtsverhandlungen.

Durch die Vorschrift in § 17 wird die Frage über die Verantwortlichkeit für Referate über Gerichtsverhandlungen nicht gelöst. Die Vorschrift ist nur reglementärer Natur und die Verletzung derselben zieht die in § 18 bestimmte Ordnungsstrafe nach sich; der Inhalt des Referates selbst kommt hierbei nicht in Betracht. Vielmehr bezweckt § 17 nur den Zeitpunkt festzustellen, von welchem an derartige, in § 17 bezeichnete Veröffentlichungen in der Presse zulässig sind.

Die Frage selbst ist öfters zum Gegenstande richterlicher Entscheidung gemacht worden, insbes. in Preußen[19]).

---

17) Wie hier übrigens Stenglein, NG. zu § 17; Liszt § 46 Abs. 4; — daß das Verfahren wieder aufgenommen werden kann, ändert nichts. Das Verfahren hatte zuvor im Sinne des Gesetzes sein Ende erreicht.

18) Thilo S. 60; s. auch den oben mitgeteilten Auszug aus den Motiven.

19) Vgl. auch GA. Bd. 11 S. 351, Bd. 12 S. 66.

Zunächst kann aus § 17 eine Vermutung für die absolute Straflosigkeit solcher Referate nicht abgeleitet werden; § 17 hat, wie bemerkt, sich mit der Frage überhaupt nicht beschäftigt; specielle Vorschriften enthält das Gesetz nicht. Ebenso können die Bestimmungen über die Privilegien der Berichte von Reichstags- und Landtags-Verhandlungen auf die Berichte über Gerichtsverhandlungen keine analoge Anwendung finden.

Die Frage selbst wird durch die Erfahrung angeregt, daß durch Mitteilungen aus den gerichtlichen Verhandlungen schwere Beschädigungen des öffentlichen Interesses, wie Einzelner verursacht werden können, z. B. durch die im Referate bewirkte Wiederholung der, den Gegenstand der Verhandlung bildenden Majestätsbeleidigung, Injurie, Gotteslästerung oder der Aussage über die, bei einer Notzucht 2c. vorgekommenen besonderen Umstände[20]). Auch können in der Verhandlung selbst von Angeklagten und Zeugen Äußerungen gebraucht, Beschuldigungen 2c. ausgestoßen worden sein, die, ohne Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung, infolge ihres Inhaltes das öffentliche Interesse oder Einzelne verletzen. Auch hier wird durch die Wiederholung im Referate eine Verletzung 2c. bewirkt.

Es ist nun häufig behauptet worden, daß durch die Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung dem Referate über letztere in öffentlichen Blättern Schutz gegen strafrechtliche Verantwortung gewährt werde. In dieser Behauptung liegt die Beschränkung der Straflosigkeit auf die Berichte über die öffentlichen Verhandlungen ausgesprochen, und es würde daher nach dieser Ansicht die Mitteilung aus einer geheimen Verhandlung strafbar sein. Allein diese Unterscheidung ist überhaupt nicht berechtigt. Denn die Öffentlichkeit gewährt dem Publikum den Zutritt zu der Verhandlung und die Möglichkeit, von dem Gange und dem Inhalte derselben Kenntnis zu nehmen. Hierdurch wird noch nicht die Befugnis erteilt, unbedingt dasjenige weiter zu verbreiten, was in dieser Verhandlung vorgegangen ist. So wenig man unbedingt eine öffentlich ausgestoßene Beleidigung dritten, nicht anwesend gewesenen Personen mitteilen darf, so auch hier. Für das in der Verhandlung nicht anwesend gewesene Publikum ist die Öffentlichkeit derselben überhaupt nicht entscheidend. In der Öffentlichkeit allein kann daher jene Behauptung ihren Stützpunkt nicht finden. Ebenso liegt andererseits nicht in der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung ein Moment, durch welches das Referat unbedingt strafbar wird. Die Pflicht zur Geheimhaltung der Vorgänge in derselben ist an sich keinem der Beteiligten auferlegt. Insbesondere kann dem Angeklagten wie den Zeugen eine solche Verpflichtung nicht ohne weiteres auferlegt werden. Auch würde, wenn eine solche Verpflichtung vorhanden ist, in dem Referate selbst zwar eine — strafbare (s. u.) — Pflichtverletzung, nicht aber in dem Inhalte

---

20) Es ist interessant, daß das franz. Gesetz (Art. 39) Mitteilungen in der Presse über Verleumdungsprozesse, in denen der Beweis der verleumderischen Thatsachen unstatthaft ist, verbietet.

desselben notwendiger Weise eine strafbare Handlung gefunden werden. Ob daher die Verhandlung öffentlich oder geheim gewesen, kann eine Unterscheidung an sich nicht begründen.

Die Mitteilung in dem Referate und die dadurch bewirkte Verbreitung des Inhalts der Verhandlung ist an sich nicht verboten. Aber sie ist ebensowenig der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze entzogen. Der Richter wird in jedem einzelnen Falle prüfen, ob durch das Referat ein Strafgesetz verletzt worden. Einerseits ist dem Referenten der Umstand günstig, daß die referierte Äußerung ꝛc. nicht das selbständige Produkt des Referenten und, insoweit sie in einer öffentlichen Verhandlung Gegenstand der Erörterung und Aburteilung gewesen, bereits öffentlich kund gegeben worden ist. Andererseits wird der Zweck des Referates im einzelnen Falle die nötigen Grenzbestimmungen darüber gewähren, ob und inwieweit es erforderlich war, die Äußerung ꝛc. in ihrer vollen Ausdehnung und namentlich in den verletzenden Teilen derselben in das Referat aufzunehmen und sie dadurch in größere Kreise hinauszutragen [21]). Keineswegs wird es hierbei des Nachweises eines besonderen dolus bedürfen; die Feststellung des dolus, wie er zum Thatbestande des betreffenden Delikts gehört, z. B. der Gotteslästerung, genügt hier, und der Beweis desselben richtet sich gleichfalls nach den allgemeinen Regeln. Wohl aber wird der obige Gesichtspunkt über die Grenzen des Referates bei der Frage nach dem dolus des Referenten Beachtung finden müssen, indem der Referent sich sagen mußte, daß in der Weiterverbreitung der Äußerung ꝛc. eine schwere Schädigung des Rechts liegen kann und daß sie daher auf das äußerste Maß zu beschränken ist. Ferner wird die Mitteilung über Vorgänge bei der Verhandlung, welche den Gegenstand der Aburteilung nicht betreffen, besondere Vorsicht erheischen, da die Mitteilung derselben durch das Interesse der Rechtspflege selbst ebensowenig, wie durch das berechtigte Interesse des Publikums an der Verhandlung und Entscheidung gerechtfertigt wird.

Endlich kann in dem Umstande, daß das Referat nicht vollständig die Verhandlung wiedergibt, ein strafbares Moment insofern liegen, als durch die Abkürzung eine Wahrheitsentstellung und durch diese die Beleidigung ꝛc. eines Anderen bewirkt wird, wie dies wiederholt in der Praxis anerkannt worden.

Die Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen ꝛc. ist durch das Reichsgesetz vom 5. April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, beschränkt [22]). Dieses Gesetz, soweit es hier interessiert, bestimmt:

21) GA. Bd. 3 S. 817, Bd. 11 S. 351, Bd. 12 S. 66; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 15 S. 678; s. a. RGE. Bd. 19 S. 238. Anders liegt die Sache bei den Berichten über die Reichstags- und Landtags-Verhandlungen (vgl. unten).

22) Kommentare zu dem Gesetz von Klemm (Leipzig 1888) und von Kleinfeller (Gesetzgebung des Deutschen Reiches Thl. 3 Bd. 5 Heft 2); s. a. Löwe, StPO. 8. Aufl. S. 151 ff.

Art. 1. Die §§ 173 bis 176 und 195 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 176 . . . . . .

§ 195 . . . . . .

Art. 2. Wer die nach § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 3. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der in Art. 2 bestimmten Strafe.

Art. 4. Zu § 184 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt.

Gleiche Strafe[23]) trifft denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen,

23) Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.

Berichte über Reichstags- und Landtags-Verhandlungen[24]).

Die Reichsverfassung Art. 22 sagt: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei", sowie das StGB. § 12: „Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortung frei", — beide Gesetze im Anschlusse an die Bestimmungen über die Redefreiheit der Abgeordneten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen schützen Berichte, erzählende Darstellungen der Verhandlungen in ihrem wesentlichen Verlauf, nicht also die Wiedergabe einzelner, aus dem Zusammenhang herausgerissener Äußerungen oder einzelner Reden der Abgeordneten.

Die Bestimmungen sind nicht auf die Berichte in der Presse beschränkt, finden aber an erster Stelle auf sie Anwendung; — sie können aber andererseits auch aus den angezogenen Bestimmungen über die Redefreiheit der Abgeordneten nicht ergänzt oder ausgedehnt werden. Die Immunität der Abgeordneten bezieht sich nur auf die Abstimmungen und Äußerungen derselben, wogegen der Schutz der Berichte auf die gesamten Vorgänge und Vorkommnisse der Sitzung sich erstreckt[25]).

Das Wort „wahrheitsgetreue" in den angezogenen Bestimmungen ist besonders zu accentuieren.

Wahrheitsgetreu sind solche Berichte, die mit den Hergängen übereinstimmen. Ob ein Bericht hiernach wahrheitsgetreu ist, ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Obschon das Wort nicht als gleichbedeutend mit „wortgetreu" behandelt werden kann, so kann doch in der Unvollständigkeit des Referates eine Entstellung der Wahrheit liegen, welche den obigen Schutz ausschließt. Der Zweck der Ausnahmebestimmung in § 12 des StGB. ist, dem Lande die Möglichkeit zu gewähren, von den Verhandlungen des

---

24) Vgl. die Litteratur bei Schwarze, Komm. z. StGB. zu § 12 (S. 187 Ed. V) und John, in Holtzendorff's Rechtslex. s. v. „Redefreiheit", sowie jetzt Binding, die Privilegien der Straflosigkeit (Leipzig, 1885) S. 19 f. Vgl. auch Olshausen, Komm. zu § 12 d. StGB.; Kayser S. 564 f.; Liszt S. 162 f.; RGE. Bd. 18 S. 208; RGR. Bd. 10 S. 627.

25) „Persönliche Immunität der Abgeordneten und sachliche Immunität der Parlamentsberichte sind wesentlich verschiedene Dinge" (Liszt S. 163). Heinze, d. Straflosigkeit parlament. Rechtsverletzungen ꝛc. (Stuttgart, 1879) S. 41 f.

Landtags genaue und getreue Kenntnis zu erhalten[26]). Die Unvollständigkeit kann auch das letztere Requisit verletzen. Dies kann sowohl bei dem Auszuge aus einer einzelnen Rede, als bei der Mitteilung einer Rede ohne gleichzeitige Mitteilung der, durch andere Mitglieder ꝛc. bewirkten Beantwortung, insbesondere wenn jene Rede verletzende Vorwürfe ꝛc., letztere aber die Widerlegung derselben enthält, vorkommen[27]).

Auf die Kritiken einer Verhandlung, selbst wenn sie in den Bericht mit aufgenommen worden sind, leidet der Schutz des § 12 des RStGB. nicht Anwendung[28]). — Das StGB. macht keinen Unterschied, ob die Verhandlung öffentlich oder geheim gewesen. — Ob die Bestimmung desselben auf Abteilungs-, Kommissions-Sitzungen anzuwenden sei, ist streitig; jedenfalls bezieht sie sich nicht auf Fraktionssitzungen. Endlich kann die Redefreiheit des Abgeordneten nicht auf die Referate erstreckt werden, welche der Abgeordnete über die Verhandlungen des Reichstags, bezw. Landtags in der Presse erstattet; hier kommt er nicht als Abgeordneter in Betracht; das Referat kann nur nach § 12 beurteilt werden[29]).

Im allgemeinen ist daran zu erinnern, daß die Straflosigkeit des Redners noch nicht die Straflosigkeit des Referats begründet, da das Privilegium des Ersteren auf ihn und seine Thätigkeit in der betreffenden eximierten Stellung sich beschränkt. Allein andererseits ist der Zweck der gesetzlichen Bestimmung darauf gerichtet, dem Publikum, welches den Verhandlungen nicht beiwohnt, ein völlig getreues Bild derselben zu gewähren, und es entscheidet daher die Treue der Relation, so daß auch die Wiederholung von während der Verhandlung erfolgten Äußerungen der Abgeordneten, welche injuriösen Charakters sind, den Berichterstatter nicht strafbar macht[30]).

Aus dem Obigen folgt, daß auf wahrheitsgetreue Berichte die Bestimmungen in den §§ 41 und 42 des StGB. nicht angewendet werden können, da der Inhalt derselben im Gesetz für straffrei erklärt wird[31]).

---

26) GA. Bd. 14 S. 436, Bd. 15 S. 421. Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 561.

27) Vgl. GA. Bd. 12 S. 494, Bd. 13 S. 696. Vgl. noch ebend. Bd. 14 S. 436.

28) Vgl. Schwarze, Kommentar zum StGB. a. a. O. sowie Lienbacher, Bd. 2 S. 44. Thilo, Nachtr. S. 29.

29) Vgl. Haager, im Gerichtssaale, Bd. 25 S. 267 f., 274 u. die das. referierten Entsch. des OHG. Mannheim.

30) Liszt S. 164 und Lehrb. (Ed. VI) S. 130. Vgl. jedoch Binding S. 24. Eine ganz andere Frage ist es de lege ferenda, ob nicht die Verbreitung solcher Äußerungen, wenn solche außerhalb der Verhandlung geschieht, unter das Strafgesetz zu stellen sei. Vgl. Heinze S. 42 f.

31) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23 S. 190 f. Aus diesem Grunde verordnete das Preuß. Preßgesetz § 51, daß die (dem § 42 des StGB. entsprechenden) Bestimmungen in § 50 des Preßgesetzes auf die ꝛc. Berichte von den Sitzungen beider Kammern nicht Anwendung leiden.

Zu §§ 18. 19. Allgemeine Bemerkungen[32]).

Die Bestimmungen in §§ 18, 19 enthalten Straffestsetzungen gegen die Zuwiderhandlungen wider die Ordnungsvorschriften in den §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17.

Die Straffestsetzungen gehen zum Teil über das im Strafgesetzbuche geordnete Höchstmaß der Übertretungsstrafe hinaus. Hierdurch wird jedoch an dem Charakter der durch sie geschützten Ordnungsvorschriften als präventiver Polizeivorschriften nichts geändert.

Das Preßgesetz hat mit den Vorschriften in §§ 18, 19 besondere Bestimmungen über dolus und culpa nicht verbunden; — daher kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Es liegt durchaus kein Anlaß vor, aus der Natur obiger Vorschriften oder der Presse selbst die Notwendigkeit zu einer anderen Behandlung der §§ 18, 19 abzuleiten. Was insbesondere die Frage der culpa anlangt, so kehrt nur die alte Kontroverse über die subjektive Verschuldung bei Übertretungen zurück (s. S. 113 Note 3). Selbstverständlich wird bei den §§ 18, 19 im einzelnen Falle der Unterschied sich geltend machen, ob es um eine positive Zuwiderhandlung oder um eine Unterlassung der vorgeschriebenen Thätigkeit sich handelt. Jedenfalls sind endlich Vorschriften, die sich auf die Herstellung und Ausgabe einer Druckschrift beziehen, soweit sie den Gewerbebetrieb betreffen, Bestimmungen, deren Kenntnis bei dem Drucker und Verleger vorausgesetzt werden darf. Die Unkenntnis des Gesetzes selbst kann die Zuwiderhandlung nicht straflos machen.

Das Gesetz bedroht in den §§ 18 und 19 mit Strafe Zuwiderhandlungen d. h. die Nichtbeachtung oder Verletzung von Vorschriften, die zum Teil Gebote, zum Teil Verbote enthalten.

Im allgemeinen kann sich sowohl derjenige einer Zuwiderhandlung schuldig machen, der einer ihm speciell auferlegten Verpflichtung zum Handeln nicht nachkommt, als auch derjenige, der ein gegebenes Verbot übertritt.

Bei einigen Kontraventionen in den §§ 18, 19 ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, wer der Zuwiderhandelnde ist. So haftet nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes der Verleger, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf der periodischen Druckschrift eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird (§ 18 letzter Abs.) oder wenn er schuldhaft die Abgabe des Pflichtexemplars an die Polizei unterläßt (§ 19 Nr. 2); für die Unterlassung der Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen oder von Berichtigungen haftet nur der Redakteur (§ 19 Nr. 3). Bei der Mehrzahl der Zuwiderhandlungen hat aber das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung darüber ge-

---

32) S. Klöppel S. 247 ff.; Koller S. 117 ff.; von Mangoldt S. 28 ff.

troffen, wer als Zuwiderhandelnder angesehen werden kann. Hier ist zu unterscheiden:

Soweit nur die Verbreitung unter Strafe gestellt ist (§ 14), kann nur der schuldhafte Verbreiter strafrechtlich haftbar sein; soweit die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird (§§ 15—17; 18 Nr. 1), ergibt sich die Haftung aus den §§ 20 und 21 des Preßgesetzes.

Im übrigen muß der allgemeine Grundsatz gelten, daß derjenige, aber auch nur derjenige strafrechtlich haftbar erscheint, welcher durch sein schuldhaftes Verhalten den Thatbestand, welchen das Gesetz reprobiert, verwirklicht hat. Soweit nicht positive Vorschriften (§ 18 Nr. 2) in Betracht kommen, ist jedoch für die verschiedenen Beteiligten das Moment der Schuld verschieden zu bestimmen. Gewisse Personen haften wegen ihrer besonderen Beziehung zur Druckschrift für jedes Verschulden (Drucker ꝛc.), bei Anderen wird die subjektive Verschuldung nur in einem vorsätzlichen positiven Thun gefunden werden können.

Es ist jedoch, da nur Verschulden strafbar macht, noch weiter zu erwähnen, daß keiner der Beteiligten für die nach Abschluß seiner Thätigkeit von einem Dritten vorgenommene Handlung oder begangene Unterlassung haftbar gemacht werden kann (s. auch RG. in GA. Bd. 39 S. 51; RGE. Bd. 21 S. 23, Bd. 16 S. 144; RGR. Bd. 9 S. 374 und Celle in GA. Bd. 38 S. 231; Liszt S. 83 ff.; Erk. des bayer. OAG. in München, Samml. Bd. 8 S. 240).

Keineswegs hat das Gesetz dadurch, daß es behufs der redaktionellen Abkürzung die einzelnen Kontraventionen in den §§ 18 und 19 zusammenfaßt, den Satz aussprechen wollen, daß Jeder, der mit einer Schrift verkehrt, bei welcher eine der in § 18 f. erwähnten Vorschriften nicht erfüllt ist, durch diesen Verkehr ohne weiteres der angedrohten Strafe verfallen sei, wenn eine Zuwiderhandlung vorgekommen ist[33]).

Wenn mehrere Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6—17 allein oder mit anderen Strafthaten in derselben Druckschrift vorkommen, so wird es von den Umständen des einzelnen Falles abhängen, ob eine strafbare Handlung, oder eine Mehrheit solcher angenommen werden muß. Unrichtig jedenfalls ist die Ansicht, daß nur Realkonkurrenz vorliegen könne, und ebenso die Ansicht, daß wegen der Zuwiderhandlung gegen §§ 6 ff. stets noch auf eine besondere Strafe erkannt werden müsse. Das Nähere s. unten hinter § 21: Nr. 3. Zusammentreffen mehrerer Delikte in derselben Druckschrift.

---

33) Vgl. Marquardsen S. 105; Thilo S. 61, welche den obigen Satz als Meinung der Kommission ebenfalls bestätigen.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthalteuen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

I. Zu Nr. 1.

1. Mit Strafe bedroht ist die Verbreitung einer auf Grund des § 14 verbotenen periodischen Druckschrift.

Über Verbreitung s. im Allgemeinen § 3 (S. 10 ff.)

Strafbar ist vorsätzliches, aber auch jedes überhaupt schuldhafte Handeln. Dieser letzte Satz ist sehr bestritten[1]). Für denselben spricht jedoch der Charakter der Vorschrift als einer präventiven, polizeilichen Ordnungsvorschrift, bei der nur wegen der eventuellen Gefährlichkeit der That die Strafandrohung über das Strafmaß für Übertretungen hinausgerückt ist, wodurch aber die polizeiliche Natur der Gesetzesbestimmung nicht alteriert wird, — und der Gegensatz in der Fassung mit Nr. 2 und dem letzten Absatz, sowie dem § 28 Abs. 2. Deshalb wird die Unkenntnis des öffentlich bekannt gemachten Verbotes, zumal die Publikation im Reichsanzeiger immer sehr bald durch alle

---

1) c. Thilo S. 49; Liszt § 32 II; und die früheren Auflagen dieses Kommentars, sowie RGE. Bd. 23 S. 118, Bd. 9 S. 269; RGR. Bd. 5 S. 764; jedoch mit fehlsamer Begründung. Daß die Strafvorschrift des § 18 Nr. 1 für die verschiedenen darin enthaltenen Delikte „gleichmäßig" zu behandeln sei, ist eine petitio principii, und daß die Bestrafung der Fahrlässigkeit im Preßrecht mit § 21 erschöpft sei, ist nur richtig, soweit strafbare Handlungen in Frage stehen, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden. Damit ist für die Frage, ob die Zuwiderhandlung gegen § 14 auch fahrlässig begangen werden kann, nichts entschieden. Unbestimmt Koller S. 95 (Note 8), im Resultat mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmend Berner S. 249 und Kayser S. 610, aber mit der unhaltbaren Begründung, daß das Verbot als integrierender Bestandteil der Strafsanktion zu betrachten und deshalb die Nichtkenntnis des öffentlich bekannt gemachten Verbotes der Nichtkenntnis des Strafgesetzes gleichzuachten sei. Aber die Unkenntnis des Verbotes ist hier doch thatsächlicher Irrtum! Ähnlich wie hier Klöppel S. 247 ff, der jedoch auch ohne Verschuldung strafen will.

Zeitungen mitgeteilt werden wird, nur in den seltensten Fällen entschuldigen[2]), meist dagegen als Verschulden (Fahrlässigkeit) erscheinen.

Die Verbreitung ist strafbar, nicht aber der Abdruck von Artikeln der verbotenen Zeitschrift an sich. Doch kann der Abdruck von Artikeln aus der verbotenen Zeitung wegen ihres Inhaltes strafbar sein.

Zur Begründung der Verurteilung ist erforderlich der Nachweis, daß die verbotene periodische Druckschrift verbreitet ist, oder eine andere, welche aber nur scheinbar eine andere, in Wirklichkeit jedoch dieselbe, also mit der verbotenen identisch, und nur zum Schein mit anderem Namen versehen ist, sowie die Kenntnis des Verbots oder schuldhafte Unkenntnis desselben, endlich eventuell, daß der Verbreiter die Identität der verbreiteten mit der verbotenen Druckschrift gekannt habe, oder habe kennen müssen.

Enthält die verbotene Zeitung auch Artikel strafbaren Inhalts, so kann der Verbreiter *auch* aus den allgemeinen, durch den Artikel verletzten Strafgesetzen oder gegebenenfalls auch aus § 21 des RPrG. wegen Fahrlässigkeit strafbar erscheinen.

Es wird dann jedoch *Idealkonkurrenz* des Strafgesetzes mit der Strafthat aus § 18 vorliegen, da durch die eine Verbreitung beide Strafbestimmungen verletzt sind.

Mehrfache Verbreitungshandlungen werden eine fortgesetzte Handlung darstellen, doch ist dies je nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15, 16, 17.

Nach der herrschenden Ansicht haben die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15—17 das gemeinsame, daß sie *durch den Inhalt* der Druckschrift strafbar werden[3]). Es kommt darauf an, welchen Sinn man mit den Worten des § 20: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit *durch den Inhalt einer Druckschrift* begründet wird", verbindet. Faßt man die Worte so, als wenn sie lauteten: die Verantwortlichkeit für den an sich *strafbaren Inhalt* einer Druckschrift u. s. w., dann kann man wohl zu der Ansicht von *Klöppel* (s. u. Note 3), jedenfalls aber zu der von *Stenglein* (s. u. Note 3) kommen. Es erscheint aber richtig, nicht von dem „*strafbaren Inhalt*" in dem eben erwähnten Sinne zu sprechen, sondern den „Inhalt" lediglich den Formvorschriften (Benennung des Druckers ꝛc.)

---

2) Dies gibt *Klöppel* zu, behauptet aber trotzdem, daß es für die Strafbarkeit auf den Nachweis eines Verschuldens nicht ankomme; s. a. a. O. S. 247 ff.

3) *Klöppel* (S. 203, 247 ff.) ist umgekehrt der Meinung, daß diese Zuwiderhandlungen sämtlich *nicht* durch den Inhalt der Druckschrift strafbar werden, daß es sich hier lediglich um Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften handele (*Stenglein*, NG. zu §§ 18, 19 des Preßgesetzes, nimmt an, daß nur die Zuwiderhandlungen gegen § 15 und 16 durch den Inhalt strafbar werden, wie hier *Löning* § 12; *Koller* S. 118 ff.; *Marquardsen* S. 167; *Berner* S. 278; *von Mangoldt* (S. 28) u. a.; **RGE.** Bd. 9 S. 269; **RGR.** Bd. 5 S. 764, Bd. 8 S. 560).

und den sonstigen Ordnungsvorschriften für die Presse entgegenzustellen [4]). Dann bedeuten die Worte im § 20 namentlich auch die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch die Veröffentlichung eines bestimmten, an sich zwar nicht strafbaren, aber der Veröffentlichung unter Strafandrohung entzogenen Inhaltes, und nicht etwa durch die Verletzung gewisser Form- oder Ordnungsvorschriften, begründet wird u. s. w.

Die Verantwortlichkeit für diese Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15—17 regelt sich nach den Vorschriften der §§ 20 und 21; d. h. sie ist an sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Thäterschaft, Teilnahme ꝛc. zu bestimmen. Wenn jedoch die Druckschrift eine periodische ist, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, sofern nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Ferner sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach den §§ 18 bezw. 20 als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als eine der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet oder, falls sie verstorben ist, zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Endlich sind auch die §§ 41 und 42 des StGB. hier anwendbar.

Über die Auslegung der Vorschriften in den §§ 20 und 21 s. die Anmerkungen zu denselben; über die Begriffe verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter s. die Anm. zu den §§ 7, 6, 3.

Aus § 18 ist bei den Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15—17 nur vorsätzliches Handeln strafbar, nicht aber Fahrlässigkeit. Auf diese finden vielmehr die Vorschriften des mitgeteilten § 21 hier ausschließlich Anwendung [5]), da derselbe, soweit die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, die Bestrafung der Fahrlässigkeit umfassend regelt (s. a. **RGE.** Bd. 9 S. 269; **RGR.** Bd. 5 S. 764).

---

4) S. a. insbesondere Marquardsen S. 167; Berner S. 278 (s. a. unten S. 133 ff.)

5) Das scheint Stenglein, NG. §§ 18, 19 Note A, zu übersehen, indem er davon spricht, daß nur vorsätzliches Handeln strafbar sei.

3. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 15 ist zur Bestrafung aus § 18 erforderlich, daß der Angeklagte in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges, entgegen einem seitens des Reichskanzlers mittels öffentlicher Bekanntmachung erlassenen Verbotes, vorsätzlich Mitteilungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel der deutschen oder verbündeten Armeen veröffentlicht hat.

Die Ausgabe, aber auch jede Verbreitungshandlung bezüglich einer solchen Druckschrift erfüllt das Delikt.

Die Kenntnis des Verbotes ist gegen den Angeklagten festzustellen. Über den Fall, daß er als verantwortlicher Redakteur auf Grund des § 20 Abs. 2 belangt wird, s. § 20 Abs. 2 Anm.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Ausgabe (das Erscheinen) der Druckschrift.

Das Vergehen aus den §§ 15, 18 kann mit anderen Strafthaten dadurch ideell konkurrieren, daß der Inhalt der Veröffentlichung zugleich andere Strafgesetze verletzt; so namentlich die §§ 89, 90 Nr. 4 des StGB. oder die §§ 1, 2, 7 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1893. betr. den Verrat militärischer Geheimnisse. Besonderes ist dabei nicht zu bemerken.

Bei Konkurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen eine Ordnungsvorschrift im engeren Sinn, z. B. § 6, ist Bestrafung wegen der letzteren an sich nicht ausgeschlossen. Wenn der Thäter solche Veröffentlichungen gleichzeitig in verschiedenen Zeitschriften gebracht hat, so schließt die Bestrafung wegen der einen Veröffentlichung nicht notwendig die Bestrafung wegen der anderen aus, da sich jede als selbständige Strafthat darstellen kann (vgl. auch **RGE.** Bd. 14 S. 342; **RGR.** Bd. 8 S. 570).

Falls der § 15 in derselben Druckschrift mehrfach übertreten wird, oder die Druckschrift in einem anderen Artikel noch ein anderes Strafgesetz verletzt, so wird nur nach den Umständen des Falles zu bestimmen sein, ob Real- oder Idealkonkurrenz vorliegt (s. z. B. Oppenhoff, Komm. zum StGB. § 73 Anm. 20; Merkel, in Holtzendorffs HB. Bd. 4 S. 228; Liszt, Österr. Preßrecht S. 267 ff.; Olshausen, Komm. 4. Aufl. Bd. 1 S. 355; Binding, Handbuch des Strafrechts S. 581; **RGE.** Bd. 21 S. 276; **RGR.** Bd. 8 S. 305 und darüber Frank in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 427; vgl. unten hinter § 21 den Abschnitt: Zusammentreffen mehrerer Strafthaten in derselben Druckschrift).

4. Die Zuwiderhandlung gegen § 16 ist vollendet durch die Ausgabe einer Druckschrift, in welcher zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafe und Kosten öffentlich aufgefordert oder über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge quittiert wird. Strafbar erscheint aber auch jede Verbreitungshandlung.

Wegen Konkurrenz siehe das zu Anm. 3 Ausgeführte. Hier ist noch zu bemerken, daß die Zuwiderhandlung gegen § 16 noch keine Begünstigung des Verurteilten im Sinne des § 257 des StGB. darstellt. Deshalb ist Real-

konkurrenz zwischen dem Vergehen aus §§ 16, 18 und der Begünstigung des Verurteilten durch Zahlung der Geldstrafe für ihn aus den durch Sammlung aufgebrachten Mitteln (§ 257 des StGB.) möglich[6]).

5. Die Zuwiderhandlung gegen § 17 wird durch die Ausgabe oder die weitere Verbreitung einer Druckschrift begangen, welche die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat, enthält; s. hierzu die Bemerkungen zum § 17.

Über Konkurrenz s. das zu Anm. 3 Ausgeführte.

Insbesondere ist hier noch hervorzuheben: der Inhalt der Veröffentlichung kann den Thatbestand einer strafbaren Handlung des gemeinen Rechts enthalten; dann wird Idealkonkurrenz vorliegen zwischen dieser und der Zuwiderhandlung gegen § 17.

II. Zu Nr. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8[7]).

Das Gesetz bedroht mit Strafe diejenigen Zuwiderhandlungen, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Es müssen also falsche Angaben über den Namen oder Wohnort des Druckers oder des Verlegers oder des Verfassers oder des Herausgebers (§ 6) oder (bei periodischen Druckschriften) des verantwortlichen Redakteurs (§ 7 Abs. 1) oder (im Fall des § 7 Abs. 2) über die Teile, für welche die einzelnen der mehreren Redakteure die Redaktion besorgen, gemacht sein.

Da falsche Angaben gefordert werden, so fällt nicht unter § 18 die vollständige Unterlassung der Angabe der vorstehend erwähnten Personen auf der Druckschrift.

Dem Wortlaut nach sollen auch falsche Angaben bezüglich des § 8 hierher gehören. Da jedoch im § 8 lediglich bestimmt ist, daß verantwortliche Redakteure nur Personen sein dürfen, welche verfügungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, diese Eigenschaften aber nicht mit auf die Druckschrift gesetzt werden, so kann auch von falschen Angaben hier keine Rede sein[8]). Man muß deshalb wohl sagen, daß § 8 hier infolge eines Redaktionsfehlers genannt sei (Liszt § 11 V; Thilo S. 63 Nr. 9; Stenglein, NG. zu §§ 18, 19 Note 2B; c. Marquardsen S. 108 Nr. 4). Die gegenteilige Annahme, daß die Angabe einer Person als verantwortlicher

6) Inwieweit überhaupt durch Zahlung einer Geldstrafe für einen Verurteilten eine Begünstigung im Sinne des § 257 des StGB. vorkommen kann, ist streitig; s. darüber, abgesehen von den Bemerkungen von Olshausen, Komm. zum StGB. zu § 257, noch die Abhandlungen von v. d. Decken, in Liszt's Zeitschrift Bd. 12 S. 97 ff., und Raff, Ist Zahlung von Geldstrafe für einen Anderen Begünstigung? München 1892.

7) S. hier besonders Meves a. a. O. S. 23 ff., ferner Koller S. 120 ff.; von Mangoldt S. 28; Marquardsen zu § 18 (S. 108).

8) Die falsche Angabe bezüglich des Wohnsitzes, Wohnortes, des Redakteurs fällt schon unter §§ 7 Abs. 1; 18 Nr. 2.

Redakteur, dem jene Eigenschaften fehlen, unter Strafe gestellt sei, weil eine solche Person als verantwortlicher Redakteur vom Gesetz überhaupt nicht anerkannt werde (s. auch Koller S. 123; Berner § 96; Kayser S. 617), ist in ihren Konsequenzen unhaltbar. Denn es würde also hier eine an sich wahre Angabe als falsche Angabe mit Strafe bedroht. Wenn einmal eine nach § 8 unfähige Person als verantwortlicher Redakteur fungiert, so ist er an sich Redakteur und als solcher zu benennen; die Benennung eines Anderen an seiner Statt wäre Zuwiderhandlung gegen §§ 7, 18. Die Benennung des unfähigen Redakteurs würde demnach also aus § 7 geboten, aus §§ 8, 18 verboten sein. Diese wunderliche Idee kann man dem Gesetz nicht zumuten. Man kommt aber auch nicht davon los, wenn man nur den Redakteur für strafbar erklärt, denn auch hier bliebe das Dilemma, daß der Redakteur strafbar wäre, wenn er sich benennen läßt und wenn er sich nicht benennen läßt. — Daß ein solcher, nach § 8 unfähiger, Redakteur überhaupt thätig ist, wird in § 19 unter Strafe gestellt. Man kann doch auch nicht seine Thätigkeit als Übertretung, die infolge der Thätigkeit aber notwendige Benennung auf der Druckschrift als Vergehen und obendrein noch unter der Fiktion einer falschen Angabe strafen wollen!

Die falschen Angaben müssen mit Kenntnis ihrer Unrichtigkeit gemacht sein, d. h. es wird nur die wissentlich falsche Angabe mit Strafe bedroht (s. Meves S. 24; Kayser S. 595).

Die Kenntnis der Unwahrheit der Angabe ist Voraussetzung der Strafbarkeit aus § 18, und sie ist deshalb dem Angeklagten nachzuweisen.

Die Zuwiderhandlung ist regelmäßig vollendet und beendigt[9]) (d. h. abgeschlossen) mit der Ausgabe der Druckschrift; denn damit ist die Druckschrift mit der falschen Angabe in die Öffentlichkeit gekommen, und darin allein liegt das strafbare Moment.

Die Weiterverbreitung an Dritte ist demnach nicht strafbar. Die Verbreitung kommt vielmehr nur in soweit in Betracht, als die Anwendbarkeit des Strafgesetzes naturgemäß von dem Erscheinen abhängig ist und eine Druckschrift erst mit einem Verbreitungsakt als ausgegeben und erschienen angesehen werden kann (vgl. RGE. Bd. 24 S. 350, Bd. 16 S. 409; RGR. Bd. 9 S. 668, und Celle in GA. Bd. 38 S. 231).

Aus denen, welche die Zuwiderhandlung gegen die § 6 ff. im Sinne des § 18 Nr. 2 begehen können, scheidet also der Verbreiter als solcher aus[10]), sofern er nicht etwa als erster Verbreiter Teilnehmer an dem Delikt der mit der Herstellung der Druckschrift befaßten Person (des Druckers) ist.

---

9) Da sie nicht durch den Inhalt der Druckschrift strafbar sind, wie die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15, 16, 17.

10) Vgl. auch die Rede des Abg. Parisius, Verhandlungen S. 404 zu § 7 des Entw., und Schwarze in der Allg. Sächs. Ger.-Zeitung Bd. 22 S. 293 f.; Koller S. 121; Liszt § 25 V.

indem er von demselben die Druckschrift empfangen und sie zuerst Anderen zugänglich gemacht, also das Erscheinen bewirkt hat.

Thäter kann nur sein, der irgendwie die Ordnungswidrigkeit, sei es auch nur, indem er das Delikt an die Außenwelt treten ließ und so zur Vollendung brachte, mit hat verwirklichen helfen[11]). Die nachfolgenden Handlungen der Verbreiter stehen in keiner rechtlichen Beziehung zu der Kontravention mehr. Dem Verbreiter würde man auch keine Pflicht zur Kontrolle darüber haben auflegen können, ob den Vorschriften des § 6 ff. genügt ist.

Löning[12]) hat die Ansicht aufgestellt, daß nur der Verleger (und beim Selbstverlag der Herausgeber) aus § 18 Nr. 2 strafrechtlich haftbar sein könne, weil es für die Strafbarkeit nur und allein auf den Akt des Erscheinens (der Ausgabe) der Druckschrift ankomme, und ihm stimmt anscheinend das Reichsgericht im Resultat bei, wenn es in RGE. Bd. 20 S. 430 ff. ebensowohl ausführt: daß (nicht der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, sondern) der Verleger des Blattes Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse zu vertreten habe[13]). Bis zur Verausgabung durchläuft das Manuskript aber eine Reihe von verschiedenen Stationen, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diejenigen, welche bei der Herstellung mit dem Bewußtsein mitwirken, daß die Druckschrift zur Veröffentlichung bestimmt sei, nicht auch, soweit sie in Betracht kommen, für die vorsätzliche Verfehlung gegen die Ordnung der Presse mit verantwortlich sein sollen. Es würde demnach jedenfalls auch der Drucker strafrechtlich haftbar sein.

Eine ausdrückliche Vorschrift über die Personen, welche für § 18 Nr. 2 strafrechtlich in Betracht kommen können, ist nicht vorhanden; das Richtigste wird sein, hier überhaupt von der fast allgemein vorgenommenen Untersuchung, wer für die korrekte Benennung der betreffenden Personen, Drucker, Verleger Redakteur u. s. w., zu sorgen verpflichtet ist, abzusehen; denn in ihrem thatsächlichen Erfolge kann eine solche vorsätzliche Zuwiderhandlung von Jedem bewirkt werden, der mit der Herstellung der Druckschrift, bis zum Erscheinen einschließlich, irgendwie, wenn auch als untergeordnetes Organ, befaßt ist, und es kann deshalb auch nicht der Wille des Gesetzgebers sein, eine solche Person von der strafrechtlichen Haftung für vorsätzliches Handeln auszunehmen[14]), weil sie nicht in den Kreis der bei der Herstellung der Druckschrift berufsmäßig, als Inhaber der Druckerei, Verleger u. s. w., Beteiligten gehören.

---

11) S. auch RG. in GA. Bd. 39 S. 51; Celle in GA. Bd. 38 S. 231, und RGE. Bd. 27 S. 255.

12) A. a. O. § 12 ff; vgl. übrigens c. Meves in GA. Bd. 39, S. 23 ff.

13) Zu vgl. auch Ob.Trib. in GA. Bd. 24 S. 374.

14) Die Frage, wer zu den einzelnen Angaben auf der Druckschrift verpflichtet und deshalb für unrichtige Angabe oder Unterlassung derselben strafrechtlich haftbar gemacht werden kann, hat an sich nur Sinn und Zweck bei den nach § 19 Nr. 1 strafbaren Zuwiderhandlungen.

Es gilt vielmehr der schon oben unter den, den §§ 18 und 19 vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen betonte Satz, daß auf Grund des § 18 Nr. 2 ein Jeder strafbar erscheint, der den Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 f. durch wissentlich falsche Angabe auf der Druckschrift verwirklicht hat[15]) und daß andererseits auch Personen, die in besonderem Verhältnisse zu der Druckschrift stehen, wie z. B. der Verleger, nur unter der gleichen Voraussetzung, der wissentlich falschen Angabe, sich des Vergehens gegen § 18 Nr. 2 schuldig machen können.

Im Einzelnen ist jedoch zu bemerken:

Der Verleger ist für wissentlich falsche Angabe des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift auch aus § 18 Nr. 2, und nicht etwa bloß aus § 18 letzter Absatz strafbar[16]), denn durch die Aufnahme dieser Specialbestimmung hat die Haftung des Verlegers nicht abgeschwächt, sondern erweitert werden sollen.

Der Verleger erscheint als Thäter, wenn ihm eine für seinen Verlag hergestellte Druckschrift vorgelegt ist, welche falsche Angaben bezüglich der aus den §§ 6 und 7 zu benennenden Personen enthält und er, trotzdem er die Unrichtigkeit der Angaben erkannt hat, die Ausgabe der Druckschrift veranlaßt hat.

Ist die Zuwiderhandlung gegen § 7 schon erfüllt, wenn der auf der Druckschrift benannte verantwortliche Redakteur bei einer Nummer die Geschäfte nicht geführt hat? Das Reichsgericht hat in RGE. Bd. 21 S. 23 den Satz aufgestellt, eine Zuwiderhandlung gegen § 7 liege wohl nicht schon immer dann vor, wenn der Redakteur, der als verantwortlicher genannt ist, sich einmal vorübergehend nicht an den Geschäften der Redaktion beteiligt hat. Wenn jedoch für Abwesenheits- oder Krankheitsfälle eine bestimmte andere Person zum Vertreter bestellt sei, so sei diese gegebenenfalls, d. h. wenn sie als Vertreter thätig gewesen ist, auch auf der Zeitung zu benennen. Der letzte Satz ist als zutreffend anzuerkennen, doch leidet die ganze Ausführung an einer gewissen Unbestimmtheit und Unsicherheit.

Hält man an dem Grundsatz fest, daß derjenige, welcher thatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs geführt hat, auf der Druckschrift zu benennen ist, dann liegt eine Zuwiderhandlung gegen § 7 vor, sobald derjenige, welcher als verantwortlicher Redakteur fungiert hat, als solcher nicht benannt ist; auch wenn die Behinderung oder Abwesenheit des gewöhnlichen verantwortlichen Redakteurs sich nur auf eine Nummer bezogen hat.

---

15) S. Celle in GA. Bd. 38, S. 231; RG. in GA. Bd. 39 S. 51; RGE. Bd. 16 S. 144; RGR. Bd. 9 S. 374; s. auch RGR. Bd. 4 S. 212, 438.

16) Meves S. 26 c. Marquardsen S. 106.

III. Letzter Absatz.

Hier ist eine besondere Strafvorschrift gegen den Verleger einer periodischen Druckschrift normiert, welcher wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person als Redakteur bezeichnet wird, die überhaupt die Geschäfte eines solchen nicht wahrnimmt, Redaktionsthätigkeit nicht ausübt.

Der Gegensatz zu der in Nr. 2 unter Strafe gestellten Zuwiderhandlung gegen § 7 liegt in einem Doppelten: Während in Nr. 2 die falsche Angabe bezüglich des *verantwortlichen* Redakteurs mit Strafe bedroht ist, einerlei, ob der Benannte wenigstens ein Redakteur oder nicht einmal das ist, setzt der letzte Absatz voraus, daß der Benannte nicht einmal Redakteur, sondern irgend eine untergeordnete Person ist. Während Abs. 2 wissentlich falsche Angaben, also ein positives Thun voraussetzt, trifft der letzte Absatz auch ein vorsätzliches Unterlassen.

Der *Verleger* ist deshalb als strafbar bezeichnet, weil er gewöhnlich die Redakteure überhaupt und für ihre einzelnen Funktionen bestellt oder doch wenigstens auf die Thätigkeit derselben einen maßgebenden Einfluß auszuüben in der Lage ist.

Man wollte mit der Bestimmung dem Institut der Stroh- oder Sitzredakteure entgegenwirken[17]). In dem Kommissionsberichte (*Marquardsen* S. 11) wurde Folgendes bemerkt:

> „Es wurde in der Diskussion von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß sehr häufig der eigentliche geistige Leiter eines großen publizistischen Unternehmens die unmittelbaren Redaktionsarbeiten nicht besorge, daß es andererseits aber genügen müsse, wenn der genannte Redakteur wirklich eine an der Redaktionsarbeit beteiligte Persönlichkeit ist. Wolle man nicht eine bestimmte förmliche Qualifikation für den Redaktionsberuf aufstellen, so werde eine engere Schrankenziehung, als hier vorgeschlagen, immer zum Nachteil der freien Bewegung der Presse ausschlagen. Was durch die Strafdrohung getroffen werden müsse, sei der zugleich der Presse und der Rechtsordnung unwürdige Mißbrauch, völlig ungebildete Personen, denen zur Führung einer Redaktion jede Eigenschaft fehlt, als verantwortliche Redakteure vorzuschieben. Wo hier im einzelnen Falle die Grenze zu ziehen sei, könne getrost dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen werden.

Zur Bekämpfung des Instituts der Stroh- oder Sitzredakteure soll der Verleger schon wegen vorsätzlicher Unterlassung des Einschreitens und Verhinderns strafbar sein, wenn die benannte Person überhaupt nicht Redakteur ist.

IV. Da die Straftat aus § 18 Vergehen ist, so ist das Mindestmaß der Geldstrafen gemäß § 27 des StGB. 3 Mk.

---

17) Vgl. übrigens einerseits *Klöppel* S. 163; andererseits *Löning* S. 40. Die Fassung des letzten Absatzes rührt von dem Abgeordneten Klöppel her.

Über den Gerichtsstand s. die Ausführungen hinter § 21; über den Gerichtsstand in Preßsachen überhaupt: ebendaselbst.

Über Verjährung s. § 22 und Anm. daselbst.

---

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziff. 2 getroffen sind;
2) Zuwiderhandlungen gegen den § 9;
3) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung in gutem Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

I. Nr. 1. Hier werden die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7, 8, welche nicht durch § 18 Ziff. 2 getroffen sind, behandelt[1]).

1. Über die Bedeutung der Worte, „welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind", herrscht Streit. Einerseits hat man dieselbe dahin verstehen wollen, daß unter § 19 Abs. 1 nur die Fälle, in denen auf der Druckschrift die in den §§ 6, 7 angeordneten Angaben überhaupt nicht oder ungenügend bewirkt worden sind, gehören sollen, andererseits hat man gesagt, daß unter § 19 Abs. 1 *jede Art* der Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 ff. falle, die nicht durch wissentlich falsche Angaben begangen ist, so daß namentlich § 19 auch die *Fahrlässigkeitsstrafe* für die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6—8 enthalte, die wegen vorsätzlicher Begehung in § 18 mit Strafe bedroht sind[2]).

Die letztere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen, da nach dem Wortlaute der § 19 Nr. 1 jede Art der Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 ff. umfaßt, die nicht durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen wird.

---

1) S. die mehrfach genannten Kommentare des RPrG. zu § 19 und Meves a. a. O. Bd. 1 S. 23 ff.

2) S. a. RGE. Bd. 16 S. 144; RGR. Bd. 9 S. 374; vgl. übrigens Liszt, Österr. PrG. S. 251 ff.; Thilo S. 61; Kayser S. 594; Stenglein, NG. § 18, 19 Note 2 B.

Es fällt unter § 19 Nr. 1 also vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, nämlich Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 durch schuldhafte falsche Angaben, welche nicht vorsätzlich falsche sind, und Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7, welche schuldhaft (und zwar vorsätzlich oder fahrlässig) durch Unterlassung der Angabe und durch unvollständige Angaben bewirkt werden (vgl. RGE. Bd. 25 S. 181), und endlich Zuwiderhandlungen gegen § 8, wenn sie schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig, begangen sind[3]).

2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 durch vorsätzliche unvollständige oder ungenaue Angabe und durch vorsätzliches Weglassen jeglicher Angabe, soweit dies mittels eines positiven Handelns geschieht, kann ein Jeder begehen, der bei der Herstellung der Druckschrift mitwirkt und deshalb im Stande ist, den Thatbestand einer solchen Zuwiderhandlung zu verwirklichen. Es gelten auch hier insoweit — wie bei den Zuwiderhandlungen im Sinne des § 18 Nr. 2 — die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze. Jeder Setzerlehrling, der den Teil der Druckschrift zu setzen hat, welcher die Angabe des Druckers, Verlegers oder Redakteurs enthält, kann dadurch, daß er die Benennung vorsätzlich ungenau gibt oder durch eine positive Handlung, z. B. durch Entfernen der betreffenden Stellen des Satzes, bewirkt, daß die Benennung überhaupt unterbleibt, der Übertretung sich schuldig machen.

Das hier Ausgeführte ist nach beiden Richtungen bestritten. Einerseits wird behauptet[4]), das bei der Herstellung verwendete Hülfspersonal hafte überhaupt aus § 19 nicht; andererseits[5]), es hafte überhaupt für jedes vorsätzliche Handeln oder Unterlassen. Die hier vertretene Ansicht geht davon aus, daß diejenigen, die ohne Drucker, Verleger (Herausgeber) oder Redakteur, d. h. eine der bei der Herstellung und dem Erscheinen der Druckschrift preßrechtlich offiziell beteiligten Personen zu sein, bei der Herstellung einer Druckschrift sonst irgendwie thätig sind, z. B. als Setzer, Korrektor ꝛc., an sich nur ihrem Auftraggeber für gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Thätigkeit haften, nach außen aber nur insoweit, als sie durch positives vorsätzliches Handeln einen strafrechtlich reprobierten Erfolg herbeigeführt haben. Insbesondere haften sie auch nicht für ein lediglliches, — wenn auch vorsätzliches, Unterlassen, da sie zu einem Thun, zu einem Handeln nur durch ihren Arbeitsvertrag dem Auftraggeber, nicht aber öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

---

3) Es würde außerhalb des Rahmens des Kommentars eines Specialgesetzes liegen, wollte ich hier erörtern, weshalb ich nicht der, neuerdings wieder von Klöppel S. 247 ff. aufgestellten Ansicht folge, daß bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften polizeilichen Charakters die Thatsache der Zuwiderhandlung, ohne Rücksicht auf die subjektive Verschuldung, zur Bestrafung genüge. Diese alte Streitfrage mag an anderer Stelle ausgetragen werden (s. a. S. 101, 102).

4) S. Löning a. a. O. §. 12 ff. und Marquardsen S. 105.

5) Stenglein, NG. §§ 18 und 19 des Pr.Ges. Nr. 2 B.

3. Für jedes schuldhafte Verhalten bei der Zuwiderhandlung gegen die §§ 6 und 7 ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, der zur Beobachtung der Aufmerksamkeit, deren Außerachtlassung zur Schuld gerechnet wird, verpflichtet ist. Hier kommen nur die drei Hauptbeteiligten bei einer Druckschrift: der Drucker, der Verleger (an seiner Statt beim Selbstbetrieb der Verfasser oder der Herausgeber) und der verantwortliche Redakteur in Betracht.

4. Der Drucker, d. h. der Inhaber der Druckerei, hat dafür zu sorgen, daß sein Name und sein Wohnort auf der Druckschrift benannt ist. Bestritten ist, ob er damit den Kreis seiner Pflichten aus §§ 6, 7 erfüllt hat[6]).

Man verneint, daß er auch für die Benennung des Verlegers oder des Verfassers oder des Herausgebers haftbar sei, mit der Begründung[7]), das Gesetz lege ihm die Pflicht nicht auf, den Druckbesteller auf die Bestimmung des § 6 aufmerksam zu machen und bei dem Mangel der betreffenden Angaben die Übernahme des Druckes abzulehnen, eine solche Verpflichtung hätte einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedurft; es könne umso weniger eine solche Verpflichtung angenommen werden, als dem Drucker eine Kognition nicht zustehe, zu welchem Zwecke (zum buchhändlerischen Betriebe oder zum Selbstbetriebe oder nur zum Privatgebrauch) die Schrift gedruckt werde.

Von anderer Seite ist behauptet, der Drucker sei wenigstens dann auch für die Benennung des Verlegers haftbar, wenn er die Bestimmung der Druckschrift zur Verbreitung gekannt habe[8]).

Beiden Ansichten dürfte nicht beizutreten sein. Der Drucker, dem die Herstellung der Druckschrift unmittelbar obliegt, ist dafür verpflichtet zu erachten, daß dieselbe die Förmlichkeiten enthält, welche das Gesetz im § 6 verlangt. Er muß sich deshalb unter allen Umständen vergewissern, zu welchem Zweck die Schrift gedruckt wird, und zwar muß er das nicht etwa wegen etwaiger Benennung des Verlegers oder des Herausgebers, sondern seiner eigenen Benennung wegen. Ist die Schrift nicht zur Verbreitung, sondern nur zum Privatgebrauch des Bestellers bestimmt, so bedarf es auch der Benennung des Druckers nicht, denn dann ist sie (nach § 2)[9]) überhaupt keine Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes. Wer also den Drucker zu seiner eigenen Benennung für verpflichtet erklärt, und das geschieht fast[10]) allge-

---

6) Bejahend Ob.Trib. Stuttgart in Kübels Gerichtsblatt Bd. 14 S. 57; Schwarze in der Sächs. Ger.Ztg. Bd. 22 S. 297 ff.; Marquardsen S. 105 f.; Berner S. 266; Ob.Trib. in GA. Bd. 24 S. 630; verneinend OLG. Dresden in Sächs. Ger.Ztg. Bd. 25 S. 49 f.; Liszt S. 83; s. auch RGE. Bd. 16 S. 144; RGR. Bd. 9 S. 374.

7) So z. B. die früheren Auflagen dieses Kommentars.

8) Ob.Trib. in GA. Bd. 26 S. 354; Koller S. 125; Meves S. 25.

9) s. oben S. 7.

10) Mit Ausnahme von Löning § 12, der (vgl. darüber § 18 Anm.) überhaupt nur den Herausgeber bezw. den Verleger haften lassen will.

mein, der muß auch davon ausgehen, daß er in jedem einzelnen Falle wissen d. h. feststellen muß, zu welchem Zwecke die Druckschrift hergestellt wird, und dann auch dafür sorgen muß, daß sie den Formerfordernissen des Gesetzes, soweit § 6 in Frage kommt, entspricht[11]).

Bei periodischen Druckschriften ist der Drucker ferner dafür verantwortlich, daß auf der Druckschrift Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs benannt ist, sowie ferner, daß, wenn mehrere verantwortliche Redakteure benannt sind, aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Dieser Satz bedarf näherer Erläuterung. Während Koller[12]) u. A., der Ansicht sind, daß der Drucker, wenn ihm bekannt sei, daß es sich um eine periodische Druckschrift handle, auch für die richtige und vollständige Benennung des verantwortlichen Redakteurs hafte, sind Andere, z. B. Meves[13]) der Meinung, daß er für Angabe des Namens und Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs nicht zu sorgen habe, weil das Gebot des § 7 mehr in das materielle Gebiet des Preßrechts übergreife und mit der technischen Funktion und Thätigkeit des Druckers nichts zu schaffen habe.

Geht man aber davon aus, daß der Drucker als der Hersteller der Druckschrift den Formvorschriften des Gesetzes genügen muß, so hat er auch sich zu vergewissern, ob er eine periodische Druckschrift herstellt (thatsächlich wird er das ohnehin wissen), und dafür zu sorgen, daß der Vorschrift der Benennung einer Person als des verantwortlichen Redakteurs gemäß § 7 genügt wird. Da er aber gar nicht immer bestimmt wissen kann, wer thatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs in Beziehung auf die einzelne Nummer geführt hat, so würde man ihm zuviel zumuten, wollte man ihm auch stets zur Schuld anrechnen, wenn seine Angabe unrichtig ist. Er darf sich darauf berufen, daß er keinen Grund gehabt, der ihm von dem Verleger oder durch das Manuskript der Zeitung gewordenen Mitteilung über die Person und den Wohnort des verantwortlichen Redakteurs zu mißtrauen. Eine Untersuchung darüber anzustellen, ob die Angabe zutreffend ist, ist der Drucker nicht verpflichtet; die Interna des Redaktionsbureaus liegen eben außerhalb seiner Sphäre.

Mit dieser Einschränkung ist der oben aufgestellte Satz zu verstehen.

5. Wenn mehrere Drucker selbständig bei einer Druckschrift dergestalt

---

11) Man kann auch nicht einwenden, der Drucker brauche nicht zu wissen, wer Verleger bezw. Herausgeber sei. Diese sind seine Auftraggeber und der Drucker vermag deshalb leicht zu erfahren, mit wem er zu thun hat. Inwieweit ihm bei einer unrichtigen Angabe ein Verschulden trifft, ist im einzelnen Falle nach den Umständen festzustellen.

12) S. 125.

13) S. 25, gestützt auf die Ansicht in den früheren Auflagen dieses Kommentars.

beteiligt sind, daß nicht einer in des anderen Brot arbeitet[14]), sondern die verschiedenen Teile der Druckschrift für eigene Rechnung herstellen, so muß ein jeder Drucker seinen Namen und Wohnort mit der Bezeichnung des Theiles, den er gedruckt hat, auf der Druckschrift angeben, und jeder Drucker haftet, wenn ihm ein Verschulden daran trifft, daß die Zeitung ohne die richtigen und vollständigen Angaben bezüglich der anderen Beteiligten erscheint (s. a. RGE. Bd. 21 S. 360).

6. Über die Entlastung des Druckers durch Bestellung eines Stellvertreters und durch Arbeitsteilung mit einem Kompagnon s. u. Anm 10.

7. Der Verleger (oder beim Selbstbetrieb der Verfasser oder Herausgeber, s. § 6) ist dafür verantwortlich, daß auf der Druckschrift die in den §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Angaben sich befinden. Denn wie er in der Regel den Druck bestellen und sonach dem Drucker die nötigen Anweisungen zu geben haben wird, so ist auch er die Person, von welcher die Verbreitung ausgeht. Vor dieser Verbreitung hat er zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben auf der Druckschrift bewirkt sind.

8. Bei periodischen Druckschriften haftet der verantwortliche Redakteur dafür, daß sein Name und Wohnort auf der Druckschrift richtig angegeben wird, und wenn mehrere verantwortliche Redakteure (s. § 7 Abs. 2) vorhanden sind, so ist jeder dafür zu sorgen verpflichtet, daß die Angabe ihres Namens und ihres Wohnortes, zugleich mit der Angabe ihrer Verantwortlichkeit in einer Weise erfolgt, daß aus der Benennung, nach Form und Inhalt, mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt[15]). Die Haftbarkeit kann nicht damit abgelehnt werden, daß der Redakteur nachweist, er habe für sich den Teil richtig angegeben, für welchen er die Redaktion führt. Der einzelne Redakteur macht sich strafbar, wenn er ohne Rücksicht, ob seitens der anderen dem Gesetz genügt ist, für den ihm zugewiesenen Teil der Druckschrift zeichnet. Für weiteres, insbesondere für die ordnungsmäßige Benennung des Druckers und des Verlegers haftet der verantwortliche Redakteur als solcher jedoch nicht, denn es ist ihm eine Mitwirkung, sowohl bei der technischen Leitung, wie bei der gewerblichen Verbreitung der Schrift, nicht eingeräumt; er wird von dem Verhältnis des Druckers zum Verleger ebenso wenig, wie von den Maßregeln des Letzteren bei der Veröffentlichung und Versendung der Druckschrift berührt.

9. Für Zuwiderhandlungen gegen § 8 haften derjenige verantwortliche Redakteur, welcher den Vorschriften des § 8 zuwider in Thätigkeit ist, und der Verleger, welcher dessen Thätigkeit geduldet hat[16]).

---

14) Denn dann wäre nur der Arbeitgeber zu benennen; s. o. S. 30.

15) S. RGE. in GA. Bd. 39 S. 51; RGE. Bd. 21 S. 23, Bd. 25 S. 181, Bd. 6 S. 368 ff.; Liszt S. 83, 84; Koller S. 121; c. Klöppel S. 226. (Der Redakteur hafte für die Befolgung des § 7 überhaupt nicht.)

16) Vgl. auch Berner S. 267; Kayser S. 618; Kah S. 145.

10. Das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs entbindet den Verleger (und die sonst haftbaren Personen, wie Drucker ꝛc.) nicht von der Pflicht über die Legalität der Druckschrift zu wachen und namentlich auch ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieselbe durch ihre äußere Einrichtung nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoße[17]).

Dagegen kann für den Inhaber der Druckerei sowohl, wie für den Verleger eine wenigstens teilweise Entlastung eintreten, wenn sie in ihrem Gewerbebetrieb zur Leitung des Betriebes oder des Teiles, welcher sich gerade auf die betreffende Druckschrift bezieht, eine Person als ihren Stellvertreter bestellt haben. Dann haftet nämlich zunächst der Beauftragte als der Leiter des Betriebes. Der Inhaber der Druckerei und der Verleger sind aber neben dem Beauftragten strafbar, wenn eine Zuwiderhandlung mit ihrem Vorwissen begangen ist oder wenn sie bei der nach den Verhältnissen möglichen und erforderlichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder des Stellvertreters oder bei der Auswahl desselben es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen[18]), da die Haftung für schuldhaftes Handeln durch die Bestellung eines Vertreters nicht *ohne weiteres* aufgehoben werden kann.

Wenn die Druckerei oder der Verlag in Händen mehrerer Inhaber sich befindet, so haften dieselben an sich beide für schuldhafte Zuwiderhandlungen. Wenn sie jedoch in dem Betrieb eine Teilung der Geschäfte vorgenommen haben, dergestalt, daß der eine allein denjenigen Geschäftszweig zu bearbeiten hat, in dessen Bereich die Herstellung oder der Verlag der Druckschrift fällt, während der andere sich entweder um den Geschäftsbetrieb gar nicht kümmert, oder einem anderen Teil des Geschäftes vorsteht, so haftet der erstere so, wie auch der Alleininhaber gehaftet haben würde, der andere nur, wie der Gewerbetreibende im vorigen Absatz haftet, der einen Beauftragten bestellt hat.

Befindet sich Druck oder Verlag in den Händen einer Aktiengesellschaft und dgl., so erscheint der Betriebsleiter, Direktor, allein als strafrechtlich haftbar, in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des *Druckers* oder *Verlegers*.

11. Über die Vollendung der Strafthat und die Haftung des Verbreiters s. § 18 (S. 108 Abs. 5).

12. Über Konkurrenz mehrerer Zuwiderhandlungen untereinander und mit anderen Strafthaten s. oben S. 102 Abs. 6.

II. Nr. 2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9.

Der Verleger haftet allein für die im § 9 vorgeschriebene Ablieferung des Pflichtexemplars (einschließlich aller Beilagen), da ihm allein im § 9 die Verpflichtung auferlegt ist.

---

17) S. **RGE.** Bd. 20 S. 430.

18) Der § 151 d. GewO. gilt nur für Gewerbepolizeidelikte. Doch sind seine Grundsätze wohl auch hier analog anwendbar.

Der Verleger kann die Zuwiderhandlung sowohl vorsätzlich wie fahrlässig begehen, doch muß ihm ein Verschulden nachgewiesen sein[19]). Ein anderer, soweit nicht einer der in § 19 Anm. I 10 Abs. 2 ff. besprochenen Fälle der Stellvertretung in Betracht kommt, kann sich der Zuwiderhandlung nicht schuldig machen, doch kann wegen Anstiftung ein Dritter strafbar werden[20]).

Wenn der Ausläufer, der das Pflichtexemplar abliefern sollte, dies unterläßt, so haftet der Verleger strafrechtlich, sofern ihn ein Verschulden dabei trifft. Die Strafthat ist vollendet, sobald die Austeilung oder Versendung der Druckschrift begonnen hat, ohne daß die Ablieferung des Pflichtexemplars erfolgt ist.

III. Nr. 3. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11.

Hierher gehören

a) Die Unterlassung der Aufnahme der amtlichen Bekanntmachung einer öffentlichen Behörde in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes.

b) Die Verletzung der Vorschriften über den Berichtigungszwang.

Zur Aufnahme der Bekanntmachung oder der Berichtigung ist der verantwortliche Redakteur verpflichtet, er kann deshalb auch nur für die Zuwiderhandlung strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Neben ihm kann eine dritte Person event. als Anstifter in Betracht kommen.

Verpflichtet ist derjenige verantwortliche Redakteur, welcher die Geschäfte bei derjenigen Nummer geführt hat, in welcher die Aufnahme äußerstenfalls erfolgen mußte. Es ändert im Falle des § 11 an der Verpflichtung nichts, daß der verantwortliche Redakteur die Nummer des Blattes nicht redigiert hat, in welcher der zu berichtigende Artikel gestanden hat.

Die Zuwiderhandlung ist objektiv vollendet, wenn entweder

a) die auf die Einsendung der amtlichen Bekanntmachung folgende zweitnächste Nummer der Zeitung erschienen ist, ohne daß dieselbe darin Aufnahme gefunden hat (§ 10) oder

b) wenn die nach dem Eingang der Berichtigung nächstfolgende, für den Druck nicht bereits abgeschlossene Nummer erschienen ist, ohne daß dieselbe darin Aufnahme gefunden hat, oder wenn sie zwar Aufnahme gefunden hat, aber nicht in demselben Teil des Blattes, oder mit anderer (kleinerer oder ostentativ mit größerer) Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, oder mit Einschaltungen oder Weglassungen (§ 11).

Wenn man gesagt hat, die Zuwiderhandlung werde auch durch Verweigerung des Abdrucks der Bekanntmachung oder der Berichtigung begangen[21]),

---

19) Liszt S. 89; Koller S. 77; Stenglein, NG. §§ 18, 19 Note 2 C.
20) Stenglein a. a. O.
21) z. B. Koller S. 126 ff.; vgl. auch RGE. Bd. 24 S. 278; KG. in GA. Bd. 37 S. 87.

so ist das meist wohl nur ein ungenauer Ausdruck, nicht aber etwa so zu verstehen, als ob die Zuwiderhandlung auch schon vollendet sein könnte vor Erscheinen derjenigen Nummer, in welcher die Aufnahme erfolgen mußte, sobald eine ausdrückliche Weigerung erfolgt ist. Das Kammergericht in Berlin (GA. Bd. 37 S. 87) hat allerdings den Satz aufgestellt: „Die Zuwiderhandlung ist durch die ausdrückliche Verweigerung der Berichtigung vollendet." Es wird aber wohl kein Gericht den verantwortlichen Redakteur schon wegen der Weigerung allein verurteilen, wenn er zunächst die Aufnahme der Bekanntmachung oder der Berichtigung weigert, sich dann aber eines Besseren besinnt und sie, noch *rechtzeitig*, bringt; während er unzweifelhaft den §§ 10 und 11 zuwidergehandelt hat, wenn er die Bekanntmachung *verspätet* bringt. Nach konsequenter Verfolgung der Ansicht des Kammergerichts müßte aber schon die Bestrafung wegen der voraufgegangenen Weigerung eintreten; eine Auffassung, für welche das Gesetz nicht den geringsten Anhalt bietet. In subjektiver Beziehung ist zu bemerken, daß an sich jedes schuldhafte Zuwiderhandeln die Strafbarkeit begründet, daß jedoch jeder Irrtum, der sich als thatsächlicher, — z. B. nicht über den gesetzlichen Umfang der Berichtigungspflicht, — darstellt, kraft positiver gesetzlicher Vorschrift (s. letzten Abs.) die Strafbarkeit, nicht die Berichtigungspflicht, ausschließt[22]).

Durch die einmal vorgekommene Zuwiderhandlung und auch durch die erfolgte Bestrafung ist die Verpflichtung zur Aufnahme der Bekanntmachung oder der Berichtigung nicht erloschen, sie dauert vielmehr fort[23]). Nachdem einmal die Aufnahme im Urteil rechtskräftig angeordnet ist, macht sich der verantwortliche Redakteur einer erneuten Zuwiderhandlung schuldig, wenn er trotzdem die Aufnahme unterläßt oder in gesetzwidriger Weise bewirkt.

Das Recht des Einsenders, die Aufnahme einer Bekanntmachung oder Berichtigung zu verlangen, ist an keine Frist gebunden.

IV. Zum Schlußsatze des § 19.

Der Schlußsatz des § 19 beruht auf den Vorschlägen der Kommission und ist in seinem ersten Satze bestimmt, eine Lücke des Gesetzes auszufüllen.

In dem ersten Satze ist zunächst bestimmt, daß die Bestrafung nur auf *Antrag* eintreten soll. Man ging davon aus, daß bei den hier fraglichen Gesetzesverletzungen das öffentliche Interesse nicht gefährdet sei, zumal auch zu erwägen ist, daß — genau genommen — durch die Bestimmungen in §§ 10, 11 die „Ordnung der Presse" namentlich in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der bei der Druckschrift Beteiligten nicht berührt wird. Der

---

22) **RGE.** Bd. 24 S. 278; OLG. München (Sammlung Bd. 3 S. 214); Darmstadt (Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. 13 S. 260); KG. in GA. Bd. 38 S. 460.

23) KG. in GA. Bd. 37 S. 87.

Antragsberechtigte ist die „beteiligte öffentliche Behörde oder Privatperson“ (§§ 10, 11 f. oben S. 63, 66 ff.). Im übrigen ist der Antrag selbst nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Antrag des Verletzten zu behandeln. Insbesondere wird die Bestimmung in § 61 des StGB. über die Antragsfrist zur Anwendung zu bringen und dieselbe von dem Tage, an welchem der Beteiligte von der Nichtaufnahme der Bekanntmachung bezw. Berichtigung Kenntnis erhalten hat, zu berechnen sein. Bis zum Beweise des Gegenteiles wird diese Kenntnis mit dem Ablaufe des Aufnahmetermines (§ 10 und § 11 Abs. 2) anzunehmen sein und dieser den Anfangspunkt bilden. War von dem Redakteur im Falle des § 11 die Berichtigung abgedruckt, jedoch hierbei gegen die Bestimmungen in § 11 Abs. 2 („in demselben Teile ꝛc.“) gehandelt worden, so wird das Erscheinen der betreffenden Nummer maßgebend und hiermit auch bis zum Beweise des Gegenteiles der Anfangspunkt der Wissenschaft des Verletzten anzunehmen sein.

Die Verjährung der Zuwiderhandlung beginnt nicht schon mit dem Erscheinen der Nummer, in welcher die Bekanntmachung oder die Berichtigung hätte aufgenommen werden müssen, oder, wenn die Berichtigung in fehlerhafter Weise (§ 11 Abs. 2) abgedruckt ist, mit dem Erscheinen der Nummer, in welcher die Berichtigung erschienen ist; man muß vielmehr davon ausgehen, daß, weil die Verpflichtung des Redakteurs sich als Korrelat des fortdauernden Rechtes des Einsenders auf Aufnahme der Bekanntmachung oder Berichtigung darstellt, auch der Lauf der Verjährung der Strafverfolgung nicht beginne, so lange die gedachte Verpflichtung nicht in korrekter Weise erfüllt ist, oder der verpflichtete verantwortliche Redakteur nicht aus seiner Stellung ausgeschieden oder verstorben ist[24])[25]).

Ferner ist in dem ersten Satze des Schlußsatzes von § 19 bestimmt, daß das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesendeten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen habe. Es ist der Fall der Verurteilung („Strafurteil“) vorausgesetzt. Die Bestimmung leidet jedenfalls auch dann Anwendung, wenn der Redakteur zwar die Berichtigung aufgenommen, hierbei aber die Vorschriften in § 11 Abs. 2 verb.: „und zwar in demselben Teil ꝛc.“ nicht beobachtet hat. Dagegen wird diese Bestimmung gegenstandslos sein, wenn die Zuwiderhandlung sich darauf beschränkt, daß die Aufnahme erst nach Ablauf der in § 10 und in § 11 Abs. 2 festgesetzten Frist erfolgt ist. Endlich wird dieser Bestimmung keine Folge zu geben sein, wenn der Beteiligte auf die nachträgliche Aufnahme verzichtet[26]).

Der zweite Satz des Schlußsatzes von § 19 ist erst bei der dritten Lesung

24) S. a. KG. in Johow. Bd. 5 S. 278; c. KG. in GA. Bd. 37 S. 87.

25) Dies hat auf den Lauf der Strafantragsfrist keinen Bezug, diese beginnt mit der Kenntnis von der Zuwiderhandlung. — Der neueintretende Redakteur kann erneut zur Berichtigung aufgefordert werden.

26) c. OLG. München (Sammlung Bd. 4 S. 334), im Lauf des Verfahrens sei der Verzicht des Berichtigers überhaupt wirkungslos.

von den Kommissarien beantragt und vom Reichstage adoptiert worden (S. 1101 f.). Derselbe soll ein Ersatz für den Wegfall der Bestimmung sein, welche von der Kommission bei § 11 beantragt und von dem Reichstage in der zweiten Lesung angenommen, später aber von den Kommissarien aufgegegeben und in dessen Folge von dem Reichstage in der dritten Lesung wieder beseitigt worden war. Diese (weggefallene) Bestimmung sicherte dem Redakteur das Recht, vor Aufnahme der Berichtigung die Entscheidung des Gerichts über die Verpflichtung zur Aufnahme herbeizuführen. Bei der Beratung der Kommissarien war von einem Kommissionsmitgliede darauf hingewiesen worden, wie die Befürchtung nahe liege, daß der Strafrichter den Redakteur auch dann verurteilen werde, wenn er zwar unberechtigterweise die Aufnahme verweigert, hierbei jedoch in gutem Glauben über die Berechtigung zur Verweigerung nach § 11 gehandelt habe; der Richter werde an die kategorische Strafbestimmung sich halten und einen Unterschied zwischen dolus und culpa bei der Natur dieser, den Ordnungsstrafen beizuzählenden Strafen nicht statuieren. Seiten des Bundesrates wurde diesem Amendement widersprochen, weil es selbstverständlich sei, daß die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über die Voraussetzung des widerrechtlichen Vorsatzes und über den Irrtum bei der Anwendung des § 11 eintreten, wogegen es unzulässig sein würde, wenn man dem Redakteur eine weitergehende materielle Kritik über diese allgemeinen Grundsätze und über die Voraussetzungen, welche für die Berichtigungspflicht in § 11 aufgestellt worden sind, einräumen wollte.

Aus dem Obigen folgt, daß der Irrtum (der gute Glaube) *betreffs der gesetzlichen Voraussetzungen* zur Ablehnung der Berichtigung[27]) dem Redakteur nicht zu Statten kommt; wohl aber soweit es sich um das *thatsächliche* Vorhandensein derselben im einzelnen Falle handelt, z. B. ob der Antragsteller als die „*beteiligte*“ Person anzusehen sei[28]) oder, wenn er die Aufnahme verweigert, weil er den Inhalt der Berichtigung für strafbar hält.

Über den örtlichen und sachlichen Gerichtsstand der aus §§ 18, 19 strafbaren Zuwiderhandlungen s. u. den Abschnitt: Gerichtsstand in Preßsachen hinter § 21.

---

27) Denn darauf findet die Bestimmung im wesentlichen nur Anwendung.

28) So hat das OLG. *München* (Sammlung III S. 214 f.) den guten Glauben für unbeachtlich erklärt, als der Redakteur die Weigerung auf seine Überzeugung von der Wahrheit der „berichtigten Thatsachen“ gestützt hatte; vgl. noch *Celle* in GA. Bd. 39 S. 375; *Darmstadt* im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft Bd. 13 S. 260; KG. in GA. Bd. 38 S. 460; RGE. Bd. 24 S. 278.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen [1]).

In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abfassung, Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, sind es hauptsächlich drei Systeme, welche in der Gesetzgebung, wie in der Wissenschaft aufgestellt zu werden pflegen. Bei dem Gange, welchen die Vorarbeiten zu dem Reichspreßgesetze und die Verhandlungen über dasselbe genommen haben, wird ein näheres Eingehen auf diese drei Systeme nicht zu vermeiden sein.

1.

Das System der sog. stufenweisen (successiven) und ausschließenden Verantwortlichkeit [2]). Dieses System, welches vorzugsweise seinen Sitz in der Belgischen Gesetzgebung hat und in Deutschland namentlich von der Weimar'schen (Weimar'sches Preßgesetz vom 25. Juli 1868), sowie mit erheblichen Modifikationen von der Baden'schen (Baden'sches Preßgesetz vom 28. Dezember 1831; s. jedoch ferner die Gesetze vom 15. Februar 1851; 2. April 1868 und Art. 4 des Baden'schen Vollzugsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 28. Dezember 1871) Gesetzgebung adoptiert worden war [3]),

---

1) Vgl. Barth S. 54 f.; Hartmann S. 162 f.; Thilo, Preuß. PrR. S. 89 f.; Schwark S. 88 f.; Lienbacher, Bd. 1 S. 160 f.; Biedermann, Lex. S. 756 und Biedermann's Ref. S. 11 f.; Jaques S. 66 f.; Lentner S. 66 f.; Marquardsen S. 113 f.; Thilo S. 75 f. Vgl. die Gutachten des Dr. Glaser und des Dr. John in den Juristentagsverh. Bd. 6 S. 68 f. u. 318 f.; die Verhandlungen des Juristentags zu Frankfurt a. M. (S. 118 f.); — die Petition des Buchdruckervereins 2c. S. 661 f. — Liszt, Strafrecht, 6. Aufl. S. 158; derselbe, Reichspreßrecht §§ 47 ff.; derselbe, Preßstrafrecht und Redakteur in Holtzendorffs Rechtslex. 3. Aufl.; Baumgarten, System der preßr. Verantwortlichkeit in Liszt's Zeitschrift Bd. 5 S. 491 ff.; Koller S. 129 ff; Löning, die strafrechtliche Haftung des Redakteurs; Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs; Otker, die strafrechliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs; derselbe, Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs. Preuß. Jahrbücher Bd. 76 S. 385 ff.; derselbe, zur Lehre von den Preßvergehen in GA Bd. 26 S. 249 ff.; v. Bülow, die strafrechtl. Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 643; derselbe, der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung, in GA. Bd. 40 S. 241 ff.; Meves, Bemerkungen zum Preßgesetz in GA. Bd. 39 S. 15 ff.; Jolly, in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 299 ff.; Rehm, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 5 S. 266 ff.; Stenglein, NG. zu § 20 ff.; Kah, RchsPrR. S. 148 ff.; Schmid, die strafrechtl. Verantwortlichkeit für Preßvergehen (Zürich 1895); Klöppel, PrR. S. 299 ff.; Delius S. 69 ff.; Groschuff in GA. Bd. 23 S. 27; vgl. auch Kronecker, der Umschwung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, im Deutschen Wochenblatt Bd. 4 S. 594.

2) Löning § 21; Berner § 99 [2]; Klöppel S. 84, 130.

3) Vgl. Jacques S. 74 f.; Behaghel S. 23 f.; Lentner S. 74 f.; Petition der Buchdrucker 2c. S. 661.

sieht in dem einzelnen Falle von jedem besonderen Nachweise krimineller Verschuldung ab, indem es bereits in der Thatsache der Abfassung, beziehentlich der Mitwirkung des einzelnen Beteiligten das, die kriminelle Strafbarkeit desselben begründende Moment findet, und den Beteiligten mit der Strafe des Thäters bezw. Teilnehmers belegt, ohne daß es eines weiteren Beweises seiner Mitschuld bedarf. Die Strenge dieser Auffassung wird dadurch wieder abgeschwächt, daß die Verantwortlichkeit eine ausschließliche und rücksichtlich aller Beteiligten eine successive sein soll, und zwar in dem Maße, daß nur einer der Beteiligten, in der gesetzlich festgestellten Reihenfolge, haftet. Die Verantwortlichkeit beginnt mit Demjenigen, welcher zunächst bei der Verbreitung der Druckschrift beteiligt ist und zur Verantwortung gezogen werden *kann*, dergestalt jedoch, daß jeder der Beteiligten die strafrechtliche Verantwortlichkeit unbedingt wieder von sich abzuwenden befugt ist, wenn er in der Reihenfolge der mit der Herstellung des Druckerzeugnisses beschäftigt gewesenen Personen einen Vormann zu benennen vermag, welcher zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann (la responsabilité par cascades) [4]).

Mehrseitig ist schon nachgewiesen worden, daß auf diese Weise eine kriminelle Schuld fingiert wird, die sehr häufig in Widerspruch mit den wirklichen konkreten Thatsachen tritt. Es ist unbestritten, daß mit diesem Systeme dem Verleger und dem Drucker, namentlich dem letzteren, eine Verantwortlichkeit angesonnen wird, deren Prästation nach den Verhältnissen der Beteiligten oft eine direkte, jedoch unverschuldete Unmöglichkeit ist. Andererseits wird dadurch, daß der Verpflichtete die kriminelle Haftung durch Benennung seines Vormannes von sich abwenden und auf letzteren übertragen darf, der Gedanke, aus welchem jene Fiktion entsprungen ist, wieder durchbrochen und ein Strafausschließungsgrund etabliert, welcher weder in den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen noch in dem Umstande, daß ein Anderer haftbar gemacht werden kann, eine Stütze findet. Denn die Nichtbenennung eines Vormannes hängt mit der Schuldfrage nicht zusammen, ist vielmehr rein formeller und zufälliger Natur. Man nimmt bei diesem Systeme einerseits auf Grund einer bestimmten Thatsache eine kriminelle Verschuldung an und beseitigt andererseits letztere wieder dadurch, daß derjenige, dessen Verschuldung durch das Gesetz statuiert war, eine andere, bei demselben Delikte beteiligte Person benennt, welche nunmehr statt seiner für haftbar erkärt wird und ihn selbst von der kriminellen Verantwortlichkeit befreit.

Ebenso ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Nichtbenennung des Vormannes, gleichviel überdies, ob sie nicht bewirkt werden *kann* oder der Beteiligte den Vormann nicht nennen *will* (was übrigens oft nicht klargestellt

---

4) Das System hat seine Grundlage in der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831. Art. 18:

Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivé.

werden kenn), nicht geeignet ist, ein so maßgebendes Belastungsmoment zu begründen, um hierauf die Annahme der Kenntnis von dem Inhalte der Schrift, überhaupt die Annahme des dolus zu stützen. Die Nichtbenennung des Vormannes kann für den Beteiligten ohne jede eigene Verschuldung unmöglich sein, und die Weigerung, ihn zu nennen, auf Motiven beruhen, welche die Forderung und die Begründung einer kriminellen Verschuldung nicht berühren. Vielmehr ist in diesem System überall nur der Gedanke maßgebend gewesen, einen Beteiligten, sei es auch lediglich infolge einer Fiktion und ohne Rücksicht auf die materielle Wahrheit, als schuldig zu erklären und zur Bestrafung zu ziehen; es soll ein zu Bestrafender geschaffen werden. Bezeichnend ist hier die Auffassung, welche in dem Berichte der ersten Baden'schen Kammer über den dortigen Preßgesetzentwurf sich befindet: „Immer wird wenigstens eine der Personen, ohne deren Mitwirkung das Preßvergehen nicht zu stande gekommen wäre, ganz abgesehen von dem Beweise der Vorsätzlichkeit ihrer Handlungsweise und des Grades ihrer Mitwirkung, von der Strafe betroffen."

Ganz besonders ist gegen dieses System der Einwand erhoben worden, daß durch eine derartige nachträgliche Befreiung desjenigen, welcher zunächst verantwortlich gemacht worden war, zugleich diejenige Verschuldung beseitigt werde, welche auf allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beruht. So wird z. B. der Verbreiter, selbst wenn er die Druckschrift mit voller Kenntnis von ihrem strafbaren Inhalte verbreitet hat und daher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Teilnahme an dem Delikte schuldig erscheint, von jeder kriminellen Haftung dadurch wieder befreit, daß er seinen Vormann, z. B. den Drucker, benennt und auf letzteren die Verantwortlichkeit abladet.

Hierzu kommt ferner, daß das System nicht konsequent durchgeführt worden. Denn die Benennung des Vormannes entlastet nicht unbedingt den Beteiligten, sondern erst dann, wenn die Benennung des Vormannes in einer Weise bewirkt wird, daß der Benannte vor den Gerichten des Landes zur Verantwortung gezogen werden kann[5]). Daher wird z. B. ohne Weiteres die Befreiung von der kriminellen Verantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn der benannte Vormann bereits zu der Zeit, zu welcher er mit dem Beteiligten in Verbindung getreten ist, im Auslande sich befunden hat und der Kompetenz des inländischen Gerichts nicht unterworfen ist, obschon nicht unbedingt behauptet werden kann, daß ein solches Verhältnis geeignet sei, in jedem Falle den Vorwurf der Fahrlässigkeit gegen den Inländer zu begründen, wie denn auch, dies selbst angenommen, die bloße Fahrlässigkeit nicht ausreichen würde, die Schuld der Thäterschaft bezw. der Teilnahme zu begründen.

Weiter ist gegen dieses System geltend gemacht worden, daß durch dasselbe jeder Unterschied der verschiedenen Teilnahmeformen beseitigt und, unter Negation des Strebens nach Feststellung der materiellen Wahrheit, lediglich

5) Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique s. o. S. 123 Note 4.

zur Erleichterung der strafrechtlichen Verfolgung und der Sühne des Gesetzes, ohne Unterscheidung der einzelnen Fälle, eine Haftung dekretiert werde, deren Berechtigung weder aus den allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen, noch auch unbedingt und für alle Fälle aus der Natur der Preßdelikte sich erklären läßt.

Endlich läßt sich nicht, wie geschehen, behaupten, daß mit diesem Systeme eine freiere Bewegung der Presse verbunden sei. Denn bei der Unsicherheit des Schutzes, welchen der Nachweis des Vormannes gewährt, ist die Gefahr, trotz des Mangels wirklicher krimineller Verschuldung als Thäter eines kriminellen Delikts zu schwerer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, gewiß eher ein Hemmnis als eine Förderung freier Bewegung.

Es ist zu bemerken, daß der Deutsche Journalistentag zu Breslau im Jahre 1871 und der Referent in der Reichstagskommission vom Jahre 1873, Professor Dr. Biedermann, für dieses System sich ausgesprochen und den gegen dieses System erhobenen Haupteinwand dadurch beseitigt hatten, daß sie die strafausschließende Wirkung der Benennung des Vormannes dem Beteiligten in dem Falle nicht gewähren wollten, wenn der letztere nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Teilnahme an dem Delikte schuldig erscheint. Es ist z. B. in dem Entwurfe eines Reichs-Preßgesetzes, wie er aus den Beratungen des erwähnten Journalistentages hervorgegangen, in Bezug auf den erwähnten Strafausschließungsgrund ausdrücklich die Ausnahme gemacht worden, daß „die Beschaffenheit des verbreiteten Schrift- oder Bildwerks selbst oder die Art der Verbreitung die Annahme einer Unkenntnis des Verbreiters von dem strafbaren Inhalte ausschließen" sollten, und daß die gleiche Bestimmung für den Verleger und Drucker 2c. gelten solle.

In dem Berichte der Reichstagskommission vom Jahre 1873 ist hervorgehoben worden, daß, wie die eigentümlichen Verhältnisse der Presse eine eigentümliche Behandlung derselben in Bezug auf die Verantwortlichkeit bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verlangen, so andererseits der Presse durch diese Abweichung von den gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätzen ein Privilegium nicht gewährt werde. Ferner ist in dem Berichte besonders betont worden, daß aus dem „Systeme der stufenweisen Verantwortlichkeit für die Justiz der große Vorteil erwachse, nicht nur in jedem Falle einen Haftbaren sicher zu haben, sondern ihn auch leicht und ohne langwierige, jedoch oft unfruchtbare Nachforschungen haftbar machen zu können."

2.

Wiederholt ist das System verteidigt nnd vertreten worden, daß es besonderer Bestimmungen in der hier fraglichen Materie bezüglich der Presse nicht bedürfe, sondern die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze vollkommen ausreiche[6]).

Während das belgische System in der geschäftlichen Beziehung zu dem

6) S. hiezu Koller S. 147 ff.

Preßerzeugnisse die Grundlage und die Rechtfertigung der Verantwortlichkeit findet, ist das System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen unabhängig von dieser geschäftlichen Beziehung; die geschäftliche Beziehung kommt vielmehr hier nur soweit noch in Betracht, als preßpolizeiliche Vorschriften verletzt sind. Diesem Systeme hatten sich die Preßgesetze Bayern's vom 17. Mai 1850 und Lübeck's vom 25. Sept. 1869, sowie, jedoch nicht mit voller Klarheit, das Preßgesetz Sachsens vom 5. Februar 1844 angeschlossen.

Die Praxis hat bewiesen, daß die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze nicht hinreicht, um das Interesse der Strafrechtspflege vollständig zu befriedigen. Wenngleich selbstverständlich der Thatbestand der Delikte dadurch nicht geändert werden kann, daß das Delikt mittels der Presse verübt worden, und ebenso an sich die strafrechtlichen Bestimmungen über die Schuldformen der Teilnahme eine Abänderung nicht erleiden würden, so ist andererseits zu gedenken, daß die notwendige Mitwirkung verschiedener Personen bei der Abfassung, Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses vielfach in einer Weise sich vollzieht, welche unter den gewöhnlichen Komplottbegriff nicht gestellt werden kann und daß deshalb bezüglich der verschiedenen Personen nicht jene subjektive Einheit vorhanden ist, welche in der Teilnahme, wie sie das Strafgesetzbuch auffaßt, zum Anerkenntnis gelangt. Dazu kommt, daß die Gerichte sehr häufig, unter Nichtbeachtung dieser besonderen Erscheinung, den Beweis der Schuld, namentlich bei dem Redakteur einer periodischen Druckschrift, in einer Weise aufgefaßt und behandelt haben, daß hierdurch die Straflosigkeit des Beteiligten, insbesondere des Redakteurs, proklamiert wurde. In denjenigen Ländern, in welchen die Vorschriften der Preßgesetzgebung sich auf die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze beschränkt haben, ist die Klage allgemein erhoben worden, daß der Beweis der Schuld gegen den Redakteur einer periodischen Druckschrift deshalb nicht zu erbringen sei, weil in der Regel die Anklage den ihr auferlegten Beweis zu liefern nicht vermöge, daß der Redakteur von dem Inhalte der Druckschrift, bezw. des strafbaren Artikels bereits vor oder bei der Aufnahme des Artikels durch Einsicht oder auf andere Weise Kenntnis erlangt habe, und daß die Behauptung des Redakteurs unbegründet sei, wie er von dem Inhalte des Artikels erst bei der Ausgabe des Blattes, gleichwie das übrige Publikum, Kenntnis erlangt habe. Es war eine gewöhnliche Einwendung der Redakteure, daß sie das Manuskript des Artikels ungelesen in die Druckerei abgesendet hätten, weil sie sofort aus der Handschrift des Manuskripts den Verfasser des Artikels erkannt und im Hinblick auf die ihnen bekannte Persönlichkeit desselben nicht Anstand genommen hätten, den Artikel, auch ohne von dem Inhalte desselben näher Kenntnis sich zu verschaffen, zum Abdrucke zu befördern. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Vermutung begründet war, daß der Redakteur in dieser Richtung eine vorherige Verabredung über den Inhalt des Artikels mit dem Verfasser getroffen und

beim Eingange des Manuskripts absichtlich deshalb die Lektüre desselben unterlassen habe, um späterhin mit voller Bestimmtheit behaupten zu können, daß er den Artikel nicht gelesen und daher auch von dem strafbaren Inhalte desselben Kenntnis nicht gehabt habe. Von einigen Gerichtshöfen Deutschlands[7]) ist zwar aus der Stellung und Aufgabe des Redakteurs einer periodischen Druckschrift eine faktische Vermutung dafür abgeleitet worden, daß der Redakteur vor dem Abdrucke des Artikels Kenntnis von dem Inhalte desselben genommen habe. Allein man hat diese Vermutung im Mangel weiterer thatsächlicher Unterstützung nicht für bereits ausreichend erachtet, um auf dieselbe eine Verurteilung gründen zu können.

3.

Das dritte System ist das System der sog. Fahrlässigkeits- bezw. Ordnungsstrafe[8]). Man ist einig darin, daß diese Bestrafung nur in Frage kommen kann, wenn nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine kriminelle Bestrafung des Beteiligten nicht eintritt. Dagegen gehen im übrigen die Ansichten über dieses System auseinander. Man hat die einzelne, bei der Herstellung eines Preßerzeugnisses beteiligte Person mit dieser besonderen Strafe belegt, wenn ihr eine kriminelle Verschuldung bei der Herstellung und Verbreitung der strafbaren Druckschrift nicht nachgewiesen werden konnte, dergestalt, daß solchenfalls ohne weiteres die Ordnungsstrafe verwirkt war. Es wurde daher in letzterer ein Ersatz für den Wegfall der kriminellen Bestrafung gefunden, die objektiv im Hinblick auf den Inhalt des Preßerzeugnisses geboten gewesen wäre, jedoch bei dem Mangel krimineller Verantwortlichkeit nicht ausgesprochen werden konnte. Diese Strafen nahmen hiermit den Charakter außerordentlicher Strafen an, und in der Praxis führte in einzelnen Fällen ihre Anwendung dahin, daß die Strafe gegenüber derjenigen Person, welche aus Mangel am Schuldbeweise von der kriminellen Haftung entbunden worden war, den Charakter einer Verdachtsstrafe erhielt.

Von der anderen Seite hat man den Gedanken der Fahrlässigkeit schärfer accentuiert. Man ist hierbei keineswegs von der Idee ausgegangen, dem Beteiligten gleichsam eine Strafe der fahrlässigen Begehung desjenigen Delikts aufzuerlegen, welches durch den Inhalt der Druckschrift nach den Strafgesetzen

---

7) So Plenarentscheidung des bayer. obersten Gerichtshofs, Sammlung d. Entsch. d. bayer. Kassationshofs Bd. 4 S. 331.

8) Vgl. für dasselbe die Petition des Buchdruckervereins S. 662. — Vgl. noch d. Verhandl. d. sächs. Landtags bei Bausch, S. 118 fg. Gegen das System auch der Bericht der früheren Reichstagskommission S. 8. Vgl. noch Herzog, in den Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen ꝛc. N. F. Bd. 3 S. 62 f. — Löning § 22; Koller S. 150; s. a. Liszt § 47 III, § 52; Honigmann S. 108 ff.; Berner § 99[3]; Marquardsen S. 175 ff.; Kayser S. 594.

begründet ist. Es ist richtig, daß man nicht von einer fahrlässigen hochverräterischen Unternehmung, von einer fahrlässigen Aufforderung zum Ungehorsam 2c., sprechen kann. Allein diese Ansicht liegt auch dem erwähnten Systeme nicht zu grunde. Vielmehr hat man ein neues, dem Preßgewerbe eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen[9]). Es wird der Satz an die Spitze gestellt[10]), daß in der Herausgabe, bezw. Verbreitung einer strafbaren Druckschrift eine Fahrlässigkeit insofern sich kundgebe, als die Herausgabe bezw. die Verbreitung nicht erfolgt sein würde, wenn die beteiligte Person einen höheren Grad von Aufmerksamkeit auf den Inhalt der Druckschrift verwendet hätte, indem sie hierdurch zu der Überzeugung oder der Vermutung gelangt wäre, daß der Inhalt der Druckschrift einen Verstoß gegen die Strafgesetze enthalte.

Die Bestrafung dieser besonderen Fahrlässigkeit stützt sich endlich auf die Erwägung, daß diese Fahrlässigkeit es gewesen, welche in einzelnen Fällen die durch die Druckschrift verursachte Schädigung des öffentlichen Interesses möglich gemacht und letztere sogar quantitativ und qualitativ ausgedehnt habe. Das Preßgewerbe, wie jedes andere Gewerbe, zieht die Verpflichtung nach sich, daß diejenigen, welche mit ihm sich beschäftigen, die nötige Vigilanz aufwenden, damit nicht durch die Betreibung desselben das öffentliche Interesse geschädigt werde.

In dieser Betonung der besonderen Fahrlässigkeit liegt nun, gegenüber der oben referierten Anschauung über die Bedeutung der Fahrlässigkeitsstrafen die Regel ausgesprochen, daß im einzelnen Falle der Vorwurf der Fahrlässigkeit durch den Nachweis besonderer Umstände wieder ausgeschlossen werden kann, sofern durch sie dargethan wird, daß der Verpflichtete, trotz der angewendeten Sorgfalt, den strafbaren Inhalt der Druckschrift nicht erkannte, oder daß selbst die Veröffentlichung, bezw. die Verbreitung wider sein Wissen und seinen Willen erfolgte.

Als eine besondere Entschuldigung des Verpflichteten, durch welche der Vorwurf der Fahrlässigkeit beseitigt wird, ist endlich die Bezugnahme auf den Vormann in der oben bereits erwähnten Reihenfolge behandelt worden. Die Bestrafung fällt weg, wenn der Verpflichtete einen Vormann mit der Wirkung zu bezeichnen vermag, daß nunmehr letzterer zur Verantwortung gezogen werden kann. Für diese Auffassung ist geltend gemacht worden, daß durch die Sicherung eines Vormannes der Beweis der Sorgfalt geliefert und der Vorwurf der Fahrlässigkeit ausgeschlossen werde. Denn der Nachmann finde in der Sicherung eines Vormannes, welcher die vorausgehende Thätigkeit bei der Herstellung 2c. des Preßerzeugnisses ausgeübt hat, eine Gewähr dafür, daß derselbe nicht ohne vorherige Prüfung des Inhaltes der Druckschrift sich bei Herstellung derselben beteiligt haben würde. Dagegen ist diese Auffassung unvereinbar mit derjenigen Ansicht, welche in

9) S. aber Liszt § 47 III, § 52 und Honigmann S. 108 ff.
10) Vgl. auch die angez. Petition der Buchdrucker S. 663.

den erwähnten Strafen nur einen Ersatz der ausfallenden Kriminalstrafen erblickt und irgend eine Bezugnahme auf das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit nicht anerkennt; vielmehr kann diese Ansicht mit jenem Ausschließungsgrunde der Bestrafung nur durch die weitere Erwägung in Übereinstimmung gebracht werden, daß das öffentliche Interesse zufriedengestellt sei, wenn überhaupt nur eine bei dem Preßerzeugnisse beteiligt gewesene Person, gleichviel welche, zur Bestrafung gezogen wird. Gegen eine derartige Erwägung wird jedoch immer wieder das Bedenken sich geltend machen, daß, wie sie schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen völlig hinfällig ist, auch hiervon abgesehen, häufig nur gerade solche Personen mit der Ordnungsstrafe belegt werden, welche lediglich eine untergeordnete Thätigkeit bei der Herstellung 2c. des Preßerzeugnisses entwickelt haben.

Auch die Vertreter des Satzes, daß thunlichst der Verfasser der strafbaren Druckschrift bezw. des strafbaren Artikels als der eigentliche Urheber und Schöpfer des Delikts ermittelt und bestraft werde, erklären sich für die Zulässigkeit dieses Regresses auf den Vormann. Denn ist der Drucker angegeben, von welchem darüber eine Nachricht, wer den Druck bestellt habe, in den meisten Fällen erwartet werden kann, so wird der Verleger bezw. der Herausgeber und durch diesen wieder der Verfasser festzustellen und somit durch das Zurückgehen auf die Vormänner schließlich der eigentliche Urheber des Delikts zu ermitteln sein. In diesem Maße wird, vorbehältlich der Fälle, in denen den Nachmännern noch eine kriminelle Verschuldung besonders nachgewiesen wird, die Bestrafung des Verfassers auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zurückgeführt. Wenn dagegen der Drucker bezw. der Verleger sich weigert, den Vormann zu nennen, so reicht die Anwendung des Zeugniszwanges nicht aus, die solchenfalls in dem Regresse entstehende Lücke auszufüllen, da zwar die Zeugnispflicht, nicht aber die Verpflichtung, vor dem Abdrucke sich der Person des Bestellers 2c. genügend zu versichern, erzwungen werden kann, und sonach der Drucker 2c. mit leichter Mühe und zwar absichtlich in die Lage sich versetzen kann, mit voller Wahrheit erklären und beeiden zu können, daß er den Besteller 2c. nicht kenne, da dieser sofort bei der Bestellung oder Abnahme des Druckes die berechneten Kosten bezahlt habe 2c. Hier soll nun die Fahrlässigkeitsstrafe *supplierend* eintreten, nicht sowohl durch ihre Zufügung, als durch ihre Androhung, indem man davon ausgeht, daß die Furcht vor der Strafe den Drucker 2c. bestimmen wird, vor Übernahme oder spätestens vor Abgabe des Druckes über den Besteller sich Gewißheit zu verschaffen. Will der Drucker 2c. weder diese Gewißheit sich verschaffen, noch durch eigene Prüfung des Inhalts von der Strafbarkeit desselben sich überzeugen, so trifft ihn die Strafe nicht ohne seine Verschuldung. Die Gesetzgebung hat durch diese Heranziehung der, mehr bei der gewerblichen und mechanischen Thätigkeit beteiligten Personen beabsichtigt, ebensowohl die Ermittelung des Urhebers des Artikels 2c., des Verfassers zu erleichtern, als auch die Gefahr der Verbreitung durch die an sich bei

dem Inhalte der Schrift nicht interessierten untergeordneten Personen abzumindern[11]).

Entstehungsgeschichte der §§ 20, 21.

Der von der K. Preußischen Regierung dem Bundesrate vorgelegte Entwurf adoptierte das oben unter 2 geschilderte System, jedoch mit der Modifikation, daß in § 22 des Entwurfs bestimmt war:

> „Ist die strafbare Handlung durch eine periodische Druckschrift begangen, so ist der verantwortliche Redakteur mit der Strafe des Thäters zu belegen".

In dem Bundesrate wurde die Annahme des Entwurfs abgelehnt und den Vorschlägen der früheren Reichstagskommission, welche oben (S 125) bereits erwähnt worden, der Vorzug gegeben. In den Motiven zu dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des Bundesrats wurde die Annahme dieser Vorschläge in der Hauptsache nur damit gerechtfertigt, daß aus dem ihnen unterliegenden Systeme „für die Justiz der große praktische Vorteil erwachse, nicht nur in jedem Falle einen Haftbaren sicher zu haben, sondern ihn auch leicht und ohne langwierige, dennoch oft unfruchtbare Nachforschungen haftbar machen zu können". Die Motive beziehen sich ferner auf die Ausführung in dem Berichte der früheren Reichstagskommission, „wie die Gerechtigkeit ebensowohl als die Würde der Presse selbst es erheische, daß, wo durch letztere gesündigt worden, auch Jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme". Demnächst wird in den Motiven darauf hingewiesen, daß in der That für die Wahl zwischen den zwei sich gegenüberstehenden Systemen nur praktische Rücksichten den Ausschlag geben; theoretisch aber beide Systeme den Einwand, daß sie mehr oder weniger auf Fiktionen beruhen, nicht von sich abweisen können. Der Bundesrat acceptierte aus diesen Gründen das von der früheren Reichstagskommission angenommene System mit der einzigen prinzipiellen Änderung, daß es für die Befreiung des Nachmannes nicht genügen soll, wenn der nachgewiesene Vordermann im Bereiche der inländischen richterlichen Gewalt zu der Zeit war, wo das betreffende Erzeugnis zur Verbreitung gelangte; — diese Ab-

---

11) Es würde den Zwecken des Buches nicht entsprechen, weiter zurück die historische Entstehung der drei Systeme zu verfolgen und ihre innere Verwandtschaft bei soviel äußerlicher Verschiedenheit näher darzuthun, zumal das Reichs-Preßgesetz in seinem selbständigen System der Verantwortlichkeit sich nur lose an das ältere Recht anlehnt. — Besonders hinzuweisen ist noch an dieser Stelle auf die französische Gerantenhaftung wegen Nichtverhinderung des Preßvergehens (s. darüber und ihren Einfluß auf einzelne Preßgesetze Löning §§ 18 ff.) und auf die, jede Verantwortlichkeit des Verfassers ausschließende Haftung des verantwortlichen Redakteurs für anonyme Artikel im italienischen Preßrechte (s. Bonasi, sulla legge della stampa S. 126).

änderung wurde mit der Erwägung motiviert, daß der, diesem Befreiungsgrunde unterliegende Gedanke zwar in dem Systeme der Fahrlässigkeitsstrafen, nicht aber in dem einer fiktiven kriminellen Schuld als berechtigt sich darstelle.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthielt demgemäß folgende Bestimmungen:

§ 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

1. der Verfasser,
2. der Redakteur oder Herausgeber,
3. der Verleger oder Kommissionsverleger,
4. der Drucker,
5. der Verbreiter

mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags, oder der Übernahme der Kommission, des Drucks oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Teilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

Die Reichstagskommission konnte sich mit diesem Systeme nicht befreunden. Insbesondere wurde bei den Verhandlungen derselben die Härte betont, welche darin liege, daß selbst diejenigen Personen mit der Strafe des Thäters belegt werden, welche in den meisten Fällen von dem Inhalte der Druckschrift keine Kenntnis nehmen, vielmehr bei ihrer Herstellung und Verbreitung nur eine mechanische Thätigkeit entwickeln. Der Kolporteur, welcher ohne Kenntnis von dem hochverräterischen Inhalte einer Schrift sie vertreibt und hierbei nur seinem Erwerbe nachgeht, ohne irgend ein Interesse an dem Inhalte der Schrift zu verfolgen, wird mit der schweren Strafe der Aufforderung zu einem hochverräterischen Unternehmen belegt. Eine solche Auffassung steht in vollem Widerspruche mit dem Leben und führt zu Bestrafungen, die außer jedem Verhältnisse zu der wirklich vorhandenen Verschuldung sind.

Die Kommission war der Meinung, daß die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu regeln,

eine Ausnahme aber nur insoweit zuzulassen sei, als ein Bedürfnis hierzu besonders nachgewiesen werden könne. Ein solches Bedürfnis hat sich in den Fällen herausgestellt, in welchen die Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für den Inhalt derselben Gegenstand der gerichtlichen Feststellung und Entscheidung geworden ist. Es kann nicht verkannt werden, daß hier die Gerichte in der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zu Entscheidungen gelangt sind, die dem Bedürfnisse der Rechtspflege nicht entsprachen und das öffentliche Rechtsbewußtsein verletzten. Andererseits war die Kommission auch der Meinung, daß die zu erteilende besondere Bestimmung auf dieses Bedürfnis sich beschränken und das letztere in einem Maße erledigen müsse, daß sie in voller Harmonie mit den realen Verhältnissen stehe und in ihnen ihre volle Rechtfertigung finde. Die Kommission hat hierbei vorzugsweise die früheren Verhandlungen in dem Preuß. Landtage über den Entwurf vom Jahre 1849[12]), woselbst das Verantwortlichkeitsprinzip betreffs des Redakteurs besonders vertreten wurde, und die an diesen Gedanken sich anschließenden Deduktionen von John in dem Juristentagsgutachten 2c.[13]) berücksichtigt und den bei jenen Verhandlungen aufgestellten Satz, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift als Verfasser derselben anzusehen sei, adoptiert. Es wurde bei jenen Verhandlungen ausgesprochen, daß der Zeitungsredakteur, vermöge seiner Stellung, gleich dem Verfasser selbst, für den Inhalt seiner Zeitung verantwortlich gemacht werden müsse, weil er dem Wortlaute und der Sache nach Herr über den Inhalt der Zeitung sei, ja, bei der Anonymität der Zeitungsartikel, äußerlich gleichsam als Verfasser erscheine[14]). Endlich hat der Juristentag des Jahres 1872 die Anwendung der gewöhnlichen Grundsätze über Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, ergänzt durch eine Fahrlässigkeitsstrafe, gebilligt[15]).

In dem Systeme der Fahrlässigkeitsstrafen fand die Reichstagskommission eine zweckmäßige und sachentsprechende Ergänzung; sie erachtete das Verlangen gerechtfertigt, daß von Personen, welche unbekannt oder der Justiz

---

12) Schwark S. 102; Thilo, Preuß. PrG. S. 106 und besonders Hartmann S. 176 f., 179 f., 198, 217 f., 191 f.

13) (Gutachten f. d. Juristentag VI Bd. 1 S. 347 f.) „Der verantwortliche Redakteur ist der Verfasser der ganzen Zeitung", ohne jedoch die sämtlichen von ihm gezogenen Konsequenzen, insbesondere ohne den Satz zu billigen, daß die Strafbarkeit des Verfassers durch die Bestrafung des Redakteurs absorbiert werde.

14) Hartmann S. 197. Das System ist auch in anderen Gesetzgebungen, wenn auch nicht völlig durchgeführt, doch in seinen Grundgedanken anerkannt worden (s. S. 130 Note 11).

15) Jaques, Abhandl. Bd. 1 S. 66 f.; — des Näheren ist hierzu noch zu vergleichen der Kommissionsbericht sowie die Reden des Abgeordneten v. Schwarze im Reichstag. Sten. Bericht S. 469 ff.

nicht erreichbar sind, nicht Schriften zum Druck oder Verlag oder Vertrieb ohne Prüfung des Inhalts übernommen werden; sie erblickte in der hier geforderten Fürsorge eine, in dem Verhältnisse des Beteiligten zur Druckschrift begründete Aufgabe des letzteren und in der Vernachlässigung derselben eine Schädigung des gemeinen Interesses. Begründet der Inhalt einer Druckschrift ein Delikt, so wird ebensowohl derjenige, der die Schrift mit Bewußtsein von dem strafbaren Inhalte weiterverbreitet hat, als auch derjenige, der infolge seiner Nachlässigkeit zu der Weiterverbreitung Anlaß gegeben, wegen des kausalen Zusammenhanges zwischen seiner Thätigkeit und dem Delikte und dessen Verbreitung mit Strafe belegt.

Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt III.

Das Gesetz beschäftigt sich in Abschnitt III mit der preßrechtlichen Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Unter den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen sind hier strafbare Gedankenäußerungen — (im weitesten Sinne) — in Druckschriften gemeint. Es gehört daher z. B. die Anfertigung falschen Papiergeldes ꝛc. durch Druck ꝛc. nicht hierher (s. Hartmann S. 158; Schwark S. 89). Da die Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen sein muß, so scheidet auch der Nachdruck hier aus. Er ist kein Preßdelikt, da bei ihm die Strafthat durch den Abdruck begangen wird. Strafbar ist die Veranstaltung des Nachdrucks[16]).

Es sind ferner die in diesem Gesetze selbst mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen (mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 15—17 und 28, letztere soweit sie durch Abdruck der beschlagnahmten Stellen während der Beschlagnahme geschieht)[17]) auszuscheiden, da bei denselben die Strafbarkeit nicht durch den Inhalt der Druckschrift[18]) begründet wird.

Was nach diesen Ausscheidungen übrig bleibt, alle diejenigen Delikte, welche mittels einer Gedankenäußerung in einem Preßerzeugnis begangen werden, sind die Preßdelikte, auf welche sich die §§ 20, 21 beziehen.

Die vorstehend ausgesprochene Ansicht ist sehr bestritten, und es wird sich nicht umgehen lassen, auf die Streitfrage wenigstens etwas näher einzugehen, da der Streit für das Anwendungsgebiet der folgenden Paragraphen von Erheblichkeit ist. Man hat namentlich behauptet[19]), der Inhalt einer

---

16) § 18 des RGes. v. 11. Juni 1870. — Vgl. RGE. Bd. 20 S. 430; GA. Bd. 38 S. 436; Stenglein im Gerichtssaal Bd. 38 S. 1 ff.

17) Vgl. einerseits die Bemerkungen zu den §§ 15—17 und 18 Nr. 2 (S. 104) und andererseits § 28.

18) S. darüber oben § 18 Anm. und Schmid S. 15; Berner S. 278; Marquardsen S. 167.

19) Vgl. z. B. Löning §§ 12 ff.; Klöppel S. 299 ff.; Koller

Druckschrift und seine Veröffentlichung müßten den Thatbestand einer strafbaren Handlung völlig herstellen, so daß daneben für andere Thatbestandsmerkmale kein Raum mehr bleibe, oder man hat, was ungefähr auf dasselbe hinausläuft, das Preßvergehen als die an sich normwidrige, durch Verbreitung von Druckschriften begangene, öffentliche Gedankenäußerung definiert. Es würde damit eine größere Anzahl von Strafthaten, bei denen sehr wohl die Presse als Mittel der Begehung in Betracht kommen kann, aus der Kategorie der Preßvergehen, auf welche die §§ 20 und 21 Anwendung finden, ausgeschieden werden. Die Anhänger jener Ansicht haben denn auch Aufzählungen derjenigen Delikte vorgenommen, die ihrer Meinung nach als Preßdelikte vorkommen können, oder wenigstens diejenigen aufgezählt, welche ihrer Meinung nach als Preßdelikte nicht vorkommen können. Im Einzelnen weichen sie wieder von einander ab.

Diese Meinung findet jedoch weder in der Entstehungsgeschichte, noch im Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes eine genügende Unterstützung. Zwar beruft man sich auf die Motive[20]), in denen es heißt, es verstehe sich von selbst, daß die preßrechtliche Verantwortlichkeit nur in soweit Platz greife, als der Thatbestand der strafbaren Handlung ohne Zuhülfenahme anderer subjektiver Belastungsmomente schon objektiv aus dem Inhalt der Druckschrift erkennbar sei, aber mit diesen Worten ist doch nicht ausgedrückt, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand des Delikts objektiv völlig herstellen müsse; und dann darf nicht übersehen werden[21]), daß die Motive zu einer Vorlage geschrieben sind, in der die spezifisch preßrechtliche Haftung auf einer Art von Fiktion der Schuld gewisser Personen aufgebaut war und daß eine solche naturgemäß nur bei einem wenigstens objektiv kompleten Thatbestand möglich ist.

In dem Gesetze selbst ist es die Wendung, daß die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet werde, mit welcher die Ansicht unterstützt wird. Der Ausdruck „begründen" ist jedoch mit vollenden nicht zu identifizieren[22]), und man trägt etwas in das Gesetz hinein, wenn man die Worte: mit „durch den Inhalt allein begangen wird" interpretiert. Der Sinn der Worte im § 20: „Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird", die in den §§ 21 und 22, wenn auch nicht wörtlich, wiederholt werden, ergibt sich vielmehr aus Folgendem: Eine

---

S. 130 ff.; auch Liszt, Preßr. S. 141 ff.; der letztere scheint jedoch in seinem Lehrbuch des Strafrechts 6. Aufl. S. 158 die hier vertretene Auffassung zu teilen, wenn er sagt, daß Preßdelikte diejenigen strafbaren Handlungen seien, deren Wesen in dem Mißbrauche des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch Verbreituug von Druckschriften besteht; s. a. Liszt's Zeitschr. Bd. 6 S. 405.

20) GA. Bd. 22 S. 173.

21) Wie z. B. Löning § 12 thut.

22) S. z. B. Schmid S. 14, 15.

große Anzahl von Delikten kann durch das Mittel des gesprochenen Wortes begangen werden, dergestalt, daß bei diesen Strafthaten die Äußerung des Gedankens den Begehungsakt, die deliktische Handlung darstellt: z. B. wörtliche Beleidigung, Beschimpfung der Kirche, Aufforderung zu strafbaren Handlungen u. s. w. Insoweit bei diesen Delikten im Thatbestand der Strafthat das gesprochene Wort eine Rolle spielt, in demselben Umfang kommt bei dem Preßdelikt der Inhalt der Druckschrift in Betracht, — nicht mehr und nicht weniger. Der Inhalt der Druckschrift tritt lediglich an die Stelle des gesprochenen Wortes. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß jede Gedankenäußerung, welche als wörtliche strafbar ist, deshalb auch als Preßdelikt begangen werden könnte. Soweit vielmehr eine wegen einer wörtlichen Gedankenäußerung strafbare Handlung mit Rücksicht auf die übrigen speziellen Thatbestandsmerkmale die Begehung durch den Inhalt einer Druckschrift ausschließt (z. B. in der Kirche [s. im StGB. § 166 dritter Thatbestand] vor einer Menschenmenge [§ 110 erster Thatbestand] u. s. w.), kann natürlich die That auch nicht als Preßdelikt vorkommen, da jene speciellen Thatbestandsmerkmale eben ausschließlich ein gesprochenes Wort, und zwar ein unter gewissen Bedingungen gesprochenes Wort, erfordern.

Es ist nicht notwendig, daß der Inhalt an sich etwas Strafbares sei (S. 104), es genügt, ist aber auch notwendig, daß er im konkreten Fall durch das Hinzutreten der sonstigen Umstände, mit diesen zusammen, die strafbare Handlung darstelle (s. z. B. §§ 15—17 des PrG.; §§ 131, 166 (1) d. StGB.).

Es können deshalb unbedenklich auch als Preßdelikte vorkommen Gedankenäußerungen mit besonders gestaltetem Vorsatz[23]), oder strafbare Handlungen, bei denen die Gedankenäußerung nur das Mittel zur Herbeiführung eines anderweiten rechtswidrigen Erfolges ist[24]), immer allerdings, und das muß streng festgehalten werden, unter der Voraussetzung, daß die Gedankenäußerung den Begehungsakt, die deliktische Handlung darstellt.

Auch diejenigen Gedankenäußerungen, welche nur bei Begehung durch bestimmt qualifizierte Subjekte strafbar sind, und bei denen deshalb die Strafbarkeit erst aus der Person des zu ermittelnden Thäters festgestellt werden muß, können als Preßdelikte begangen werden[25]).

---

23) Z. B. § 131, 187, 189 des StGB.

24) Z. B. §§ 253, 263 des StGB. u. A. Über die Delikte gegen §§ 131, 253, 263 des StGB. s. insbesondere Löning § 12. — Wenn man übrigens auch hervorgehoben hat, bei jenen Delikten und ferner z. B. bei den Vergehen gegen die §§ 187, 189, 164 des StGB. könne von der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 Abs. 2 keine Rede sein wegen des besonders gearteten dolus, der nicht präsumiert werden könne, sondern nur im einzelnen Fall bewiesen werden müsse, so trifft der Grund hier nicht zu, wo (das Nähere s. Bemerkung zu § 20 Abs. 2) die Ansicht vertreten wird, daß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Untersuchung nicht entgegensteht, mit welchem Vorsatz der Redakteur gehandelt hat.

25) Das ist sehr bestritten, vgl. z. B. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23

Aus dem Dargestellten ergibt sich, daß jede Aufzählung der einzelnen Preßdelikte, wie es von verschiedenen Schriftstellern versucht wird, ein ganz zweckloses und unnötiges Beginnen ist[26]).

Wie sehr übrigens in den Kreisen derer, welche die Meinung vertreten, daß der Inhalt der Druckschrift den ganzen Thatbestand des Delikts enthalten müsse, stellenweise Unklarheit über die natürlichsten Konsequenzen ihrer Ansicht herrscht, mag hier an drei Beispielen aus Theorie und Praxis kurz dargelegt sein:

a) Löning verteidigt in § 12 den obigen, hier bekämpften Satz; in § 13 führt er aber im direkten Widerspruch damit den, übrigens ganz richtigen, Gedanken[27]) aus, daß das Preßdelikt, außer dem Moment der Begebung der Druckschrift in der Gestalt der Verbreitung, jedenfalls noch alle diejenigen Merkmale an sich haben müsse, welche die im konkreten Fall vorliegende Deliktsart erfordere, und daß deshalb die Verbreitung noch nicht ohne weiteres als die Begehung des Deliktes selbst angesehen werden könne. „Ja, nach heutigem Recht kann eine einheitliche, allgemeine Formel für den Thatbestand der Preßdelikte von vornherein überhaupt nicht aufgestellt werden“[28]).

S. 575, Bd. 25 S. 594; Löning a. a. O. u. A. (auch die früheren Auflagen dieses Kommentars). Allerdings ist die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 Abs. 2 infolge der erforderlichen besonderen Eigenschaften des Subjektes ausgeschlossen; doch steht der Bestrafung wegen Beihülfe oder aus § 21 nichts entgegen, wenn der volle Thatbestand der strafbaren Handlung durch Ermittelung der Person des Thäters festgestellt ist. Auch diese Handlungen werden durch die Presse begangen. Daß sie durch den Inhalt allein begangen werden, ist nicht erforderlich. Es gehören dahin §§ 130a, 300, 353a, 355 des StGB. u. A.; z. B. auch §§ 107, 108 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w.

26) Mit der hier vorgetragenen Ansicht stimmen im Resultate, wenn auch nicht überall in der Konstruktion, im allgemeinen überein: Schmid und Honigmann a. a. O., und zum Teil auch Oetker. Oetker und Honigmann machen den Versuch, die möglichen Preßdelikte zusammenzustellen. — Klöppel betont (S. 316), vom gegenteiligen Standpunkt aus, besonders, daß der § 21 die ursprüngliche Fassung der hier in Betracht kommenden Worte enthalte: „begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung“ u. s. w.; es gilt jedoch gegen ihn dasjenige, was oben S. 134 gegen die Beweiskraft der Motive in dieser Frage gesagt ist, sowie ferner, daß die Fassung des von der Kommission erst vorgeschlagenen § 20 und des § 22, welche im Wortlaut von § 21 abweicht, aber dem Sinne nach das gleiche bedeuten soll, beweist, daß der Wortlaut dieser Paragraphen allein nicht ausschlaggebend sein kann.

27) S. u. die Bemerkung zu § 20.

28) Man vergleiche hierzu den Satz Lönings § 12: „Der Inhalt einer Druckschrift und seine Mitteilung müssen den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründen, d. h. völlig herstellen, so daß daneben für anderweite, die Strafbarkeit begründende Thatbestandsmomente kein Platz mehr übrig bleibt.“

b) Ein Urteil des preuß. Ob.Trib. in GA. Bd. 25 S. 594 hebt hervor, „die Natur der Sache" bringe es mit sich, daß die strafbare Handlung nur dann durch den Inhalt der Druckschrift begründet werde, wenn die Strafbarkeit ihren Grund in dem Inhalt der Druckschrift selbst habe, nicht aber, wenn die Druckschrift objektiv nichts Strafbares enthalte. Zu dem objektiv strafbaren Inhalt, der den Grund zur Strafbarkeit abgeben soll, wird dann unter anderem § 131 des StGB. gerechnet. Der Inhalt einer Druckschrift kann aber doch nur dann ein Moment im Thatbestand des § 131 des StGB. abgeben, wenn gleichzeitig erwiesen wird, daß die Thatsachen erdichtet oder entstellt sind und, daß der Verfasser wissend, daß sie unwahr oder entstellt seien, gehandelt hat. Der Inhalt der Druckschrift an sich stellt aber etwas Strafbares nicht dar, wenn der Beweis der Unwahrheit des behaupteten und des besonders gearteten dolus des Einsenders oder Verfassers oder des Redakteurs nicht zu erbringen ist[29]).

c) Klöppel[30]) schiebt zwar den § 131 des StGB. aus der Zahl der Preßdelikte hinaus, will aber trotzdem den § 21 und die preßrechtliche Verjährung aus § 22 darauf Anwendung finden lassen (S. 420, 421).

Solche Inkonsequenzen und Widersprüche sind die natürliche Folge einer nicht gerade besonders glücklichen Fassung des Gesetzes und einer daraus hergeleiteten unklaren Erklärung, die in ihren letzten zugespitzten Konsequenzen schließlich fast auf die Ableugnung der Preßdelikte überhaupt hinauslaufen müßte, denn nur sehr wenige Delikte enthalten ihren Thatbestand schon vollständig durch den Inhalt des gesprochenen oder gedruckten Wortes; bei den meisten bedarf es zur Vollendung des Thatbestandes wenigstens noch der Kenntnisnahme durch dritte Personen. Jedenfalls doch ein außerhalb der Druckschrift liegendes Moment! Trotzdem geben die Gegner ruhig zu, daß diese Strafthaten (z. B. § 185 des StGB.) als Preßdelikte vorkommen können[31]).

Zu erwähnen sind an dieser Stelle noch die Ausführungen von Glaser, Gutachten für den VI. Deutschen Juristentag Bd. 1 S. 68 ff.; Jacques, Grundlagen der Preßgesetzgebung S. 32 ff.; John, Gutachten für den VI. Deutschen Juristentag Bd. 2 S. 319 ff. und v. Buri, Krit. Vierteljahrsschrift erste Folge Bd. 18 S. 376 ff., über Begriff und Wesen der Preßdelikte, doch verbietet der Zweck des Kommentars ein näheres Eingehen auf dieselben.

---

29) Der ganze Ausdruck „objektive Strafbarkeit", der in den Ausführungen der Gegner figuriert, ist verfehlt.

30) S. 415 ff.

31) Klöppel (§ 306) setzt allerdings für alles, was er als Preßdelikt zuläßt, die allgemeine Formel, es müsse die Druckschrift im Wege der Verbreitung einer unbestimmten Vielheit von Personen nur zugänglich gemacht werden. Bei ihm sowohl, wie auch bei Anderen, welche der hier bekämpften Ansicht anhängen, hat das Preßvergehen eine ganz besondere rechtliche Struktur, und dieser Ansicht fehlt es eben an gesetzlichem Boden.

Man hat für die Preßdelikte die Öffentlichkeit der Begehung als charakteristisch und wesentlich bezeichnet [32]), jedoch mit Unrecht; diese wird die Regel sein, doch kann die Druckschrift auch von vornherein für einen individuell beschränkten, wenn auch größeren Personenkreis bestimmt sein, ohne daß dadurch der Charakter des Preßdeliktes irgendwie alteriert wird.

Am Schluß dieses Abschnittes [33]) soll die Frage nicht unerörtert bleiben, ob auch grober Unfug (im Sinne des § 360 Nr. 11 des StGB.) durch die Presse verübt werden kann; dies wird von vielen Seiten verneint und die Bejahung als eine unzulässige Ausdehnung des § 360 Nr. 11 bezeichnet [34]).

Es ist richtig, daß die Strafandrohung des § 360 Nr. 11 zunächst die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe auf Straßen und Plätzen zu schützen bestimmt ist; doch ist die Störung der äußeren Ruhe auf Straßen und Plätzen kein unbedingtes Erfordernis der Anwendung des § 360 Nr. 11. Denn das Gesetz spricht allgemein von „grobem Unfug", ohne eine Beschränkung zu erwähnen.

Wenn deshalb der Inhalt einer Druckschrift sich als eine den Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzende Ungebührlichkeit darstellt, durch die das Publikum schlechthin, nicht nur ein individuell begrenzter Personenkreis gefährdet oder belästigt wird, so erscheint der Thatbestand des groben Unfugs auch durch die Presse gegeben. Die Strafthat ist durch den Inhalt der Druckschrift begangen und es finden deshalb die §§ 20 ff. Anwendung.

Von den gegnerischen Einwendungen ist soviel als richtig anzuerkennen, daß man aus dem § 360 Nr. 11 des StGB. keine subsidiäre Strafvorschrift allgemeiner Art machen darf [35]).

Die nach den §§ 18, 19 verwirkten Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes in den §§ 6—11 werden dadurch noch nicht beseitigt, daß auch eine Verurteilung nach § 20 oder 21 erfolgt.

---

32) Honigmann, Ötker, Liszt a. a. O. u. a. wie hier Schmid; vgl. auch die Ausführungen zu § 3 über den Begriff der Verbreitung.

33) Über die besondere gesetzliche Vorschrift des § 249d letzter Abs. des HGB. s. unten in den Bemerkungen zu § 20 Abs. 2.

34) Gegen die Ansicht s. besonders Frank in GA Bd. 34 S. 145 ff., Bd. 36 S. 267 ff.; von Bar, Das Delikt des groben Unfugs, im Gerichtssaal Bd. 40 S. 429; Ernst Müller, Gegen den „groben Unfug" in der heutigen Rechtsprechung, insbesondere der Preß- und politische Unfug (Leipzig 1895); s. auch Haake, Der grobe Unfug, 1892.

35) Übereinstimmend wie hier RGE. Bd. 19 S. 294, Bd. 23 S. 208, Bd. 25 S. 404. — Eine von der obigen verschiedene, ganz unbedenklich zu bejahende Frage ist die, ob durch die Art und Weise der Verbreitung von Druckschriften grober Unfug begangen werden kann, z. B. durch lärmendes Ausbieten, durch unanständige auffallende Kleidung der Ausrufer u. dgl. Solche Fälle gehören zu dem speciellsten Anwendungsgebiet des § 360 Nr. 11 des StGB.

Vielmehr kann hier eine Realkonkurrenz der Ordnungswidrigkeit und des Delikts, welches durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, sowie, nach Befinden, der in § 21 vorgesehenen Fahrlässigkeit vorliegen.

---

§ 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

Zu § 20 Abs. 1.

Die „Verantwortlichkeit." Das Preßgesetz beschäftigt sich nur mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; die zivilrechtliche wird hier nicht berührt.

Durch den Inhalt der Druckschrift s. oben die Allg. Vorbemerkungen zu Abschnitt III S. 133.

Das Wort Inhalt ist hier lediglich gegensätzlich zu „Form" gebraucht. Nicht durch den Inhalt der Druckschrift begangen sind die Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 6 ff. — 11 (s. oben die Allg. Vorbemerkungen zu Abschnitt III) oder der Nachdruck (s. oben S. 133).

Der Inhalt der Druckschrift stellt den Gedanken dar, der zur Gedankenäußerung an die Außenwelt durch den für Preßdelikte maßgebenden Begehungsakt der Verbreitung wird. Daß der Inhalt nicht selbst den vollständigen Thatbestand des Deliktes darstellen muß, ist bereits mehrfach (s. oben die Allg. Vorbemerkungen zu Abschnitt III) betont.

„nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen." Das Gesetz verweist auf die bestehenden, d. h. die jeweilig bestehenden allgemeinen Strafgesetze. Selbstverständlich sind unter den letzteren nicht bloß die Reichsgesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch, sondern alle Strafgesetze zu verstehen, wie in gleichem Sinne das Wort „Strafbarkeit" zu verstehen ist. Es gehören hierher auch die noch in Kraft bestehenden Landesstrafgesetze, insbesondere Polizeistrafgesetze[1]) und die rechtsgültigen Pönalverordnungen. Die Frage über den Thatbestand, wie über die sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit richtet sich ebenfalls lediglich nach den einschlagenden, auf sie

---

1) So hat man den Redakteur wegen Insertion einer Aufforderung zu Sammlungen ꝛc. bestraft, weil er das Inserat aufgenommen, ohne daß ihm der Nachweis der polizeilichen Erlaubnis vorgelegt worden. Vgl. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 10 S. 838, Bd. 11 S. 197, S. 350. OAG. München, Sammlung ꝛc. Bd. 6 S. 226, Bd. 8 S. 314, Bd. 9 S. 15.

betreffende Strafthat bezüglichen Vorschriften, deren Anwendbarkeit dadurch, daß das Delikt mittels der Presse begangen worden ist, nicht alteriert wird.

Teilnahme, Komplizität[2]). Aus gleichem Grunde ist die Frage, ob und inwieweit anzunehmen sei, daß die bei einer strafbaren Druckschrift Beteiligten durch ihre Beteiligung in dem Verhältnisse der Teilnehmer zu einander stehen und zu beurteilen sind,

im einzelnen Falle nach der Gestaltung des letzteren, nach Maßgabe der allgemeinen strafgesetzlichen Vorschriften, zu beantworten. Mit der Verweisung auf diese Vorschriften ist die Annahme eines eigentümlichen, aus der besonderen Natur eines Preßerzeugnisses zu folgernden Schuldverhältnisses der Beteiligten ausgeschlossen. Es beziehen sich zwar die verschiedenen Thätigkeitsakte der Beteiligten auf dieselbe Druckschrift, allein durch die Identität des Objekts wird noch nicht eine subjektive Einheit der Beteiligten geschaffen und nicht die Verschuldung der Einzelnen zur Teilnahme an demselben Delikte erhoben. Früher ist in der Preußischen Praxis[3]) aus dieser Identität des Objekts in Verbindung damit, daß in dem Preuß. Gesetze die Beteiligten als „Mitschuldige" bezeichnet und verantwortlich gemacht worden, der Schluß abgeleitet worden, daß das Gesetz in Preßstrafsachen eine neue Form der Komplizität geschaffen habe; — hieraus sind eine Mehrzahl wichtiger Konsequenzen gezogen worden. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann hier dahingestellt bleiben. Denn das Reichsgesetz hat die betreffenden Bestimmungen des Preuß. Gesetzes nicht reproduziert, sondern mit einem Hinweise auf die allgemeinen Strafgesetze sich begnügt, und die Bestimmung in § 20 Abs. 2 auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift beschränkt, ohne irgendwie das Schuldverhältnis der übrigen Beteiligten zu berühren.

Wenngleich hiernächst durch die Druckschrift nur ein Reat geschaffen wird, so gewinnt dasselbe doch nur erst durch die verschiedenen Formen und Richtungen derjenigen Thätigkeit praktische Bedeutung, welche mit der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift sich beschäftigt hat. Es sind zwar alle Beteiligte zu dem Zwecke thätig, daß die Druckschrift verbreitet werde; dies ist der Zielpunkt der Thätigkeit. Allein die Übereinstimmung des Zweckes ist ebenfalls nicht ohne Weiteres geeignet, die Beteiligten zu einer subjektiven Einheit zu erheben und die Verschiedenheiten, welche aus der äußeren, wie inneren Selbständigkeit der einzelnen Akte entspringen, zu beseitigen. Anders würde die Frage zu behandeln sein, wenn das Gesetz die successive, aber ausschließliche Verantwortlichkeit der verschiedenen beteiligten Personen angenommen hätte. Denn die successive Verantwortlichkeit steht allerdings mit einer solchen fingierten Komplizität der Beteiligten in Übereinstimmung, ja sie ist

---

2) Schmid a. a. O. S. 44 ff. u. namentlich 61 ff.; Löning § 14 ff.; v. Mangoldt S. 32; Koller S. 162; Heilborn S. 45 ff.; Delius S. 70.
3) GA. Bd. 3 S. 75 f.

die Grundlage einer solchen Komplizität. Aber das Gesetz hat diese Verantwortlichkeit nicht angenommen und somit auch nicht den Gedanken adoptiert, daß unbedingt nur ein einziges Delikt vorliege, zu welchem die Beteiligten, die dafür verantwortlich sind, als Teilnehmer sich verhalten. Das Gesetz sieht daher auch nicht in der, wenngleich einmaligen Bestrafung des, durch die Druckschrift begangenen Reats eine vollständige Sühne des Delikts, gleich als ob dieses nur in seiner äußeren Erscheinung in Betracht gelange, sondern es beurteilt die Frage der Verschuldung und regelt die Bestrafung nach den, bei jedem einzelnen Beteiligten in objektiver wie in subjektiver Beziehung vorhandenen, besonderen Thatumständen.

Die Verantwortlichkeit ist überhaupt in Bezug auf das Subjekt, welchem sie auferlegt wird, und insbesondere auf die in § 21 genannten Personen nicht beschränkt, sondern jeder, gleichviel wer er ist, ist haftbar, sobald seine Schuld aus der Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sich ergibt; — z B. der Anstifter wird in der Regel kein bei der Druckschrift selbst Beteiligter sein.

Abgesehen von dem Redakteur einer periodischen Druckschrift wird der Verfasser des Artikels, bezw. der Druckschrift als Thäter anzusehen sein, insofern nicht die Veröffentlichung wider seinen Willen geschehen ist[4]). Neben dem Verfasser können auch der Redakteur, wie der Verleger und der Drucker, ja selbst der Verbreiter als Mitthäter erscheinen. Wird die Thätigkeit des Einzelnen von derjenigen Willensrichtung getragen, welche ein wesentliches Kennzeichen der Mitthäterschaft ist, so wird die gesamte Thätigkeit aller Beteiligten sich auch in derjenigen subjektiven Einheit zusammenfassen lassen, bei welcher die einzelnen Thätigkeitsakte nur als die Ausführung der gemeinsamen Absicht sich darstellen; es entscheidet solchenfalls über die Bestimmung der Schuldform bei dem einzelnen Beteiligten nicht das Maß seiner Thätigkeit, sondern der Willen, aus welchem letztere hervorgegangen ist[5]) Beschränkt sich sonach dieser Vorsatz darauf, dem Verfasser bei Verübung des von diesem beschlossenen Delikts Hülfe zu leisten, so wird die Mitwirkung nur als Behülfe sich darstellen, während sie zur Mitthäterschaft sich erhebt, wenn das Delikt auf einer Verabredung der Beteiligten zu gemeinschaftlicher Ausführung beruht. Daß aber nicht bereits das Versprechen der Hülfeleistung dieses letztere Erfordernis erfüllt, bedarf nicht der weiteren Auseinandersetzung, ebenso wenig, daß zur Annahme der Beihülfe es des Nachweises einer persönlichen Beziehung zwischen den Beteiligten nicht bedarf; in den meisten Fällen wird eine Verständigung zwischen dem Verfasser und dem Verleger, dem Verleger und dem Drucker, nicht aber

---

4) Behaghel S. 25.

5) S. a. RGE. Bd. 3 S. 181, Bd. 18 S. 282; RGR. Bd. 10 S. 692; Olshausen, Komm. z. StGB. § 47; Rüdorff-Stenglein, Komm. z. StGB. zum 3. Abschnitt; vgl. auch Birkmeyer, Lehre von der Teilnahme.

z. B. zwischen dem Verfasser und dem Drucker vorausgehen, hierdurch jedoch noch nicht die Anwendung des Begriffs und der Strafe der Mitthäterschaft oder der Beihülfe auf den Drucker ausgeschlossen sein.

Die Frage, ob eine Komplizität anzunehmen und der einzelne Beteiligte als Thäter, Mitthäter oder Gehülfe bei dem Delikte zu beurteilen sei, ist daher lediglich im einzelnen Falle nach den, in Bezug auf den Beteiligten und dessen Verschuldung sich ergebenden Thatumständen zu beantworten. — Es bietet sich zwar von selbst der Unterschied in der Thätigkeit der Beteiligten dar, daß der Verleger und der Drucker die (äußere) Herstellung der Druckschrift veranlassen und besorgen, während die geistige Thätigkeit des Autors sich dieser Personen nur zur äußeren Kundgebung seiner Gedanken bedient. Allein dies schließt nicht aus, daß der Verleger und nach Befinden der Drucker ein Mehreres als Beihülfe leisten, sofern man im einzelnen Falle in der Abfassung und Herstellung der Druckschrift die gemeinsame Ausführung der auf die Veröffentlichung ihres Inhaltes gerichteten Absicht finden kann[6]). Hierzu reicht jedoch selbstverständlich noch nicht das äußere Moment der Beteiligung an der Herstellung hin, und ebenso leidet die in Abs. 2 erteilte, auf den Redakteur einer periodischen Druckschrift bezügliche Vorschrift auf die übrigen Beteiligten nicht einmal analoge Anwendung. Das Gleiche gilt vom Redakteur, wenn auf Grund der Schlußbestimmung in Abs. 2 des § 20 die Anklage der Thäterschaft als widerlegt angesehen, dagegen die Beschuldigung der Beihülfe, der Anstiftung 2c. bei dem Delikte des Autors 2c. nach Abs. 1 wider ihn in Frage kommt. Jedoch wird in allen diesen Fällen hierdurch die Benutzung der Thatsache der Beteiligung an der Druckschrift bei dem Schuldbeweise, wenn sie als Indiz der Schuld nach Lage des Falles sich darstellt, nicht ausgeschlossen.

Ebenso können mehrere, **selbständige** Reate bezüglich derselben Druckschrift angenommen werden. Es kann z. B. der Verbreiter als Mitthäter oder als Gehülfe[7]) oder selbst — wenngleich wohl nur selten[8]) — als Begünstiger eines der Vormänner schuldig befunden werden, je nachdem die Richtung seiner Absicht bei der Verbreitung bezw. die Verabredung mit einem Vormanne ihn der einen oder anderen Kategorie zuweist. Es kann aber auch — und dies wird die Regel sein — in seiner Person und Thätigkeit ein selbständiges Reat zum Ausdrucke gelangen.

---

6) S. hier namentlich auch **RGE.** Bd. 23 S. 392.

7) Mitthäter oder Gehülfe kann der Verbreiter natürlich nur sein, soweit nicht die strafbare Handlung, welche mittels der Druckschrift begangen ist, zur Zeit seiner Thätigkeit schon beendigt war. Über Vollendung und Beendigung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen s. unten den besonderen Abschnitt S. 146.

8) Vgl. noch Schwarze, Komm. zur StPO. S. 128.

Dies tritt in den Fällen ein, in denen die Thätigkeit des Beteiligten objektiv, wie subjektiv den Thatbestand des Delikts von Neuem vollständig reproduziert. So wird z. B. die Verbreitung unzüchtiger Abbildungen ꝛc. bei der Thatbestandsbestimmung dieses Delikts in § 184 Abs. 1 des RStG. jederzeit als ein selbständiges Delikt sich darstellen, ohne Rücksicht auf die Thätigkeit des Verfassers, des Druckers, des Verlegers und anderer Verbreiter. Aber auch bei anderen Delikten durch die Presse kann diese Reproduktion eintreten. In den meisten Fällen werden nämlich die objektiven Thatbestandsmomente des Delikts durch die Thätigkeit des Beteiligten reproduziert werden; kommt hierzu selbständig der, zum Thatbestande des Delikts erforderliche dolus, so wird hierdurch der Thatbestand vollständig und selbständig reproduziert und in der Handlung selbst nicht eine Komplizität sich zeigen, sondern eine neue Thäterschaft zu finden sein. Allenthalben ist dann keine Teilnahme vorhanden, sondern ein selbständiges Delikt[9]).

Der Verbreiter kann daher als Thäter eines selbständigen Delikts erscheinen. Er kann, sofern auch sein dolus auf Verübung des in der Druckschrift enthaltenen Delikts mitgerichtet ist, durch die Verbreitung derselben dieses Delikt begehen; er reproduziert das Delikt, indem er durch die Mitteilung der Druckschrift an andere den Inhalt derselben gleichsam sich zu eigen macht und sich als denjenigen, der nicht nur das Delikt billigt, sondern es durch die Mitteilung in weiteren Kreisen nochmals zur Existenz bringt, darstellt[10]).

Man kann jedoch eine allgemeine Regel über den rechtlichen Charakter der Verbreitung nicht aufstellen. Die Haftung derselben ist vielmehr im einzelnen Falle nach der allgemeinen Vorschrift des § 20, „nach welcher die Verantwortlichkeit sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt" festzustellen[11]).

Diese Selbständigkeit des Delikts hat noch insofern besondere Bedeutung, als dann z. B. der Strafantrag des Verletzten betreffs des Verfassers ꝛc. der Druckschrift nicht genügt, um auch den Verbreiter haftpflichtig zu machen[12]); — ebenso sind die Bestimmungen über Berechnung der Antragsfrist und der

---

9) Ebenso wie wenn A die injuriöse Behauptung des B wiederholt, zwei selbständige Injuriendelikte — das des A und das des B — vorliegen. Dies ist auch der Fall, wenn A mündlich die schriftliche Injurie des B, oder A schriftlich die mündliche Beleidigung des B wiederholt. Vgl. noch Liszt S. 157 und oben S. 16.

10) Vgl. noch RGE. Bd. 1 S. 321; RGR. Bd. 1 S. 485, Bd. 7 S. 107.

11) Schwarze, in der Sächs. Ger.-Ztg. a. a. O. (s. a. oben S. 16).

12) Vgl. § 63 des StGB.

Verjährungsfrist, Wahrheitsbeweis, Kompensation ꝛc. über prozessuale Konsumtion selbständig anzuwenden[13]).

Gibt es eine besondere Grenze der Komplizität bei Preßdelikten? Da die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme hier Anwendung finden, so muß die Antwort lauten, daß ein jeder, ohne Unterschied, bei dem die Merkmale der Teilnahme nachgewiesen sind, auch wegen Teilnahme an der Strafthat zu verurteilen ist. Neuerdings sind Urteile lebhaft angefochten, die gegen den Drucker, den Korrektor und den Setzer einer Zeitung ergangen sind. Vom rechtlichen Standpunkt ist gegen die Verurteilung dieser Personen wegen Teilnahme an sich keine Einwendung zu erheben, insbesondere ist die Einwendung, die gegen die Verurteilung des Setzers gemacht ist, er sei durch sein Dienstverhältnis genötigt, alles zu setzen, was ihm vorgelegt werde, völlig haltlos: das civilrechtliche Verhältnis, in dem Jemand zu einem Anderen steht, kann ihn niemals wegen der Begehung strafbarer Handlungen straflos machen. Ebenso haltlos ist der Einwand, das Gesetz habe in § 20 Abs. 2 durch die Verantwortlichkeit des verantwortlichen Redakteurs die Haftung solcher untergeordneter Organe beseitigen wollen. Der Redakteur haftet nur als mutmaßlicher Thäter, und er kann die Annahme seiner Thäterschaft gegebenenfalls widerlegen[14]) und dann frei ausgehen. Die Haftung des Redakteurs aus § 20 Abs. 2 entlastet Niemanden, der nach allgemeinen Grundsätzen haftbar erscheint.

Sind die Einwendungen, welche gegen jene Verurteilungen aus Rechtsgründen erhoben sind, unhaltbar, so könnte es sich nur fragen, ob im einzelnen Fall etwa die thatsächliche Feststellung, auf welche die Teilnahme des Angeklagten gestützt ist, Bedenken unterlag. Diese Frage ist ohne eingehende Kenntnis des Falles nicht zu entscheiden und deshalb hier nicht zu erörtern.

Erwähnt mag jedoch Folgendes werden: Man verkennt die Thätigkeit des Korrektors, wie des Setzers, wenn man den Satz als Regel aufstellt, daß sie den Inhalt dessen, was sie korrigieren oder setzen, kennen lernen und deshalb den Sinn und die Bedeutung des Artikels erkennen müssen; man wird vielmehr von dem Gegenteil als Regel ausgehen müssen. Gewöhnlich wird sowohl von dem Korrektor einer Druckerei, wie von dem Setzer die Arbeit rein mechanisch verrichtet. Beide bekümmern sich um das einzelne Wort und, in Zweifelsfällen, höchstens um den Sinn des einzelnen Satzes, sich darüber hinaus auch um den Inhalt des ganzen Artikels zu bekümmern, fehlt

---

13) Vgl. noch hierüber Liszt a. a. O. S. 157, sowie Schwarze, in der Sächs. Gerichtszeitung Bd. 23 S. 227 f.; — nach gleichen Grundsätzen, wie oben erörtert, ist auch der Wiederabdruck eines Artikels zu behandeln; doch wird hier regelmäßig eine selbständige Strafthat angenommen werden müssen. S. hierzu noch Koller S. 139 ff.; Berner § 107; Liszt § 43, (S. 156); Kayser S. 596; Thilo S. 75 Nr. 5; Schmid S. 41.

14) S. das Nähere hierüber in den Bemerkungen zu § 20 Abs. 2.

beiden regelmäßig die Zeit. Man darf auch nicht sagen, daß die beiden durch das Lesen oder durch das Setzen der einzelnen Worte des ganzen Artikels auch den Sinn desselben schließlich verstehen müßten. Ausnahmen kommen gewiß vor; aber es sind eben Ausnahmen. Man wird deshalb, wenn es sich um die Frage nach der Teilnahme des Korrektors oder des Setzers handelt, stets sorgfältig prüfen müssen, ob ausreichende Beweise für ihre Schuld vorhanden sind. Man darf insbesondere nicht ohne weiteres *davon ausgehen*, daß sie mit dolus eventualis gehandelt haben würden. Der sog. dolus eventualis darf nicht dazu benutzt werden, im Resultat die Thäterpräsumtion, die im § 20 Abs. 2 des PrG. gegen den verantwortlichen Redakteur aufgestellt ist, noch verstärkt, auf alle bei der Herstellung und Verbreitung beteiligten Personen zu übertragen. Von dolus eventualis kann hier kaum, oder nur in seltenen Fällen die Rede sein. Denn wenn auf Grund von Beweisen festzustellen ist, daß der Beschuldigte wenigstens dem Sinne nach den Inhalt des Artikels in seiner konkreten *strafbaren Gestaltung* kennen gelernt, und er trotzdem zu der Fertigstellung der Druckschrift mitgewirkt hat, so hat er eben mit *Vorsatz* gehandelt. Hat er aber keinen thatsächlichen Anhalt gehabt für das, was in dem Artikel stand, so hat er sich überhaupt nichts dabei gedacht, — und auch der dolus eventualis kann doch nicht ganz ins Blaue hinein gehen. Der unbestimmte Vorsatz eines Setzers oder Korrektors, z. B. eines verbissenen Parteimannes, im Interesse seiner Partei eventuell auch bei einer strafbaren Handlung mitzuwirken, genügt zur Annahme eines die Bestrafung rechtfertigenden dolus eventualis noch nicht, so lange nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, — und das ist wieder Thatfrage, — *daß er auch die vorliegende Strafthat in ihrer konkreten Gestaltung in diesen Vorsatz mit aufgenommen hat und mit diesem so gestalteten Vorsatz thätig geworden ist* (s. a. S. 165).

Was hier bezüglich des Korrektors und des Setzers gesagt ist, gilt in noch höherem Maße für den Maschinenmeister, der nur den fertigen Satz, nicht aber das Manuskript zu sehen bekommt und zum Studium des ersteren auch regelmäßig keine Zeit haben wird.

In der Praxis ist häufig der Fall erörtert worden, in welchem der Redakteur einen ihm von einem Dritten übergebenen injuriösen Artikel in die Druckschrift aufnimmt. Es könnte behauptet werden, daß die Beleidigung durch die Übergabe des Artikels an den Redakteur und die Lektüre desselben durch den letzteren, gegenüber dem Verfasser, konsumiert sei, während der Redakteur durch die Aufnahme des Artikels im Bewußtsein seines injuriösen Charakters die Injurie wiederhole, *sie von Neuem begehe*. Dagegen hat neuerdings das OLG. Kassel in GA. Bd. 41 S. 72, ausgeführt, die *Übersendung* eines Artikels strafbaren Inhaltes an den Redakteur zum Zwecke des Abdrucks und der demnächst dem Willen des Einsenders gemäß erfolgende *Abdruck* des Artikels seien *zwei Straftaten des Einsenders* in idealer Konkurrenz, mit doppeltem Vorsatz: einmal der Prüfung und Kenntnisnahme durch den Redakteur, durch welche eine Beleidigung vollendet sei, und zum

anderen der Veröffentlichung, durch welche die andere, preßrechtliche Beleidigung vollendet sei. Die erstere bleibe daher auch als selbständige Strafthat übrig, wenn die letztere, auf welche allein die kurze Verjährungszeit des § 22 des PrG. Anwendung finde, bereits verjährt sei.

Beide Ansichten sind unhaltbar. Wenn der Verfasser die Veröffentlichung des Artikels mit in den Kreis seiner Reflexion gezogen und sie durch Abgabe an die Redaktion beabsichtigt hat, so verschmilzt die Einsendung mit der Veröffentlichung zu einer Einheit. Die Einsendung an die Redaktion war das notwendige Mittel zur Begehung der gewollten That der Veröffentlichung des injuriösen Artikels, aber keine selbständige Strafthat für sich, neben der mit der Veröffentlichung begangenen. Einsender (Verfasser) und Redakteur erscheinen als die beiden Mitthäter bei der einen That (s. auch **RGE.** Bd. 24 S. 270; **RGR.** Bd. 5 S. 688, und das frühere OAG. München in Sammlung Bd. 6 S. 226).

Vollendung und Versuch. Vgl. oben S. 10 die Bemerkungen über Verbreitung.

Das Reichs-Preßgesetz hat eine besondere Bestimmung über Versuch und Vollendung nicht gegeben und hierdurch die allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt, auf welche verwiesen wird.

Die herrschende Ansicht[15]) glaubt jedoch mit dem Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen den Satz vereinbar halten zu können: daß die Vollendung und die Beendigung des Preßdelikts, der durch die Presse begangenen strafbaren Handlung, mit dem Anfang der Verbreitung, dem Erscheinen der Druckschrift, zusammenfalle.

Diese Ansicht steht mit der oben (S. 134) bekämpften, welche den Thatbestand der Strafthat bei dem Preßdelikte notwendig vollständig in dem Inhalt der Druckschrift finden will, im engsten Zusammenhang, denn, wenn in der Druckschrift nicht der volle Thatbestand der Strafthat enthalten ist, so kann auch nicht die Rede davon sein, daß sie schon mit dem Erscheinen vollendet sei. Übrigens haben auf diese Ansicht offenbar auch frühere landesgesetzliche Bestimmungen nachgewirkt; wie man sich denn auch auf den § 32 des preuß. Preßgesetzes: „Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses“ (s. darüber Thilo, Preuß. PrG. S. 89), oder auf Art. 1 des bayr. Preßgesetzes: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist“ berufen hat.

15) Klöppel S. 317: „Die That, durch welche das Preßvergehen als öffentliche Gedankenäußerung strafbaren Inhalts begangen wird, ist diejenige Handlung, durch welche die hergestellte Druckschrift mit Kenntnis ihres Inhalts veröffentlicht wird“ (s. a. Berner S. 168; Marquardsen S. 58; Kayser S. 567; Liszt S. 145—152 u. A. und auch die früheren Auflagen dieses Kommentars; c. Löning § 13; Schmid S. 33 ff.; Honigmann S. 93 ff.).

Die Richtigkeit der Ansicht in dieser Allgemeinheit kann jedoch nicht zugegeben werden. Soweit bei einer Gedankenäußerung mit dem gesprochenen Wort der Thatbestand einer strafbaren Handlung vollendet ist, ohne daß ein Weiteres erfordert wird, ist auch mit dem Anfang der Verbreitung der Druckschrift, welche die Gedankenäußerung enthält, die Strafthat als Preßdelikt *vollendet*[16]; soweit zu dem gesprochenen Wort noch die Kenntnisnahme seitens dritter Personen hinzukommen muß, damit die strafbare Handlung *vollendet* sei[17], bedarf es dieses Umstandes auch dann, wenn eine solche Strafthat in der Form eines Preßdelikts in Frage steht, und soweit endlich außer der Kenntnisnahme auch die Einwirkung auf das Gefühl, das Empfinden dritter Personen und eine besondere Erregung derselben[18] oder ein bestimmter materieller Erfolg zum Thatbestand gehört[19], muß dasselbe auch zur Vollendung der Strafthat in der Form des Preßdelikts gefordert werden.

Man hat übrigens, um den alten preßrechtlichen Grundsatz der Begehung der Preßdelikte durch die Veröffentlichung zu retten, auch den Ausweg ergriffen, den Unterschied zwischen Preß*delikt* und „strafbarer Handlung mittels der Presse" zu betonen, mit ersterem Ausdruck also den Begehungsakt (das äußere Handeln), mit letzterem den vollen Thatbestand der Strafthat zu bezeichnen. Diese Unterscheidung ist hier mindestens verwirrend gewesen, und sie führt nicht einmal zu einer befriedigenden Lösung des Streites; denn die einzelne deliktische Handlung muß noch nicht notwendig mit der Veröffentlichung (räumlich) beendigt sein, da sie dauert, so weit die von dem Thäter in Bewegung gesetzte Kraft räumlich wirkt. Übrigens sind die deliktischen Handlungen mit den Veröffentlichungen auch nicht notwendig zeitlich beendigt, da sie z. B. gerade bei der Verausgabung einer Druckschrift in vielen Einzelhandlungen repetieren können und dann so die deliktische Handlung immer reproduziert wird. Allerdings kann, auch in den Fällen, in denen zur Vollendung der strafbaren Handlung außer der ersten Verbreitung der Druckschrif noch etwas anderes hinzutreten muß, schon durch die erste Verbreitung eine Strafthat, ein Preßvergehen begangen sein, sofern nämlich im einzelnen Fall „*der Versuch*" strafbar ist. So wird zum Beispiel die Verteilung einer Druckschrift betrügerischen Inhalts sich schon als Betrugsversuch darstellen, während zur Vollendung des Vergehens der volle Thatbestand des § 263 des StGB. erforderlich ist.

Bezüglich des Versuches einer mittels der Presse begangenen strafbaren

---

16) Wie z. B. bei der strafbaren Aufforderung aus § 110 des StGB. und des § 16 PrG.: — s. RGE. Bd. 5 S. 60 ff. (besonders S. 71), Bd. 7 S. 113 ff. (besonders S. 115) und H. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts; c. Olshausen zu § 110, Liszt Lehrbuch.

17) Z. B. §§ 185, 241 des StGB u. a.

18) Z. B. Gotteslästerung aus § 166 des StGB. RGE. Bd. 16 S. 247; RGR. Bd. 9 S. 490.

19) Z. B. § 253 oder § 263 des StGB.

Handlung gelten überhaupt die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts und in keiner Weise etwas besonderes. Alle diejenigen [20]) allerdings, welche allein durch den Anfang der Verbreitung ein Preßdelikt begangen sein lassen und jede vor der Verausgabung liegende Handlung für straflos erklären, weil das Preßdelikt grundsätzlich nur das eine strafbare Moment des Erscheinens kenne, müssen überhaupt auch jeden strafbaren Versuch bei demselben leugnen [21]).

Wer aber, wie hier, in dem Preßdelikt, nichts besonderes, sondern nur eine gewöhnliche, dem gemeinen Strafrecht unterstellte Strafthat erblickt, bei der nur das Mittel der Begehung die Gedankenäußerung durch die Presse ist, der wird auch nicht zweifeln, daß Versuchshandlungen strafbar sein können, welche als Anfang der Ausführung der Vergehung vor der Veröffentlichung liegen. Verwirrend hat gewirkt, daß von einem Versuch des Preßdeliktes gesprochen und dabei dann fälschlich an einen Versuch der Verbreitung gedacht worden ist. Letzteren kann es allerdings nicht geben, denn schon der Versuch der Verbreitung ist Verbreitung. Wie Liszt [22]) es zutreffend ausdrückt: „schon am ersten Orte, im ersten Zeitteilchen, an und in welchem die Verbreitungsthätigkeit ihren Anfang genommen hat, ist verbreitet worden, also, soweit die That schon mit der Verbreitung begangen wird, die That vollendet." Deshalb ist auch oben absichtlich von dem Versuch der mittels der Presse begangenen strafbaren Handlung gesprochen worden.

Wenn z. B. der Verfasser das Manuskript dem Redakteur sendet, so beginnt damit für ersteren die Ausführungshandlung, die durch die Verbreitung der fertig gestellten Druckschrift vollendet ist. Wenn durch irgend ein außerhalb des Willens des Verfassers liegendes Ereignis die Verbreitung oder schon die Drucklegung verhindert wird, so erfüllt die Übersendung des Manuskripts, da sie die Handlung des Verfassers bei der That, also für ihn den Anfang der Ausführung darstellt, den Thatbestand des Versuches, — z. B. des Verbrechens gegen § 92 Nr. 1 des StGB. —, seitens des Verfassers.

Dieser strafbare Versuch der Strafthat ist allerdings kein Preßvergehen, ein solches kann frühestens mit der Verbreitung der Druckschrift

---

20) Eine Ausnahme macht Löning (§ 13). Es erklärt sich das bei ihm aus seiner Auffassung der Verbreitung nicht sowohl als einer Thätigkeit, sondern wesentlich als eines Erfolges; vgl. hiergegen oben § 3 S. 10 und auch RGE. Bd. 16 S. 245; RGR. Bd. 9 S. 490.

21) Früher war das (z. B. Preuß. PrG. § 32, Bayer. PrG. Art. 1, sowie Badensches PrG. von 1851 § 24) allerdings so rechtens. Von dieser Bestimmung ist aber in das ReichsPrG. nichts übergegangen; trotzdem beruft man sich immer noch auf diese längst außer Kraft getretenen Gesetze zur Unterstützung der gegnerischen Ansicht.

22) A. a. O. S. 145.

gegeben sein, — sondern äußerlich nur die Vorbereitungshandlung zu einem Preßvergehen.

Ob eine solche Versuchshandlung auch schon den Thatbestand eines anderen vollendeten Deliktes darstellt und etwa als solches zu strafen ist, läßt sich ebenso nur nach der Lage des Einzelfalles bemessen, wie die Frage, ob die weiteren Handlungen, welche sich auf die Herstellung und Ausgabe der Druckschrift beziehen und diese vorbereiten, selbständig strafbar erscheinen, wenn die Herausgabe der Druckschrift vereitelt wird, und bei den in Frage gewesenen Vergehen durch die Presse nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze, Versuch nicht strafbar ist.

So würde z. B. ein, eine Majestätsbeleidigung oder eine Beleidigung enthaltendes Inserat, sobald es zur Kenntnis des Redakteurs oder des Druckereipersonals gelangt wäre, als das, überdies vollendete Delikt der Majestätsbeleidigung, bezw. Beleidigung sich darstellen, obschon das Inserat nicht abgedruckt, sondern zurückgewiesen, oder zwar abgedruckt, aber noch vor der Ausgabe der Zeitung ꝛc. wieder entfernt worden war[23]). Zwar ist das Preßdelikt nicht zur Erscheinung gekommen, aber die strafbare Handlung bereits begangen und vollendet, dergestalt, daß die letztere durch die Nichtveröffentlichung der Druckschrift nicht wieder beseitigt werden kann. Hier würde daher auch die Frage der Verjährung, wie die des Gerichtsstands selbständig nach dem rechtlichen Charakter dieser Handlung zu beurteilen sein.

Ein Versuch des Deliktes aus § 21 des PrG. ist nicht möglich.

Mit der Vollendung ist die strafbare Handlung noch nicht immer beendigt[24]); auch dies wird vielfach bestritten und deshalb behauptet, daß die auf das erste Erscheinen der Druckschrift folgenden Verbreitungshandlungen derjenigen Person, welche das Erscheinen der Druckschrift bewirkt hat, strafrechtlich irrelevant seien. Aber auch hier muß, mangels einer abweichenden gesetzlichen Bestimmung, der Satz gelten, daß das Preßrecht keine abweichenden Vorschriften bezüglich der Delikte des gemeinen Strafrechtes kennt.

Abs. 2. (Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs)[25]).

Zu den Worten: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen", ...

---

23) John, Komm. z. StPO. Bd. 1 S. 221, 223. — Der oben S. 145, 146 besprochene Fall steht dieser Ansicht nicht entgegen, da in jenem das Vergehen durch die Presse zur Vollendung gekommen war.

24) Das Nähere hierüber s. unten hinter § 21 über den örtlichen Gerichtsstand; vgl. auch oben S. 147.

25) Löning § 24 ff.; Liszt, §§ 49 II, 50 I, (S. 184 f., 187); und Rechtslexikon III 1, S. 310 ff.; John, Gutachten für den 6. Juristentag, I S. 318 ff.; v. Buri, Kritische Vierteljahrsschrift Bd. 18 S. 381; v. Bülow, in GA. Bd. 40 S. 241 ff. u. Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 643 ff.; Honigmann S. 105 ff.; v. Mangoldt S. 33; Groschuff in GA. Bd. 23 S. 27; Heilborn S. 49 ff.; Stenglein, NG. zu § 20 des PrG.; Koller S. 164 ff.; Oetker, die strafrechtliche Haftung des verantwortl. Redakteurs;

Über den Begriff der periodischen Druckschrift s. oben § 7 und die Bemerkungen dazu S. 40 ff.

Über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs s. oben § 7 Anm. (S. 43 ff.).

Die in Abs. 2 vorgesehene Haftung trifft den verantwortlichen Redakteur, d. h. denjenigen, der bei der betreffenden Nummer der Druckschrift thatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs wahrgenommen hat. Dieser ist auf der Druckschrift gemäß § 7 zu benennen. Aber wenn er auch nicht, sondern statt seiner eine andere Person, welche die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs nicht besorgt hat, auf der Druckschrift benannt sein sollte, oder wenn ausnahmsweise und gegen die Vorschrift des Gesetzes die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift überhaupt unterblieben ist, so haftet doch derjenige, der thatsächlich verantwortlicher Redakteur gewesen ist[26]).

Da aber die Benennung des verantwortlichen Redakteurs auf der Druckschrift der Wahrheit entsprechend denjenigen angeben soll, welcher die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs bei der Druckschrift besorgt hat, so kann stets zunächst davon ausgegangen werden, daß der auf der Druckschrift Benannte bei der Zeitungsnummer der verantwortliche Redakteur gewesen sei[27]).

Der verantwortliche Redakteur haftet an sich für die ganze Druckschrift, sofern nicht, gemäß § 7 Abs. 2, mehrere verantwortliche Redakteure bei der Druckschrift, je einer für einen bestimmten Teil, thätig gewesen sind. Auch diese Teilung der Redakteurgeschäfte ist nach § 7 Abs. 2 auf der Druckschrift anzugeben. Bezüglich der Haftung ist für diesen Fall nichts besonderes zu bemerken; jeder der mehreren verantwortlichen Redakteure haftet für den Teil der Druckschrift, für welchen er thatsächlich als verantwortlicher Redakteur thätig gewesen ist. Sollte eine Teilung der Thätigkeit nach der äußeren Einrichtung der Druckschrift nicht stattgefunden haben, dann fehlt es unzulässigerweise an einem verantwortlichen Redakteur, und es würde aus § 20 Abs. 2 keiner haften. Es haftet dann derjenige, der an Stelle des Re-

---

derselbe, die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 76 S. 385 ff.; Kronecker, Umschwung d. reichsgerichtl. Rechtsprechung betr. die Presse im deutschen Wochenblatt Bd. 4 S. 594; Kah S. 148 ff.; Schmid S. 44 ff.; Klöppel S. 359 ff.; Delius S. 74 ff.

26) Das Nähere s. § 7 S. 43 ff. — c. RGE. Bd. 23 S. 9, die strafrechtliche Haftung des verantwortl. Redakteurs könne auf § 20² nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf der Druckschrift benannt sei; auch hierüber s. § 7 S. 43 ff., wo die verschiedenen Ansichten über den verantwortlichen Redakteur eingehend erörtert sind.

27) Die Benennung auf der Nummer ist ein Beweismoment dafür, daß Jemand verantwortlicher Redakteur sei; siehe auch RGE. Bd. 25 S. 404.

dakteurs die Veröffentlichung des speciellen inkriminierten Artikels verursacht hat, wenn er ermittelt wird, gemäß Abs. 1 [28]).

Der Sinn der Worte „der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen" ist sehr streitig, er dürfte jedoch, wenn man von dem richtigen Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" ausgeht, keine Schwierigkeiten machen.

Wenn der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift „den für eine Nummer derselben bestimmten Stoff auf seine Strafbarkeit geprüft und über seine Aufnahme entschieden hat" [29]), so erscheint er für etwa durch den Inhalt derselben begangene strafbare Handlungen an sich ebenso als Thäter, wie der Verfasser und Einsender selbst. Ein Mehreres ist damit aber noch nicht erwiesen; es ist also an sich noch nicht ohne weiteres festgestellt, mit welchem Vorsatz er dabei gehandelt hat, obgleich das in vielen Fällen sich ohne weiteres ergeben wird, während es in anderen Fällen einer besonderen Untersuchung und Feststellung bedarf; es steht noch nicht fest, ob er nicht vielleicht auf Grund des § 59 des StGB. freizusprechen ist, oder ob ihm vielleicht der § 193 oder der § 199 des StGB. strafbefreiend zur Seite steht u. s. w.

Daß der verantwortliche Redakteur den gesamten Inhalt der Druckschrift geprüft und über seine Aufnahme entschieden habe, unterstellt das Gesetz und präsumiert deshalb die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs bezüglich des strafbaren Inhalts der Druckschrift in dem vorerörterten Sinne [30]).

Der Abs. 2 des § 20 stellt sich sonach nicht als eine Ausnahme, sondern als eine weitere Ausführung des Abs. 1 dar, durch welche betreffs des Redakteurs für die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf ihn die, der besonderen Thätigkeit desselben bei der periodischen Druckschrift entsprechende Grundlage geschaffen werden sollte [31]).

---

28) Auch wenn mehrere Redakteure für die verschiedenen Teile der Druckschrift thätig sind, sind sie unter Angabe des Teiles, für welchen ein Jeder thätig ist, zu benennen (§ 7 Abs. 2). Doch hat die Benennung hier keine andere Bedeutung als da, wo nur ein verantwortlicher Redakteur vorhanden ist. Das oben Note 26 erwähnte Reichsgerichtsurteil hat von seinem Standpunkt aus konsequenterweise den Satz aussprechen müssen, die Angabe der mehreren Redakteure auf der Zeitung entscheide für die Haftung, und wenn aus der Benennung eine unklare und unvollständige Teilung der Zeitung hervorgehe, so fehle es an der gesetzlich vorgeschriebenen Benennung der Redakteure, und es hafte deshalb keiner.

29) S. oben S. 51.

30) Daß es sich hier um eine vermutete Thäterschaft handele, bestreitet Klöppel S. 359 ff.; was er aber selber vorbringt, läuft schließlich doch auf eine Präsumtion der Thäterschaft im einzelnen Fall hinaus.

31) S. RGE. Bd. 22 S. 65 ff., 221 ff., Bd. 25 S. 404, Bd. 26 S. 21. — Wenn das Reichsgericht ausführt, der Redakteur hafte als bewußter, mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung, so entspricht dem ungefähr das im Text Ausgeführte. Nur muß

Eine weitverbreitete Ansicht geht jedoch weiter[32]). Sie findet in den Worten: „so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen" die Bestimmung der vollen Verantwortlichkeit, so daß damit ohne weiteres alle Thatbestandsmerkmale konstatiert seien, auch der Vorsatz, eine Annahme der Verantwortlichkeit, die nur durch den Nachweis des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Schlußsatzes „sofern u. s. w." seitens des Redakteurs aufgehoben werden könne.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Ansicht, wenn man die Worte des Gesetzes: „als Thäter zu bestrafen" urgiert, den Wortlaut für sich zu haben scheint. Sie erscheint jedoch unhaltbar. Denn damit würde der verantwortliche Redakteur mit einer Präsumtion des dolus belastet, die ihn erheblich schlechter stellt, als den nach allgemeinen Grundsätzen zu bestrafenden Verfasser und Einsender des inkriminierten Artikels[33]).

Entgegen den vorstehend erörterten beiden Meinungen, welche das Gemeinsame haben, daß die Strafbarkeit aus der vermutlichen Begehung des verübten Preßdeliktes hergeleitet wird, wird auch behauptet[34]), die Haftung sei die Folge der Unterlassung der dem Redakteur obliegenden Verhinderung des Deliktes d. h. also eine Folge der Verletzung der dem verantwortlichen Redakteur obliegenden Überwachungspflicht. In dieser Ansicht wird dolose Begehung und schuldhaftes, rein fahrlässiges Verhalten gleichwertig nebeneinander gestellt. Es würde damit der Abs. 2 also gleichmäßig das vorsätzliche wie das fahrlässige Delikt umfassen und neben dieser Art der Haftung für die Vorschrift des § 21 kein Raum mehr bleiben, da die Grenzen der von § 20 Abs. 2 und der von § 21 getroffenen Arten der Fahrlässigkeit ganz unbestimmbar sein würden.

Eine besondere Ansicht hat Oetker, „die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs" aufgestellt. Nach ihm haftet der verantwortliche Redakteur aus der von ihm durch Zeichnung des Blattes über-

---

mit Entschiedenheit betont werden, daß diese Präsumtion nicht aus der Stellung des Redakteurs und einer damit verbundenen Übernahme der Verantwortlichkeit (so ungenau RGE. Bd. 22 S. 76) entspringt, sondern daß sie das als im konkreten Fall geschehen annimmt, was sich regelmäßig thatsächlich so zutragen wird.

32) Löning § 24, auch Klöppel S. 359 ff. u. A.; s. auch RGE. Bd. 16 S. 16. RGR. Bd. 9 S. 272, und Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 144 ff.; — mit Recht hebt übrigens Klöppel a. a. O. hervor, daß Löning mit seiner Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs (s. o. S. 44) konsequenterweise zu einer Garantiehaftung des Redakteurs für fremde Schuld auf Grund eigener Verantwortlichkeitserklärung hätte kommen müssen. Dasselbe gilt auch von Marquardsen, von Mangoldt u. a.; s. oben S. 43.

33) S. RGE. Bd. 22 S. 65 ff.

34) Z. B. Berner S. 279 ff.; auch Kayser S. 597 ff., vgl. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 146 ff., Bd. 25 S. 596; auch in einige Entscheidungen des RG. spielt diese Auffassung mit hinein.

nommenen Verantwortung als Thätergarant[35]), der Redakteur sei aus seiner Thätigkeit heraus neben dem Verfasser Zweitthäter[36]). Die Thätergarantieschaft knüpfe an den objektiven Thatbestand an[37]), Nachweis einer Schuld sei nicht erforderlich. Doch entfalle die Haftung, wenn der Mangel jeglicher Schuld nachgewiesen werde. Wenn ein anderer, als der verantwortliche Redakteur, im einzelnen Fall der Zweitthäter sei, indem er den inkriminierten Artikel in die Zeitung gebracht, dann falle die Thätergarantieschaft des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 weg; jedoch bleibe noch die Haftung aus § 21 bestehen.

Dieser gekünstelte Aufbau findet aber im Gesetz keinerlei Stütze[38]). Die Ausführungen Oetkers leiden außerdem[39]) an verschiedenen Widersprüchen. Anhänger hat die Theorie daher bislang auch nicht gefunden.

Die Geschichte der Gesetzesbestimmung spricht ebenfalls für die hier vertretene Auffassung: das Gesetz sagt „ist als Thäter zu bestrafen", wogegegen der Regierungsentwurf die Fassung enthielt: „mit der Strafe des Thäters zu belegen" und die Kommissionsvorschläge diese Fassung adoptierten, auch der Reichstag sie bei der zweiten Beratung genehmigte. Bei der Beratung der Kommissarien vor der dritten Lesung einigte man sich auf den Antrag des Abg. Dr. Schwarze, die jetzige Fassung „ist als Thäter zu bestrafen" vorzuschlagen, was die Zustimmung des Reichstags fand. Schon bei den früheren Verhandlungen über das Preuß. Preßgesetz war die Fassung: „als Urheber verantwortlich" vorgeschlagen, jedoch als vieldeutig verworfen worden. Mit der jetzigen Fassung des Gesetzes hat nach der Ansicht der Kommissarien der Gedanke einen noch schärferen Ausdruck erhalten sollen, daß der Redakteur dem Verfasser gleichzustellen und daher als Urheber der strafbaren That anzusehen sei. Andererseits wird durch diese Fassung die volle Anwendung der über die Thäterschaft bestehenden allgemeinen Grundsätze in der Richtung gesichert, daß die Momente, welche nach diesen Grundsätzen die kriminelle Haftung ausschließen, auch dem Redakteur zu Statten kommen[40]).

Regelmäßig wird zur Anklageerhebung gegen den verantwortlichen Redakteur eine besondere Substantiierung der Schuld desselben nicht erforder-

35) Oetker a. a. O. S. 6.
36) Oetker S. 18.
37) Oetker S. 24.
38) Gegen Oetker s. namentlich von Bülow, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 643 ff.
39) So z. B. wenn es auf S. 24 heißt, beim Fehlen jeder Schuld des verantwortlichen Redakteurs solle die Haftung wegfallen, während doch, wie Oetker selbst S. 12 ff. zugibt, Garantenhaftung, ihrem Wesen nach Haftung für fremde Schuld, ohne die Voraussetzung eigener Verschuldung bedeutet, s. auch v. Bülow a. a. O. S. 667.
40) Vgl. hiezu die Rede des Abgeordneten Dr. v. Schwarze bei der dritten Beratung im Reichstage S. 1095 der Verhandlungen.

lich sein, sondern der Nachweis genügen, daß der Beschuldigte verantwortlicher Redakteur in Beziehung auf die Nummer der Zeitung gewesen ist, in der der inkriminierte Artikel zum Abdruck gekommen [41]). Auch in dieser Beziehung steht der verantwortliche Redakteur im wesentlichen nicht anders, wie jeder andere wegen einer strafbaren Gedankenäußerung Angeklagte, bei dem regelmäßig der Nachweis, daß er der Gedankenäußerung sich schuldig gemacht hat, für die Anklage genügt, denn es wird in einer sehr großen Anzahl von Fällen der Nachweis der Urheberschaft einer Gedankenäußerung strafbaren Inhalts zugleich thatsächlich das Vorhandensein des strafbaren Vorsatzes mit darthun [42]). Da jedoch die Norm des § 20 Abs. 2 den strafbaren Vorsatz nicht suppliert, so muß auch der verantwortliche Redakteur wie jeder andere Veröffentlicher einer Gedankenäußerung mit dem Einwand, ohne strafbaren Vorsatz gehandelt zu haben, gehört werden, und es ist deshalb auch in allen den Fällen, in denen Delikte in Frage stehen, die, je nachdem der Vorsatz des Thäters von der einen oder der anderen Beschaffenheit ist, einen verschiedenen Charakter annehmen oder bei denen das Gesetz eine besondere Gestaltung des Vorsatzes — (wie z. B. im Fall des §§ 131, 187, 263 des StGB. u a.) — verlangt, von vornherein zur Begründung der Anklage der Nachweis erforderlich, mit welchem Vorsatz der angeschuldigte verantwortliche Redakteur gehandelt hat [43]).

Der Redakteur steht überhaupt in Beziehung auf die gesamte subjektive Seite der Thäterschaft nicht anders, wie irgend ein anderer Thäter [44]).

---

41) Die Bezugnahme auf die Redakteureigenschaft ist nur im Falle des § 20 Abs. 2 ausdrücklich erforderlich, nicht dann, wenn die Schuld des Redakteurs schon nach allgemeinen Grundsätzen behauptet und nachgewiesen werden kann.

42) Zu weit ging das frühere OAG. Dresden, wenn es den Satz aufstellte, die Anklage aus § 20 Abs. 2 bedürfe formell überhaupt niemals eines weiteren Schuldnachweises als des Nachweises, daß der Angeklagte der verantwortliche Redakteur sei, — da es doch andererseits eine Erörterung über die Art des Vorsatzes demnächst, ebenso wie eine ausdrückliche Entscheidung darüber sehr wohl zuließ; s. Sächs. Gerichtszeitung Bd. 20 S. 177 ff., Bd. 21 S. 172 ff.

43) Es erscheint nicht überflüssig, hier nochmals ausdrücklich hervorzuheben, daß zwar die Vermutung im § 20 Abs. 2 sich auf den Vorsatz nicht erstreckt, daß jedoch durchaus *nicht in jedem Fall ein besonderer Nachweis* des Vorsatzes des Redakteurs — (wohl aber die *Entscheidung*, mit welchem Vorsatz gehandelt ist, in jedem Fall) — notwendig ist; s. auch **RGE.** Bd. 22 S. 79 ff.

44) In diesem Sinn sprach sich z B. auch das Preuß. Ob.Trib. in einer Plenarentscheidung (GA. Bd. 24 S. 497 ff.) aus, indem es den Satz annahm, dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher in Gemäßheit des § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 wegen eines darin aufgenommenen strafbaren Artikels als Thäter zur Untersuchung gezogen sei, komme der Einwand zu Statten, daß er das Vorhandensein eines Thatumstandes nicht gekannt habe, welcher zum gesetzlichen Thatbestande der

Die subjektiven Momente können verschiedenartig sein. Zunächst gehören hierher diejenigen Momente, durch welche ihrer Natur nach in jedem Falle nach allgemeinen Grundsätzen die Haftung als Thäter auch bei dem Vorhandensein der äußeren, den Thatbestand eines Delikts erfüllenden Umstände ausgeschlossen wird. Hier gelangt nicht das Preßgesetz, sondern die allgemeinen Vorschriften kommen zur Anwendung. Indem der Redakteur dem Thäter gleichgestellt wird, wird die Gleichstellung nur dann eine Wahrheit, wenn zu seinen Gunsten alle die vorstehend bezeichneten Momente berücksichtigt werden. Wollte man diese Rücksicht ihm versagen, so würde eine schwere Prinzipwidrigkeit begangen und die Gleichstellung zu einer rein äußerlichen, eine konsequente Durchführung des gesetzgeberischen Gedankens verhindernden herabgedrückt werden; — sie würde sich wiederum der von dem Reichstage abgelehnten Ansicht des Regierungsentwurfs: „mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf", nähern. Es ist daher unzulässig, den Redakteur in bezug auf die subjektive Seite der Thäterschaft anders beurteilen zu wollen, als jeden anderen Thäter; er ist nicht strenger und nicht milder zu beurteilen, als nach den allgemeinen Grundsätzen der Verfasser des Artikels zu behandeln ist, vorbehältlich, was selbstverständlich, der lediglich in der Person des Redakteurs bezw. des Verfassers vorhandenen Strafausschließungsgründe und der selbständigen Beurteilung der Verschuldung des Einzelnen.

Auch die, aus dem speciellen Thatbestande oder überhaupt aus den, das specielle Delikt betreffenden Bestimmungen, entspringenden Ausschließungsgründe kommen dem Redakteur ebenso wie dem Thäter zu statten.

Im Einzelnen ist dazu zu bemerken:

Der Verfasser des inkriminierten Artikels und der verantwortliche Redakteur des Blattes, in welchem derselbe erschienen ist, sind als regelmäßige Komplizen an sich gleich zu behandeln, vorbehältlich natürlich der lediglich in der Person des Redakteurs oder des Verfassers vorhandenen Strafausschließungsgründe[45]) und der selbständigen Beurteilung der Verschuldung des

---

zur Anklage gestellten strafbaren That gehöre; vgl. aber z. B. dagegen das Urteil desselben Gerichtshofes in GA. Bd. 24 S. 144 ff. — Wie hier auch das RG., außer in der mehrerwähnten Entsch. Bd. 22 S. 65 ff. noch RGE. Bd. 22 S. 221; GA. Bd. 37 S. 56; u. a. RGE. Bd. 18 S. 145. — Auch die Reichstagskommission für das Preßgesetz hatte die Frage in demselben Sinne entscheiden wollen, wie dies auch von dem Kommissionsmitglied Abg. v. Schwarze in seiner Rede S. 1095 der Verhandlungen ausdrücklich erklärt worden ist. Keineswegs hat bloß das äußere Moment der Thäterschaft zur maßgebenden Geltung gebracht werden sollen.

45) Der vom RG. einmal aufgestellte Satz (GA. Bd. 37 S. 56, vgl. auch RGE. Bd. 10 S. 229): Schuld- und Strafausschließungsgründe gehören zu den besonderen Umständen, kann als richtig nicht anerkannt werden; s. darüber unten S. 164.

Einzelnen. Mit Rücksicht hierauf kann daher sehr wohl der Schutz des § 193 des StGB. dem Verfasser zustehen, während er dem Redakteur vielleicht versagt werden muß[46]); andererseits ist der Redakteur wegen Beleidigung nicht verantwortlich, obgleich der Zeitungsartikel eine solche enthält, dafern ihm die besonderen, dem Verfasser des Artikels wohl bekannten Verhältnisse und Beziehungen, aus denen der beleidigende Charakter sich ergibt, nicht bekannt gewesen, als er die Aufnahme des Artikels in sein Blatt verfügte[47]). Ebenso wird der Redakteur nicht haftbar, wenn der Artikel unter § 131 des StGB. zu subsumieren, dem Redakteur aber nicht bekannt gewesen ist, daß die vorgebrachten Behauptungen von dem Verfasser erdichtet oder entstellt sind.

Wenn die in einem Artikel enthaltene Beleidigung sofort erwidert wird, so steht der Einwand der Retorsion aus § 199 des StGB. sowohl dem Redakteur, wie dem Verfasser zur Seite[48]). Auch das Erlöschen oder die Zurücknahme des Strafantrags kommt, wie dem Verfasser, so auch dem Redakteur zu statten[49]).

Wenn eine strafbare Handlung in Frage steht, bei welcher zum Thatbestand eine besondere Beschaffenheit oder Eigenschaft des Thäters — (wie z. B. in den Fällen des § 300 des StGB.) — verlangt wird[50]), so kann der Redakteur, bei dem diese Eigenschaft nicht vorhanden ist, nicht als Thäter im Sinne des Abs. 2 Satz 1 haften[51]). Es fehlt bei dem Redakteur ein wesentliches zum subjektiven Thatbestand notwendiges Moment und er kann deshalb auch nicht mit dem Vorsatz des Thäters gehandelt haben. Dagegen kann nach Lage des Falles, sowohl eine Haftung wegen Beihülfe, als eventuell auch aus § 21 eintreten.

---

46) Das Nähere hierzu und über die Anwendung des § 193 cit. bei Preßdelikten überhaupt s. unten S. 158.

47) S. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 6 S. 99 f., aber auch RGR. Bd. 9 S. 272. Das im Text Ausgeführte ist kein Widerspruch zu dem früher Bemerkten, die Vermutung gehe dahin: daß der ververantwortliche Redakteur den Artikel mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht habe. Denn Verständnis des Inhaltes und Unkenntnis gewisser Beziehungen, welche den Artikel zu einem strafbaren machen, können sehr wohl nebeneinander bestehen (s. a. S. 166).

48) v. Schwarze in der Sächs. Gerichtszeitung Bd. 20 S. 165 ff.

49) RGE. Bd. 9 S. 186; RGR. Bd. 5 S. 688.

50) S. hierzu oben S. 135 Note 25. — Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Anderer, wie der Redakteur, in der Zeitung z. B. durch Preisaufgaben, ohne obrigkeitliche Erlaubnis eine öffentliche Ausspielung veranstaltet oder Lose verbotswidrig feil bietet. Auch hier kann der Redakteur nicht als Selbstthäter (aus § 20 Abs. 2), wohl aber wegen Beihülfe in Betracht kommen; da er nicht Thäter sein kann (s. hierzu unten „Haftung für Inserate", S. 167).

51) Wie schon oben S. 135 bemerkt, verneinen Manche, daß solche Strafthaten, auch wenn sie durch die Presse begangen sind, Preßdelikte sein könnten, mit dem verkehrten Argument — weil die Präsumtion des § 20 Abs. 2 auch hierbei keine Anwendung finden könne.

Durch eine dem Artikel beigesetzte Verwahrung etwa des Inhalts, daß der Redakteur die Verantwortlichkeit für die Mitteilung nicht übernehme oder daß dem Einsender die Verantwortung überlassen bleibe, kann der verantwortliche Redakteur seine strafrechtliche Haftung nicht ablehnen.

Ebenso wird die Haftung nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Redakteur die mitgeteilte Notiz als zweifelhaft bezeichnet oder mit einem ? versieht. Denn damit ist nicht in entschieden klarer Form die Nachricht als unwahr gekennzeichnet, sondern die Möglichkeit der Wahrheit offen gelassen[52]).

Auch durch die Benennung des Verfassers oder etwa des Anstifters[53]) kann sich der Redakteur nicht von seiner Haftung befreien; letztere beruht auf einem selbständigen Rechtsgrunde, da er aus eigener Verschuldung[54]) haftet. Von gleicher Ansicht gehen übrigens sowohl Gesetzgebung und Rechtsansicht in England[55]), als auch das französische Recht in dem Institute des „Gérant" der Zeitung aus[56]). Eine Freilassung des Redakteurs auf Grund der Benennung des Verfassers würde mit den allg. Grundsätzen unvereinbar sein; er gibt mit der Benennung nur seinen Komplizen (Mitthäter, in diesem Verhältnis stehen Verfasser und Redakteur) — kund.

Das Gleiche gilt von der Ansicht, daß der Verfasser durch die Bestrafung des Redakteurs von der Haftung befreit werde. Die Bestrafung des einen Komplizen befreit nicht seinen Genossen[57]).

Ebenso ist es für die strafrechtliche Haftung des Redakteurs gleichgültig, wenn aus irgend einem in der Person des Verfassers liegendem Grunde (z. B. § 51, § 193 des StGB.) dessen Strafbarkeit ausgeschlossen ist. Die Strafbarkeit des Redakteurs bleibt an sich trotzdem bestehen[58]).

Auf die Frage, ob und in welchem Umfang der § 193 des StGB. auch bei Preßdelikten Anwendung findet und namentlich, in welchem Umfang der aus § 20 Abs. 2 des PrG. angeklagte verantwortliche Redakteur den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen kann, ist, wegen ihrer praktischen Bedeutung, näher einzugehen.

Ein Recht der Presse, wirkliche oder vermeintliche Übelstände mit Ver-

---

52) RG. in GA. Bd. 41 S. 269.

53) Vgl. noch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 220 f.; OAG. München (Samml. ꝛc. Bd. 8 S. 314, Bd. 9 S. 432); OAG. Dresden (Sächs. Ger.-Zeitung Bd. 21 S. 172 f.).

54) Vgl. noch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 632, Bd. 25 S. 354, S. 462; Groschuff, üb. d. Verantwortlichkeit des Redakteurs period. Schriften, ebend. Bd. 23 S. 27 f.

55) Marquardsen, S. 117.

56) Vgl. üb. d. ältere Recht Marquardsen, S. 120 f. Über das neueste französ. Recht (Gesetz v. 29. Juli 1881, Art. 42 f.), welches den Grundgedanken beibehält, jedoch ihn nicht unerheblich modifiziert hat; vgl. Garraud in Dochows Zeitschrift Bd. 1 S. 547 f.; Kayser, Vortrag a. a. O.

57) Reichstagsverhandl. S. 471 (Marquardsen S. 171, 173).

58) S. oben S. 155 und RGE. Bd. 26 S. 21.

letzung der Ehre Anderer öffentlich zu besprechen, ist nicht anzuerkennen[59]). Man wird vielmehr davon auszugehen haben, daß, wenn auch die „Presse" ein Rechtsbegriff geworden ist, das Strafrecht nur mit konkreten, physischen Personen operieren kann. Das Strafrecht kann deshalb nicht Rechte der Presse abwägen, Pflichten der Presse anerkennen; für das Strafrecht kommt nur der hinter der Presse stehende Mensch, der verantwortliche Redakteur, sowie der Verfasser des einzelnen Artikels in Betracht und nur in der Weise, wie jeder andere Mensch, der eine Gedankenäußerung auf andere Weise, wie durch die Presse, von sich gibt. Denn der selbstgewählte Redakteurberuf hat dem Redakteur keine besonderen Befugnisse im Rechtsleben gegeben, ebenso wie die Veröffentlichung in der Presse als solche in keiner Weise privilegiert ist. Deshalb ist es strafrechtlich durchaus korrekt, wenn auch in Beziehung auf den Schutz des § 193 der verantwortliche Redakteur (sowie der Verfasser des Artikels)[60]) an sich nicht anders behandelt wird, wie jeder andere Angeklagte, nicht schlechter, aber auch nicht besser.

1. Der Verfasser des Artikels, wie der verantwortliche Redakteur können sich auf § 193 des StGB. berufen, wenn es sich um die Verteidigung ihrer persönlichen Rechte und Interessen handelt, nicht aber, wenn es sich um Besprechung von Angelegenheiten von allgemeinem Interesse handelt; denn zur Vertretung der Allgemeinheit ist nicht ohne Weiteres ein jeder berufen, namentlich auch der Zeitungsredakteur nicht.

Insbesondere ist er nicht für befugt zu erachten, im angeblichen allgemeinen Interesse nicht erweislich wahre oder geradezu unwahre Thatsachen öffentlich zu besprechen und dadurch die Ehre Anderer zu verletzen, was überhaupt Niemandem zusteht.

Auch die Tendenz der von ihm redigierten Zeitung, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche, oder zu einer bestimmten politischen Partei begründen für den Redakteur[61]) noch nicht ohne Weiteres das Recht zur erfolgreichen Berufung auf § 193 bei der Besprechung von Angelegenheiten der Kirche oder der Partei und Auseinandersetzungen mit der Gegenpartei.

Doch kann der Redakteur ꝛc. den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen, wenn es sich um die Wahrnehmung der Interessen eines gegen die Allgemeinheit abgegrenzten Personenkreises[62]) (einer Religionsgemeinschaft, eines Vereines oder eines sonstigen korporativen Verbandes) handelt, und durch das in Frage stehende Ereignis die persönlichen Interessen des Redakteurs ꝛc.,

59) Diesen Satz hat auch das RG. mehrfach ausgesprochen, so noch neuerdings in RGE. Bd. 24 S. 223; s. a. Internationale Litteraturberichte, 2. Jahrgang 1895 S. 412.

60) Auch der Verleger und bei nicht periodischen Druckschriften Verfasser und Herausgeber.

61) S. a. RGE. Bd. 15 S. 15, Bd. 23 S. 425, RGR. Bd. 8 S. 681; wenn es sich um eigene Interessen handelt, s. RGE. Bd. 24 S. 224 oder den Verfasser ꝛc., s. a. RGR. Bd. 6 S. 615.

62) S. a. Delius S. 153.

in der Eigenschaft eines Angehörigen des Personenkreises unmittelbar mit berührt werden. In diesem Fall nimmt der Redakteur 2c. seine eigenen Interessen mit wahr, indem er für die Interessen seines Verbandes eintritt, und es ist in dem Ausgeführten eine Besonderheit nicht enthalten.

Der Redakteur kann die Berufung auf § 193 des StGB. auch damit nicht rechtfertigen, daß er verpflichtet sei, seinen Abonnenten wahrheitsgemäß Berichte über Vorgänge des öffentlichen Lebens zu bringen[63]).

2. Berechtigte Interessen, welche straflos gewahrt werden können, sind aber nicht blos die eigenen, sondern auch fremde, wenn demjenigen, der für dieselben eintritt, ein Recht zur Vertretung derselben zusteht. Man wird regelmäßig den Nachweis einer Rechtspflicht (Auftrags, Vormundseigenschaft u. s. w.) fordern müssen, und sich nicht genügen lassen dürfen an einer angeblichen moralischen oder allgemeinen ethischen Pflicht, deren Grenzen ganz unbestimmbar wären und womit im Erfolg leicht auch der an die Spitze dieser Erörterung gestellte Satz erschüttert werden könnte[64]).

Anders kann die Sache liegen, wenn die fremden Angelegenheiten (z. B. wegen besonders naher Verwandschaft, oder Verlobung oder Verehelichung mit der interessierten Person) den Veröffentlicher selbst unmittelbar berühren, dann vertritt er zugleich sein eigenes Interesse mit.

3. Wenn bei einem Artikel thatsächlich berechtigte Interessen behandelt werden, so kann der Schutz des § 193 nicht schon deshalb versagt werden, weil es noch einen anderen Weg zur Beseitigung des gerügten Übelstandes (z. B. Beschwerde) gegeben hätte, als die Veröffentlichung des Vorkommnisses oder Zustandes in der Presse; es ist nicht erforderlich, daß der Verfasser oder der verantwortliche Redakteur nachweist, daß er den Weg der Veröffentlichung als den letzten gewählt hat, um zu seinem Ziele zu gelangen, nachdem er alle anderen gangbaren vergeblich betrat.

Doch kann sehr wohl im einzelnen Fall der Umstand, daß der Weg der Veröffentlichung gewählt wurde, bevor andere zu Gebote stehenden Mittel (wie z. B. Beschwerde bei einem Vorgesetzten über das Verhalten eines Beamten) versucht, geschweige denn erschöpft waren, zu der thatsächlichen Feststellung führen, daß der Angeklagte überhaupt nicht oder nicht lediglich zur Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hat, sondern daß es ihm nur oder doch auch nebenbei darauf ankam, Jemanden zu beleidigen[65]).

Im Zusammenhang damit steht, daß der Schutz des § 193 nicht schon deshalb versagt werden kann, weil der Weg der Veröffentlichung nicht zum

63) S. RG. in GA. Bd. 41 S. 269; — doch sind wahrheitsgetreue Berichte über Kammerverhandlungen unter allen Umständen straffrei (s. Art. 22 d. Reichsverf. u. § 12 des StGB.; vgl. auch RGE. Bd. 18 S. 207, RGR. Bd. 10 S. 627) und oben S. 5.

64) S. a. RGE. Bd. 23 S. 285, 422, Bd. 24 S. 304, Bd. 25 S. 67, 355; c. RGE. Bd. 5 S. 121; RGR. Bd. 5 S. 490.

65) S. über den ganzen Abs. RGE. Bd. 24 S. 223.

Ziele führen werde; es muß in dieser Beziehung genügen, daß der Verfasser oder der Redakteur ihn für einen geeigneten, zur Wahrung der berechtigten Interessen gehalten hat.

4. Der Wahrung berechtigter Interessen ist es gleichzuachten, wenn der Redakteur oder der Verfasser ꝛc. auf Grund thatsächlichen Irrtums angenommen haben, daß ihr Interesse ein berechtigtes sei, oder daß sie zur Wahrung eines fremden Interesses im konkreten Fall rechtlich verpflichtet seien[66]).

5. Veröffentlichungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen sind, können trotzdem strafbar sein, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung (die Absicht zu beleidigen) aus der Form[67]) der inkriminierten Äußerung, oder den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht[68]).

6. Aus dem Ausgeführten folgt der schon oben[69]) erwähnte Satz, daß im einzelnen Fall nicht notwendig der § 193 dem Verfasser und dem Redakteur gleichmäßig zu statten kommen muß, sondern daß wegen der Verschiedenheit ihrer persönlichen Beziehungen der eine strafbar erscheinen kann, während es der andere auf Grund des § 193 nicht ist[70])[71]).

Durch die Bestrafung des Redakteurs aus § 20 wird die Anwendung des § 21 von selbst ausgeschlossen.

Ist der Redakteur selbst der Verfasser des inkriminierten Artikels, so tritt die Redakteursthätigkeit, welche in der Aufnahme des Artikels in die Zeitung sich äußert und welche der Beurteilung nach § 20 Abs. 2 zu unterstellen sein würde, zurück, indem die Thätigkeit als Verfasser sich als das eigentlich maßgebende Moment kennzeichnet und die Redakteursthätigkeit nur bestimmt war, das in dem Artikel liegende und beschlossene Delikt zur Ausführung zu bringen. Es kommen sodann die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze unbeschränkt zur Anwendung[72]).

Insbesondere kann in diesem Fall die Schlußklausel in Abs. 2 nicht in Betracht gelangen, da auch diese Klausel nur auf den Fall sich bezieht, daß der Redakteur als solcher nach § 20 Abs. 2 in Anspruch genommen wird[73]), wie

---

66) S. RGE. Bd. 13 S. 38, Bd. 24 S. 304.

67) Form nicht zu identifizieren mit dem Inhalt der Äußerung. RG. Bd. 3 S. 328, Bd. 4 S. 316, Bd. 21 S. 1, RGR. Bd. 3 S. 404.

68) § 193 am Schluß.

69) S. 156.

70) Das Ausgeführte gilt in gleichem Maaße für die periodische, wie für die nichtperiodische Presse. Im letzteren Fall treten an die Stelle des Redakteurs: Verfasser, Herausgeber, Verleger.

71) Aus der reichsgerichtl. Kasuistik der Anwendung des § 193 sind für die Beurteilung von Beleidigungen durch die Presse noch hervorzuheben: RGE. Bd. 19 S. 238; GA. S. 272 (Veröffentlichung von Strafurteilen), RGE. Bd. 18 S. 382 (nicht anwendbar bei Majestätsbeleidigung), RGE. Bd. 23 S. 41 (Absicht der Beleidigung).

72) Vgl. übrigens noch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 26 S. 463 f.

73) Vgl. auch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 632.

es denn solchenfalls einer Feststellung, daß der Verfasser der verantwortliche Redakteur sei, nicht bedarf[74]).

Wenn ausgeführt worden ist, daß der erste Satz des Abs. 2 eine Rechtsvermutung zum Nachteil des verantwortlichen Redakteurs enthalte, so darf doch nicht etwa aus dem Wesen der Präsumtion heraus gefolgert werden, daß, in Abänderung der strafprozessualen Beweislast, nunmehr dem Redakteur, der gegen die formelle Vermutung ankämpfen und seine Freisprechung erreichen will, die formelle Beweislast für seine Unschuld aufzubürden sei. Die Vermutung, daß der Redakteur die Veröffentlichung des Artikels in Kenntnis und mit Verständnis des Inhaltes verursacht habe, von welcher der Richter auszugehen hat, durchbricht allerdings den Grundsatz, daß jedem Angeklagten alle die Momente, aus welchen sich das Gebäude seiner Schuld zusammensetzt, bewiesen werden müssen und vor allem auch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung; im weiteren Umfang ist der letztere jedoch nicht eingeschränkt. Zwar wird der Redakteur regelmäßig gegenüber der Vermutung nicht mit einer einfachen Verneinung durchkommen, wenn er aber die Thatsachen angibt, welche gegen die Richtigkeit der Präsumtion im konkreten Fall sprechen und die Beweismittel benennt, so ist das Gericht eben auf Grund der freien Beweiswürdigung völlig unabhängig in der Würdigung der Bedeutung der gegen die Wirksamkeit der Vermutung erhobenen Beweise.

Es wird deshalb wohl denkbar sein, daß im einzelnen Fall der angeklagte, verantwortliche Redakteur freigesprochen wird, weil das Gericht für festgestellt erachtet, daß die Vermutung gegen ihn widerlegt sei, ohne daß der wirkliche Thäter ermittelt ist. Der Richter wird auch, wenn Umstände, welche die Vermutung entkräften, ohne daß sie vom Redakteur ausdrücklich geltend gemacht sind, zur Sprache kommen, dieselben doch zu berücksichtigen verpflichtet sein. Insoweit kommt jedoch immer der Charakter der Vermutung zur Geltung, daß hier in zweifelhaften Fällen nicht das in dubio pro reo gilt; in zweifelhaften Fällen hat der Richter sich vielmehr auf den Standpunkt der Anerkennung der Vermutung zu stellen.

Man mag vielleicht gegen die hier über den Sinn des § 20 Abs. 2 des PrG. vertretene Ansicht einwenden, daß sie die Sicherheit der Ermittelung eines Haftbaren aus dem Redaktionsbüreau in Frage stelle, sie hat jedoch den nicht wegzuleugnenden Vorteil, daß sie den Schuldigen zu ermitteln sucht und von den Fiktionen und geschraubten Präsumtionen abstrahiert, mit denen früher der Verurteilung eines vielfach ganz unbeteiligten, verantwortlichen Redakteurs auf die Beine geholfen wurde.

Nach der Vorschrift des Gesetzes ist die Vermutung entkräftet, wenn durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft (i. e. die Vermutung) ausgeschlossen wird.

---

74) OAG. Dresden (Sächs. Ger.-Zeitung Bd. 21 S. 172 ff.).

Zu § 20 Abs. 2. Zweiter Satz.

Die Schlußworte: „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird".

Über die Bedeutung dieser Worte ist viel gestritten; insbesondere hat man sie dahin erklären wollen, daß die Haftung des verantwortlichen Redakteurs nur durch außerordentliche, außergewöhnliche Umstände ausgeschlossen werde[75]). Dieser Erklärungsversuch ist schon um deswillen unmöglich, weil er einerseits ganz unbestimmt läßt, durch welche Momente nun eigentlich die Haftung ausgeschlossen werden soll, denn es fehlt an jedem Anhalt dafür, was im einzelnen außerordentliche, außergewöhnliche Umstände sind. Muß man aber unter solchen außergewöhnlichen Umständen jedenfalls etwas anderes verstehen, als beliebige Momente, welche geeignet sind, die in abstracto aufgestellte Präsumtion in concreto zu entkräften, so würde das andererseits zur Folge haben, daß man mit der Strafe vorsätzlicher Thäterschaft auch ein nur fahrlässiges Verhalten belegen müßte.

Man hat zwar an diesem Einwand durchaus keinen Anstoß genommen, sondern die Richtigkeit desselben ausdrücklich zugegeben[76]), aber man hat dabei die Frage unbeantwortet gelassen, in welchem Verhältnis der § 21, soweit er die Bestrafung des Redakteurs wegen Fahrlässigkeit androht, zu dem § 20 Abs. 2 stehe, — oder es würden diese „außerordentlichen, außergewöhnlichen Umstände" die Haftung des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 Abs. 2, die im Resultat, so weit möglich, materiell die Haftung des Schuldigen sein soll, wieder auf das Gebiet der fiktiven Schuld hinüberschieben, wenn man daran festhalten will, daß § 20 Abs. 2 an sich die Haftung für vorsätzliches Handeln, im Gegensatz zu § 21 begreifen soll.

Es ist zur Unterstützung der Ansicht auch herangezogen, daß der Reichstag die Worte: „besondere Umstände" in dem engeren Sinn, der außergewöhn-

---

75) Berner S. 280 f., Kayser S. 598, Groschuff in GA. Bd. 23 S. 29; und auch die früheren Auflagen dieses Kommentars, sowie die ältere Praxis des Reichsgerichtes, vor der Plenarentsch. RGE. Bd. 22 S. 65; Stenglein, NG. Anm. zu § 20 d. PrG.

76) So führte in den Reichstagsverhandlungen der Abgeordnete Dr. v. Schwarze bei der dritten Lesung (S. 1094) aus: „Man kann also ganz einfach sagen, der Redakteur lehnt die Verantwortlichkeit dann mit Erfolg ab, wenn er nachweist, daß ihm der strafbare Inhalt bei der Veröffentlichung unbekannt war und diese Unkenntnis nicht auf seinem Verschulden beruhte."

Mit den Schlußworten ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß hier die Gebiete des dolus und der culpa ineinander übergreifen und ineinander übergreifen sollen. Denn in denjenigen Fällen, in welchen das Hindernis der Prüfung seitens des Redakteurs nicht durch eine böswillige Verletzung seiner Pflicht herbeigeführt worden, sondern es auf einer Nachlässigkeit beruht, kann ihm doch lediglich eine culpa bei Ausübung seiner Redakteurspflicht vorgeworfen werden.

lichen, außerordentlichen Umstände verstanden habe, da er den Antrag „Banks", zu setzen: „den vorliegenden Umständen nach" schließlich abgelehnt habe. Dies Argument beweist jedoch nichts. Allerdings ist in vielen Fällen die Entstehungsgeschichte der Gesetzesworte das beste Auslegungsmittel, doch darf darauf auch nicht allzuviel Gewicht gelegt werden. Man hat Löning[77]) einen Vorwurf daraus gemacht, daß er häufig bemerkt, man sei sich im Reichstage wie in der Reichstagskommission über die Bedeutung und Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes nicht immer völlig klar gewesen. Die Behauptung muß sicherlich begründet gefunden werden, wenn man die Verhandlungen über den § 20 des Preßgesetzes mit Aufmerksamkeit liest. Mindestens hat über die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen keine Übereinstimmung geherrscht. Es wird das auch dadurch bewiesen, daß ein Mitglied der Kommission[78]) jetzt gerade die Auffassung vertritt, daß man die Worte des Gesetzes im Sinne des Antrags Banks auslegen müsse, besondere Umstände seien die Umstände des konkreten Falles.

Hat aber im Reichstag über den Sinn der Worte keine Übereinstimmung geherrscht, so wäre es verfehlt, seinem Beschluß, durch welchen der Antrag Banks abgelehnt wurde, eine maßgebende Bedeutung beizulegen. Die Entstehungsgeschichte der Gesetzesworte kann also hier zur Auslegung nicht verwertet werden.

Sonach wird man die Ansicht als die richtige anerkennen müssen, welche unter den besonderen Umständen alle die Momente begreift, welche geeignet sind die Präsumtion, daß der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung des inkriminierten Artikels in Kenntnis und mit Verständnis seines Inhalts veranlaßt habe, zu entkräften[79]). Die besonderen Umstände sind also die Umstände des konkreten Falles, durch welche die Annahme der Thäterschaft im Sinne des ersten Satzes hinfällig wird.

Es sind in der Praxis noch Zweifel darüber entstanden, ob unter den „besonderen Umständen" nur solche Umstände zu verstehen sind, welche speciell auf die Besorgung der Redaktionsgeschäfte, aus welcher die Haftung des Redakteurs abgeleitet wird, sich beziehen, oder ob sie auch auf solche Umstände mit zu beziehen sind, deren Berechtigung sich auf die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Strafrechts gründet. In der Kommission wie im Reichstage ist die Frage nicht scharf genug ins Auge gefaßt worden. Die Schlußklausel („besondere Umstände") hat ebenso wie die Bestimmung des Abs. 2 selbst die eigentümliche Stellung des Redakteurs und auch die thatsächlichen Grundlagen der Bestimmung vor Augen. Auf das Vorhandensein

77) z. B. Meves u. Klöppel.
78) Klöppel, s. bei ihm S. 371 ff.
79) Löning § 24, Honigmann S. 112 ff., 129 ff.; v. Buri, krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 18 S. 381; GA. Bd. 24 S. 525 ff. u. RGE. Bd. 22 S. 65.

der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen und Voraussetzungen der Strafbarkeit und die besonderen strafgesetzlichen Thatbestandsmomente des in dem Zeitungsartikel enthaltenen Delikts bezieht sich die Klausel nicht. Vielmehr werden jene Vorbedingungen und diese Thatbestandsmomente bereits durch die Gleichstellung des Redakteurs und des Thäters getroffen; — mit der Gleichstellung wird die Berücksichtigung derselben auch betreffs des Redakteurs — ohne daß es einer Specialbestimmung bedurfte — angeordnet. Mit Recht ist daher verneint worden, daß die Klausel in Abs. 2 auf die Frage, ob der Redakteur mit strafrechtlichem Bewußtsein gehandelt habe, sich mit erstrecke; sie ist bereits durch die Vorfrage, welche in der Hauptbestimmung des § 20 beantwortet wird, erledigt. Die allgemeinen Vorbedingungen liegen außerhalb der Klausel; die Klausel kann gar nicht in Betracht kommen, wenn bereits feststeht, daß eine Strafbarkeit aus allgemeinen Gründen nicht vorhanden ist.

Für die Bedürfnisse der Praxis ist jedoch die Abgrenzung der durch die Klausel getroffenen Ausschließungsgründe von denjenigen, welche bereits durch die allgemeine Gleichstellung des Redakteurs und des Thäters aufrecht erhalten werden, im allgemeinen nicht von Erheblichkeit[80]); sie kommen jedenfalls zu Gunsten des Redakteurs zur Geltung, gleichviel ob man im einzelnen Falle sie unter die allgemeine Bestimmung des Abs. 2 oder unter die Klausel subsumiert. Auch wird der Beweis, ohne Unterschied der Subsumtion, keine Änderung erleiden. Denn bei den allgemeinen Ausschließungsgründen wird ebenso wie bei den besonderen Umständen thatsächlich der einzelne Fall sich so abspielen, daß, abgesehen von der Frage nach der Gestaltung des Vorsatzes, wo dieser von vornherein einer besonderen Erörterung bedarf[81]), abgewartet wird und abgewartet werden muß, ob der angeklagte verantwortliche Redakteur, dessen Thätigkeit als solche feststeht, auf einen Strafausschließungsgrund, für dessen Vorhandensein der seitherige Akteninhalt keinen Anhalt gewährt, sich berufen und ihn unter Beweis stellen wird.

Was im einzelnen geeignet ist, die Vermutung des ersten Satzes zu entkräften, läßt sich nicht erschöpfend aufzählen; es bedarf dessen aber auch nicht. Übrigens soll doch hervorgehoben werden, daß der Nachweis, den Artikel vor der Veröffentlichung nicht gelesen zu haben, die Vermutung nicht ohne Weiteres entkräftet. Denn es kann z. B. der verantwortliche Redakteur den Inhalt des Artikels von dem Verfasser oder einem Redaktionsmitglied durch Mitteilung erfahren und er daraufhin die Aufnahme in die Zeitung angeordnet oder zugelassen haben, auch dann würde seine Haftung als Thäter völlig gerechtfertigt sein. Wenn der verantwortliche Redakteur sich absichtlich

80) Irrig ist es übrigens z. B., wenn das Reichsgericht (GA. Bd. 37 S. 56) ausführt, die Berufung auf § 59, sowie sonstige allgemeine Schuldausschließungsgründe gehörten zu den besonderen Umständen. Hier ist vielmehr die Strafbarkeit schon aus allgemeinen Gründen ausgeschlossen.

81) S. oben S. 151 ff.

der Prüfung des Artikels entzieht oder sie einem Andern überläßt, so wird es Thatfrage sein, ob dann der Umstand, daß er den Wortlaut des Artikels vor der Aufnahme in die Zeitung nicht kennen gelernt hat, für geeignet zu halten ist, die Präsumtion zu entkräften. Die mehrfach citierte Plenarentscheidung des Reichsgerichts[82]) hat auf die Verwendung der Grundsätze vom sog. dolus eventualis bei der Haftbarmachung des verantwortlichen Redakteurs hingewiesen, und es ist nicht zu verkennen, daß ein Redakteur, der sich absichtlich der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte entzieht, den dringenden Verdacht erweckt, er habe einerseits die Veröffentlichung eines Artikels von bestimmtem strafbaren Inhalt ermöglichen, andererseits sich selbst aber den Rücken decken wollen. Man wird deshalb in solchen Fällen besonders sorgfältig prüfen, ob die Präsumtion wirklich als entkräftet anzusehen ist[83]). Eine Verurteilung wegen dolus eventualis dürfte aber doch nur dann gerechtfertigt sein, wenn der verantwortliche Redakteur sich die Strafthat in ihrer konkreten Gestaltung als möglich vorgestellt und trotzdem die Veröffentlichung geduldet hat, ohne zuvor eine selbständige Prüfung des Artikels auf seinen Wortlaut vorzunehmen[84]).

Bei der früher herrschenden Ansicht über das Wesen der besonderen Umstände war es zweifelhaft, in welchem Umfang Krankheit den Redakteur von der strafrechtlichen Haftung befreie[85]). Wenn der kranke Redakteur sich der Prüfung des Artikels unterzogen hat oder sonst Kenntnis von dem In-

---

82) **RGE.** Bd. 22 S. 65 ff.

83) Die älteren Entscheidungen des Reichsgerichts (z. B. **RGE.** Bd. 11 S. 316; **RGR.** Bd. 6 S. 756; **RGE.** Bd. 1 S. 14, Bd. 2 S. 28, Bd. 10 S. 229; **RGR.** Bd. 1 S. 65, 673, Bd. 6 S. 463 u. a.) haben, auf dem Boden der außergewöhnlichen Umstände, — „wenn der Redakteur nachweist, daß ihm der strafbare Inhalt unbekannt geblieben und diese Unkenntnis nicht auf seinem Verschulden beruhte", — stehend, in Fällen, wie die im Text erörterten, stets die Haftung des Redakteurs ausgesprochen. Bei diesen Entscheidungen hat offenbar noch die Vorschrift des Preuß. Preßgesetzes (§ 37 Abs. 2): „Diesen Bestimmungen bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, solange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter ..... bestellt worden", ihre verspätete Wirkung geäußert.

84) Ähnlich, aber nicht ganz klar, drückt sich das Reichsgericht (**RGE.** Bd. 22 S. 221) aus, wenn es ausführt, eine generelle Ermächtigung des Redakteurs an einen Anderen zur Wahrnehmung einzelner Redaktionsgeschäfte begründe nicht notwendig die strafrechtliche Verantwortlichkeit des ersteren für alle nur denkbaren dolosen Delikte, welche der Andere infolge der Ermächtigung verübt habe, vielmehr sei auch hier erforderlich, daß der Thäter sich den gesetzwidrigen Erfolg, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch mehr **oder weniger** bestimmt, mindestens als möglich vorgestellt hat. In den Worten „mehr oder weniger bestimmt" liegt die Unklarheit, die eine zu weite Ausdehnung des dolus-eventualis-Begriffs zuläßt!

85) S. z. B. **RGE.** Bd. 10 S. 82; **RGR** Bd. 6 S. 87; 759; aber neuerdings **RGE.** Bd. 24 S. 391.

halt desselben gehabt hat, so erscheint die Präsumtion nicht widerlegt; wenn er den Artikel nicht geprüft hat und wenn er von dem Inhalt desselben nicht auf andere Weise vor der Veröffentlichung Kenntnis erhalten hat, so daß die Veröffentlichung ohne jede vorsätzliche Mitwirkung von seiner Seite erfolgt ist, dann muß die Präsumtion als widerlegt angesehen werden. Ob er einen Anderen an seiner Statt zum Stellvertreter hätte bestellen sollen, ob er die Prüfung des Artikels nicht doch trotz der Krankheit hätte vornehmen können, das sind alles Fragen, die für die hier vertretene Ansicht neben der Sache liegen. § 21 wird allerdings Anwendung finden können.

Bildet Mangel an Bildung und Verstand, der den Redakteur thatsächlich gehindert hat, die Tragweite des von ihm aufgenommenen Artikels zu erkennen, einen besonderen Umstand, der die strafrechtliche Haftung des Redakteurs als Thäter ausschließt? Die Frage ist unbedingt zu bejahen [86]), denn es fällt damit der Teil der Präsumtion, daß der Redakteur die Veröffentlichung mit Verständnis des Inhalts bewirkt habe.

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 20 Abs. 2 will der Art. 249 d d. a. deutschen Handelsgesetzbuchs [87]) statuieren, welcher, soweit er hier interessiert, bestimmt:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mk. wird bestraft,

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Beteiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen (Nr. 2 und 3 kommen hier nicht in Betracht). Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 im Inseratenteil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt [88]), sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt

---

86) Nein dagegen das Reichsgericht in **RGE.** Bd. 16 S. 16; **RGR.** Bd. 9 S. 272; vom Standpunkt der außergewöhnlichen Umstände mit sehr eingehender Begründung. Delius S. 77, der im allgemeinen den Standpunkt des RG. in **RGE.** Bd. 22 S. 65 ff. bezüglich der besonderen Umstände vertritt, scheint die erstere Entscheidung damit vereinbar zu finden; er citiert sie deshalb ohne weitere Bemerkung als Ausspruch der Praxis. — Die hier erörterte Frage ist übrigens verschieden von dem oben S. 156 besprochenen Fall, daß der Redakteur die Strafbarkeit des Artikels wegen Unkenntnis der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse nicht erkannt hat.

87) Dem Handelsgesetzbuch hinzugefügt durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften § 1.

88) D. h. mit seinem bürgerlichen Namen genannt, nicht etwa mit der Firma der Gesellschaft bezeichnet.

eines deutschen Bundesstaates, so findet § 20 alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) keine Anwendung."

Diese Bestimmung, zu einer Zeit erstanden, in welcher die Auffassung in der Praxis herrschend war, daß der § 20 Abs. 2 den verantwortlichen Redakteur mit einer vollständigen Schuldpräsumtion belaste, welche nur durch den Nachweis außergewöhnlicher Umstände entkräftet werden könne, wollte den verantwortlichen Redakteur gegen die Übernahme einer Verantwortlichkeit in Schutz nehmen, welche ihm billig nicht zugemutet werden könne. Bei der hier vertretenen Ansicht, die seit der mehrfach citierten Plenarentscheidung des Reichsgerichts auch in der Praxis die herrschende geworden ist, hätte es der gesetzlichen Vorschrift des § 249d des HGB. nicht bedurft. Denn die Unkenntnis des verantwortlichen Redakteurs, daß die Behauptungen falsche Vorspiegelungen sind, ist ein Schuldausschließungsgrund, der ihn vor der Verurteilung als Thäter aus § 20 Abs. 2 schützen muß.

Wenn übrigens der verantwortliche Redakteur in Kenntnis der falschen Vorspiegelungen die Bekanntmachung aufgenommen hat, so haftet er nach allgemeinen Grundsätzen als Mitthäter, oder wegen Beihülfe.

Im übrigen hat die Haftung des verantwortlichen Redakteurs für Inserate nichts Besonderes. Wo ein besonderer verantwortlicher Inseratenredakteur fungiert, haftet dieser für den Inseratenteil[89]). Es kommt dann darauf an, ob die Veröffentlichung auch im Inseratenteil steht, nicht darauf, ob sie etwa ihrem Inhalt nach zu den Inseraten zu zählen ist[90]).

Wenn ein Inserat den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, zugleich aber aus dem Inhalt desselben hervorgeht, daß die *Veröffentlichung* ausschließlich das strafbare *Unternehmen eines Dritten*, also ein dem verantwortlichen Redakteur wie jedem anderen fremdes Unternehmen *darstellt*, so kann der letztere nicht als Thäter im Sinne des § 20 Abs. 2 in Betracht kommen, da er nicht mit dem Thätervorsatz gehandelt haben kann, — sofern nicht zugleich die Veröffentlichung als solche ausdrücklich unter Strafe gestellt ist[91]).

Wenn also Jemand unter seinem Namen ein Preisrätsel mit der Notiz veröffentlicht, daß eine Anzahl Preise denen, die eine richtige Lösung einsenden, nach einer bestimmten Reihenfolge zufallen sollen, so ist, wenn hierzu obrigkeitliche Erlaubnis nicht eingeholt worden, darin der Thatbestand des § 286 des StGB. zu erblicken. Hier kann der verantwortliche Redakteur nicht selbst Thäter sein, da er die Ausspielung erkennbar nicht veranstaltet hat, auch nicht hat mitveranstalten wollen, sondern nur dem Anderen den Raum im Blatt zur Veröffentlichung hergegeben hat. Doch kann er wohl wegen Beihülfe

89) Über die Art der Benennung auf der Zeitung s. § 7 Abs. 2.

90) S. **KG.** in *Johow* Bd. 11 S. 340.

91) Der Fall liegt ähnlich wie der bereits oben mehrfach erörterte, daß die Veröffentlichung nur wegen besonderer Eigenschaft des Thäters strafbar ist, die dem Redakteur nicht beiwohnt; s. oben S. 156.

haftbar sein, wenn er gewußt oder als möglich angenommen hat, daß der Inserent keine obrigkeitliche Erlaubnis hatte [92]).

Ebenso wird zu entscheiden sein, wenn Jemand unter seinem Namen in einer preußischen Zeitung unbefugt gewerbsmäßig Lose der K. Preuß. Staatslotterie feilbietet [93]). Auch hier erscheint der Redakteur nicht als Thäter, wenn er lediglich dem Inserat Aufnahme gewährt hat.

Wenn dagegen ein Bankhaus in einer preußischen Zeitung die Gewinnresultate einer nicht in Preußen zugelassenen Lotterie veröffentlicht [94]), so haftet der Redakteur als Thäter, obgleich die Veröffentlichung mit dem Namen des Bankiers unterzeichnet und es also offenbar ist, daß es sich um ein dem Redakteur fremdes Unternehmen handelt, weil hier die Veröffentlichung als solche unter Strafe gestellt ist.

Publiziert eine Zeitung ein Inserat, welches die Zuwiderhandlung gegen ein in anderen Orten als dem Erscheinungsort geltendes Veröffentlichungsverbot (z. B. öffentlicher Anpreisungen von Geheimmitteln, welche in einzelnen Theilen Deutschlands verboten ist, oder die in Preußen verbotene Veröffentlichung der Gewinnresultate in Preußen nicht zugelassener Lotterieen) enthält, und wird diese Zeitung auch in dem Geltungsbereich des Veröffentlichungsverbotes verbreitet, so ist es streitig, ob § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes auf den verantwortlichen Redakteur Anwendung findet. Das Kammergericht in Berlin hat in mehreren Entscheidungen [95]) das Gegenteil angenommen, indem es ausführt, am Erscheinungsort sei die Veröffentlichung straflos gewesen, bei dem Erscheinen der Druckschrift sei die Redakteurthätigkeit schon abgeschlossen. Der Vertrieb, die Weiterverbreitung, durch welche sie auch an Orte gelange, in denen solche Veröffentlichungen verboten sind, habe mit der Redaktionsthätigkeit nichts zu thun, es sei das Sache des Verlags, der Zeitungsexpedition und da seien auch die für die Verbreitung nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlichen Personen zunächst zu suchen. Der Redakteur könne höchstens wegen Beihülfe belangbar erscheinen, wenn ihm nachgewiesen werde, daß die von ihm redigierte Zeitung mit seinem Wissen auch zur Verbreitung im Geltungsbereich des Verbotes bestimmt gewesen oder daß die Verbreitung der betreffenden Nummer daselbst mit seinem Wissen und Willen geschehen sei.

Diese Begründung ist irrig. Man wird hier verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden haben.

---

92) S. RRE. Bd. 26 S. 226; die Entsch. behandelt den oben besprochenen Fall.

93) S. Preuß. Ges. vom 18. August 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen.

94) S. Preuß. Gesetz vom 29. Juli 1885, betr. das Spiel in außerpreuß. Lotterieen § 3.

95) S. KG. in Johow Bd. 10 S. 269, Bd. 12 S. 263; GA. Bd. 37 S. 376; s. aber auch Johow Bd. 11 S. 311.

a) Das Verbreitungsgebiet der Zeitung erstreckt sich auch auf die Orte, in denen das Veröffentlichungsverbot gilt.

b) Exemplare der Zeitung wurden später aus irgend welchen Gründen, z. B. um der fraglichen Annonce oder einem anderen Artikel Verbreitung zu verschaffen, von einem beliebigen Dritten in dem Geltungsgebiet des Veröffentlichungsverbotes verbreitet.

Im letzteren Fall ist nur event. der Verbreiter belangbar, jedenfalls aber nicht der verantwortliche Redakteur, dessen Haftung mit dem normalen Vertrieb der Zeitung ihre Endschaft erreicht. Innerhalb desselben besteht seine strafrechtliche Haftung aber an sich, wo auch immer die Zeitung verbreitet ist, gemäß § 20 Abs. 2.

Wenn auch eine verbotene Veröffentlichung schon mit dem Erscheinen, dem ersten Verbreitungsakt, der Druckschrift vollendet ist, so ist doch die strafbare Handlung damit noch nicht beendigt[96]), vielmehr gehören dazu alle die successiven Handlungen, durch welche die Tagesausgabe der Zeitung an die Abonnenten in den verschiedenen Orten erfolgt. Die Handlung ist begangen da, wo die Zeitung erscheint, aber auch überall da, wohin sie verbreitet wird. Es gilt für Preßdelikte[97]) in dieser Beziehung nichts besonderes, nichts abweichendes von der Regel. Wenn nun eine Zeitung ihr Verbreitungsgebiet auch im Bereich des Veröffentlichungsverbotes hat, so ist die am Erscheinungsort strafloſe Veröffentlichung auch da begangen, wo sie verboten ist. Dies übersieht oder verneint mit Unrecht das Kammergericht.

Der Redakteur ist also an sich aus § 20 Abs. 2 haftbar, er wird aber freigesprochen werden müssen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Zeitung an dem betr. Orte verbreitet wurde und wenn ihn in dieser Beziehung auch keine Fahrlässigkeit (§ 21) trifft.

Welche Wirkung hat es, wenn das erkennende Gericht die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 bezüglich des Redakteurs verneint, und welche, wenn es ihn auf Grund dieser Vorschrift verurteilt?

Die Verneinung, daß der Redakteur aus § 20 Abs. 2 als Thäter zu bestrafen sei, schützt an sich

a) ihn nicht gegen die Verurteilung wegen Beihülfe oder Begünstigung, so wie wegen Anstiftung;

b) ihn nicht gegen die Verurteilung aus § 21. Jedoch kann die Verneinung der Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 aus Gründen erfolgen, welche auch den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließen, und deshalb die völlige Freisprechung rechtfertigen. Wenn z. B. der injuriöse Inhalt des Artikels so versteckt war, daß der Unbeteiligte ihn zu erkennen nicht

96) S. oben S. 147.

97) Anders für die Ordnungswidrigkeiten gegen §§ 6 ff.; siehe oben S. 108 Abs. 5.

im Stande war, so wird den Redakteur auch nicht der Vorwurf der culpa treffen; —

c) Die Freisprechung des Redakteurs schützt nicht die übrigen Beteiligten, und zwar weder gegen die Bestrafung nach § 20 Abs. 1, noch gegen § 21.

Die Verurteilung des Redakteurs nach § 20 schützt ihn gegen die Bestrafung aus § 21. Die übrigen Beteiligten werden durch die Verurteilung des Redakteurs

a) gegen die Bestrafung nach § 20 Abs. 1 nicht geschützt, wogegen

b) die Bestrafung derselben aus § 21 Abs. 1 insoweit in Wegfall kommen kann, als der Nachweis des Redakteurs, als des Vormannes, bereits durch die Bestrafung selbst geliefert werden kann. Vgl. zu § 21 „Nachweis des Vormannes" (S. 186).

Der § 20 Abs. 2 verpflichtet den verantwortlichen Redakteur zur strafrechtlichen Vertretung der Zeitung. Das Gesetz gibt ihm aber kein Recht zur Vertretung derselben, insbesondere kann ein solches nicht aus der Vertretungspflicht gefolgert werden.

Wenn daher in einer Zeitung sich beleidigende Angriffe gegen eine andere Zeitung finden, so ist nicht ohne weiteres der verantwortliche Redakteur der letzteren strafantragberechtigt. Eine Zeitung als solche kann nicht beleidigt werden. Welche Person aber durch den Angriff beleidigt wird und deshalb Strafantrag stellen kann, das ist eine wesentlich thatsächliche Frage, die nur nach den Umständen des Falles entschieden werden kann. Sofern der Redakteur einer Zeitung deren Haltung bestimmt und daher aus der Haltung derselben auf die Persönlichkeit und die Gesinnung des Redakteurs geschlossen werden kann, so kann deshalb ein aus der Haltung hergeleiteter Vorwurf gegen den Redakteur gerichtet sein.

Wenn es sich dagegen um einen Angriff nur wegen eines einzelnen Artikels handelt, so kann dem Inhalt des Angriffs nach der Verfasser. strafantragsberechtigt sein, oder aber auch, zugleich oder allein, der verantwortliche Redakteur, der denselben nach Kenntnisnahme veröffentlicht hat[98]).

Unter Umständen wird aber auch der Verleger oder aber der Chefredakteur, — der mit dem verantwortlichen Redakteur nicht identisch zu sein braucht, s. oben S. 53 — wegen eines gegen eine Zeitung gerichteten beleidigenden Artikels strafantragsberechtigt erscheinen.

---

98) Vgl. **RGE.** Bd. 13 S. 126; **RGR.** Bd. 7 S. 718; **KG.** in Johow Bd. 5 S. 231.

§ 21[1]).

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu Einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Zu Abs. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Gegenüber verschiedenen Ansichten und Erscheinungen in der Praxis betreffs des § 21 erscheint es angemessen, einige allgemeine Sätze hier vorauszuschicken.

1. Keineswegs wird hier eine fahrlässige Begehung des in dem Inhalte der Druckschrift begriffenen Delikts konstruiert und für strafbar erklärt und somit der Thatbestand über die Vorschriften des, jenes Delikt bedrohenden

1) Löning § 26; Kayser S. 594 ff.; Marquardsen S. 174 ff.; Koller S. 181 ff.; Liszt §§ 47, 51 ff.; Berner § 105 ff.; Delius S. 78 ff.; Stenglein, NG. zu § 21 des RPrG.; Klöppel S. 384 ff.; von Mangoldt S. 37 ff.; Kah S. 172 ff.; Honigmann S. 105 ff.; Heilborn S. 55 ff.

Strafgesetzes hinaus auf die fahrlässige Begehung desselben ausgedehnt. Vielmehr wird hier außerhalb des Rahmens des StGB. ein neues, dem Preßgewerbe eigentümliches und auf die Fälle des § 21 beschränktes Delikt geschaffen, indem man die Fahrlässigkeit in der Herstellung, bezw. Verbreitung einer Druckschrift erblickte, welche einen strafbaren Inhalt enthält, dessenungeachtet aber von dem Angeschuldigten hergestellt bezw. verbreitet wurde (so namentlich auch Löning und Koller a. a. O.).

Es leiden auf dieses Delikt die allgemeinen Grundsätze über die strafrechtliche Natur der Fahrlässigkeit gleichfalls Anwendung.

Die Ansicht des Gesetzes stützt sich ebenso wie die Bestimmung in Abs. 2 des § 20 auf die realen Verhältnisse. Andererseits hat das Gesetz die Bestrafung der genannten Personen, insoweit ihnen nicht eine höhere, unter das Strafgesetz selbst zu stellende Verschuldung zur Last fällt, auf diese Fahrlässigkeit beschränkt. Liszt[2]) und Honigmann[3]) vertreten abweichend die Ansicht, daß dem Angeklagten das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt selbst als ein fahrlässiges zugerechnet werde; sonach würde es eine fahrlässige Beleidigung, eine fahrlässige Bedrohung u. s. w. geben. Aber auch das Reichsgericht teilt die hier vertretene Ansicht, indem es ausgeführt hat[4]), das Gesetz lege den im § 21 genannten Personen, die an der Verbringung von Preßerzeugnissen an das Publikum sämtlich beteiligt sein können, als Berufspflicht auf, darauf zu achten, daß kein Preßerzeugnis strafbaren Inhalts ins Publikum gelange und jede fahrlässige Hintansetzung dieser Pflicht, insbesondere auch die Pflicht des öffentlichen Verbreiters, den Inhalt der Druckschrift zu prüfen, stelle sich durch die fahrlässige Verausgabung und Verbreitung des strafbaren Inhalts von Preßerzeugnissen als ein mittels der Presse begangenes Fahrlässigkeitsvergehen dar, das außerhalb des Rahmens der ordentlichen Strafgesetze zu bestrafen und mit dem ein besonderes dem Preßgewerbe eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen sei[5]).

2. Zur Anklage aus § 21 genügt der Nachweis, daß der Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet und daß der Angeschuldigte zu der Druckschrift in einem der in § 21 bezeichneten Verhältnisse steht[6]).

2) A. a. O. §§ 47 III, 52 (hier bes. S. 198).

3) A. a O. S. 108 ff., 130 ff.

4) RGE. Bd. 18 S. 293, Bd. 13 S. 319; RGR. Bd. 10 S. 704, Bd. 8 S. 107.

5) Eine Konsequenz der hier vertretenen Auffassung ist z. B. die, daß Nebenstrafen des vorsätzlichen Deliktes hier nicht verhängt werden dürfen. So darf die Strafe des § 200 des StGB. bei einer Verurteilung aus § 21 nicht verhängt werden. Die öffentliche Bekanntmachung hat pönalen Charakter nur für die Beleidigung, wenn sie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften begangen ist, nicht wenn sie als Fahrlässigkeitsdelikt nach § 21 des PrG. bestraft wird; s. auch RGE. Bd. 13 S. 319, Bd. 6 S. 180; RGR. Bd. 8 S. 107, Bd. 4 S. 333.

6) Vgl. v. Schwarze in der Sächs. Gerichtsztg. Bd. 18 S. 143 f.

Denn zur Begründung der Anklage bedarf es eines Nachweises, worin die Fahrlässigkeit zu finden sei, nicht.

3. Der Zweck des § 21 ist keinesfalls darauf beschränkt, wie in anderen Gesetzgebungen bezüglich der Ordnungsstrafen ausgesprochen oder angenommen worden ist, den Verfasser des betr. Artikels oder der betr. Druckschrift zu ermitteln, dergestalt, daß durch die Ermittelung desselben die Tendenz des Gesetzes vollständig gedeckt und erledigt sei.

4. Auch hier wird eine Druckschrift vorausgesetzt, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet [7]) — sonach sind Druckschriften, deren Erscheinen nur gegen eine der Ordnungsvorschriften des Preßgesetzes in den §§ 6 bis 11 verstößt, nicht hierher zu zählen.

5. Dagegen wird nicht überall vorausgesetzt, daß der Thatbestand des Delikts, welcher durch den Inhalt der Schrift begründet wird, auch betreffs des subjektiven Schuldmomentes vollständig erschöpft werde; soweit der Thatbestand einer strafbaren Handlung objektiv angenommen werden kann, ohne daß es zum Nachweis des vollen Thatbestandes auf eine Erörterung des ursprünglichen Vorsatzes, mit dem der Verfasser oder der verantwortliche Redakteur gehandelt hat, und der diesen Personen etwa persönlich zur Seite stehenden Schuldausschließungsgründe noch besonders anzukommen braucht [8]), genügt es vielmehr für die Anwendung des § 21, daß der objektive Thatbestand völlig nachgewiesen ist, so daß § 21 nicht deshalb außer Anwendung bleibt, weil z. B. der dolus des Verfassers des Artikels nicht nachgewiesen werden kann. Vielmehr wird in solchen Fällen regelmäßig der Vorwurf der culpa selbständig zu konstruieren sein, ohne daß er von dem dolus des Thäters völlig abhängig gemacht werden kann. Bei solchen Delikten jedoch, welche eine besondere Gestaltung des Vorsatzes erfordern (z. B. eine bestimmte Absicht — § 263 des StGB.) — ist zur Verurteilung aus § 21 auch der Nachweis in subjektiver Beziehung [9]) erforderlich, daß mindestens der Verfasser oder der Einsender in seiner Person auch die eigenartige Gestaltung des subjektiven Schuldmomentes erfüllt haben. (Diese Feststellung kann aber in dem Verfahren gegen eine der aus § 21 angeklagten Person getroffen werden, z. B. auch wenn der Verfasser oder Einsender gar nicht bekannt ist, aber sonst ausreichende Anhaltspunkte für die Feststellung vorhanden sind). Deshalb kann auch bei Delikten, welche für den subjektiven Thatbestand positiv das Bewußtsein der Unwahrheit gewisser thatsächlicher Behauptungen voraussetzen (§§ 131, 164, 187 des StGB.), von einer Verurteilung aus § 21 nicht die Rede sein, wenn die für den Inhalt der Druckschrift strafrechtlich verantwortlichen Personen sämtlich in gutem Glauben an die Wahrheit der Behauptung

Das Nähere s. unten in dem Abschnitt: zum Schlußsatz in Abs. 1 des § 21 i. f. und die daselbst Citierten, sowie RGE. Bd. 26 S. 45.

7) S. a. RGE. Bd. 18 S. 145; über die Bedeutung des Ausdrucks s. oben S. 134.

8) S. auch RGE. Bd. 5 S. 354; RGR. Bd. 9 S. 572.

9) Besondere Erfordernisse in objektiver Beziehung s. unten S. 173.

gehandelt haben. Eine Bestrafung aus Fahrlässigkeit (§ 21) ist z. B. bei dem Delikte aus § 131 des StGB. überhaupt nur möglich, wenn ein Dritter, z. B. der Verfasser oder Einsender des Artikels, Thatsachen erdichtet oder entstellt und sie, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt waren, in dem Artikel öffentlich behauptet oder verbreitet hätte[10]).

Ebenso ist auch in objektiver Beziehung, wenn das Gesetz zum Thatbestand der strafbaren Handlung außer der in der Druckschrift verkörperten Gedankenäußerung — (und von der Kenntnisnahme durch Dritte) — noch irgend eine Wirkung bei Dritten erfordert (Ärgernis bei Jemandem [z. B. § 166], Vermögensbeschädigung durch Täuschung [z. B. § 263[11])]), das Vorliegen des vollen Thatbestandes des Deliktes zu fordern, wenn eine Verurteilung aus § 21 erfolgen soll. Es muß jedoch das Preßvergehen nicht notwendig den Thatbestand einer vollendeten Strafthat darstellen, es genügt, auch hierin zeigt sich die selbständige Natur des Fahrlässigkeitsdeliktes, daß es einen strafbaren Versuch (z. B. des § 263 durch Verbreitung der Druckschrift) darstellt. Doch findet § 21 nicht Anwendung, wenn der in Frage stehende Versuch der Strafthat vor der Verbreitung liegt und also kein Preßdelikt darstellt (s. oben S. 148).

Ist die Strafbarkeit selbst wieder erloschen, z. B. durch Verjährung, Rücknahme des Strafantrags, so erledigt sich auch die Verfolgung aus § 21.

Vgl. noch nachstehend Nr. 10.

6. Die Anwendung des § 21 ist nicht auf periodische Druckschriften beschränkt, wie schon die allgemeine Fassung ausweist[12]). Der Abs. 2 enthält nur noch eine besondere, auf die nichtperiodischen Druckschriften bezügliche Vorschrift.

7. Jede der in § 21 genannten Personen ist selbständig für die ihr zur Last fallende culpa verantwortlich, ohne daß sie durch die nach § 21 erfolgte Bestrafung einer der übrigen Personen von ihrer Haftung befreit wird, insoweit nicht mit der Bestrafung der Nachweis des Vormanns von selbst erbracht ist.

8. Die kriminelle Bestrafung einer der genannten Personen aus § 20 schließt die Anwendung des § 21 auf dieselbe von selbst aus[13]), wogegen es zweifelhaft und streitig ist[14]), ob, nachdem eine solche Person nach § 21 wegen

10) S. a. RGE. Bd. 23 S. 151; Delius S. 79, hat offenbar die citierte Entscheidung mißverstanden, wenn er behauptet, auf die Fälle der §§ 131, 164, 187 des StGB. könne § 21 niemals Anwendung finden.

11) Wegen der Erfordernisse in subjektiver Beziehung bei § 263 s. den Text zu Note 9.

12) S. RGR. Bd. 9 S. 573.

13) Vgl. auch Hartmann S. 221; v. Schwarze a. a. O. S. 145 f.

14) Die Frage wird bejaht z. B. v. Berner § 105; Kayser S. 599, und in den früheren Aufl. dieses Kommentars; verneint dagegen von Stenglein a. a. O. zu § 21 d. PrG.; Koller S. 186; Liszt § 52 I, u. a. zum Teil mit verschiedener Begründung.

Fahrlässigkeit bestraft worden ist, sie nachträglich wegen neu ermittelter Verdachtsgründe nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer nochmals zur Verantwortung gezogen werden darf, ohne daß sie sich dagegen mit der Beziehung auf den Satz: ne bis in idem schützen kann, allerdings vorbehältlich der Frage, ob und inwieweit die bereits nach § 21 erkannt gewesene und verbüßte Strafe auf die nunmehr nach § 20 zu erkennende Strafe abzurechnen sein würde. Nach richtiger Ansicht dürfte diese Frage zu verneinen sein. Zwischen den Thatbeständen der §§ 20 und 21 ist Identität der That anzunehmen; es ist derselbe äußere Vorgang, wegen dessen die Anklage aus dem einen oder dem anderen Gesichtspunkt erhoben wird, die Verurteilung aus dem einen oder dem anderen Gesichtspunkt erfolgt. Es bleibt auch Identität der That, trotzdem man erwägen muß, daß unter Umständen der Thatbestand der Strafthaten aus § 20 Abs. 2, wie aus § 21 lediglich aus an sich grundverschiedenen Präsumtionen aufgebaut werden kann. Immer ist es derselbe äußere Vorgang, das Erscheinen des inkriminierten Artikels, bei welchem der Angeklagte, mindestens präsumtiv, als Thäter oder wegen Fahrlässigkeit beteiligt war.

Sieht man von dem Gebiet der Präsumtion im § 20 Abs. 2 auf die übrigen von vornherein auf realem Boden stehenden Fälle des § 20, so kann an der Identität der That hier ebenso wenig Zweifel herrschen, wie in dem Fall, daß eine That den Thatbestand einer strafbaren Handlung und nach Wegfall eines Thatbestandsmomentes noch immer den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt, oder wie bei einer Strafthat, bei welcher sowohl Vorsatz wie Fahrlässigkeit strafbar ist. Diese Analogie kann hier auch mit herangezogen werden, trotzdem § 21 ein selbständiges Delikt enthält, da die verschiedene Gestaltung der subjektiven Verschuldung in beiden Fällen in derselben Weise die verschiedenen Formen des Thatbestands bedingt, während der äußere Vorgang der gleiche bleibt. Liegt aber Identität der That bei den Thatbeständen aus § 20 und § 21 vor, dann umfaßt die Strafklage den gesamten Thatbestand nach allen möglichen Gesichtspunkten, und es würde demnach einer späteren Anklage aus einem anderen Gesichtspunkt, als die frühere erhoben war, mit Fug der Einwand des Verbrauchs der Strafklage wegen der That entgegengesetzt werden können. Dann macht aber auch die Verurteilung aus § 21 res judicata wegen der That, die ein nochmaliges Verfahren aus § 20, auch auf Grund neu ermittelter Thatsachen, unter allen Umständen ausschließt, sofern nicht die Wiederaufnahme des Verfahrens ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint.

9. Nach dem in der vorigen Nummer Ausgeführten ist es auch unzulässig, daß, wenn eine Freisprechung nach § 20 erfolgt ist, noch Anklage gegen den Freigesprochenen aus § 21 erhoben wird und Bestrafung eintritt. Vielmehr hat der Richter, wenn er findet, daß die Voraussetzungen des § 20 nicht vorliegen[15]) und § 20 deshalb nicht anwendbar ist, in demselben Ver-

15) S. oben S. 169.

fahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 gegeben sind, und eventuell den § 21 zur Anwendung zu bringen.

10. Da die Bestrafung nach § 20 die Bestrafung nach § 21 von selbst ausschließt, so folgt, daß die, welche aus § 20 verurteilt werden, mit denen, welche aus § 21 verurteilt werden, nicht im Teilnahmenexus stehen; es sind zwei verschiedene Reate. Hierdurch beantwortet sich auch verneinend die Frage, ob hier eine Verweigerung des Zeugnisses wegen Teilnahme zulässig ist (vgl. noch GA. Bd. 23 S. 454).

11. Auch in den Fällen, in welchen das Vorliegen einer strafbaren Handlung von einer besonderen Eigenschaft des Thäters abhängt (z. B. § 300 d. StGB. s. oben S. 156) und deshalb die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 auf den verantwortlichen Redakteur als solchen als Thäter nicht möglich ist, kann § 21 Anwendung finden.

12. Uber das Zusammentreffen der in den §§ 18, 19 geahndeten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 6—11 mit dem im § 21 normierten Delikte vgl. oben S. 102.

Über den Antrag des Verletzten in den Fällen des § 21.

Es fragt sich, ob in den Fällen, in denen die strafrechtliche Verfolgung des Delikts selbst von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung aus § 21 ohne Antrag des Verletzten erfolgen darf.

Diese Frage ist zu verneinen[16]); vielmehr wird es in diesen Fällen eines Antrags des Verletzten bedürfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Es ist zwar das in § 21 statuierte Delikt, wie bereits oben erwähnt worden, ein selbständiger Reat, welcher keineswegs als eine bloße Ordnungswidrigkeit bezeichnet werden kann, und es könnte den Anschein gewinnen, als ob infolge dieser Selbständigkeit der Umstand einflußlos sei, ob das Hauptdelikt zu der Kategorie derjenigen gehört, deren strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängt. Allein die Bestrafung nach § 21 hat, wenngleich der Thatbestand des Delikts selbst als ein selbständiger sich darstellt, doch immerhin ihre Voraussetzung und Beziehung in demjenigen Delikte, welches durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Hätte z. B. in einem solchen Falle der Verletzte den Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung des Delikts (nach § 20) nicht gestellt, so würde auch für das Verfahren nach § 21 die Voraussetzung nicht vorhanden sein. Denn es ist hier, bei dem Mangel eines Strafantrags, jede strafgerichtliche Verfolgung ausgeschlossen.

---

16) Koller S. 189; Marquardsen S. 180; Liszt § 52 I; Delius S. 82 c. Stenglein, NG. zu § 21 d. PrG.

Es ist aber auch die Verfolgung aus § 21 ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Strafantrag, wo das zulässig ist, zurückgenommen hat.

Über den Zeitpunkt, mit welchem die Antragsfrist bei der Verfolgung aus § 21 beginnt, ist nichts besonderes zu bemerken, es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze. Namentlich erscheint die Ansicht[17]) nicht haltbar, erst mit dem Feststehen der Thatsache, daß der Beschuldigte nicht als Thäter oder Teilnehmer nach § 20 zu bestrafen sei, beginne die Antragsfrist für die Verfolgung aus § 21 zu laufen. Der wegen des Preßdeliktes gestellte Strafantrag genügt auch zur Verurteilung aus § 21; einer ausdrücklichen Bezugnahme auf § 21 bedarf es nicht.

Die Verfolgung aus § 21 ist auch im Wege der Privatklage zulässig[18]), da auch in diesem Fall die Beleidigung den Gegenstand der Klage bildet.

Über die aus § 21 verantwortlichen Personen[19]).

Die in Abs. 1 aufgeführten Personen sind solche, welche gewöhnlich *berufsmäßig* mit der Presse zu thun haben und denen deshalb die Verpflichtung zur Fürsorge mit Recht auferlegt werden konnte.

An erster Stelle wird der *verantwortliche Redakteur* genannt. Auch hier ist nur der in §§ 7, 8 genannte Redakteur einer *periodischen* Druckschrift zu verstehen. Was dagegen den sogenannten Redakteur einer *nichtperiodischen* Schrift anlangt, so kann er zwar nach § 20 Abs. 1, nicht aber nach § 21 in Betracht kommen. Er wird meistens mit dem Herausgeber zusammenfallen und sodann gleich diesem zu behandeln sein[20]).

An zweiter Stelle wird der *Verleger* genannt. Der Verleger wird einfach als solcher auf der Druckschrift bezeichnet; die Thätigkeit, welche der Verleger bei der Herstellung und Ausgabe einer Druckschrift entfaltet, ist *zugleich* der Grund seiner Haftung. Diese Thätigkeit ist es, welche auch die Haftung aus § 21 Abs. 2 nach sich zieht. *Hieraus folgt, daß betreffs des Verlegers das thatsächliche Verhältnis entscheidet.* Nicht die Inhabung oder das Eigentum des Verlagsgeschäfts, *unter dessen Firma die Druckschrift erscheint und verbreitet wird*, entscheidet

---

17) die auch in den früheren Auflagen dieses Kommentars vertreten ist. Es hing dies mit der ebenfalls nicht haltbaren Auffassung von der subsidiären Natur der Anklage aus § 21 zusammen, die erst beginnen könne, nachdem die Nichtanwendung des § 20 als Vorfrage (gleichsam als Prozeßvoraussetzung) entschieden sei.

18) S. *Löwe*, Komm. z. StPrO. 8. Aufl. § 414 Anm. 2 c. (S. 831); *Stenglein*, Komm. z. StPO. 2. Aufl. § 414 Note 2; v. *Kries*, Lehrbuch des StPrR. S. 203.

19) Über den Begriff Verleger und Drucker s. § 6 (S. 30 ff.).

20) *Marquardsen* S. 177 und oben S. 33 ff.

allein, sondern die wirkliche Besorgung der Verlagsgeschäfte. Es wird daher auch der Nachweis des Firmainhabers, daß er diese Branche des Geschäfts ausschließlich und ohne eigene Kontrolle einem von ihm hierzu bestellten Geschäftsführer (Prokuristen) als Stellvertreter überlassen habe, ihn regelmäßig, soweit ihn nicht selbst ein Verschulden trifft, von der Haftung aus § 21 befreien[21]).

Auch bei dem Verleger ist zunächst zu fragen, ob er aus § 20 haftbar ist, und nur wenn diese Frage verneint wird, kann die Haftung aus § 21 in Betracht kommen. Dagegen wird der Verleger durch die Bestellung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift aus § 20 nicht ohne Weiteres, wohl aber bei einem sehr großen Verlag und einem großen Zeitungsunternehmen gegenüber (s. RGE Bd. 23 S. 275), von der eigenen Haftung nach § 21 befreit, obschon er nur selten sowohl von dem Inhalte und der Aufnahme der einzelnen Artikel sich Kenntnis verschaffen, als auch Veranstaltungen treffen wird, um sich eine Notiz von der Person eines jeden Inserenten oder Verfassers zu sichern. Bei den Zeitungen, die nicht zu der periodischen Presse gehören, werden bezüglich des Verlegers Schwierigkeiten und Härten entstehen können, z. B. bei solchen nichtperiodischen Druckschriften, welche auch Inserate aufnehmen, indem es dem Verleger nicht stets zugemutet werden kann, jedes Inserat ꝛc. zu prüfen, oder der Person des Inserenten sich zu vergewissern, auch ihn die etwaige Bestellung eines Redakteurs oder eines sonstigen Beauftragten hier schon deshalb nicht unbedingt vor der Haftung nach § 21 schützt, weil § 21 die Abladung der Haftung auf den Redakteur nur in dem Falle gestattet, wenn der Redakteur verantwortlich, d. h. eine periodische Druckschrift in Frage ist. Jedoch wird andererseits in Fällen solcher Art zu Gunsten des Verlegers die Schlußbestimmung in Abs. 1 § 21 in Frage zu ziehen sein (s. unten S. 180).

Bei anderen Druckschriften als Zeitungen wird der Verleger zumeist ohne Schwierigkeit den Verfasser deshalb benennen können, weil er mit ihm vor der Übernahme des Verlags über dieselbe kontrahiert hat. Es trifft ihn hier die Strafe, weil er sich mit einem Verfasser eingelassen hat, über dessen Person er sich nicht so hinreichend vergewissert hat, daß er ihn nicht nach § 21 Abs. 2 nachweisen kann; er hat es verabsäumt, sich einen Gewährsmann zu sichern.

In RGE. Bd. 19 S. 357 hat das Reichsgericht den Satz ausgesprochen, daß auch derjenige, welcher einen Verlag kauft, sich über den Inhalt der darin befindlichen (der verlegten) Werke unterrichten müsse und deshalb, wenn er das unterlassen, für Fahrlässigkeit aus § 21 hafte, — es sei denn, daß bei ihm die Unmöglichkeit des Unterrichtens über den Inhalt vorgelegen habe — falls er die Verlagsthätigkeit an Werken strafbaren Inhalts weiteraus-

21) RGE. Bd. 19 S. 357, Bd. 5 S. 354; RGR. Bd. 3 S. 830 (s. a. oben S. 117).

übe. Diese Entscheidung ist von Klöppel[22]) und demnächst auch von Delius[23]) angefochten, da der Begriff des Verlegers und der Rechtssatz verkannt sei, daß die Handlung, aus welcher die Rechtsfolge der §§ 20 und 21 entspringe, mit dem Erscheinen der Druckschrift vollendet sei. Der Angriff gegen die reichsgerichtliche Auffassung geht jedoch völlig fehl. Verlagsthätigkeit übt derjenige aus[24]), der das Werk (für eigene Rechnung vervielfältigen und) erscheinen läßt und gewerbsmäßig absetzt, dem Publikum zugänglich macht. Daß die Verlagsthätigkeit nur von einer und derselben Person ausgeübt werden könne, daß es keine Succession in dieselbe gebe, kann nicht behauptet werden, es kann vielmehr sehr wohl der eine die Verlagsthätigkeit beginnen, ein anderer sie fortsetzen und beendigen. Der Erwerber eines Verlags setzt die Verlagsthätigkeit bezüglich der darin verlegten Werke in der noch nicht vergriffenen Auflage fort; namentlich indem er das Werk weiter gewerbsmäßig absetzt, dem Publikum zugänglich macht. Ganz abgesehen ferner davon, ob die Ansicht, welche alle Preßdelikte mit dem Erscheinen vollendet sein läßt, haltbar ist[25]), so ist jedenfalls die vollendete strafbare Handlung damit noch nicht immer beendigt. Die Verlagsthätigkeit, so weit sie den Absatz an das Publikum vom ersten Erscheinen, dem Beginne der Verbreitung an, betrifft, besteht aus einer Reihe gleichartiger Akte, welche erst in ihrer Gesamtheit die Begangenschaft der That in ihren zeitlichen Grenzen bilden und beendigen[26]).

Der Drucker; vgl. oben S. 30, 144 ff. Die Ansicht, daß von dem Drucker eine nur mechanische Thätigkeit zu leisten, ihm aber keineswegs der Inhalt der Schrift bekannt sei, ist als ausnahmslose Annahme nicht begründet. Allerdings wird in den meisten Fällen der Drucker eine specielle Kenntnis von dem Inhalte sich nicht verschaffen und daher nur selten eine Anklage wider ihn auf Grund des § 20 Abs. 1 zu substantiieren sein. Dagegen finden auch bei dem Drucker die allgemeinen Gründe, auf denen die Haftung für culpa beruht, ebenso wie die Befreiung von der Haftung beim Nachweise des Vormanns Anwendung. Bei Abmessung der vom Drucker nach § 21 verwirkten Strafe wird auf die untergeordnetere Thätigkeit desselben billige Rücksicht zu nehmen und er keinesfalls dem Redakteur gleichzustellen sein.

Der Verbreiter; vgl. oben S. 16. Es wird ausnahmsweise nicht jeder Vertrieb, bezw. jede Verbreitung für ausreichend erklärt. Auch bei dem Verbreiter treten zunächst die allgem. strafrechtl. Grundsätze über die Haftung ein. Wo dieselben nicht Platz greifen, wird § 21 in Frage kommen. Die

22) a. a. O. S. 395.
23) a. a. O. S. 80.
24) S. o. S. 32.
25) S. oben S. 146 und auch unten S. 195.
26) S. oben S. 147 Abs. 2.

in § 21 etablierte culpa fällt aber nur dem gewerbsmäßigen Vertriebe, bezw. der öffentlichen Verbreitung zur Last[27]).

Der Verfasser und Einsender werden in Abs. 1 nicht mit benannt; es leidet daher auf sie Abs. 1 des § 21 nicht Anwendung. Vielmehr sind sie lediglich nach § 20 Abs. 1 zu beurteilen, wie dies in der Natur ihrer Thätigkeit begründet ist.

„soweit sie nicht als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind". S. die allgem. Bemerkungen zu § 21 Nr. 8.

Bei Abmessung der Strafe nach § 21 werden ebenso der Einfluß der Thätigkeit des Angeschuldigten auf die Verbreitung der Druckschrift, als auch und insbesondere die Persönlichkeit des Angeschuldigten, seine Stellung im Leben zu berücksichtigen sein. Wie manchem Kolporteur, Hausierer ꝛc. kann schwerlich ein solches Verständnis zugeschrieben werden, daß er befähigt gewesen, über den Inhalt der Druckschrift sich zu vergewissern.

Zum Schlußsatze in Abs. 1 des § 21.

Die Reichstagskommission hatte bei ihrem Vorschlage betreffs der Fahrlässigkeitsstrafen folgenden Zusatz mit Mehrheit angenommen:

„wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird"

in Übereinstimmung mit den Vorschlägen bezüglich der Ablehnung der kriminellen Haftung bei dem Redakteur einer periodischen Druckschrift (§ 20 Abs. 2). Bereits in der Kommission erachtete jedoch die Minderheit diesen Zusatz für bedenklich, nicht, weil er an sich unrichtig, sondern nur weil er geeignet sei, den Richter über die Tragweite der Fahrlässigkeitsstrafe irre zu führen[28]).

Die Kommissarien des Reichstags überzeugten sich bei der nochmaligen

---

27) In der Aufahme des Verbreiters in den Strafrahmen des § 21 liegt eine Verschärfung des Preuß. PrGes.: sie entspricht aber der Gesetzgebung anderer Länder, z. B. Sachsens. Überdies wird von dem Verbreiter zur Abwendung der Bestrafung ebenfalls nur gefordert, daß, ehe er den Betrieb übernimmt, er sich einen Vormann sichert, in dessen Person er eine Gewähr gegen eine Strafbarkeit des Inhalts gefunden. S. a. KG. in Johow Bd. 5 S. 289.

28) Insbesondere wurde dies von dem Abg. Hullmann (Mitglied der Kommissionsminorität) geltend gemacht (S. 477). Er hob hierbei hervor, daß der Satz z. B. der Möglichkeit Raum gebe, daß der Richter den Redakteur als unschuldig annimmt, wenn er nachweist, daß er durch die übrigen Redaktionsgeschäfte abgehalten sei und die Kontrolle des Artikels einem zuverlässigen Manne überlassen habe, daß also der Redakteur dann freigesprochen wird, ohne weitere Erwägung darüber, ob er hierbei oder hierneben in der Lage war, den Namen des Verfassers zu wissen und ihn also auch benennen zu können. Der Schlußsatz gebe der Möglichkeit Raum, daß der Absicht des Gesetzes zuwider der Redakteur freigesprochen werde, ohne daß er den Verfasser genannt hat, obwohl er ihn kenne. — Diese Möglichkeit wird sich allerdings nicht gänzlich ausschließen lassen (s. a. S. 183 ff.).

Prüfung des Entwurfs, daß dieser Zusatz zu Abs. 1 des § 21 überflüssig sei, sobald man nur in dem Paragraphen selbst den Gedanken zum Ausdrucke bringe, daß die hier angedrohten Strafen für die Verletzung der mehrerwähnten Sorgfalt und die in dieser Verletzung liegende Fahrlässigkeit bestimmt seien. Man einigte sich dahin, diesen Zusatz zu streichen und dafür im Eingange des Paragraphen die Worte: „wegen Fahrlässigkeit" einzuschalten[29]). Von anderer Seite fand man dagegen es bedenklich, diesen Zusatz zu streichen, weil durch die Streichung die irrige Meinung in der Praxis erweckt werden könnte, daß die Fahrlässigkeitsstrafe eine absolute Strafe sein solle, gegen welche selbst der Beweis der Unmöglichkeit nicht schützen dürfe. Infolge dessen wurde schließlich vom Abg. v. Forcade der Antrag gestellt: die Worte „wegen Fahrlässigkeit" nach dem Vorschlage der Kommission einzuschalten, hierüber aber noch folgenden Zusatz beizufügen: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich machen". Dieser Antrag wurde vom Reichstage angenommen und ist mit in das Gesetz übergegangen.

Es ist nötig, zu konstatieren, daß in der Hauptsache alle Stimmen einig waren[30]), und daß sich die Meinungsverschiedenheit darauf beschränkte, ob es angemessen sei, in dem Gesetze dem Gedanken besonderen Ausdruck zu geben, daß die Haftung wegen culpa wegfalle, wenn der Beschuldigte besondere Umstände nachweise, durch welche der Vorwurf wegen culpa ausgeschlossen werde[31]). Während einerseits von den sogen. Kommissarien (Rede des Abg. Dr. Schwarze) eine solche Bestimmung als selbstverständlich und daher überflüssig, und, weil überflüssig, als geeignet bezeichnet wurde, die Auffassung der Sache zu verwirren, erachtete man sie andererseits (vgl. die Reden der übrigen, in der Anerkennung benannten Abgg.) als zweckmäßig, beziehentlich nützlich, um der Ansicht derjenigen Gesetzgebungen entgegenzutreten, welche diese Strafen als Ersatz der Kriminalstrafe und als Ordnungsstrafen, bei denen ausschließlich die Thatsache der Beteiligung an der strafbaren Druckschrift entscheide, behandelten. Es müsse — sagte man — der Gefahr entgegengewirkt werden, daß die Praxis die Bestimmung des § 21 so auffasse, als ob das Gesetz **unbedingt** eine Fahrlässigkeit statuieren und einen Gegenbeweis ausschließen wolle[32]). Hierbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Steigerung

29) Vgl. noch Marquardsen S. 178 f.

30) Vgl. die Ausführungen der Abgg. Dr. Schwarze (S. 1095 Col. 2 und S. 1111), Dr. Lasker (S. 1103), Wiggers (S. 1105), Dr. Meyer (S. 1106), Dr. Windthorst (S. 1106), sowie des Regierungsvertreters (S. 1096, 1104). Vgl. noch Marquardsen (S. 178 f.).

31) Auch hier wurde der Fall herbeigezogen, wenn der Beschuldigte den injuriösen Charakter des Artikels nicht zu erkennen vermochte, sowie namentlich auf die Bestimmung in § 59 Abs. 2 des StGB. verwiesen, durch welche das Bedürfnis gedeckt werde.

32) Wiederholt ist auf § 37 des Preuß. PrG. (vgl. Schwarck S. 103)

der Strafe bis zu einjähriger Freiheitsstrafe mit der Behandlung derselben als einer Ordnungsstrafe unvereinbar sein würde, sie aber wohl in der Auffassung des Delikts als eines selbständigen Delikts ihre Begründung finden und hierdurch auch die Nachlassung des Gegenbeweises gegen die Anschuldigung der Fahrlässigkeit gerechtfertigt wird. Man wird namentlich Fälle hierher rechnen, in denen, nach Abschluß der Thätigkeit des Redakteurs, durch fremde Schuld die das Delikt begründende Änderung des Artikels herbeigeführt wurde. Überhaupt können unter diese Bestimmung Fehler, wie Ungehörigkeiten 2c. der Stellvertreter, die auch bei angewendeter Sorgfalt weder zu bemerken, noch in ihren Folgen zu beseitigen gewesen, gestellt werden. Es wird also der Beweis von *Hindernissen* verlangt, welche die Anwendung der Sorgfalt unmöglich machten; es soll der Fall getroffen werden, daß zwar die geforderte Sorgfalt *nicht* angewendet worden, der Beteiligte aber für die Nichtanwendung derselben nicht haftbar gemacht werden kann. Man kann hierher auch plötzliche Erkrankungen des Redakteurs, Verlegers 2c. rechnen, durch welche die Geschäftsführung momentan in Unordnung und in unberufene oder ungeschickte Hände gekommen ist[33]), und die es den genannten Personen unmöglich gemacht hat, auf die Besorgung der Geschäfte selbst einzuwirken oder für *geeignete* Vertretung Sorge zu tragen[34]).

Die Fahrlässigkeit, von der § 21 spricht, kann nur innerhalb des Thätigkeitskreises der bei der Herstellung und dem Erscheinen der Druckschrift beteiligten Personen gefunden werden, und der Nachweis, daß eine Fahrlässigkeit nicht vorliege, ist erbracht, wenn die Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt innerhalb des Thätigkeitskreises der betr. Person dargethan ist. Es sind also bei der Annahme oder der Verneinung der Fahrlässigkeit die besonderen Pflichten des Redakteurs[35]), Verlegers[36]) oder des Druckers stets zu berücksichtigen.

Bezug genommen und die Notwendigkeit einer Bestimmung, wie der aufgenommenen, behauptet worden, da das Preuß. Gesetz die fraglichen Strafen nicht vom Gesichtspunkte der culpa auffasse.

33) Die Fassung weicht von der des Schlußsatzes in Abs. 2 des § 20 ab. Allein es liegt in der Specialität des Beweisthemas die Rechtfertigung dieser Abweichung, wie andererseits unzweifelhaft auch hier die oben S. 164 f. vorgetragenen Grundsätze Platz greifen.

34) S. RGE. Bd. 24 S. 391; eine strafbare Fahrlässigkeit kann übrigens schon bei culpa in eligendo bezüglich des Personals der Redaktion, der Gehülfen im Verlag, in der Druckerei, der Korrektoren gefunden werden, s. z. B. RGE. Bd. 26 S. 45.

35) So ist der verantw. Redakteur für die gesamte druckmäßige Herstellung der Zeitung nicht so verantwortlich, daß jede Säumnis in persönlicher Beaufsichtigung eine Fahrlässigkeit darstellt. Er kann deshalb auch *nicht ohne weiteres* für untergelaufene, sinnentstellende Druckfehler, die der Korrektor übersehen hat, als fahrlässig verschuldet, haften. Denn die Überwachung der Korrektur, oder die Besorgung derselben, liegt ihm nicht ob (s. RGE. Bd. 26 S. 45).

36) Bei dem Verleger werden ebensowohl die Verhältnisse des Falles zu

Von einer formalen Verteilung der Beweislast, dergestalt, daß ein strikter Entlastungsbeweis den in Betracht kommenden Personen aufgebürdet sei, kann keine Rede sein, da § 21 keine Rechtsvermutung zu Ungunsten der genannten Personen aufstellt, doch bedarf es, wenn die Strafbarkeit des Artikels und die Stellung der Angeklagten zu der Druckschrift feststeht, zunächst keines besonderen Beweises der Fahrlässigkeit; vielmehr wird abgewartet werden können, was der Angeklagte zu seiner Entlastung vorbringt und unter Beweis verstellt[37]); jedoch ist auch zu berücksichtigen, was sich Entlastendes etwa schon aus der amtlichen Erhebung oder sonst im Verfahren ergeben hat.

Zum Abs. 2 des § 21.

Zur Erläuterung dieses Absatzes ist Folgendes an die Spitze zu stellen.

Die in § 21 Abs. 1 geordnete Haftung und Bestrafung der daselbst benannten Personen wegen Fahrlässigkeit wird nicht nur:

1) durch den in Abs. 1 des Paragraphen am Schlusse nachgelassenen, vorstehend besprochenen Entlastungsbeweis beseitigt, sondern auch wieder

2) durch den in Abs. 2 geregelten Nachweis eines Vormanns ausgeschlossen.

Schon aus der Ökonomie des Gesetzes folgt, daß die vorstehend bezeichneten Fälle unter 1 und 2 nebeneinanderstehen, keineswegs aber die Bestimmung unter 1 (Entlastungsbeweis) auf den unter 2 erwähnten Nachweis des Vormanns mit bezogen werden darf. Diese Selbständigkeit der Bestimmungen unter Nr. 2 (in Abs. 2) geht auch aus den Eingangsworten des Abs. 2 selbst hervor. Beide Bestimmungen (unter Nr. 1 und Nr. 2 sind streng auseinanderzuhalten.

Demgemäß ist die Frage, ob der aus § 21 Angeschuldigte, wenn er sich auf Abs. 2 des Paragraphen beruft, sich gegen den Mangel des Nachweises eines Vormanns durch den besonderen Beweis schützen könne, daß er diesen Mangel nicht selbst verschuldet habe, der Mangel vielmehr z. B. nur durch rein zufällige Umstände herbeigeführt worden sei, und ob den Nachmann der Richter im Falle des Beweises solcher

---

berücksichtigen sein. Die Größe des Verlagsgeschäfts, der Umfang der Zeitschrift, die Persönlichkeit des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs. Doch hat der Verleger nicht unter allen Umständen gesetzlich die Verpflichtung zur Prüfung des Inhalts; vielmehr nur soweit ihm das nach den Umständen zugemutet werden kann (s. oben S. 178 und RGE. Bd. 23 S. 275).

37) S. oben: Allgemeine Bemerkungen zu § 21 Nr. 2 und Koller S. 192; Kayser S 600 ff.; Berner § 107[3]; Marquardsen S. 179. — c. Liszt § 51 II. Dem Angeklagten liege der Entlastungsbeweis „unter passiver Assistenz des Gerichts" ob.

Umstände von der Haftung entbinden könne, zu verneinen. Der Nachweis des Vormanns ist vielmehr unbedingt so zu bewirken, wie ihn das Gesetz in Abs. 2 vorschreibt; der Zufall schützt den Angeschuldigten nicht, und eine Ausdehnung des Schlußsatzes in Abs. 1 auf die Bestimmungen in Abs. 2 ist unzulässig[38]).

Für diese Auffassung spricht ferner die Specialität der Bestimmung: „falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat;" — es würde derselben nicht bedurft haben, wenn die Schlußbestimmung in Abs. 1 auch auf die Fälle des Abs. 2 anwendbar wäre; sie würde solchenfalls entbehrlich und schon durch diese Schlußbestimmung gedeckt gewesen sein.

Es wird daher die Bestimmung „welche sich — befindet" in der Weise auszulegen sein, daß der Zeitpunkt des Nachweises entscheidet und der Nachmann mit der Bescheinigung nicht gehört wird, daß zur Zeit des mit dem Vormanne abgeschlossenen Vertrags oder des Druckes oder der Veröffentlichung ꝛc. der Vormann sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Staates befunden, seit jener Zeit aber z. B. Deutschland verlassen habe[39]). Hierin liegt eine gewisse Härte, welche dadurch nicht ausgeglichen wird, daß der Nachmann frei wird, wenn der Vormann, gleichviel, wo er sich zur Zeit des Drucks ꝛc. befand, zur Zeit der gerichtlichen Untersuchung gegen den Nachmann in Deutschland sich befindet, bezw. dahin zurückgekehrt ist. Man wird jedoch die Härte mit der Erwägung rechtfertigen müssen, daß bei der entgegengesetzten Bestimmung der Vormann mit dem Nachmanne das Gesetz umgehen könnten, indem der Vormann nach Abschluß des Vertrags, des Drucks ꝛc. Deutschland verläßt und hiermit dem Nachmanne die Straflosigkeit sichert[40]).

Benennung des Verfassers oder Einsenders als Vormann.

Der Angeschuldigte kann die Bestrafung aus § 21 abwenden, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druck-

---

38) Berner § 108; Thilo S. 84; Marquardsen S. 183; Koller S. 193; Kayser S. 601.

39) S. a. RGE. Bd. 24 S. 321; anders jedoch, wenn der Vormann verstorben ist.

40) Von dem Abg. Struckmann war auch der Antrag eingebracht worden (Verhandl S. 473), zu sagen: „eine Person nachweist, welche in dem Gebiete des Deutschen Reichs einen persönlichen Gerichtsstand hat oder zur Zeit der Veröffentlichung hatte" und von dem Abg. Hullmann (S. 476 f.), die Bestrafung auszuschließen, „wenn es ihr ohne eigenes Verschulden unmöglich ist, diesen Nachweis zu liefern." Beide Anträge wurden abgelehnt (S. 480.).

schrift handelt, als den Herausgeber eine der vorbezeichneten Personen nachweist[41]).

Der Verfasser, wie der Einsender und der Herausgeber werden in Abs. 1 nicht mit aufgeführt (vgl. oben S. 180); sie haften nicht wegen culpa aus § 21. Während daher jede der in Abs. 1 genannten Personen für haftbar wegen culpa erklärt wird und andererseits jede wieder von dieser Haftung durch den Nachweis des Verfassers oder Einsenders, bezw. des Herausgebers sich befreien kann, hat der Nachweis des Verfassers (Einsenders), bezw. des Herausgebers, auf welchen hierdurch von einer der übrigen Personen nach Abs. 2 die Haftung übertragen wird, nicht die Wirkung, daß nunmehr der Verfasser ꝛc. nach § 21 Abs. 1 wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden könnte. Vielmehr sind der Verfasser und der Einsender, wie der Herausgeber bei dem Beweise ihrer kriminellen Schuld nach § 20 Abs. 1 zu bestrafen, wogegen betreffs ihrer § 21 außer Anwendung bleibt.

Allenthalben wird hier vorausgesetzt, daß derselbe strafbare Artikel es ist, bei welchem die Verantwortlichkeit des Verfassers ꝛc. und die Abladung der Verantwortung auf denselben seitens eines Nachmanns in Frage kommt. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn der Redakteur einer Zeitung einen strafbaren Artikel aus einer anderen Zeitung in die von ihm redigierte übernommen hat; — hier ist der reproduzierte Artikel in der Reproduktion gewöhnlich (S. 144 Note 13) ein selbständiges Preßerzeugnis geworden, bei welchem dann der ursprüngliche Verfasser, wie die bei dessen Herstellung beteiligten Personen nicht mehr in Frage kommen.

Das Preßgesetz hat endlich in Abs. 2 die Abladung der Verantwortlichkeit auf den Verfasser und Einsender dadurch beschränkt, daß es die Worte beigefügt hat: „mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist"; sie beziehen sich ebensowohl auf den Verfasser, als den Einsender. Die Verschiedenheit der Bezeichnung (Verfasser — Einsender) hängt nicht mit der hier diskutierten Frage zusammen und will nicht eine virtuelle Verschiedenheit ausdrücken. Man wird vielmehr nur eine sprachliche Verschiedenheit annehmen und in der Regel bei einem Inserate beide Bezeichnungen, dagegen bei einer besonderen Druckschrift und bei dem Beitrage zu einer Zeitung nur die Bezeichnung „Verfasser" gebrauchen.

Nehmen wir nun den Fall an, daß die Veröffentlichung zwar wider Wissen und Willen des Verfassers ꝛc. erfolgt ist, ihm aber in Bezug auf die Veröffentlichung der Vorwurf einer Fahrlässigkeit im Allmeinen gemacht werden könnte. Dessenungeachtet würde er auch in diesem Falle nicht nach § 21 verantwortlich sein, da, wie bemerkt, er überhaupt nicht

---

41) Über die Bedeutung des Ausdrucks „nachweist" s. den folgenden Abschnitt Nr. 2 ff.

zu denjenigen Personen gehört, welche nach § 21 wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden können.

Eine andere Frage ist es, ob derjenige Nachmann, welcher nach § 21 zur Abwendung seiner Verantwortlichkeit den Verfasser nachweist, die Thatsache zu bescheinigen haben wird, daß die Veröffentlichung mit der Einwilligung des Verfassers geschehen ist. Im Allgemeinen wird hier den Nachmann die Vermutung schützen, daß die Veröffentlichung mit der Einwilligung des Verfassers geschehen ist, zumal der Beweis des Gegenteils, nicht aber der Beweis dieses Umstandes mit außerordentlichen, selbst unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein kann. Ist die Veröffentlichung wider Willen des Verfassers erfolgt, dieser Umstand aber dem Nachmanne unbekannt geblieben, so kann der Irrtum den Nachmann gegen die Anwendung des § 21 nicht schützen[42]).

Über den Nachweis des Vormanns.

1. Der Angeschuldigte kann sowohl bei periodischen wie bei nichtperiodischen Druckschriften (RGE. Bd. 23 S. 313) auf jede der vor ihm in Abs. 1 genannten Personen durch den Nachweis derselben die Haftung wegen culpa übertragen, er ist nicht an die Reihenfolge gebunden; er kann per saltum Regreß nehmen. Denn das Gesetz sagt ganz allgemein: einen der in obiger Reihenfolge von ihm Benannten".

2. Die „Bezeichnung", die einfache Angabe des Vormanns, reicht nicht aus; das Gesetz verlangt den Nachweis des Vormanns. Dies zeigt sich

---

42) Koller S. 194; Delius S. 86. Wenn jedoch beide unter Berufung auf Liszt § 51 III 2 weiter ausführen: „dagegen kann die Berufung auf einen solchen Irrtum unter Umständen wohl geeignet sein, den Irrenden von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit zu befreien", so ist das nicht recht verständlich. Koller bemerkt selbst S. 193 (Anm. 8), daß sich der Angeschuldigte nicht schützen könne durch den Einwand, es sei ihm der Nachweis eines tauglichen Vormanns ohne sein Verschulden unmöglich. Die Fahrlässigkeit (des Abs. 1) bezieht sich auf die Aufnahme, bezw. die Verbreitung des inkriminierten Artikels schlechthin, nicht auch etwa darauf, daß der Angeschuldigte den Artikel aufgenommen oder verbreitet habe, ohne sich eines tauglichen Vormanns — hier des einwilligenden Verfassers — zu vergewissern. Dies ist in der Ansicht von Koller ꝛc. verkannt. Wenn der (einwilligende) Verfasser nachgewiesen wird, dann wird dadurch die Fahrlässigkeit in der Aufnahme oder der Verbreitung des inkriminierten Artikels an sich nicht aufgehoben, sondern nur die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit aus § 21 ausgeschlossen. Der Unterschied ist scharf festzuhalten. Nach Abs. 1 schließt die Widerlegung der Fahrlässigkeit bei der Aufnahme oder Verbreitung die Bestrafung, auch dann aus, wenn ein einwilligender Verfasser nicht namhaft gemacht werden kann, nach Abs. 2 allein der Nachweis eines tauglichen Vormanns, ganz ohne Rücksicht auf die Frage der Fahrlässigkeit. Die irrige Meinung, einen tauglichen Vormann zu haben, ist deshalb für die Frage nach der strafbaren Fahrlässigkeit bei der Aufnahme oder der Verbreitung ganz irrelevant.

in zwei Richtungen. Erstens muß die Angabe des Vormanns, dafern letzterer leugnet, mit den nötigen Beweisen unterstützt sein, da ohne solche Unterstützung nicht ein „Nachweis" geliefert, sondern nur eine Benennung bewirkt ist. Zweitens muß der Nachweis, erforderlichenfalls in dem Maße geschehen, daß durch ihn die Gestellung des Benannten vor ein deutsches Gericht ausführbar ist, mithin muß insbesondere die Bezeichnung der Person und ihres Wohnortes so bewirkt werden, daß die Gestellung des Genannten ohne Schwierigkeit durch die gewöhnlichen Gestellungsmittel herbeigeführt werden kann.

3. Der Nachweis des Vormanns liegt zunächst dem Angeschuldigten ob, welcher durch dessen Benennung die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit abwenden will; denn der Richter wird den Vormann nicht kennen. Keineswegs ist aber hierbei ein strenggeführter Beweis zu verstehen, vielmehr wird auch hier es genügen, wenn das Nötige aus den Akten sich ergibt, so daß es eines besonderen Beweises nicht bedarf. Ebensowenig wird erfordert, daß der Angeschuldigte sich bestimmt und ausdrücklich auf diesen, seine Straflosigkeit begründenden Akteninhalt beruft; — eine so formelle Vorschrift hat hier das Gesetz nicht erteilen wollen, wie in der Unterlassung auch kein Verzicht des Angeschuldigten gefunden werden kann und die gegenteilige Meinung[43]) durch die Tendenz des Gesetzes nicht unterstützt wird. Der Nachmann soll in dem Vormanne seine Sicherheit finden dürfen, wenn dieser in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Bundesstaats ist, und es ist der Zweck des Gesetzes nicht dahin gerichtet, sämtliche, in § 21 benannte Personen wegen Fahrlässigkeit gleichzeitig oder nacheinander zu bestrafen. Vielmehr muß es genügen, wenn möglichst einer der Vormänner, sei es aus § 20, sei es aus § 21, bestraft worden. Hierdurch ist sodann für den Nachmann die bezeichnete Verpflichtung erledigt, indem durch die Thatsache der Bestrafung der „Nachweis" geliefert ist, zumal auch das Gesetz beide Fälle (in den Worten des Abs. 1 „insoweit sie nicht nach § 20 als Thäter ꝛc. zu bestrafen sind" und in der Bestimmung des Abs. 2) gleichgestellt hat (vgl. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 39 ff.; RGE. Bd. 5 § 354 ff.; RGR. Bd. 3 S. 826 ff.). Der Zweck des Gesetzes ist jedenfalls erfüllt, sobald der Vormann verurteilt worden, und es genügt, wenn dies bei den Akten bekannt ist. Es liegt kein Grund vor, diese Thatsache geflissentlich zu ignorieren, weil der jetzt Angeklagte auf sie sich nicht beruft, wie ihm andererseits die Wohlthat des Gesetzes ohne genügenden Anlaß entzogen werden würde, wenn man die Thatsache für unerheblich erachten wollte, weil sie früher geschehen sei, als der Angeschuldigte sich auf seinen Vormann hat berufen können, er also gleichsam nicht einen Einwand gebrauchen könne, weil er zu dessen

43) Vgl. z. B. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23 S. 140. Dagegen für die richtige Ansicht derselbe Gerichtshof ebendas. Bd. 24 S. 36 ff.; und RGE. Bd. 24 S. 391; vgl. auch Kayser S. 603; Koller S. 196.

Angabe und Bescheinigung zu spät komme. Man kann die Befreiung des Nachmanns von der Haftung nicht als eine Prämie seiner Thätigkeit auffassen; nicht die Diligenz wird belohnt, sondern die Haftung verliert ihren Boden, wenn die Errreichbarkeit des Vormanns gesichert ist.

Man wird jedoch noch weiter gehen und zugeben müssen, daß der im § 21 Abs. 2 vorgesehene Nachweis nicht nur durch die Benennung oder eine Verurteilung des Vormanns bewirkt, sondern auch durch jede Kenntnis der Behörde von der Existenz desselben ersetzt wird, mag diese Kenntnis durch ein anhängiges Strafverfahren oder sonst auf irgend eine Weise erlangt sein. Dem Nachweis steht dann auch zeitlich der frühere Moment gleich, in dem die Strafverfolgungsbehörde von dem Vorhandensein eines erreichbaren Vormanns Kenntnis erlangt hat, d. h. in dem Moment der erlangten Kenntnis muß der Vormann, wenn er nicht nach der Veröffentlichung gestorben ist, in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befunden haben[44]). Ist der Vormann der strafverfolgenden Behörde bekannt, so muß sie ihn anklagen, nicht den Nachmann.

4. Der Nachweis soll bis zur Verkündigung des ersten Urteils, d. h. bis zur ersten Verkündung eines Urteils in der Sache[45]), erfolgt sein. Es ist erforderlich, daß der Nachweis in dem vollen Maße, wie vorstehend ausgeführt worden, bis zu diesem Zeitpunkte bewirkt werde; ein bis dahin nur teilweise geführter Nachweis würde die befreiende Wirkung nicht äußern. Ebenso würde hier von einer Prolongation der Frist oder von einer Restitution gegen den Ablauf der Frist nicht die Rede sein können, weil jede der benannten Personen sich schon bei dem Beginne ihrer Beteiligung an der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift bezüglich eines Vormanns in der vom Gesetze näher bestimmten Richtung vergewissern soll.

5. Dagegen ist mit einem solchen Nachweise die Voraussetzung der Befreiung erfüllt. Würde ungeachtet solchen Nachweises, sei es durch die Schuld der Behörde oder durch andere zufällige, von dem Nachweisenden nicht verschuldete Umstände, nachträglich die Gestellung vereitelt (z. B. durch Tod, Abwesenheit des Genannten), so würde die bereits mit dem Nachweise eingetretene Befreiung nicht wieder wirkungslos werden.

6. Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn aus irgend einem anderen Grunde zu einer Aburteilung der nachgewiesenen Person nicht zu gelangen ist oder auch eine Freisprechung des Nachgewiesenen eintritt. Könnte insbesondere der Nachgewiesene den Vorwurf der culpa von sich ablehnen oder selbst wieder einen Vormann nachweisen, so würde hierdurch die aus-

---

44) S. RGE. Bd. 24 S. 321.

45) RGE. Bd. 22 S. 86. Wenn das erste Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben ist und nun in erster Instanz neu verhandelt wird, ist der Nachweis nicht mehr zulässig.

schließende Wirkung des Nachweises für den Nachmann selbst nicht alteriert werden.

Namentlich findet die Befreiung des Nachmanns durch Nachweisung des Vormanns auch dann statt, wenn zur Zeit des Nachweises (dem die sonst erlangte Kenntnis der Behörde gleichsteht), die Verjährung der Strafverfolgung des Vormanns eingetreten ist[46]).

7. War der Vormann zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift noch am Leben, später jedoch gestorben, so entfällt — nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes — die Haftung aus § 21[47]). — Es fragt sich nun, ob diese Bestimmung auch auf den Fall Anwendung findet, wenn der Vormann zur Zeit der Veröffentlichung noch in dem Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit sich befunden, späterhin aber ins Ausland sich begeben. Bereits oben S. 184 sind die Gründe entwickelt worden, aus denen die Frage zu verneinen ist. Der Befreiungsgrund des nachfolgenden Todes, den das Gesetz ausdrücklich aufstellt, kann nicht analog auf ähnliche Vorgänge ausgedehnt werden[48]).

8. Der Nachweis des Vormanns befreit den Nachmann von der Haftung nach § 21 wegen Fahrlässigkeit, gleichviel ob dem Vormanne die Haftung nach § 20 oder nach § 21 imputiert wird. Dagegegen kann der Nachmann durch den Nachweis des Vormanns sich nicht von etwaiger eigener auf § 20 gestützter Haftung befreien, und zwar selbst dann nicht, wenn der nachgewiesene Vormann der Verfasser oder Inserent des Artikels ꝛc. ist. Denn der im § 21 Abs. 2 aufgestellte Befreiungsgrund bezieht sich nur auf die Befreiung von der Strafe wegen culpa nicht auch auf die Anklage wegen dolus.

9. Das Verfahren nach § 21 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das besondere Verfahren nach § 42 des StGB. eingeleitet und auf Vernichtung ꝛc. erkannt worden ist[49]).

Zum Schlußsatze in Abs. 2 des § 21.

Zu den Worten: „hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind."

---

46) Denn im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist jeder, der sich in einem deutschen Bundesstaat aufhält und bei dem also infolge seiner persönlichen Anwesenheit an sich nur die Möglichkeit gegeben ist, ihn vor Gericht zu stellen (s. Koller S. 195; Marquardsen S. 182; Löning S. 301; Berner S. 292; Thilo S. 84 u. RGE. Bd. 22 S. 431).

47) Vgl. auch Barth S. 59.

48) Ebenso auch Marquardsen S. 183; Thilo S. 84. Vgl. dagegen Preuß. PrG. §§ 35, 36 und dazu Hartmann S. 214.

49) Behaghel S. 27.

Die Haftpflicht wegen Fahrlässigkeit soll außerdem in Bezug auf den Verbreiter ausländischer Druckschriften dann wegfallen, wenn letztere dem Verbreiter im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Sicherstellung des Buchhändlers d. h. derjenigen Person, welche selbständig auf eigene Rechnung mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Erzeugnissen des Buchhandels sich befaßt[50]), in denjenigen Fällen, in welchen er eine ausländische Druckschrift ohne Kenntnis von dem strafbaren Inhalte derselben verbreitet hat. In dieser Bestimmung liegt für den Buchhändler eine besondere, aber notwendige Begünstigung. Denn man kann von ihm nicht verlangen, daß er vor der Verbreitung alle die zahlreichen Druckschriften, welche aus dem Auslande ihm zuströmen und eine rasche Weiterbeförderung erheischen, durchlese und mit Rücksicht auf das Strafgesetz prüfe[51]).

Nach der obigen Vorschrift trifft also bei der Verbreitung einer ausländischen Druckschrift den Buchhändler die Haftpflicht nach § 21 nicht, wenn er entweder einen Vormann in dem in § 21 Abs. 2 bestimmten Maße nachweist, oder wenn ihm die ausländische Druckschrift im Wege des Buchhandels zugekommen ist; allenthalben jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anwendung des § 20 selbst wider den Buchhändler nicht in Frage gelangt. Ist die ausländische Druckschrift dem Verbreiter auf anderem Wege, als durch den Buchhandel zugekommen, so wird derselbe nach den allgemeinen Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 zu behandeln sein.

Wenn diese Begünstigung des Buchhändlers mehrseitig davon abhängig gemacht worden ist, daß der Name und Wohnort des Verlegers auf der Druckschrift angegeben sei, so hat das gegenwärtige Gesetz eine derartige Bedingung nicht angenommen, weil die Bestimmung in § 6 nur auf inländische Druckschriften sich bezieht (vgl. oben S. 20), und eine Ausdehnung derselben auf ausländische Druckschriften die Bedeutung der Schlußbestimmung in § 21 in der Hauptsache illusorisch machen würde.

---

50) Der Gehülfe des Buchhändlers im Laden steht hier dem Buchhändler gleich. Auch ist er nicht selbst der Verbreiter, sondern das ist der Geschäftsinhaber. Der Verbreiter, der die Druckschrift seinerseits erst vom Buchhändler bezogen hat, kann sich auf den Schlußsatz des § 21 nicht berufen (s. RGE. Bd. 23 S. 111; s. a. Liszt S. 197).

51) In Frage könnte kommen, ob diese Bestimmung auch auf die dem Buchhändler im Wege des Buchhandels zugehenden inländischen Druckschriften auszudehnen gewesen wäre. Diese Ausdehnung war angeregt worden, hatte jedoch Beifall nicht gefunden, wie es andererseits unzweifelhaft ist, daß der Kommissions-Buchhändler gegen die Verantwortlichkeit geschützt ist, wenn er verschlossene Packete empfängt und sie ohne Einsicht und Kenntnis des Inhalts an die Adressaten weiter befördert (vgl oben S. 11). In einem solchen Falle würde davon nicht die Rede sein können, daß bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt durch den Buchhändler eine Weiterverbreitung der Schrift ausgeschlossen gewesen wäre.

Bemerkt mag endlich noch werden, daß es sich in den vorliegenden Fällen lediglich um die Anwendung des § 21 handelt. Es würde daher z. B. der Buchhändler, wenn er wissentlich ein nach § 14 erlassenes Verbot der Verbreitung übertritt, gegen die Bestimmung in § 18 Nr. 1 mit der Berufung auf die Schlußbestimmung des § 21 sich nicht schützen können.

Im Anschlusse an die Ausführungen zu §§ 20, 21 mögen noch folgende Materien kurz behandelt werden: 1) die Zeugnispflicht des Redakteurs ꝛc., 2) der Gerichtsstand in Preßstrafsachen, 3) Zusammentreffen mehrerer Delikte in derselben Druckschrift.

1) Zeugnispflicht des Redakteurs ꝛc.[52]).

Die Kommission hatte einen Paragraphen aufgenommen, durch welchen bestimmt wurde: „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern. Gegen diesen Vorschlag wurde von dem Bundesrate entschiedener Widerspruch erhoben und von Beseitigung des Vorschlags die Annahme des Kommissionsentwurfs abhängig gemacht. Überdies war man mehrseitig der Meinung, daß die Frage erst in der Strafprozeßordnung zu regeln sei. Infolgedessen wurde der obige Paragraph wieder gestrichen.

Es gelten deshalb die allgemeinen Grundsätze des Strafprozeßrechts (§§ 48 ff. d. RStPO.). Insbesondere darf nicht aus der Vorschrift des § 20 Abs. 2 des PrG. gefolgert werden, daß der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, weil er als Thäter zu bestrafen ist, sofern nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist, und sonach als Komplize der übrigen Beteiligten sich darstellt, damit ohne weiteres von der Zeugnispflicht befreit sei. Es kommt nur darauf an, ob der Redakteur als Zeuge oder ob er als Mitbeschuldigter vernommen wird[53]),

---

52) Reichstagsverhandl. S. 480 f. Vgl. ebenso die Denkschrift des sechsten deutschen Journalistentages (S. 24). Koller S. 180; s. jedoch Reichstagsverhandl. S. 99 (vgl. auch S. 481) sowie die Verhandl. des Reichstags bei Marquardsen S. 184 f. — Vgl. ferner Barth S. 68; Behaghel S. 31; Hartmann S. 224 f.; Thilo, Preuß. PrG. S. 111 f., sowie die Abh. i. d. Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. in Bayern Bd. 9 S. 421 f.; Oetker, in GA. Bd. 26 S. 113 f.; Heinze, strafprozess. Erörterungen S. 112 f. (Beilageheft zum Gerichtssaale Bd. 27). Besonders ist die Frage noch behandelt worden: in den Verhandl. des Juristentags XII (Nürnberg) sowie in den Streitschriften Rubos (1878), Dochows (Jena, 1877), Kaysers (in d. „Gegenwart" v. 24. Juni 1877, und in der Schrift: „d. Zeugniszwang in s. rechtsgesch. Entwickelung" 1879); Delius S. 66; vgl. auch Löwe, Strafprozeßordnung, 8. Aufl. S. 275 ff.

53) Natürlich kann der Redakteur auf Grund des § 54 d. StPO. sein Zeugnis verweigern, soweit er durch die Auskunft sich (oder Angehörige) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde.

ein Recht darauf, wegen § 20 Abs. 2 als Beschuldigter vernommen zu werden, hat der Redakteur nicht. Steht dem Redakteur ein Strafausschließungsgrund zur Seite oder schließen die Umstände des Falles die Annahme seiner Thäterschaft aus, so kann er sogar nur als Zeuge in Betracht kommen. Ob aber der Redakteur als Zeuge oder als Beschuldigter zu vernehmen ist, wird nach den Umständen des Falles zu entscheiden sein.

Der Redakteur kann auch ebensowenig wie ein anderer Beteiligter die Befreiung von der Zeugnispflicht mit der Berufung darauf begründen, daß er nach § 21 verantwortlich gemacht sei und deshalb als Komplize und Mitbeschuldigter des Verfassers gelten müsse[54]). Denn das in § 21 statuierte Delikt ist ein selbständiges, welches mit dem, durch den Inhalt des Preßerzeugnisses begangenen Delikte in unmittelbarer materieller Verbindung nicht steht und daher die Annahme einer Komplizität unter den nach § 20 und nach § 21 verantwortlichen Personen nicht zuläßt; vielmehr wird die Verantwortlichkeit nach § 21 gerade darauf gestützt, daß der Beteiligte nicht als Thäter oder Teilnehmer nach § 20 zu beurteilen sei. Meistenteils wird jedoch in den Fällen des § 21 das praktische Interesse sich von selbst erledigen. Denn der Beteiligte setzt bei Ablehnung des Zeugnisses sich der Zuerkennung der in § 21 geordneten Strafe aus, da die Ablehnung in der Regel mit einer Weigerung, den Vormann zu nennen, gleichbedeutend sein wird[55]).

Die Behauptung des zum Zeugnisse Aufgerufenen, z. B. auch des Verlegers oder Druckers, daß er eventuell als Teilnehmer an dem Delikte anzusehen und daher berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, genügt nicht; vielmehr muß er bereits als Teilnehmer zur Untersuchung gezogen sein. Allerdings können alle das Zeugnis weigern, soweit sie sich durch dasselbe als strafbar bezeichnen würden.

Bei der Beratung des Entw. der StPO., welcher eine hierher gehörige Bestimmung nicht enthielt, wurde von der Justizkommission des Reichstags

---

54) Dochow, Zeugniszwang (Jena, 1877) S. 37 f.; Jaques, Abhandl. Bd. 1 S. 80.

55) Es war eingewendet worden, daß das Prozeßgesetz auch den Beichtvater, Arzt 2c. bei den in dieser Funktion ihm anvertrauten Mitteilungen, bezw. von ihm gemachten Wahrnehmungen von der Zeugnispflicht entbinde, und daß ein gleiches Verhältnis zwischen dem Redakteur und dem Korrespondenten obwalte. Allein diese Analogie trifft nicht zu. Denn die Mitteilungen an den Beichtvater 2c. werden in der Absicht gemacht, daß ihr Inhalt verschwiegen bleibe, während sie hier mit diesem Vorbehalte nicht gemacht werden, ja gerade in der Absicht erfolgen, daß sie bekannt gemacht werden. Vor Allem aber sind die Verhältnisse des Beichtvaters zu seinem Beichtkind von denen des Redakteurs zu seinem Gewährsmann grundverschieden.

folgende Bestimmung vorgeschlagen[56]): „Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redakteure und Drucker, so wie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hülfspersonal berechtigt, das Zeugnis über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern." Die Regierungskommissare behaupteten, daß die Zeugnispflicht nur soweit wegfalle, als eine strafgesetzliche Verantwortlichkeit begründet sei, durch jene Verantwortlichkeit des Redakteurs aber die Zeugnispflicht nicht auch betreffs des Hülfspersonals beseitigt werde[57]). Der Bericht der Kommission enthielt zur Rechtfertigung des von der Kommission angenommenen Antrags eine ausführliche Begründung[58]).

In dem Berichte war insbesondere bemerkt worden, daß nach dem Vorschlage der Kommission in folgenden Fällen die Zeugnispflicht bestehen bleibe:

1) bei Druckschriften, welche nicht zu den periodischen gehören, 2) wenn der Redakteur zwar nach § 20 des Preßgesetzes in Anspruch genommen, aber nach der Schlußbestimmung in Abs. 2 des § 20 freigesprochen worden, 3) wenn der Redakteur einer periodischen Druckschrift nur nach § 21 des Preßgesetzes mit der Fahrlässigkeitsstrafe belegt wird,

so wie, daß es nicht von dem freien Ermessen des Redakteurs abhänge, sich selbst zum Schuldigen dadurch zu machen, daß er die Verantwortlichkeit übernimmt[59]).

Der Reichstag beschloß in zweiter Lesung die Annahme des Kommissionsantrags. Allein die Beseitigung dieses Beschlusses gehörte zu den sogenannten Kompromißpunkten; so wurde er in dritter Lesung aufgegeben[60]).

Schließlich mag noch Folgendes erwähnt werden:

Der zum Zeugnis Aufgerufene kann selbstverständlich, wie bereits hervorgehoben, die Aussage über alle Thatsachen ablehnen, durch deren Angabe er sich selbst einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Allein dies berechtigt ihn nicht, das Zeugnis überhaupt zu verweigern, sondern berechtigt ihn nur, die betreffenden Umstände zu verschweigen und einen diesfallsigen Vorbehalt abzugeben, letzteres deshalb, damit die Eidesleistung nicht später wegen Verschweigens erheblicher Umstände als Meineid angefochten werde.

Die Ablegung des Zeugnisses befreit den Zeugen an sich nicht von der Haftung nach § 20 oder § 21. Jedoch kann das Zeugnis seinem Inhalte

56) Vgl. Protokolle der Justiz-Kommission S. 44 f. (Sitzung 39), S. 809 f. (Sitzung 243).

57) Protokolle der Kommission S. 812, Reichstagsverhandl. S. 430.

58) Kommissions-Bericht S. 16 f.; Schwarze, Komm. z. StPO. S. 184 f.

59) Dieser Satz beruht auf einem besonderen Beschlusse der Kommission, vgl. Kommissions-Protokoll S. 2 (Sitzung 162).

60) Reichstagsverhandl. S. 851, 957 f.

nach geeignet sein, den Vorwurf des dolus wie den der culpa zu beseitigen. Ebenso kann in ihm der in § 21 Abs. 2 geforderte Nachweis des Vormanns liegen und dadurch die Verurteilung nach § 21 abgewendet werden.

2) Die Zuständigkeit der Gerichte in Preßstrafsachen.

a) Der örtliche Gerichtsstand[61]).

Bei der Beratung über das Reichs-Preßgesetz wurde die Frage des Gerichtsstands bei den durch die Presse begangenen Delikten ausdrücklich der Strafprozeßordnung vorbehalten, jedoch in den Regierungsentwurf der letzteren eine Bestimmung nicht aufgenommen. Auf den Vorschlag der Kommission für die Reichsjustizgesetze nahm der Reichstag folgende Vorschrift in den Entwurf der StPO. auf[62]):

> „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist."

Ausdrücklich wurde bei den Verhandlungen der Verbreiter ausgenommen: betreffs desselben soll es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden haben. Der Beschluß des Reichstags fand bei dem Bundesrate lebhaften Widerspruch; die Beseitigung desselben gehörte zu den sogen. Kompromißpunkten; — die StPO. enthält daher keine besondere Bestimmung über den Gerichtsstand bei Preßdelikten.

Es treten die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze ein. Die Bestimmungen der StPO. in dem § 7 f. kommen zur Anwendung, dergestalt, daß nach ihnen für die Preßdelikte auch der Gerichtsstand des Wohnorts begründet ist, während jener Beschluß des Reichstags nur den Gerichtsstand des Thatorts regeln wollte, ohne den Gerichtsstand des Wohnorts zu berücksichtigen, jedoch auch (wie in den Verhandl. S. 393 bemerkt worden) ohne ihn auszuschließen. Der Gerichtsstand des Wohnorts wird namentlich bei dem Verbreiter, wenn die Thätigkeit desselben sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt hat, sich empfehlen. — Ferner leidet die Regel, daß wenn bei einem Straffalle that-

---

61) Bulling, der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen, Berlin 1894; Koller S. 137; Klöppel S. 324 ff, 440 ff; Delius S. 64; Löwe, StPO. 8. Aufl. S. 947; v. Schwarze, StPO. S. 129; Stenglein, StPO. § 7 Note 6; Berner S. 279; Marquardsen S. 235; Thilo S. 203.

62) Über die Reichstagsverhandl. vgl. Schwarze, Komm. z. StPO. S. 128 f. Es ist in den Reichstagsverhandl. wiederholt (vgl. auch die Erklärungen des Referenten Abg. Dr. Schwarze S. 393) ausgesprochen worden, wie die Kommission bei ihrem Beschlusse nur die Anwendung der allg. Grundsätze auf die Preßdelikte (vgl. auch Rechtshülfegesetz v. 21. Juni 1869 § 21) bezweckt, keineswegs eine Ausnahmebestimmung (sei es zu Gunsten, sei es zu Ungunsten der Presse) beabsichtigt habe.

sächlich mehrere Orte als Begehungsorte sich darstellen und diese den Bezirken verschiedener Gerichte angehören, der Gerichtsstand der That bei jedem dieser Gerichte begründet ist, auch hier Anwendung.

Der Gerichtsstand (des Thatorts) ist nach § 7 der StPO. bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist. Um jedoch zu bestimmen, wo ein Preßdelikt im Sinne der §§ 20, 21 des PrG. begangen ist, muß man zurückgehen auf die oben[63]) gegebenen Ausführungen darüber, *wie* dieselben begangen werden. Die hier bekämpfte Ansicht, daß das Preßdelikt begangen, vollendet und beendet sei mit der Veröffentlichung der Druckschrift, muß allerdings behaupten, daß der Thatort mit dem Ausgabeort identisch sei.

Geht man jedoch von der hier[64]) vertretenen Ansicht aus, daß für die Begehung der Preßdelikte, wenigstens des gemeinen Strafrechts, keine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende gelten, so ergibt sich das Resultat von selbst, daß das Preßdelikt da begangen ist, wo die That, sei es unmittelbar durch den Thäter oder durch von ihm in Bewegung gesetzte Kräfte, zur Ausführung gelangt.

Damit schwindet aber die Bedeutung des Erscheinens der Druckschrift. Zwar ist das Erscheinen, der Beginn der Verbreitung, die deliktische Handlung, oder genauer ausgedrückt, der Teil in derselben, mit welchem die Strafthat an die Außenwelt tritt; die Begangenschaft der That *beginnt* jedoch weder allgemein damit, noch schließt sie unter allen Umständen damit ab. Es können schon *vor dem Erscheinen* der Druckschrift Ausführungshandlungen liegen, die den Gerichtsstand der begangenen That begründen. Allerdings ist z. B. das Schreiben des Manuskripts seitens des Verfassers oder demnächst das Lesen desselben durch den Redakteur nur je eine, straflose, Vorbereitungshandlung der betreffenden Personen, aber das Absenden des Manuskripts an den Redakteur, oder die endgültige Abgabe des Manuskripts oder des Korrekturbogens seitens des Redakteurs an die Druckerei ist schon für die beiden Genannten die Begehungshandlung, die dann mit der Ausgabe und eventuell auch in späteren Momenten ihre Vollendung und Beendigung erreicht.

Für den Verleger liegt der Beginn der Begangenschaft an sich allerdings noch nicht in der Abgabe des Manuskripts an die Druckerei, sondern erst in der Ausgabe der Druckschrift, für den Drucker in der Abgabe der Druckschrift an den Verleger, sofern jedoch nicht schon frühere Handlungen als Teilnahme (Mitthäterschaft, Beihülfe) bezüglich der Ausführungshandlungen des Verfassers oder des verantwortlichen Redakteurs in Betracht kommen.

Alle diese verschiedenen Thätigkeitsakte der beteiligten Personen zielen,

63) S. oben S. 146 ff.
64) S. oben S. 147.

vom Standpunkt der Beteiligten, unmittelbar auf das Erscheinen der Druckschrift ab, aber, soweit erforderlich, auch weiter darüber hinaus auf die Vollendung der strafbaren Handlung *bis zu ihrer Beendigung*.

Wenn nun ein Delikt in Frage steht, dessen Thatbestand durch die Gedankenäußerung allein schon vollendet ist, ohne daß weiter erfordert wird, die Gedankenäußerung müsse auch eine Wirkung bei Dritten hervorgerufen haben, oder wenigstens zur Kenntnis Dritter gekommen sein, so ist das Delikt allerdings schon mit der Gedankenäußerung, hier also mit dem Anfang der Verbreitung, dem Erscheinen der Druckschrift und an dem Ort derselben vollendet[65]), es kommt aber ferner noch darauf an, *wieweit* zeitlich und räumlich sich die Handlung erstreckt. Denn die Handlung hat erst da räumlich (und zeitlich) ihren Abschluß erreicht, wo auch das ihr vorgesetzte Ziel erreicht worden ist, oder, wenn ihr, wie speciell hier, nach Maßgabe des Thatbestands ein Objekt nicht gegenüberzustehen braucht, auf welches sich die Handlung bezieht, — da, wo und dann, wann thatsächlich die Kräfte, welche von dem Handelnden in Bewegung gesetzt sind, zu wirken aufhören.

Bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist die Handlung der Verbreitung, der Zugänglichmachung an Dritte regelmäßig nicht mit der Verausgabung der Schrift in einem Packen beendigt, sondern in eine Reihe einzelner Akte zerlegt, die in ihrer Gesamtheit erst die Thätigkeit der Verausgabung der Druckschrift *zeitlich beendigen*; sie dauert aber auch räumlich (und zeitlich) fort, bis durch den Willen des Versenders die nach auswärts bestimmten Exemplare mit Hülfe der Post oder der sonstigen in Anspruch genommenen Faktoren ihren Bestimmungsort erreicht haben.

Der Thatort ist darnach auch weiter nicht nur, wo die Druckschrift erscheint, sondern auch da, wohin sie mit dem Willen der Beteiligten, Verleger, verantwortlicher Redakteur, Verfasser u. s. w. versandt, und wohin sie mit dem Willen derselben gelangt ist.

Dieselben Grundsätze müssen auch für die *preßgesetzlich* mit Strafe bedrohten Vergehungen gelten, bei denen die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird[66]), da sie zu denjenigen Delikten gehören, bei denen der Thatbestand schon mit der Veröffentlichung gegeben ist.

Bei denjenigen Delikten, deren Thatbestand nicht schon durch die Gedankenäußerung allein erfüllt ist, sondern welche irgend eine Einwirkung auf Dritte, also mindestens die Kenntnisnahme seitens eines Dritten erfordern, ist die Begangenschaft der Strafthat erst da vollendet, wo die inkriminierte Äußerung

---

65) S. oben S. 147.

66) S. § 14—17 und teilweise § 28 des PrG. Die Anwendung der Grundsätze des § 3 auf diese Delikte ändert nach dem oben Ausgeführten auch für sie nichts. Wegen der Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 6 ff. normierten Ordnungsvorschriften s. unten S. 198 und *Meves* in GA. Bd. 39 S. 15 ff.

Dritten zur Kenntnis gebracht, oder eventuell noch wo die vom Gesetz zum Thatbestand erlangte Wirkung eingetreten ist, also überall da, wo im Wege der Verbreitung Exemplare der Druckschrift mit dem Willen des Thäters hingelangt sind und Dritte von dem Inhalt Kenntnis genommen haben, oder bei denjenigen Delikten, welche außerdem eine weitere Wirkung bei Dritten verlangen (§ 263 des StGB. u. a.), auch da, wo durch Verbreitung der Druckschrift mit dem Willen des Thäters die Wirkung als das vorgesteckte Ziel erreicht ist.

Diese im wesentlichen mit der Auffassung des Reichsgerichts[67]) übereinstimmende Ansicht ist auf das lebhafteste angefochten, jedoch mit Unrecht. Für die Grundlage der gegnerischen Ansicht, bei Preßdelikten sei stets und ausschließlich der Thatort da, wo die Druckschrift erschienen sei, da mit dem Erscheinen, d. h. dem Beginn der Verbreitung, das Preßdelikt vollendet und beendigt sei, fehlt es, wie bereits früher[68]) ausgeführt, an jedem überzeugenden Beweis. Das Gesetz selbst enthält keinerlei Bestimmung darüber, und die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über den Ort der That führen zu der hier vertretenen Auffassung. Von den Schriftstellern, welche die gegnerische Ansicht vertreten, wird auch kein ernstlicher Versuch zur Begründung derselben gemacht[69]), sie gehen alle, ohne nähere Begründung, von jenem oben erwähnten Satz aus, als wenn dessen Richtigkeit nicht erst noch zu erweisen wäre.

Durch die Beschlagnahme wird an sich ein Gerichtsstand nicht begründet[70]).

Gegen Druckschriften, für welche eine Person vor einem deutschen Gerichte nicht verantwortlich gemacht werden kann, kann das in § 42 nachgelassene Verfahren, und zwar bei jedem Gerichte, in dessen Bezirke die Schrift verbreitet worden, eingeschlagen werden.

Wenn der Verleger einer Druckschrift dieselbe durch mehrere an verschiedenen Orten wohnende Agenten, Buchhandlungen ꝛc. vertreiben läßt und an diese die Schrift absendet, so liegt in der Thätigkeit des einzelnen Beauftragten ein selbständiger Akt der Verbreitung und die einzelnen Verbreitungsakte stehen in realem Zusammenflusse. Es ist daher auch das Gericht jedes dieser Orte zuständig; — es liegen mehrere selbständige Delikte vor. Dies gilt jedenfalls von den Verbreitern. Dem Verleger gegenüber werden die ein-

---

67) S. RGE. Bd. 23 S. 155; vgl. auch RGE. Bd. 20 S. 146; Meves in GA. Bd. 39 S. 28 Anm. 21; Liszt, Lehrbuch des Strafrechts S. 111 und die daselbst Citierten.

68) S. oben S. 147.

69) Der neueste Schriftsteller über Preßrecht, Delius, fertigt z. B. (S. 66) die reichsgerichtliche Ansicht mit den Worten ab: „dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden". Gründe gibt auch er nicht an.

70) S. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23 S. 596.

zelnen Übersendungsakte infolge des subjektiven Thatmomentes als eine Handlung sich darstellen[71]).

Für die Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften der §§6 ff.[72]) wird der Satz zu gelten haben, daß der Thatort regelmäßig da ist, wo die Druckschrift mit der Zuwiderhandlung zur Ausgabe gelangt; es kann jedoch mit dem Ausgabeort für die bei der Herstellung der Druckschrift beteiligt gewesenen Personen der Druckort konkurrieren, wenn er von dem Ausgabeort verschieden ist.

b) Der sachliche Gerichtsstand.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Preßdelikte bestimmt sich im allgemeinen nach den Grundsätzen des GVG. (§§ 27, 73 ff., 80, 136 des GVG.), doch sind die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen, soweit es sich um Strafsachen handelt, welche sonst der Zuständigkeit der Strafkammern und der Schöffengerichte unterworfen sind, aufrecht erhalten[73]). Die §§ 2, 3, 13 der StPO. finden auch bei Preßvergehen Anwendung.

3. Zusammentreffen mehrerer Delikte in derselben Druckschrift.

Wenn in derselben Druckschrift mehrere strafbare Äußerungen sich finden, gleichviel ob sie gegen verschiedene Strafgesetze oder auch gegen verschiedene Personen sich richten — z. B. Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Ministers, Beamtenbeleidigung und Aufforderung zum Ungehorsam, Beleidigung mehrerer Mitglieder derselben Familie, Beleidigung verschiedener Personen aus demselben Anlasse —, so ist es zweifelhaft, ob Ideal- oder Realkonkurrenz vorliegt. Jedenfalls kann auf den Umstand allein, daß alle diese Delikte in einer Druckschrift vorkommen, noch nicht der Ausschluß der

71) Die Frage ist lebhaft besprochen worden. Vgl. die Streitschriften von Schütze (in Dochow's Zeitschrift für die ges. StRW. Bd. 3 S. 70 und Gerichtssaal Bd. 35 S. 263 f.), sowie Stenglein (Gerichtssaal Bd. 35 S. 24 f., 268 f.) in Verbindung mit den Verhandl. des XV. Juristentags Bd. 2 S. 262 f., 349 f. und dem Gutachten von Liszt's das. Bd. 1 S. 71 f. Vgl. noch die Erkenntnisse des Reichsgerichts, RGR. Bd. 4 S. 287 und RGE. Bd. 7 S. 45 f.; s. auch oben S. 147.

72) Meves in GA. Bd. 39 S. 28.

73) S. § 6 des Einf.Ges. zum GVG. und § 136 Nr. 1 des GVG. Es kommen hier in Betracht für Bayern: Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 35; für Württemberg: Ges. vom 24. Januar 1879 Art. 12; für Baden: Ges. vom 3. März 1879 § 6; für Oldenburg: Ges. vom 10. April 1879 Art. 29. — Insoweit landesrechtlich die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßdelikte besteht, ist dadurch kein ausschließlicher Gerichtsstand in dem Sinne geschaffen, daß dadurch z. B. die Zuständigkeit der Strafkammern anderer Bundesstaaten, bei denen nach allgemeinen Grundsätzen etwa auch ein Gerichtsstand begründet sein würde, beschränkt oder ausgeschlossen wäre.

Annahme einer Realkonkurrenz gestützt werden[74]). Ebenso kann andererseits daraus allein, daß eine Druckschrift, durch deren Inhalt ein Delikt begründet wird, an verschiedene Orte bezw. an verschiedene Empfänger gelangt ist, kein maßgebender Grund zur Annahme ebensovieler Strafthaten, als Verbreitungsorte oder Empfänger beteiligt sind, abgeleitet werden (RGE. Bd. 5 S. 314; RGR. Bd. 4 S. 29, 287). Es läßt sich hier eine allgemeine erschöpfende Regel nicht aufstellen; insbesondere wird das subjektive Schuldmoment, der Vorsatz, in Betracht zu ziehen sein. So kann auch die Veröffentlichung einer ganzen Reihe von Artikeln in derselben Zeitschrift oder in verschiedenen Zeitschriften sich als ein fortgesetztes Delikt darstellen; namentlich kann dies bei injuriösen, dieselbe Person und denselben Vorgang betreffenden Artikeln vorkommen[75]).

Eine weitverbreitete und von gewichtigen Autoritäten vertretene Ansicht[76]) will jedoch beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in einer Druckschrift deshalb grundsätzlich Idealkonkurrenz annehmen, weil die eine Handlung in dem Sinne des § 73 des StGB. die Ausgabe der Druckschrift sei. Allerdings gelangt der auf die Verübung mehrerer Strafthaten gerichtete Wille allererst durch den einheitlichen Akt der Ausgabe — zum Ziel; dieser Wille kann sich aber z. B. beim verantwortlichen Redakteur schon vorher in verschiedenen, den verschiedenen strafbaren Handlungen entsprechenden Ausführungshandlungen offenbaren, die nur in einem einheitlichen Akte schließlich an die Außenwelt treten. Es wird deshalb eine Frage der thatsächlichen Feststellung sein, ob solche verschiedene Ausführungshandlungen, mit denen die verschiedenen Strafthaten begonnen haben, auf einheitlichem Vorsatz beruht haben oder nicht, und danach wird es sich bestimmen lassen, ob Ideal- oder Realkonkurrenz gegeben ist.

Der weitere Verbreiter kann allerdings durch die Verbreitung eines Exemplars der Druckschrift, welche mehrere strafbare Handlungen enthält, stets nur eine Strafthat begehen, da seine Begehungshandlung erst mit der Verbreitung beginnt. Nur bezüglich Desjenigen können mehrere selbständige Handlungen in einer Druckschrift angenommen werden, bei dem die

---

74) Vgl. hier insbesondere das Ob.Trib. Berlin in der in GA. Bd. 25 S. 489 mitgeteilten Plenarentscheidung. In gleicher Weise hat sich das OAG. Dresden mehrmals ausgesprochen. Vgl. jedoch auch Olshausen, Komm. z. StGB. § 73 Note II c; Klöppel S. 324 mit der unbegründeten Behauptung: daß mehrere strafbare Handlungen in einer Druckschrift ideell konkurrieren, stehe in der Rechtsprechung fest! (s. dagegen z. B. RGE. Bd. 21 S. 276.)

75) Vgl. noch Liszt S. 148 und derselbe, österr. Preßr. S. 263 f. in Verbindung mit Merkel in Holtzendorff, Handb. des Strafrechts Bd. 4 S. 227.

76) S. Olshausen, Komm. § 73 Note II c; Binding, Handb. des Strafr. Bd. 1 S. 581; Frank, in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 427; wie hier z. B. Koller S. 167; RGE. Bd. 21 S. 276; RGR. Bd. 8 S. 305.

Ausführung der Strafthaten vor der Ausgabe der Druckschrift[77]) begonnen und hier in mehreren Handlungen stattgefunden hat, die nicht von einheitlichem Vorsatz beherrscht worden sind.

IV. Verjährung [1]).

§ 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

Der Paragraph betrifft

a) die durch die Presse begangenen, unter die allgemeinen Strafgesetze fallenden Handlungen, jedoch nur soweit, als sie Verbrechen oder Vergehen sind,
b) das in § 21 aufgeführte besondere Delikt, und
c) die in § 18 und in § 28 mit Strafe bedrohten Vergehen gegen die Ordnung der Presse.

Die durch die Presse begangenen Übertretungen, sowie die in § 19 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Übertretungen unterliegen, soviel die Verjährung anlangt, der besonderen Bestimmung im § 67 Abs. 3 des StGB., wie dies in den Motiven des Entwurfs und in dem Kommissionsberichte ausdrücklich anerkannt worden, und es ist hierbei nur zu bemerken, daß in den Fällen der Zuwiderhandlung gegen die §§ 10 und 11 (§ 19 Nr. 3) die Verjährung nicht schon mit dem Erscheinen der Nummer der Zeitung, in welcher die Bekanntmachung oder Berichtigung spätestens hätte Aufnahme finden müssen, sondern regelmäßig erst mit dem Erscheinen derjenigen Nummer, in welcher die Bekanntmachung oder die Berichtigung in einer der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Weise Aufnahme gefunden hat, beginnt[2]) (s. oben § 19 Nr. 3 Anm. IV S. 120 Abs. 2). Daß das in § 21 des Preßgesetzes aufgeführte Delikt als Vergehen zu behandeln ist, bedarf, im Hinblick auf die Bestimmung in § 1 des StGB., keiner besonderen Darlegung.

Die Bestimmung des § 22 beschränkt sich auf die Strafverfolgung, bezieht sich also nicht auf die Strafvollstreckung, betreffs deren es bei den Be-

77) Als Thäter, Mitthäter, Gehülfe s. darüber oben S. 195.

1) Marquardsen S. 188; Thilo S. 93; Kah S. 185; von Mangoldt S. 41; Heilborn S. 60; Liszt S. 136 f.; Stenglein, NG. zu § 22 des PrG.; Klöppel S. 106 ff., 114 ff.; Kayser S. 607; Koller S. 202; Delius S. 89.

2) Über den Fall des § 8 s. unten S. 202.

stimmungen der allgemeinen Strafgesetze bewendet. Ebenso bleiben die letzteren betreffs der Berechnung 2c. der Verjährungsfrist in Kraft.

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 67 Abs. 4 des StGB. mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung begangen ist[3]). Es kommen auch in dieser Beziehung hier die allgemeinen Grundsätze in Betracht. Über die Begehung der Preßvergehen s. oben S. 146 ff.

Die herrschende Ansicht stellt auch hier, — weil sie davon ausgeht, das Preßvergehen werde nur durch die Veröffentlichung begangen (s. oben S. 146, 195), also mit dem Akte, mit welchem die Verbreitung oder Veröffentlichung ihren Anfang nimmt, gleichviel in welchem Zeitpunkte die weiteren Veröffentlichungsakte nachfolgen und in welcher Ausdehnung die Verbreitung selbst sich vollzieht, — den Satz auf, die Verjährungsfrist beginne ausschließlich mit dem Beginn der Verbreitung. Diese Ansicht ist aber ebenso, wie ihre Grundlage, die Lehre von der Begehung allein durch den ersten Verbreitungsakt (s. darüber oben S. 195), unhaltbar.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über Verjährung der Strafverfolgung bietet bei der hier vertretenen Auffassung von der Begehung der Preßvergehen keine besonderen Schwierigkeiten, doch ist noch im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ob durch die Verbreitung mehrerer Druckschriften strafbaren Inhalts ebensoviele strafbare Handlungen oder eine fortgesetzte Handlung begangen werden, wird im einzelnen Falle thatsächlich festzustellen sein. Wenn mehrere selbständige Handlungen anzunehmen sind, so verjährt auch eine jede selbständig, für eine jede beginnt die Frist, sobald nach allgemeinen Grundsätzen die Handlung begangen, d. h. hier die erforderliche körperliche Thätigkeit geschehen und infolge derselben der nächste strafrechtlich relevante Erfolg[4]) eingetreten, damit also eine Strafthat vollendet, der Strafanspruch des Staates existent geworden ist. Wenn jedoch nur eine fortgesetzte Handlung anzunehmen ist, wie z. B. regelmäßig beim Verleger (vgl. RGR. Bd. 9. S. 483), dann beginnt die Verjährung erst, sobald die Strafthat in dem entwickelten Sinne durch den letzten Verbreitungsakt begangen ist.

Gleiche Grundsätze gelten, wenn eine Druckschrift mehrere strafbare Handlungen enthält.

Ein Vergehen durch Verbreitung von Druckschriften kann nicht früher als vorhanden angenommen werden, als bis die Druckschrift veröffentlicht ist, d. h. der erste Verbreitungsakt begonnen hat. Deshalb kann auf diejenigen Handlungen, welche vor der Verausgabung der Druckschrift

3) S. Olshausen, Komm. § 67 Note 8 ff.; s. a. RGE. Bd. 21 S. 228; und darüber Frank in Liszt's Zeitschrift Bd. 14 S. 370; — s. a. Abs. 5 und Note 4 auf dieser Seite.

4) Der sog. weitere Erfolg kommt für den Beginn der Verjährungsfrist nicht in Betracht (§ 67 Abs. 4. Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1 S. 838).

liegen und entweder den Versuch des Vergehens oder eine selbständige Strafthat darstellen[5]), auch die hier normierte Verjährungszeit keine Anwendung finden, sie unterliegen der Verjährungszeit des gemeinen Strafrechts[6]). Hierin liegt eine gewisse Inkonsequenz insofern, als das versuchte Verbrechen häufig einer längeren Verjährungszeit unterliegen wird, wie das vollendete, und insbesondere weil auch ein versuchtes Verbrechen, welches schon soweit gediehen ist, daß die fertig gestellte Druckschrift zur Ausgabe bereit liegt, doch nicht der kürzeren Verjährungszeit der Preßdelikte teilhaftig werden kann. Das Gesetz hat aber einmal klar und bestimmt den Satz ausgesprochen, daß die kurze Verjährungsfrist Platz greifen soll nur für Vergehungen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften begangen werden, es können also die vor der Ausgabe liegenden Versuchshandlungen nicht darunter fallen. Dagegen unterliegen strafbare Handlungen, welche durch die Verbreitung einer Druckschrift begangen sind, aber nur den Thatbestand eines strafbaren Versuchs darstellen (z. B. §§ 43, 263 des StGB.), als Preßdelikte, der kurzen Verjährungsfrist.

Auch für das Delikt der im § 21 mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit gelten die vorentwickelten allgemeinen Grundsätze, so daß also auch hier die Verjährung erst mit der Begehung der That in dem hier vertretenen Sinn beginnt.

Bei den Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, (und zwar einerlei, ob sie durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit[7]) [§ 18 Nr. 2] oder auf andere Weise[8]) [§ 19 Nr. 1] begangen sind), beginnt die Verjährung ausschließlich mit der Ausgabe, dem ersten Erscheinen der Druckschrift, da mit diesem Akte die Zuwiderhandlung nicht nur vollendet, sondern auch definitiv abgeschlossen ist[9]).

In den Fällen des § 8 wird durch die Verletzung der Vorschrift ein fortdauerndes, gesetzwidriges Verhältnis gebildet, so daß nach den gewöhnlichen Regeln der Lauf der Verjährung so lange nicht beginnt, als dieses Verhältnis besteht.

Die Verbreitung einer neuen, inhaltlich unveränderten Auflage der seither noch nicht verfolgten Druckschrift ist bei einem Verstoße gegen die Ordnungsvorschriften, welcher bei der neuen Auflage begangen worden, ein selbständiges Objekt der Strafverfolgung. Aber auch, sofern der Inhalt der

5) S. oben S. 148 ff.

6) Klöppel S. 335 will in diesen Fällen den § 22 analog anwenden. § 22 enthält eine die Verbreitung der Druckschriften privilegierende Vorschrift, für deren ausdehnende Interpretation es an jedem Anhalt fehlt; gegen Klöppel auch Delius S. 90.

7) § 18 Nr. 2; in diesem Falle Vergehen, und deshalb der Verjährungsfrist des § 22 unterliegend.

8) § 19 Nr. 1; Übertretung.

9) Vgl. oben die Bemerkungen zu den §§ 18 Nr. 2 und 19 Nr. 1 und RGE. Bd. 24 S. 350; KG. in GA. Bd. 35 S. 67.

Druckschrift in Frage kommt, wird regelmäßig ein neues Delikt vorliegen, weil das Erscheinen der neuen Auflage regelmäßig auf einem selbständigen Vorsatz der Beteiligten beruhen wird (vgl. übrigens hierüber Liszt S. 208; Marquardsen S. 189; Thilo S. 93 f.; Berner S. 299).

Zusätze und Änderungen strafbaren Charakters in der neuen Auflage werden immer den Thatbestand einer neuen strafbaren Handlung begründen.

Reproduziert ein Dritter eine inhaltlich strafbare Druckschrift, bezw. einen strafbaren Teil einer Druckschrift, z. B. einen injuriösen Artikel aus einer Zeitschrift, so ist die Reproduktion regelmäßig ein Delikt, dessen Verjährung selbständig und unabhängig von der Verjährung der Originaldruckschrift beginnt und läuft. Dies gilt insbesondere auch von der strafbaren Reproduktion von Äußerungen 2c. aus einer Gerichtsverhandlung.

Die Unterbrechung der Verjährung ist ebenso wie der Lauf und die Beendigung der Verjährungsfrist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Die Bestimmung des Preuß. Gesetzes (§ 49 Abs. 3) — nach welcher die Unterbrechung gleichmäßig gegen alle Beteiligte wirkt —, die ohnedem auf einem Versehen bei der Schlußredaktion beruht, paßt nicht hierher, da sie aus dem nicht acceptierten Gedanken einer objektiven Komplizität entsprungen[10]); vielmehr tritt auch bei der Unterbrechung die Wirkung nur betreffs desjenigen Beteiligten ein, auf welchen sich der Unterbrechungsakt bezieht[11]). Durch das sogen. objektive Verfahren (§§ 41, 42 des StGB.) wird eine Unterbrechung nicht bewirkt, da es nicht gegen den Thäter gerichtet ist. Ebenso kann nur eine richterliche Handlung unterbrechen[12]). Wenn eine Druckschrift den Thatbestand mehrerer selbständigen Strafthaten enthält (sei es mehrere Artikel strafbaren Inhalts oder einen solchen und eine Zuwiderhandlung gegen die Ordnung der Presse), so unterbricht eine richterliche Handlung, welche sich nur auf eine dieser Strafthaten bezieht, die Verjährung nicht auch bezüglich der anderen (Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23 S. 497; s. a. Koller S. 205).

Der allgemeine Grundsatz, daß der Strafantrag des Verletzten die Verjährung nicht unterbricht, findet auch hier Anwendung[13]).

Die Verjährungsfrist des RPrG. findet auf den strafbaren Nachdruck nicht Anwendung (RGE. Bd. 20 S. 182), da der Nachdruck kein Preßdelikt ist, nicht erst durch die Verbreitung begangen wird (s. oben S. 133).

Die Verjährung der erkannten Strafe richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

---

10) Hartmann S. 266 f.; GA. Bd. 3 S. 75 f.
11) Schwarze, Komm. z. StGB. (5. Aufl.) § 68 N. 5.
12) OLG. München (Sammlung Bd 1 S. 129).
13) OAG. Dresden in der Sächs. Ger.-Ztg. Bd. 23 S. 279 f.

V. Beschlagnahme[1]).

Allgemeine Bemerkungen.

Die Materie der Beschlagnahme ist stets vorzugsweise es gewesen, welche bei den Verhandlungen über die Beschränkungen der Preßfreiheit lebhaft diskutiert worden und die widersprechendsten Vorschläge zu Tage gefördert hat. Es ist bei dieser Materie auf die unverkennbaren schweren Beschädigungen, welche mit der Beschlagnahme für den Eigentümer der Zeitung, wie für das Publikum verbunden sein können, und welche von den Nachteilen, die in den Fällen irgend einer anderen Beschlagnahme für den Eigentümer und Dritte entstehen, nicht erreicht werden, — auf den vielfachen Mißbrauch, der in dieser Beziehung in einzelnen Ländern gegen mißliebige Zeitungen geübt worden ist[2]), — auf die Zwecklosigkeit der Beschlagnahme in den meisten Fällen hingewiesen worden. Man hat hierbei vielfach den Unterschied zu Hülfe genommen, welcher in betreff der Natur der einzelnen durch die Presse begangenen Delikte obwaltet, je nachdem das Delikt zu denjenigen gehört, bei denen die Verübung durch die Presse in irgend einer Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Delikts nicht steht, oder zu denjenigen, bei denen diese Veröffentlichung ein gesetzliches Thatbestandsmoment bildet und bei jener Kategorie eine wesentliche Beschränkung bezw. Unzulässigkeit der Beschlagnahme verlangt. Man hat sogar die Forderung aufgestellt, daß auch die richterliche Beschlagnahme beseitigt und dieselbe nur bei der Verbreitung unzüchtiger Bilder gestattet werde[3]).

---

1) Vgl. Liszt S. 117 f.; Berner S. 300 f.; Kayser S. 620 f.; sowie Marquardsen S. 190 f.; Thilo S. 95 f.; Stenglein, NG. zu § 23 d. PrG.; v. Mangoldt S. 42; Heilborn S. 67 ff.; Kah S. 189 ff.; Koller S. 206; Klöppel S. 457; Delius S. 92; und aus der älteren Litteratur: Brater (Lex.) S. 250; Jaques S. 53 f.; Pözl (Lex.), S. 633; Barth S. 84 f.; Hartmann S. 143 f.; Schwark S. 75 f.; Thilo, Preuß. PrG. S. 76 f.; Lienbacher, Bd. 1 S. 199 f.; John, Juristentagsgutachten S. 335; Petition des Druckervereins S. 663; Denkschrift des Münchner Journalistentags (1873); Bericht der früheren Reichstagskommission S. 14 f. — Vgl. ferner Löwe, Komm. z. StPO., woselbst im Anhange 8. Aufl. S. 949 die hier einschlagenden Paragraphen des Preßgesetzes gleichfalls kommentiert worden sind.

2) Vgl. hier insbes. die Denkschrift des Münchner Journalistentags (S. 10 f.); Brater a. a. O. (Lex.), sowie die Reden der Abgg. Herz und Marquardsen im Reichstage (Verhandl. S. 488 f.).

3) Wie in den Motiven des Regierungsentwurfs, so in den Berichten beider Reichstagskommissionen befinden sich sehr interessante Exkurse über die Beschlagnahme.

Der Kommissionsbericht von 1873 führt aus:

„Eine Zeitung, die heute konfisziert und nach einiger, wenn auch verhältnismäßig kurzer Zeit wieder freigegeben wird, ist so gut wie wertlos; denn der größte Teil ihres Inhaltes ist inzwischen veraltet. Und nicht bloß

Bei dem Zwecke dieses Kommentars kann die Materie selbst hier nicht weiter erörtert werden. Dies gilt auch von der interessanten Frage über die Bestimmung einer Entschädigung im Falle einer ungerechtfertigten Beschlagnahme, wie sie in dem österreich. Gesetze enthalten ist[4]), daselbst aber praktische Bedeutung nicht erzielt hat[5]).

Das Gesetz regelt, abgesehen von den §§ 27 und 28, nur die sogen. polizeiliche (außergerichtliche) Beschlagnahme von Druckschriften (wozu auch die von der Staatsanwaltschaft verfügte gehört), sodaß betreffs der rich-

---

„der Verleger wird dadurch in seinem materiellen, der Redakteur samt seinen „Mitarbeitern in seinem geistigen, idealen Eigentum schwer geschädigt, auch „Dritte, ganz Unbeteiligte und Unschuldige, können durch eine solche Beschlag„nahme empfindliche, bisweilen kaum wieder gut zu machende Nachteile er„leiden, z. B. der Inserent, der durch die Unterdrückung seines Inserats „gegenüber einem Konkurrenten in eine ungünstige Lage versetzt wird, der „Arbeitsuchende, dem die Gelegenheit, mittels der gedruckten Nachfrage noch „Arbeiten zu finden, verkümmert wird, der Geschäftsmann, der durch die „ihm entzogene Kenntnisnahme von einer Konkursanzeige, einer General„versammlung oder dgl. vielleicht die größten Verluste erleidet."

Die Kommission von 1874 hob besonders hervor, daß abhängige Verwaltungsorgane keine genügende Garantie für die Ausübung eines, in seinen Folgen, für das gesamte Publikum und die Preßgewerke so schwer wiegenden Rechts, wie es die Beschlagnahme ist, bieten würden. Die Kommission hat deshalb die nicht richterliche (vorläufige) Beschlagnahme auf Druckschriften, durch welche den §§ 6, 7, 14, 15 d. PrG., § 184 d. StGB. zuwidergehandelt werde, auf die Begehung strafbarer Handlungen durch Plakate beschränkt.

Der Journalistentag zu München 1873 hat sich mit der Frage eingehend beschäftigt und die von ihm herausgegebene Denkschrift „über die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, die vorläufige Beschlagnahme von Preßerzeugnissen betr." gehört zu denjenigen Schriften, welche sich am vollständigsten und eingehendsten mit dieser Frage beschäftigen und jede vorläufige Beschlagnahme für unzulässig erklären. Ebenso ist die Frage der Beschlagnahme auf dem Juristentage zu Frankfurt a. M. (Referent: Dr. Jaques aus Wien) lebhaft diskutiert worden. Nachdem die dritte Abteilung des Juristentags mit einer sehr geringen Majorität selbst die richterliche Beschlagnahme für unzulässig erachtet hatte, wurde bei der Beratung im Plenum die Zulässigkeit der richterlichen Beschlagnahme anerkannt. Juristentagsverhandlungen (Frankfurt a. M. Bd. 2 S. 102 f., 285 f.). Ebenso ist die Frage der Beschlagnahme in den Verhandlungen des Reichstags wiederholt zum Gegenstand der Besprechung gemacht worden (Verh. S. 488 f., 1085 f.). Der Reichstag nahm die Vorschläge der Kommission mit „großer Majorität" (Verhandl. S. 501) an; es gehörte jedoch dieser Beschluß zu denjenigen, welche bei dem Bundesrate auf lebhafte Bedenken stießen, und von deren Festhaltung oder Beseitigung das Schicksal des Gesetzes abhing (vgl. Verh. S. 1103). Nach vielfachen Beratungen der Kommissarien einigte man sich endlich in den Vorschlägen, welche bei der dritten Lesung vom Reichstage angenommen wurden und auch die Zustimmung des Bundesrats erhielten (S. 1085 f.).

4) Lienbacher, Bd. 2 S 110 f.; Liszt, österr. Preßrecht S. 364 f.

5) Vgl. die Mitteilung des Dr. Jaques in der Denkschrift des Journal.-Tages zu München S. 27 f.

terlichen Beschlagnahme von Druckschriften es im wesentlichen (s. u. unter a) bei den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßgesetze über die Beschlagnahme von Mitteln und Gegenständen einer strafbaren Thätigkeit bewendet[6]). Sehr bestimmt und entschieden heißt es im Eingange des § 23: „Eine Beschlagnahme von Drucksachen ohne richterliche Anordnung findet nur statt ꝛc." Es sollen die in dem § 23 aufgezählten Fälle nur die Ausnahmen darstellen, in denen außer der richterlichen Beschlagnahme auch die polizeiliche Beschlagnahme gestattet sein soll[7]).

Es treten daher

a) betreffs der richterlichen Beschlagnahme von Druckschriften nunmehr die Vorschriften der StPO. ein, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 27, 28 des Preßgesetzes, welche in ihrer Eigenart auch auf die richterliche Beschlagnahme Anwendung finden und neben der StPO. in Gültigkeit verblieben sind[8]),

b) betreffs der polizeilichen Beschlagnahme von Druckschriften unbedingt und in ihrer ganzen Ausdehnung die Vorschriften des Preßgesetzes.

Hervorzuheben ist betreffs des Punktes b die Bestimmung in § 5 des Einf.-Gesetzes zur StPO., woselbst verordnet ist, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die StPO. nicht berührt werden.

Der Satz unter b gilt auch betreffs der Bestimmung in § 26, welche die gerichtliche Bestätigung nur bei einer nach § 23 verfügten polizeilichen Beschlagnahme betrifft[9]).

Die polizeiliche Beschlagnahme in Preßsachen ist ausschließlich in den Fällen des § 23 gestattet; eine Ausdehnung derselben ist unzulässig. Insbesondere kann der sonst für die Polizeikompetenz maßgebende Zweck der präventiven Abwehr von drohenden Gesetzesverletzungen eine analoge Ausdehnung nicht rechtfertigen.

Die polizeiliche Beschlagnahme ist nach § 23 nur zulässig, wenn bei einer verbreiteten Druckschrift

a) die in den §§ 6, 7, 14 enthaltenen Ordnungsvorschriften übertreten worden, — oder

b) durch den Inhalt der Druckschrift einem auf Grund des § 15 erlassenen Verbote zuwidergehandelt ist, oder endlich

c) der Inhalt den Thatbestand eines der besonderen, in § 23 Nr. 3

6) §§ 94 ff. d. RStPO. — Vgl. auch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 25. Das Französ. Gesetz Art. 49 läßt nur die richterliche Beschlagnahme zu (und auch diese nur, wenn die Hinterlegung der Pflichtexemplare unterblieben ist), und nur in 4 Exemplaren. Vgl. Garraud a. a. O.; Kayser, Vortrag S. 28.

7) Marquardsen S. 226.

8) Erklärung des Ref. Dr. Marquardsen in den Reichstagsverhandl. S. 502.

9) Vgl. noch Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 23 S. 210.

aufgeführten Delikte begründet und überdies im einzelnen Falle die daselbst bestimmten Voraussetzungen vorhanden sind. —

„Inhalt — begründet" vgl. hierüber noch oben S. 133.

Außer dieser Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme, wegen deren Rechtfertigung auf die Motive des Gesetzentwurfs und die lebhaften Reichstagsverhandlungen verwiesen werden mag[10]), sind noch folgende, die Beschlagnahme betreffende und der Presse gleichfalls zum Vorteile gereichende Ausnahmebestimmungen des Preßgesetzes hervorzuheben[11]):

1) Gerichtliche Bestätigung ist stets notwendig (§ 24), auch wenn die in der StPO. vorgesehenen Voraussetzungen derselben (§ 98 der StPO.) nicht vorhanden sind,

2) die Frist zur Nachsuchung der gerichtlichen Bestätigung ist abgekürzt (§ 24),

3) Beschwerde gegen gerichtliche Aufhebung der nichtrichterlichen Beschlagnahme ist ausgeschlossen (§ 25),

4) Nichteinhalten der gesetzlichen Fristen hat Erlöschen der Beschlagnahme, Verzögerung der Strafverfolgung in der Hauptsache deren Aufhebung zur Folge (§ 24 Abs. 4, § 26).

Ist eine Druckschrift, Abbildung ꝛc., gleichviel, ob sie inhaltlich strafbar oder nicht, oder ob sie die Bestimmungen in §§ 6, 7, 14, 15 verletzt oder nicht, zur Begehung eines Delikts (z B. einer Beleidigung) bestimmt, so kann sie nach § 40 des StGB. in Verbindung mit § 94 der StPO. beschlagnahmt werden. Überhaupt ist die richterliche Beschlagnahme auch in den Fällen, in denen die polizeiliche Beschlagnahme gestattet ist, selbstverständlich nicht ausgeschlossen, wie endlich der Editionszwang, die Haussuchung ꝛc. behufs der Beschlagnahme den allgemeinen Bestimmungen der StPO. unterliegen.

Die Bestimmungen des § 23 finden ebensowohl auf periodische als auf nichtperiodische Druckschriften Anwendung.

Von einer Beantwortung der Frage betreffs der polizeilichen Beschlagnahme bei Plakaten hat man im Preßgesetze abgesehen, nachdem die Materie der Plakate aus dem Rahmen desselben völlig entfernt und der Landesgesetzgebung vorbehalten worden ist (s. § 30).

---

10) Vgl. oben S. 204, sowie Marquardsen S. 202 f., 212 f. Vgl. noch Kayser S. 620 f. und John, Juristentagsgutachten S. 335.

11) Liszt S. 121 f.; Kayser S. 622 f.

§ 23[1]).

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Die Beschlagnahme hat zunächst den Zweck, die strafgerichtliche Verfolgung der Kontraventionen, welche in § 23 unter Ziffer 1, 2 aufgeführt sind, sowie der daselbst unter 3 erwähnten Delikte zu sichern. Allein dieser Zweck tritt in den Fällen unter 3 vor dem anderen Zwecke zurück, zu dessen Erreichung die Beschlagnahme dienen soll. In diesen Fällen macht sich der oft besprochene und auch vielfach angefochtene Gedanke von der „Gefährlichkeit der Presse" (Lentner S. 14 ff.) geltend. Die Weiterverbreitung der Druckschrift in den Fällen unter 3 verbreitert den Umfang der Rechtsverletzung, welche in dem Delikte liegt, und erhöht insbesondere in den Fällen der §§ 111, 130 die Gefahr, welche aus der Aufforderung bezw. Anreizung für die öffentliche Ruhe und Sicherheit entspringt.

In den Fällen unter Ziff. 1 liegt das strafbare Moment nur in der Ordnungswidrigkeit, nicht in dem Inhalt der Druckschrift[2]), dies gilt auch von dem Fall des § 14, da diese Kontravention als solche, ohne Rücksichtnahme auf den Inhalt der Druckschrift, in der Verbreitung gegen das Verbot besteht[3]).

---

1) Über die Geschichte dieser Bestimmungen vgl. Berner S. 302 f. Eine Gegenüberstellung der Bestimmungen des Preßgesetzes und der (späteren) StPO s. bei Liszt S 119 f.

2) Kayser S. 623. Unter den in Ziffer 1 aufgeführten Paragraphen befindet sich § 8 nicht. Entspricht also der Redakteur nicht den daselbst erforderten Voraussetzungen, so ist deshalb noch nicht die Beschlagnahme zulässig.

3) S. oben S. 78 ff., 103.

Anders gestalten sich die Fälle unter Nr. 2 und 3, in denen der Inhalt der Druckschrift entscheidet. Eine gewisse Verschiedenheit besteht aber auch zwischen den Fällen der Nummern 2 und 3.

Während in den Fällen der Nr. 3 der Inhalt gegen allgemeine Strafgesetze verstößt, erhält im Fall der Nr. 2 die Veröffentlichung ihren strafbaren Charakter regelmäßig nur durch das erlassene Verbot..

In den Fällen unter Ziffer 2 und 3 muß die Polizeibehörde vor der Beschlagnahme eine Kognition darüber eintreten lassen, ob der Inhalt der Druckschrift einem auf Grund des § 15 erlassenen Verbot zuwiderläuft oder den Thatbestand eines der (in Ziff. 3) erwähnten Delikte begründet. Die gleiche Ausdrucksweise: daß der Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründe, findet sich in § 21. Der Sinn derselben ist in beiden Paragraphen der gleiche. Nur wird in § 21 die Voraussetzung eines richterlichen Strafurteils festgestellt, — in § 23 die einer polizeilichen Sicherungsmaßregel. Es kann der Polizei nicht zugemutet werden, noch würde es durchführbar sein, den Inhalt der Druckschrift dergestalt nach dem einschlagenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs zu prüfen, wie es der Richter bei der Aburteilung thut, sonach z. B. auch die subjektiven Schuldmomente des Verfassers ꝛc. einer Beurteilung zu unterziehen. Vielmehr muß es genügen, wenn der Inhalt der Druckschrift hier in objektiver Hinsicht die Gedankenäußerung darstellt, welche zum gesetzlichen Thatbestand des Delikts gehört[4]).

Hieran reiht sich die Frage, *ob bei diesen materiellen Verschiedenheiten der erwähnten Fälle das weitere Verfahren gleichmäßig zu ordnen sei?*

Das Gesetz hat einen Unterschied nicht gemacht. Dessen ungeachtet können die Vorschriften in § 27 Abs. 1 im zweiten Satze und in § 27 Abs. 2, sowie in § 28 Abs. 2 offenbar nur auf die Fälle unter 2, 3 bezogen werden[5]).

Noch bestimmter tritt die oben dargelegte Verschiedenheit der einzelnen Fälle in Beziehung auf die Anwendung des § 41 des Strafgesetzbuchs hervor. Die Vorschriften dieses Paragraphen setzen unbedingt einen strafbaren *Inhalt* der Druckschrift voraus und finden daher auf die Kontraventionen in § 23 unter 1 nicht Anwendung, wie auch ein Grund nicht vorhanden ist, in den letzteren Fällen ein Verfahren auf *Vernichtung* der Schrift einzuleiten. Denn wenn es festgestellt ist, von wem die Kontravention ausgegangen, so bedarf es weiterer Maßregeln nicht, um die Bestrafung zu sichern; die Druckschrift selbst ist an sich ohne strafrechtliche Bedeutung und daher die Vernichtung nicht erforderlich. Noch mehr gilt das Gesagte von den Fällen des § 42 des Strafgesetzbuchs. Denn wenn eine strafbare Person in den,

4) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 10 S. 569, Bd. 11 S. 19.
5) *Lienbacher* Bd. 2 S. 105 f.

in § 23 Abs. 1 erwähnten Kontraventionsfällen nicht ermittelt werden kann, so ist jedes Interesse an weiterer Verfolgung erledigt, während in den übrigen Fällen des § 23 auch dann, wenn eine strafbare Person nicht ermittelt werden kann, immer noch das Interesse, daß der Inhalt der Druckschrift nicht in weitere Kreise verbreitet werde, vorhanden und daher die Vernichtung der Druckschrift geboten ist.

Die vorläufige Beschlagnahme ist in den Fällen des § 23 gestattet, jedoch nicht vorgeschrieben; sie hängt daher auch in diesen Fällen von der freien Entschließung der Behörde nach der Gestaltung des einzelnen Falles ab.

Wann tritt die Zulässigkeit der Beschlagnahme ein? — In Nr. 1, 2 des § 23 wechselt der Ausdruck; es finden sich die Ausdrücke: „nicht entspricht", „verbreitet wird", und „zuwidergehandelt wird". Während die Bedeutung des Worts „verbreitet" einem Zweifel nicht unterliegt, können die Worte „nicht entspricht" und „zuwidergehandelt wird" Zweifel erregen. Es wird sich jedoch empfehlen, auch in den Fällen der Nr. 2 die Beschlagnahme auf den Fall der Verbreitung zu beschränken. Dagegen entsteht zunächst die Frage, wie die Worte „nicht entspricht" aufzufassen sind? Ist die Beschlagnahme zulässig, ehe die Verbreitung beginnt? — In dem Preuß. Gesetze § 29 war gesagt: „Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften 2c. nicht entspricht 2c." und sonach die Beschlagnahme der Druckschrift, „wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befindet", gestattet[6]). Es ist zu erinnern, daß unser Gesetz die gleiche Fassung nicht gewählt hat, sondern daselbst nur der Mangel in den, nach §§ 6, 7 vorgeschriebenen Angaben accentuiert wird. Auch hier entspricht es der obigen allgemeinen Auffassung, daß die Beschlagnahme erst mit der Verbreitung gestattet ist, umsomehr, als den fraglichen Ordnungswidrigkeiten nur eine geringere Bedeutung, wie den übrigen Fällen des § 23 beiwohnt und auch bei ihnen eine Schädigung des öffentlichen Interesses erst mit der Verbreitung eintritt. Die vorstehend betreffs der §§ 6, 7 verteidigte Ansicht wird durch den Inhalt des Kommissionsberichts bestätigt; daselbst wird S. 14 in Bezug auf Nr. 1 gesagt[7]):

> „Es wäre eine offene Verletzung der Gesetzesvorschriften, solche Schriftstücke verbreiten zu lassen, welche sozusagen die ersten Grundbedingungen ihrer Existenz nicht erfüllen."

Die Motive des Regierungsentwurfs scheinen von einer anderen Ansicht auszugehen, indem daselbst S. 22 folgendes bemerkt ist:

---

6) Hartmann S. 144, 146.

7) Vgl. noch Marquardsen S. 226 f.; Berner § 112 f.; Kayser S. 624; Thilo S. 101 Nr. 8; RGE. Bd. 16 S. 409; RGR. Bd. 9 S. 668; a. M. ist Liszt S. 124.

„Die Fälle der Beschlagnahme zerfallen nach der Voraussetzung ihrer Zulässigkeit in zwei Kategorien:

1) Verletzungen der formellen Vorschriften der §§ 5 und 6, und Zuwiderhandlungen gegen den § 15 des Entwurfs. Daß die ersteren Verletzungen nur bei denjenigen Druckschriften, welche zur Verbreitung bestimmt sind, in Betracht kommen, braucht nicht besonders ausgedrückt zu werden, da nach den folgenden Sätzen die Beschlagnahme überhaupt die Exemplare einer Druckschrift nur da treffen soll, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich vorfinden.
2) Strafbarer Inhalt einer verbreiteten Druckschrift, welcher den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Unter dieser letzteren Kategorie sind zufolge § 19 Nr. 1 auch Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17 und 18, sowie gleichfalls gegen die auf Grund des § 16 ergangenen Verbote der Veröffentlichungen über Truppenbewegungen ꝛc. in Kriegszeiten mitbegriffen."

Allein die Bemerkung der Motive unter Nr. 1 findet in dem Gesetze nicht die nötige Unterstützung, da die vorstehend angeführte, jedenfalls bei Abfassung dieser Motive im Auge behaltene Bestimmung des Preuß. Gesetzes im Reichsgesetz nicht wiederholt worden und, im Hinblick auf die Schlußbemerkung der Motive, nach Nr. 2, kein Anlaß vorhanden ist, die in Nr. 1 erwähnten Fälle anders zu behandeln, als die in der Schlußbemerkung hervorgehobenen. Was dagegen die Bezugnahme der Motive unter Nr. 1 auf die Bestimmung in § 27 Abs. 1 verb. „wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden" anlangt, so ist sie nicht geeignet, die oben verteidigte Meinung zu alterieren. Denn diese Bestimmung betrifft nur den Umfang der Beschlagnahme und will der letzteren diejenigen Exemplare entziehen, welche bereits in Privathände übergegangen, bezw. verbreitet sind, sowie der bereits in Kraft getretenen Beschlagnahme diejenigen Exemplare unterwerfen, welche zwar noch nicht verbreitet, aber zur Verbreitung bestimmt sind. Die Bestimmung setzt daher eine rechtsbeständige Verfügung der Beschlagnahme voraus, ohne die Vorbedingung derselben festzustellen, und regelt nur den Umfang ihrer Wirksamkeit, wie sich dies überdies noch aus der Stellung des § 27 im Gesetze ergibt.

Wir gelangen daher zu dem Satze[8]): Es kann eine Druckschrift auf Grund des § 23 Nr. 1 und 2 nicht eher mit Beschlag belegt werden, als bis mit ihrer Veröffentlichung begonnen worden ist. Die polizeiliche Beschlagnahme ist nicht bereits dann zulässig, wenn die Polizeibehörde von dem Vorhandensein einer strafbaren Druckschrift in der Druckerei oder in dem Privatbesitze des Verlegers Kenntnis erhält, da die hier in Betracht kommenden Schriften, so lange mit der Verbreitung derselben noch nicht begonnen worden ist, noch nicht in den Kreis der kriminellen

8) Vgl. auch z. B. Sächs. Preßgesetz Art. 28, 4.

Strafbarkeit eingetreten sind. Die Polizeibehörde wird in derartigen Fällen ihr besonderes Augenmerk auf den Beginn der Verbreitung zu richten haben, wobei sie, soviel die periodische Presse anlangt, in der Vorschrift des § 9 über die Abgabe eines Pflichtexemplars einige Unterstützung findet. In dieser Konsequenz des § 23 liegt eine wesentliche Abweichung von den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften und von den Regeln über die Aufgabe der Polizei. Wiederholt und entschieden ist betont worden, daß die Beschlagnahme einer Druckschrift nicht als eine Präventivmaßregel auftrete, sondern nur die Weiterverbreitung der, in dem Delikte liegenden Schädigung der öffentlichen Ordnung abwenden solle; sie stehe auf der Grenzscheide zwischen dem Präventiv- und dem Repressivsysteme[9]).

Die Debatten im Reichstage haben gleichfalls gezeigt, daß jede Ausdehnung der polizeilichen Beschlagnahme über die daselbst gezogenen Grenzen unstatthaft sein soll und die Bestimmungen in § 23 gleichsam das äußerste Maß ihrer Zulässigkeit festsetzen. Dies wird auch durch die Wortfassung im Eingange des § 23 dargethan.

Auch in den Fällen der Ziffer 3 sprechen die Motive von der Beschlagnahme einer verbreiteten Druckschrift. Bei den hier in Betracht kommenden Strafthaten wird zur Vollendung der Strafthat zum Teil nichts weiter, wie die Verbreitung (z. B. § 184), zum Teil aber gefordert, daß die Gedankenäußerung Anderen zur Kenntnis gekommen ist (z. B. §§ 95, 130); bei den übrigen (§§ 85, 111) ist dieser letztere Punkt bestritten. Indessen liegt, wenn die Polizei nach dem Beginn der Verbreitung die Beschlagnahme vornimmt, regelmäßig schon die strafbare Handlung vollendet vor, da auch das Requisit der Kenntnisnahme seitens Dritter erfüllt sein wird. Doch ist noch folgendes zu bemerken:

---

9) Vgl. auch Biedermann, Referat S. 10 f., S. 20. Der 6. Journalistentag zu Breslau S. 32. Während die Befugnis der Polizei im allgemeinen nicht bestritten wird, der Vollendung eines versuchten Delikts hindernd entgegenzutreten, sowie die bereits vorhandenen Erzeugnisse desselben und die zur Anfertigung dienenden speciellen Werkzeuge mit Beschlag zu belegen, wie z. B. bei dem Versuche eines Münzverbrechens die bereits verfertigten, aber nicht ausgegebenen Münzen und die zur Herstellung dienenden Formen, Platten ꝛc, so ist es — als Begünstigung der Presse — bei den Preßdelikten der Polizei untersagt, auch bei sicherer Kenntnis von dem Vorhandensein einer zur Verbreitung bestimmten strafbaren Druckschrift die Exemplare derselben mit Beschlag zu belegen und hiermit das Delikt im Keime zu ersticken. Man hat fortdauernd die vorläufige Beschlagnahme als unvereinbar mit einer liberalen Preßgesetzgebung bezeichnet und die in ihr liegende Schädigung des öffentlichen, mit der Presse verbundenen Interesses, wie des Vermögens des Eigentümers, sogar bei völlig Unbeteiligten, hervorgehoben, hierbei aber auch nachzuweisen gesucht, daß alle Kautelen und Garantieen nicht im stande seien, einen Schutz gegen Mißbrauch, Unverstand und Übereilung zu gewähren.

Bei dem Verbrechen gegen § 85 des StGB. kann auch ein strafbarer Versuch, und zwar schon vor der Verbreitung, vorkommen[10]). Es fragt sich deshalb, ob in diesem Fall auch die Beschlagnahme der Druckschrift aus § 23 schon vor der Verbreitung stattfinden kann. Die Frage wird in den Schranken des § 27 Abs. 1 bejaht werden müssen. Es erscheint diese Beschlagnahme gegenüber der in dem Versuch liegenden Straftat nicht als eine dem Geiste des Preßgesetzes widerstreitende reine Präventivmaßregel, sondern als Repression gegenüber dem strafbaren Versuch, als Präventivmaßregel allerdings zugleich gegenüber der anderenfalls zu erwartenden Verbreitung[11]).

Was die in Nr. 3 des Paragraphen besonders erwähnten Delikte anlangt, so ist noch folgendes zu bemerken. Diese Delikte sind: § 85 öffentliche Aufforderung zum Hochverrate, § 95 Beleidigung des Kaisers oder Landesherrn, § 111 öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, § 130 öffentliche Anreizung zum Klassenkampfe, § 184 Verkauf ꝛc. unzüchtiger Schriften ꝛc.

Bei den in den §§ 111, 130 erwähnten Delikten hat das Gesetz die Zulässigkeit der Beschlagnahme noch besonders beschränkt. Das Delikt des § 111 enthält eine Erschwerung des in § 110 bestimmten Thatbestandes und ist daher zugleich mit Berücksichtigung des § 110 festzustellen. Die Beschlagnahme ist hier gerechtfertigt, wenn die Druckschrift die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung enthält und die in § 23 Abs. 3 des Preßgesetzes erwähnte Gefahr vorhanden ist. — Die Aufnahme des § 130 war es dagegen, welche insbesondere auf Widerspruch stieß (Verhandl. S. 496, 498), weil die Begriffsbestimmung in § 130 ziemlich dehnbar sei, während von anderer Seite (S. 492, 499) gerade aus den unter § 130 zu stellenden Fällen die Notwendigkeit zu einer Ausdehnung der polizeilichen Beschlagnahme abgeleitet wurde.

Die Prüfung und Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle diese Gefahr bestehe, ist dem pflichtmäßigen Ermessen der die Beschlagnahme verfügenden Behörde überlassen worden. Hiermit ist der Schwerpunkt in die Gestaltung des einzelnen Falles gelegt. Der Einwand[12]), daß mit diesem Ermessen ein Mißbrauch getrieben werden könne, wird durch die Erwägung beseitigt, daß die Polizeibehörde schwerlich zu einer solchen Beschlagnahme

---

10) Daß bei § 85 überhaupt Versuch möglich sei, ist bestritten von Baumgarten, Versuch S. 404 Note 64; Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 749 u. a.; jedoch bejaht von Olshausen, Komm. f. zu § 85 Note 4 und den daselbst Citierten.

11) Es wird zwar in der Litteratur allgemein angenommen, daß die polizeiliche Beschlagnahme vor Beginn der Verbreitung unzulässig sei, es hängt das aber damit zusammen, daß die herrschende Ansicht alle Handlungen vor der Verbreitung für straflos erklärt; s. darüber oben S. 148.

12) Verhandl. S. 1085, 1092; Kayser, S. 625; John, in Holtzendorffs RL. S. 359.

schreiten wird, wenn sie nicht auf bestimmte und sichere Thatsachen sich beziehen kann, durch welche „die dringende Gefahr" begründet ist. Bei der Frage der Bestätigung wird das Gericht die Sachlage zur Zeit der Beschlagnahme und zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung ins Auge fassen und darnach die Begründetheit der Maßregel prüfen. Es kann sich daher wohl ereignen, daß die Beschlagnahme ex tunc für gerechtfertigt erklärt, dagegen gleichzeitig wieder aufgehoben wird, weil die „dringende Gefahr" sich vollständig erledigt habe.

Die Frage, ob bei Vergehen, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden (sofern sie durch die Presse verübt worden), der Beschlagnahme der Antrag des Verletzten vorangehen müsse, ist vielfach erörtert worden. Der Regierungsentwurf, welcher die Beschlagnahme bei allen Verbrechen und Vergehen zuließ, hatte die Frage bejahend beantwortet[13]). Die Kommission, welche die Beschlagnahme so, wie geschehen, beschränkte, hatte kein Interesse, im Gesetze die Frage zu beantworten, da die unter Nr. 3 erwähnten Fälle nicht zu den Antragsdelikten gehören und das Gesetz nicht die Materie der Beschlagnahme vollständig erledigen will, sondern sich nur mit der polizeilichen Beschlagnahme beschäftigt.

Die richterliche Beschlagnahme, die allein in Frage kommen könnte, ist ein Akt der Strafverfolgung und setzt deshalb das Vorhandensein eines Strafantrags voraus. Aus den Ausnahmebestimmungen der §§ 127 letzt. Abs. und 130 der StPO. eine Analogie auf die Beschlagnahme, als ein minus, zuzulassen, dürfte bedenklich sein. Es ist vielmehr anzunehmen, daß, weil die Zulässigkeit der Beschlagnahme vor Einreichung des Strafantrags nicht ausdrücklich erwähnt ist, sie das Gesetz nicht gewollt hat. In der Praxis ist jedoch die gegenteilige Ansicht weit verbreitet.

---

§ 24.

Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der

---

13) A. M. war z. B. Sächs. PrG. Art. 28 Schlußsatz. Vgl. noch über das Preuß. Gesetz Hartmann S. 147; Thilo, Preuß. PrG. S. 82; Schwark S. 78.

Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

Richterliche Entscheidung. Die Bestimmung des § 24 bezieht sich auf alle Fälle des § 23 und unterwirft sie — ohne Unterschied — der richterlichen Kognition. Diese ist von der Behörde selbst, ohne Antrag des Beteiligten, nachzusuchen. Erst mit der richterlichen Bestätigung erlangt die Beschlagnahme ihre volle Berechtigung; in der Bestimmung des § 24 erhält der provisorische Charakter der Beschlagnahme einen praktischen Ausdruck.

Die Beschlagnahme erlischt

a) infolge der Rücknahme der Verfügung,
b) infolge richterlicher Aufhebung (§ 24 Abs. 1), und
c) infolge des Fristablaufs (§ 24 Abs. 4, § 26).

Die Rücknahme der Verfügung. In § 24 wird vorausgesetzt, daß die vorläufige Beschlagnahme von der Polizeibehörde vorgenommen worden, und zwar entweder aus eigener Entschließung, oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Auf den ersteren Fall bezieht sich die Vorschrift in Abs. 2, auf den letzteren Fall beziehen sich die Vorschriften in Abs. 3, auf beide Fälle die Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 4.

Die Wiederaufhebung durch Rücknahme der Verfügung wird nur in Abs. 3 und zwar für den Fall erwähnt, daß die Polizeibehörde ohne Anordnung des Staatsanwalts die Beschlagnahme verfügt hat. Allein auf diesen Fall ist die Frage der Rücknahme nicht zu beschränken. Vielmehr kann auch die Polizeibehörde die von ihr angeordnete Beschlagnahme binnen der in Abs. 3 bestimmten Frist wieder aufheben. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft die von ihr angeordnete Beschlagnahme binnen der ersten 24 Stunden (Abs. 2) wieder aufheben. Hat jedoch die Polizeibehörde die Beschlagnahme auf Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so kann selbstverständlich nicht die Polizeibehörde, sondern nur die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme wieder aufheben.

Bei der ohne Anordnung des Staatsanwalts von der Polizeibehörde verfügten Beschlagnahme wird der Staatsanwalt nur, wenn er die Beschlag-

nahme gerechtfertigt findet, die Entscheidung des Gerichts einholen, außerdem sie ohne Weiteres aufheben. In diesem Falle tritt die Schlußbestimmung des Abs. 3 bezüglich der Frist ein. — Sonach kann die Polizeibehörde eine von ihr ohne Anordnung des Staatsanwalts verfügte Beschlagnahme, — der Staatsanwalt eine ohne, so wie auch eine auf seine Anordnung vorgenommene vorläufige Beschlagnahme wieder aufheben, ohne daß es der Entscheidung des Gerichts bedarf. Hat ein Gericht im Eilfalle die Beschlagnahme verfügt, so ist sie überhaupt als eine gerichtliche, nicht vorläufige, zu behandeln. Löwe, StPO. S. 949.

Die in der Preuß. Praxis[1]) zeitweise verhandelte Frage, ob der Polizeibehörde insbesondere im Falle des Abs. 3 eine Beschwerde gegen die, die Wiederaufhebung dekretierende Verfügung des Staatsanwalts zustehe, ist zu bejahen, denn wenn auch die Polizeibehörde, auch wo sie in Strafsachen unerwartet der Requisition des Staatsanwalts auftritt, nur als Organ des Letzteren und in vermutetem Auftrage desselben fungiert, und deshalb dessen Weisungen zunächst Folge zu leisten hat, so hat doch die Polizei auch selbständige öffentliche Interessen wahrzunehmen, die sie nötigen kann, die Entscheidung der der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft vorgesetzten Behörde anzurufen. Deshalb wird man zugeben müssen, daß der Polizeibehörde, wie jedem Beteiligten, gegen die Anordnungen der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde im Aufsichtswege an die vorgesetzte staatsanwaltschaftliche Behörde event. an den Justizminister zustehe. Suspensiveffekt kann natürlich eine solche Beschwerde nicht haben, das folgt ohne weiteres aus der gesetzlichen Vorschrift, daß die Verfügung der Staatsanwaltschaft über Aufhebung der Beschlagnahme sofort vollstreckbar ist. Die Beschwerde kann die Wirkung haben, daß die Wiederholung der (vorläufigen) Beschlagnahme, welche nicht unzulässig ist, angeordnet wird.

Seit dem Erlasse der StPO. kann nicht mehr das in der Hauptsache zuständige Gericht als das zur Kognition über die Beschlagnahme zuständige angesehen werden[2]); vielmehr tritt nunmehr die Vorschrift des § 160 der StPO. ein, nach welcher die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme bei dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Beschlagnahme vorgenommen worden, sofern die öffentliche Klage noch nicht erhoben worden, nachzusuchen ist, — war letztere schon erhoben, so ist je nach der Lage der Sache der Untersuchungsrichter oder die Strafkammer zuständig (§ 98 der StPO.)[3]). — Sollte die Staatsanwaltschaft mit dem Antrage auf Bestätigung der Beschlagnahme die Erhebung der öffentlichen Klage verbinden,

---

1) Thilo, Preuß. PrG. S. 78; Hartmann, S. 151; Schwark, S. 80 f.

2) Thilo, S. 103 und Preuß. PrG. S. 71 f.; Marquardsen, S. 235 f. — Löwe, StPO. S. 950.

3) OLG. München, Sammlung ꝛc. Bd. 1 S. 81 ff.; Bd. 3 S. 310.

so würde das mit letzterer zu befassende Gericht auch für die Entscheidung über die Beschlagnahme zuständig sein.

Stenglein, NG. S. 447 hält die Strafkammer des Landgerichts in allen Fällen zur Bestätigung der Beschlagnahme für ausschließlich zuständig, da die hier in Betracht kommende Beschlagnahme ein besonderes nur für die Presse berechnetes prozessuales Institut sei und es der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht entspreche, die Bestätigung ihrer Anordnung bei dem Einzelrichter nachzusuchen. Diese Gründe können jedoch überzeugende Kraft nicht beanspruchen (vgl. übrigens auch Koller S. 215).

Die „Entscheidung" des Gerichts ist von der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Die Entscheidung soll sich nicht auf den Standpunkt des erkennenden Richters stellen. Denn die Beschlagnahme ist in jedem Falle eine präparatorische Verfügung, durch welche der Endentscheidung durchaus nicht präjudiziert wird. Insbesondere wird bei dieser Entscheidung die Prüfung des Preßerzeugnisses nur auf den Inhalt desselben gegenüber dem Strafgesetze, nicht aber auch auf die Schuld der etwa verantwortlichen Personen sich zu richten haben[4]).

„Absendung der Verhandlungen". Hierunter sind die ergangenen Akten zu verstehen, deren Beilage die beschlagnahmte Schrift ist. Die Praxis hat angenommen, daß keineswegs sämtliche beschlagnahmten Exemplare beigefügt werden müssen[5]).

Fristen. In Abs. 2 entscheidet die Anordnung der Beschlagnahme, — nicht erst die Ausführung derselben.

Die Fristen in Abs. 2, 3 sind a momento ad momentum zu berechnen; die zweimal 12 Stunden in Abs. 3 entsprechen der Frist von 24 Stunden in Abs. 2; die Frist in Abs. 4 ist nach dem Kalender zu berechnen.

In Abs. 4 zählt, nach der Fassung des Gesetzes, der Tag der Anordnung nicht mit[6]).

Die Bestimmung in Abs. 4 des § 24 ist von besonderer Wichtigkeit; sie enthält eine Begünstigung der Presse, die mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht übereinstimmt, ist aber eine Konsequenz der Auffassung von der unbedingten Notwendigkeit der richterlichen Bestätigung.

Die Nichtbeobachtung der Fristen in Abs. 2, 3 ist einflußlos; es hängt jedoch auch von ihnen der Ablauf der in Abs. 4 bestimmten Frist in keiner Weise ab[7]).

---

4) Oppenhoff, Rechtspr. 6, 196.
5) Vgl. noch Thilo, S. 104.
6) Thilo, S. 104; Marquardsen, S. 238 f.
7) Vgl. noch Hartmann, S. 154.

In Bezug auf die Frist in Abs. 4 sagen die Motive des Entwurfs S. 22:

> „Daß die im letzten Satze des Paragraphen bezeichnete fünftägige Frist etwas weiter gegriffen ist, als die Zusammenrechnung der vorgehend bestimmten Zeiträume ergibt, rechtfertigt sich dadurch, daß die Entscheidung des Gerichts der beschlagnehmenden Behörde binnen jener Frist zugegangen sein muß und mögliche Zufälligkeiten, welche die Zusendung verzögern können, mit in Rücksicht zu ziehen sind."

Über die Frist, innerhalb derer demjenigen, dessen Drucksachen mit Beschlag belegt worden, von der Bestätigung bezw. Aufhebung des Beschlusses Mitteilung zu machen sei, enthält das Gesetz keine Bestimmung.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Die Bestimmung wird durch die StPO. (§ 346) um so weniger berührt, als § 346 Abs. 2 verordnet: „— soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht." Vgl. noch Einf.-Ges. zur StPO. § 5.

Die Folge der Aufhebung ist die alsbaldige Rückgabe der beschlagnahmten Exemplare. Eines Antrags auf Rückgabe bedarf es nicht.

Durch die Aufhebung der Beschlagnahme wird die Befugnis, im Urteile auf Unbrauchbarmachung zu erkennen, nicht berührt; dieselbe ist von dem Bestehen, bezw. von dem Wegfalle der Beschlagnahme völlig unabhängig, und auch ohne daß eine solche vorausgegangen, zulässig. Überhaupt ist die Wiederaufhebung der Beschlagnahme ohne Präjudiz für die Endentscheidung in der Hauptsache.

Die Frage, ob gegen den, die vorläufige Beschlagnahme bestätigenden Gerichtsbeschluß eine Beschwerde zulässig sei, ist gegenwärtig nach § 346 der StPO. zu bejahen.

Ebenso steht der Staatsanwaltschaft gegen den, die von ihr beantragte Beschlagnahme ablehnenden Gerichtsbeschluß die Beschwerde zu (s. Löwe, StPO. 8. Aufl. S. 950 [zu § 25 d. PrG.] Anm. 1).

§ 26.

Die vom Gericht bestätigte vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

Während nach Abs. 4 des § 24 die Beschlagnahme mit dem Ablaufe der Frist von selbst außer Kraft tritt[1]) — weil die Voraussetzung ihrer Fort-

1) Eine, dieses von Rechtswegen eintretende Erlöschen der Beschlagnahme aussprechende Bestimmung wurde auch bei der Beratung des Preuß. Gesetzes vorgeschlagen, aber abgelehnt. Vgl. Hartmann, Preuß. Gesetz S. 145.

dauer, die richterliche Bestätigung, nicht erlangt worden —, wird in § 26 ein die Aufhebung der Beschlagnahme ausdrücklich aussprechender Beschluß des Gerichts erfordert, und zwar weil es sich hier um Wiederaufhebung eines gerichtlichen Beschlusses handelt.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die vom Gerichte bestätigte polizeiliche Beschlagnahme[2]), — nicht aber auch auf die gerichtlich angeordnete Beschlagnahme, betreffs deren es bei der Strafprozeßordnung bewendet, die eine solche Frist nicht kennt.

Die Aufhebung erfolgt durch das Gericht, welches die Bestätigung ausgesprochen hatte, wenn demselben nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung der Beschlagnahme die Nachricht zugeht, daß die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist.

Die Bestimmung berührt nicht den Fall, daß der Staatsanwalt eine von ihm verfügte Beschlagnahme wieder aufhebt; hierzu ist er jederzeit befugt.

Auch wird das Gericht nicht behindert sein, die Beschlagnahme zurückzuziehen, wenn es die Gründe derselben für erledigt erachtet, wenngleich es sie bestätigt hatte und auch die öffentliche Klage innerhalb der Frist erhoben war[3]), da damit das Verfahren in der Hauptsache noch nicht eingeleitet ist.

Ebensowenig wird das Gericht behindert sein, späterhin eine (gerichtliche) Beschlagnahme zu verfügen.

„eingeleitet". Es ist hier die Eröffnung der Voruntersuchung bezw. wenn solche nicht stattgefunden, des Hauptverfahrens gemeint. Im Falle des sogen. objektiven Strafverfahrens (§ 42 des StGB., § 477 f. der StPO.) ist die Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung der Eröffnung der Untersuchung gleich zu achten[4]). —

„Hauptsache", d. h. bezüglich des, die Beschlagnahme veranlassenden Delikts.

In den Motiven des Regierungsentwurfs S. 22 wird gesagt:

2) Vgl. noch oben S. 206 und GA. Bd. 23 S. 210.

3) Hartmann, S. 154.

4) Löwe, a. a. O. S. 951; auch Koller S. 219; Liszt § 36 V; c. Stenglein, NG. S. 450, welcher die Ansicht vertritt, daß schon mit der Erhebung der öffentlichen Klage durch Antrag auf Voruntersuchung oder durch Einreichung der Anklageschrift, oder, im Fall des objektiven Strafverfahrens, durch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Terminsbestimmung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet werde. Der Ausdruck, „die Strafverfolgung eingeleitet", ist kein technischer Ausdruck der Strafprozeßordnung. Man kann ihn in doppeltem Sinn verstehen: als Thätigkeit der Staatsanwaltschaft, wie Stenglein will, dann trifft er schon in dem Zeitpunkt zu, in dem die Staatsanwaltschaft durch Antrag auf Vornahme irgend welcher richterlichen Untersuchungshandlungen das Ermittelungsverfahren in der Hauptsache einleitet (hiergegen spricht aber schon die Fassung der Motive, s. o.), oder als Thätigkeit des Gerichts, dann kann nur der Eröffnung der Voruntersuchung, der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Anberaumung des

„Die Fristbestimmung hat wesentlich nur den Zweck, zu hindern, daß die Sache nicht nach Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme beruhen bleibe. Diese Frist hat geräumiger bemessen werden müssen, um die gehörige Vorbereitung der Anklage nicht zu beschränken."

Ist die Beschlagnahme bestätigt, so bedarf es bei ferneren Beschlagnahmen von Exemplaren derselben Druckschrift, welche erst später vorgefunden worden sind, nicht der Wiederholung der in §§ 24 f. vorgeschriebenen Förmlichkeiten und nicht einer neuen Entscheidung des Gerichts. Dasselbe tritt ein, wenn auf Vernichtung der Exemplare erkannt worden ist, indem hier die Vernichtung auch auf die nach Rechtskraft des Urteils beschlagnahmten Exemplare sich erstreckt.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 wird es überhaupt einer Aufbewahrung der Exemplare, sobald der Beweis der Kontravention gesichert ist, nicht bedürfen; eine Vernichtung ist überhaupt hier nicht in Frage.

---

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die richterliche Beschlagnahme von Druckschriften Anwendung[1]); — ohnedem

---

Termins im objektiven Strafverfahren jene Bedeutung zukommen. Als eine Thätigkeit des Gerichts bezeichnend muß der Ausdruck aber aufgefaßt werden, da mit der „Einleitung der Strafverfolgung" die Wirkung der Perpetuierung der Beschlagnahme verbunden und dem Gericht, welches die vorläufige Beschlagnahme bestätigt hat, nunmehr die weitere Verfügung entzogen ist. Das kann keine Handlung der Staatsanwaltschaft sein. — Kann nach Erhebung der Anklage die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht innerhalb der Frist erfolgen, z. B. weil das Gericht noch Ermittelungen für erforderlich hält (§ 200 StPO.; Löwe, StPO S. 951). dann muß das Gericht die Frist durch besonderen Beschluß über selbständige Verhängung der Beschlagnahme wahren.

1) Reichstagsverhandl. S. 502; Kommiss.-Bericht S. 15; Kayser S. 625.

haben sie, bei ihrer Eigenart in der Beschränkung auf Druckschriften, durch die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung keine Abänderung erlitten.

Umfang der Beschlagnahme. Der Paragraph ist ganz allgemein gefaßt; er findet daher auch auf die Druckschriften mit Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften §§ 6, 7 (§ 23 des Gesetzes) Anwendung, soweit § 27 überhaupt auf diese Druckschriften paßt. So werden z. B. die Bestimmungen in § 27 Abs. 1 betreffs der Platten und Formen, sowie betreffs des Ablegens des Satzes nicht auf die vorstehend bezeichneten Druckschriften anwendbar und es wird, soviel die Bestimmung in Abs. 2 Satz 1 anlangt, bei diesen Druckschriften nur eine analoge Anwendung möglich sein.

Bei den wider das Verbot des § 14 verstoßenden Druckschriften kann die Schlußbestimmung des Abs. 1 in § 27 nicht füglich in Frage kommen, wie denn bei ihnen zur Rechtfertigung der Beschlagnahme statt der Bestimmung in § 27 Abs. 2 Satz 1 die Bezugnahme auf das Verbot hinreichen wird.

Bei den wider die Bestimmung des § 15 verstoßenden Druckschriften werden die Vorschriften in § 27 Abs. 1 unbeschränkte Anwendung finden können. Denn bei ihnen ist es der Inhalt der Druckschrift, dessen Verbreitung an erster Stelle entgegengetreten werden soll. Auch die Bestimmungen in Abs. 2 finden Anwendung.

Abs. 1. „wo sie zum Zwecke der Verbreitung sich befinden“[2]). Durch diese allerdings nicht ganz korrekte Fassung wird an der allgemeinen Vorschrift, daß regelmäßig (s. oben S. 213) mit der Verbreitung bereits begonnen sein müsse, — vgl. noch oben S. 210 ff. — nichts geändert. Würde die ganze Auflage sich noch beim Verleger befinden, so findet eine Beschlagnahme regelmäßig nicht statt. Es wird also, um zur Beschlagnahme der noch nicht ausgegebenen, aber zur Verbreitung bestimmten Exemplare zu gelangen, regelmäßig erfordert, daß bereits wenigstens ein Exemplar ausgegeben, also mit der Verbreitung begonnen worden ist.

Das Wort „Verbreitung“ (vgl. noch oben § 2 und § 3, Anm.) ist hier in einem doppelten Sinne gebraucht. Es begreift ebensowohl die Vorräte von Exemplaren, die verteilt werden sollen, als auch einzelne, bereits ausgegebene Exemplare, sobald letztere an einen Ort gelangt sind, woselbst sie Anderen zugänglich gemacht werden. Während in ersterer Beziehung der Ort, woselbst die Exemplare sich befinden, nicht entscheidet, wird

---

2) Barth S. 85; Thilo, Preuß. PrG. S. 77; Hartmann S. 150; Schwarck S. 79.

in letzterer zumeist der Ort entscheiden. Es können — in ersterer Beziehung — die in der Druckerei, auf dem Lager des Verlegers ꝛc. noch befindlichen und noch nicht ausgegebenen Exemplare und, in der letzteren Beziehung, die Exemplare in einer Restauration, in einem öffentlichen Lesekabinette ꝛc. mit Beschlag belegt werden. Unrichtig ist es daher, daß die Beschlagnahme überall nur dann erfolgen könne, wenn die Druckschriften sich noch gerade an einem Orte befinden, von dem aus die Verbreitung geschehen soll (s. Marquardsen S. 243; Berner § 116, 2; Koller § 221; vgl. jedoch Hartmann S. 150).

Die bereits in Privatbesitz übergegangenen Exemplare sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Als „Privatbesitz" reicht jedoch der Besitz einer Privatperson nicht hin. Vielmehr wird insbesondere der Gesichtspunkt, daß die Exemplare „bereits in den Besitz von Privatpersonen zum Zweck eigenen Gebrauchs übergegangen sind" (Badisches Gesetz § 19) entscheiden. Das Weimarische Preßgesetz § 21 sagte: „Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privatpersonen übergegangen sind, welche dieselben lediglich zum eigenen Gebrauche und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht bezw. erhalten haben", das Sächs. Preßgesetz § 23 Nr. 4 „— von Privatpersonen oder juristischen Personen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eigenen Gebrauch und nicht etwa auch mit zur öffentlichen Unterhaltung, wie dies z. B. in Gasthöfen, Schankwirtschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesekabinetten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben." So würde man die Exemplare in dem Lesekabinett eines Gasthofs, nicht aber die in dem Lesekabinett einer geschlossenen Gesellschaft aufliegenden Exemplare beschlagnahmen dürfen[3]).

„Sie kann sich auf Platten und Formen erstrecken." Die Beschlagnahme der Platten ꝛc. wird zweckmäßig sein, wenn Gefahr vorhanden, daß weitere Abzüge der Schrift gemacht werden sollen. Die Bezeichnung „Platten und Formen" ist im weiteren Sinne zu verstehen. Überhaupt macht die technische Natur der zur Vervielfältigung dienenden Vorrichtungen keinen Unterschied.

Hervorzuheben ist, daß die Maßregel nur fakultativ vorgeschrieben wird, während im StGB. § 41 sie unbedingt angeordnet, daher auch der Umfang derselben durch das Bedürfnis des einzelnen Falles, über

---

3) § 3 — Vgl. Marquardsen S. 243 f.; Thilo S. 108; Hartmann S. 150. — § 41 Abs. 2 des StGB. sagt: „Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare." Diese Bestimmung betreffs der Unbrauchbarmachung geht daher nicht so weit als die des PrGes. betreffs der Beschlagnahme.

welches jedoch lediglich das Ermessen der anordnenden Behörde entscheidet, bestimmt wird. Auf dieser Erwägung beruht auch die Schlußbestimmung in Abs. 2.

Ablegen des Satzes. Bei Druckschriften im engeren Sinne des Wortes, d. h. bei Druckschriften, die mit beweglichen Lettern ausgeführt werden, wird der Satz bei der Beschlagnahme wohl zumeist schon auseinandergenommen sein; — wo er aber noch steht, soll er auf Antrag des Beteiligten, d. h. des Druckereibesitzers, auseinandergelegt werden, d. h. er soll durch Leute des Besitzers und auf dessen Kosten, sowie unter dessen Verantwortlichkeit[4]) auseinandergenommen werden, dergestalt, daß die einzelnen Lettern in die Schriftkästen verteilt werden.

Über das Ablegen des Satzes wird im Kommissionsberichte bemerkt:

> „Die Kommission hat auf Anregung eines Mitgliedes eine Änderung dahin vorgenommen, daß statt des „Auseinanderwerfens des Satzes", wovon der Regierungsentwurf spricht, auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen hat. Die Kommission war der Meinung, daß bei dem provisorischen und immer noch eine letzte Entscheidung voraussetzenden Charakter der Beschlagnahme, die damit verknüpfte Belästigung des Betroffenen in möglichst enge Grenzen eingeschlossen werden muß, soweit dies mit dem allgemeinen Zweck der Beschlagnahme vereinbart ist. Selbstverständlich hat der betreffende Geschäftsinhaber das nötige Personal zu diesem Zweck zu stellen."

Der Umfang der Beschlagnahme wird durch den Zweck derselben bestimmt. Trennbare Teile der Druckschrift, welche nichts Strafbares enthalten, sind daher von der Beschlagnahme auszuschließen[5]). Diese Vorschrift erleidet jedoch die selbstverständliche Modifikation, daß der Beschlagnahme der trennbare Teil dann unterliegt, sobald der Inhalt desselben zur Feststellung der strafbaren Handlung, durch welche die Beschlagnahme veranlaßt worden, oder der Verschuldung des Beteiligten notwendig gebraucht wird. Dies gilt auch von dem Falle, wenn z. B. nur die Beilage den Namen des verantwortlichen Redakteurs enthält. Jedoch wird die Beschlagnahme eines Exemplars der Beilage ꝛc. genügen, da hier nicht die Gefahr der Weiterverbreitung, sondern nur der Beweis der Schuld in Frage kommt und letzterer bereits durch ein Exemplar der Beilage geliefert wird.

Abs. 2. Wird die Beschlagnahme auf Verletzung von Ordnungsvorschriften gestützt, so werden diese in der Beschlagnahmeverfügung anzuführen sein.

---

4) Liszt S. 130 f.

5) Thilo S. 110. Ob eine solche Trennung durchführbar ist, ist Thatfrage. RGR. Bd. 4 S. 29; c. Klöppel, S. 460, 462 ff.

Es ist hervorzuheben, daß die Angabe der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen „bei der Beschlagnahme" erfolgen, also letztere unmittelbar durch diese Angabe gerechtfertigt werden soll. Auch ältere Gesetzgebungen gingen von gleicher Ansicht aus und bestimmten in Folge dessen, daß die, die Beschlagnahme anordnende Verfügung die betr. Stellen und Gesetze mitangebe und sie dem Beteiligten vorgezeigt werde (Sächs. PrG. Art. 31 Nr. 4).

Betreffs der Beschränkung 2c. auf die strafbaren Stellen vgl. noch § 41 Abs. 3 des StGB.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 28 regelt die Wirksamkeit der Beschlagnahme. Derselbe hat ebensowohl die polizeiliche als die gerichtliche Beschlagnahme vor Augen; seine Bestimmungen sind ganz allgemein.

Ob das Verbot des § 28 sich auch auf die Schriften bezieht, welche nur wegen Verstoßes gegen eine Ordnungsvorschrift der §§ 6—11 beschlagnahmt worden sind, ist bestritten[1]). Allerdings liegt auch hier eine, wenngleich nicht den Inhalt der Druckschrift, sondern nur die Herstellung derselben betreffende Gesetzwidrigkeit vor und die Verbreitung der mit ihr behafteten Exemplare ist als eine Nichtachtung der Beschlagnahme aufgefaßt worden.

Der Paragraph verbietet die Verbreitung der beschlagnahmten Druckschrift, und zwar auch die nicht gewerbsmäßige. Unter der Verbreitung der Druckschrift (s. oben § 3) ist zunächst nicht nur die Verbreitung der beschlagnahmten, sondern auch die Verbreitung der, der Beschlagnahme entgangenen Exemplare selbst begriffen. Sodann gehört zur Verbreitung der Druckschrift auch die Verbreitung ihres Inhalts. Die letztere geschieht durch die völlige, unveränderte Reproduktion der Schrift im Wege des Wiederabdrucks und der Veröffentlichung 2c. der neugedruckten Exemplare. Dieser Verbreitung ist endlich gleichgestellt der Wiederabdruck[2]) der

1) Bejaht z. B. auch von Liszt S. 132; Koller S. 225; von Mangoldt S. 49; Kayser S. 624. Andererseits ist zu bedenken, daß hier die Verbreitung selbst einen Schaden nicht verursacht, und es hinreicht, wenn durch die beschlagnahmten Exemplare der Beweis der Ordnungswidrigkeit geliefert ist. Vgl. Berner S. 317.

2) Soviel den „Wiederabdruck" anlangt, so ist der Gesetzesausdruck nicht korrekt. Keineswegs ist allgemein bereits der Wiederabdruck unter Strafe gestellt,

Stellen, welche die Beschlagnahme der Schrift veranlaßt haben. Im letzteren Falle handelt es sich um Durchführung der Vorschrift in § 27 Abs. 2, nach welcher bei der Beschlagnahme die, dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift ꝛc. zu bezeichnen sind. Selbstverständlich ist also der Wiederabdruck der Schrift zulässig, wenn hierbei die gravierlichen Stellen weggelassen werden[3]), wie dies in der Kommission und im Reichstage (S. 502) ausdrücklich von der Regierung bestätigt wurde. So würde der Wiederabdruck einer Notenschrift (Musikstücks) ohne den revolutionären, die Beschlagnahme veranlassenden Text erlaubt sein. Ob und inwieweit die Veröffentlichung der Notenschrift selbst infolge der Bekanntschaft des Publikums mit dem Texte als eine Aufreizung ꝛc. anzusehen sei, ist nicht nach dem Preßgesetze zu beurteilen[4]).

Andererseits ist der Wiederabdruck der erwähnten Stellen auch unzulässig, wenn sie in einer anderen Schrift oder in Verbindung mit derselben zum Abdruck gebracht werden.

Bei der Frage über die Wirksamkeit der Beschlagnahme und des auf sie bezüglichen Verbots kommt die Vorschrift in Abs. 2 des § 27 in Betracht; sie ist nicht bloß reglementär. Vielmehr affiziert die Nichtbeobachtung derselben wesentlich die Wirksamkeit der Beschlagnahme. Ist die Vorschrift nicht beobachtet worden, so ist zwar eine Weiterverbreitung der ganzen Druckschrift schon durch die erste Bestimmung in § 28 verboten, sind aber nur einzelne Stellen der Druckschrift wieder abgedruckt worden, so fehlt es an einer Unterlage dafür, ob die wiederabgedruckten Stellen zu den, die Beschlagnahme veranlassenden Stellen gehören. Bei dieser Ungewißheit kann der Wiederabdruck einzelner Stellen nicht als eine Verbotswidrigkeit behandelt werden[5]). Die Annahme, daß bei dem Schweigen der Beschlagnahmeverfügung über die einzelnen Stellen der Druckschrift der gesamte Inhalt derselben als Veranlassung der Beschlagnahme angesehen worden und deshalb der Wiederabdruck jeder einzelnen Stelle der Druckschrift unter das Verbot zu stellen und strafbar sei, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn der gesamte Inhalt in der Verfügung ausdrücklich als strafbar bezeichnet worden wäre, — eine bloße Vermutung, daß die Verfügung auf dieser Ansicht beruhe, kann nicht ausreichen, und am wenigsten, wenn sie nur aus dem Stillschweigen der Verfügung abgeleitet wird.

Selbstverständlich wird durch die Strafbestimmung in § 28 die straf-

---

also die Thätigkeit des Druckers, sondern die Verbreitung, da nur diese durch die Beschlagnahme verhindert werden sollte. Die Anwendbarkeit der allgem. Strafgesetze, soweit schon vor der Verbreitung eine strafbare Handlung vorliegt, wird damit nicht ausgeschlossen (s. a. S. 213); vgl. Koller S. 225; Stenglein, NG. S. 450.

3) Vgl. noch Marquardsen S. 246; Kommissionsbericht S. 15.

4) Vgl. noch Lentner S. 678.

5) Vgl. insbes. Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 633 f.; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 17 S. 710.

rechtliche Verantwortlichkeit wegen des etwa in dem Inhalte der abgedruckten Stellen liegenden Delikts in keiner Weise berührt. Ebenso kann wegen des Inhalts auch § 21 des Gesetzes wider die daselbst benannten Personen zur Anwendung kommen.

Dauer der Beschlagnahme. Die Wirksamkeit der Beschlagnahme beginnt mit dem Moment ihrer Verfügung, nicht aber erst mit ihrer Vollziehung oder mit dem sie bestätigenden Beschluß des Gerichtes (s. a. Heilborn S. 73; Koller S. 224; Kah S. 211). Stenglein, NG. S. 449 und v. Mangoldt S. 48[6]) lassen die Wirksamkeit der Beschlagnahme erst mit der Vollziehung der Verfügung beginnen, Stenglein mit der Begründung, daß eine Sache erst mit der Wegnahme beschlagnahmt sei. Das ist nicht richtig. Unter Beschlagnahme ist an sich sowohl die Anordnung, daß ein Gegenstand in amtliche Verwahrung zu nehmen sei, wie der Akt der Wegnahme selbst zu verstehen. Der juristische Sprachgebrauch versteht den Ausdruck in diesem doppelten Sinn, und auch das Reichs-PrG. drückt sich nicht gleichmäßig aus. Es spricht davon, daß die Beschlagnahme angeordnet, verfügt wird (s. z. B. § 24) und dieser Ausdruck spricht für die Meinung von Stenglein, daß erst die Wegnahme die Beschlagnahme darstelle; es wird aber auch gesagt (§ 24 letzt. Abs.), daß die Beschlagnahme erlösche und daß deshalb die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen müsse und ferner (§ 27), die Beschlagnahme trifft die Druckschriften nur da ꝛc. Die letzterwähnten Wendungen lassen sich nur in dem Sinne verstehen, daß schon die Anordnung die Beschlagnahme selbst darstelle. Auch folgende Erwägung spricht dafür, daß die letztere Auffassung hier die zutreffende ist:

Wollte man der gegenteiligen Auffassung beistimmen, so müßte man im Falle des § 24 letzt. Abs. und in jedem Falle einer Aufhebung der Beschlagnahme annehmen, daß die Beschlagnahme jedenfalls fortdauere, bis die Zurückgabe erfolgt sei. Dies ist unhaltbar. Man wird vielmehr unbedingt annehmen müssen, daß im Fall des § 24 letzt. Abs. und ebenso im Fall ausdrücklicher Aufhebung der Beschlagnahme, die Druckschrift mit dem Zeitablauf bezw. mit dem Beschluß über die Aufhebung frei ist. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 24 letzt. Abs.: „die Beschlagnahme erlischt und die einzelnen Stücke sind freizugeben."

Die Beschlagnahme dauert bis zum Definitiverkenntnis, soweit sie nicht vorher aufgehoben wird oder erlischt[7]).

Die Aufhebung kann ausdrücklich oder durch andere, ihr Aufhören als notwendige Folge enthaltende Entschließungen (Einstellung des Verfahrens,

---

6) Vgl. übrigens auch die Ausführungen von Barth S. 97; Thilo, Preuß. PrG. S. 125.

7) S. v. Mangoldt a. a. O., der inkonsequent gegen seine Ansicht, daß die Beschlagnahme erst mit der Ausführung anfange, hinzufügt, sie erlösche auch mit der Rechtskraft eines die Aufhebung aussprechenden Urteils!

Freisprechung ꝛc.) erfolgen. Ebenso kann die Beschlagnahme stillschweigend (in den Fällen des § 24 Abs. 4) außer Kraft treten. Vgl. noch oben S. 215 fg.

Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Beschlagnahme verzögern nicht den Eintritt ihrer Wirksamkeit. Wird die Verfügung der Beschlagnahme aufgehoben (§ 25), so wird hierdurch nicht die Strafbarkeit einer gegen die Verfügung erfolgten Verbreitung der beschlagnahmten Schrift aufgehoben.

Abs. 2. Die Zuwiderhandlung gegen § 28 Abs. 1 ist juristisch der im § 18 Nr. 1 mit Strafe bedrohten gleich. Die Bestrafung erfolgt wegen des bewußten Ungehorsams gegen das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Druckschrift, der noch besonders den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten kann. Doch wird auch hier die Strafbarkeit desjenigen, der den Wiederabdruck einer beschlagnahmten Stelle veranlaßt hat, sowie der Verbreiter des Abdrucks durch den Inhalt der Druckschrift begründet,[8]) (wenn man, wie es oben s. § 18 Nr. 1 S. 104, geschehen ist, diesen Ausdruck lediglich als Gegensatz zu den Formvorschriften der §§ 6 u. 7 versteht). Wenn durch den Abdruck einer beschlagnahmten Stelle oder durch die Verbreitung der beschlagnahmten Druckschrift zugleich der Thatbestand einer den allgemeinen Strafgesetzen unterliegenden strafbaren Handlung erfüllt ist, so werden diese und die Zuwiderhandlung gegen § 28 in idealer Konkurrenz miteinander stehen. Das Strafurteil aus § 28 hat auf den Nachweis der Beschlagnahme und der Kenntnis des Angeschuldigten von letzterer sich zu beschränken, nicht dagegen die Strafthat selbst, wegen deren die Beschlagnahme erfolgt ist, nochmals zum Gegenstande richterlicher Prüfung und Feststellung zu machen.

War die Beschlagnahme bereits beseitigt, ohne daß der Verbreiter hiervon Kenntnis erlangt hatte, so entfällt die Anwendung des § 28[9]), da, nach bekannten Grundsätzen, der Mangel im Thatbestande durch den Irrtum des Thäters nicht suppliert wird.

Auf welche Weise der Verbreiter von der Beschlagnahme Kenntnis erhalten, ist gleichgültig. Auch die gelegentlich erlangte Kenntnis reicht hin[10]). Insbesondere hat das Reichsgesetz eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlagnahme, wie das Preuß. Gesetz, nicht vorausgesetzt. In einigen Ländern war früher die offizielle, aber individuelle Benachrichtigung der einzelnen Buchhandlungen des Orts von jeder Beschlagnahme vorgeschrieben[11]).

Bei dem, „Wiederabdrucke der Stellen" wird die Kenntnis des Ver-

8) Nicht bei dem, der die beschlagnahmte Druckschrift selbst weiter verbreitet; doch kann auch dieser Verbreiter wegen des strafbaren Inhaltes der Druckschrift nach allgem. Grundsätzen strafbar sein.

9) Vgl. GA. Bd. 2 S. 109.

10) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 8 S. 816 f.; Berner S. 318.

11) Vgl. Barth S. 97; Thilo, PrG. S. 126; Hartmann S. 239.

breiters davon, daß die Stellen die Beschlagnahme veranlaßt haben, erfordert. Ob der Verbreiter die Stellen für strafbar gehalten, ist gegenüber dem Verbote der Verbreitung einflußlos; es entscheidet lediglich die Kenntnis von dem Verbote, ohne Unterschied, ob der Verbreiter es für gerechtfertigt angesehen oder nicht, wie andererseits der Mangel der Kenntnis von dem Verbote nicht durch das Bewußtsein von der Strafbarkeit der Stellen ersetzt werden würde [12]).

Der Wiederabdruck der von der Beschlagnahme betroffenen Stellen einer Druckschrift bleibt nach § 28 strafbar, auch wenn diese Stellen bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung über die Druckschrift zur Vorlesung gekommen sind [13]). Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann überhaupt die in dem Wiederabdrucke liegende Verbotswidrigkeit ebensowenig beseitigen, als das in demselben etwa außerdem noch vorhandene Delikt (Vgl. noch oben S. 95 ff.).

Das Verbot trifft jeden Verbreiter. Die Bestrafung eines Verbreiters hebt die der anderen, früheren oder späteren, Verbreiter nicht auf [14]).

Die Angabe der Quelle, aus welcher der Wiederabdruck stammt, ist auch hier ohne Einfluß.

Endlich wird die Beschlagnahme der anderweit verbreiteten Exemplare, auch ohne Wiederholung der Förmlichkeiten ꝛc., zulässig und die richterliche Bestätigung nicht anderweit einzuholen sein.

Die Zuwiderhandlung gegen den § 28 ist Vergehen, das Mindestmaß der zulässigen Geldstrafe also 3 Mk., Verjährung in 6 Monaten, gemäß § 22.

---

§ 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

Polizeiliche Strafbefehle sind hier unzulässig.

---

12) Ob.Trib. Berlin in GA. Bd. 24 S. 634.

13) OAG. München (Sammlung ꝛc. Bd. 7 S. 177 f.); Thilo S. 111 Note 3; Kah S. 211.

14) Marquardsen S. 248.

Vgl. § 6 des Einf.-Ges. zur StPO. betreffs der Kompetenz der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, wo solche bestand; s. a. oben S. 198.

Abs. 2 hat jetzt keine Bedeutung mehr (s. § 142 d. GVG.: „bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen").

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalender-Stempel, Abgaben von Inseraten ꝛc.) nicht statt.

I. Abs. 1. Soweit für Zeiten der Kriegsgefahr (d. h. des drohenden Krieges), des Krieges, des erklärten Kriegs(belagerungs)zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse landesgesetzlich besondere Bestimmungen vorhanden sind, sind sie in Geltung geblieben.

A. Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder innerer Unruhen: Hier ist zu erwähnen

a) für Preußen: § 16 d. Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand[1]):

„Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Kriegs oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder

1) Stenglein, NG. S. 302; Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 78 und die daselbst citierte Litteratur.

einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden."

In den vorstehend erwähnten Art. 27 und 28 sind die die Preßfreiheit garantierenden Bestimmungen enthalten.

Dieselben lauten:

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 27 und 28 sind jetzt durch das Reichs-Preßgesetz gegenstandslos geworden. Letzteres oder einzelne Paragraphen derselben würden also gegebenenfalls zu suspendieren sein (s. a. Laband, Staatsrecht d. deutschen Reichs S. 541; Groschuff S. 80).

b) für Bayern: Art. 6 d. Ges. v. 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung[2]):

„Wer der Verordnung zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Teilen des Staats- oder Reichsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Sammlung von Nachrichten, die Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen untersagt oder beschränkt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhang stehende Maßregeln angeordnet hat, soll, sofern nicht die in den §§ 15 und 18 d. RG. v. 7. Mai 1874 über die Presse enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft werden."

c) Auch in anderen deutschen Staaten (Württemberg, Baden, Hamburg u. a) bestehen für Zeiten der Kriegsgefahr u. s. w. in Beziehung auf die Presse besondere gesetzliche Bestimmungen (s. z. B. Sarwey, Württemb. Staatsrecht Bd. 1 S. 278; Wolffson, in Marquardsens Handbuch d. öffentlichen Rechts 3. Bd. 2. Hlbbnd. 3. Abt. S. 23).

B. Zeiten des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)zustandes.

1. Hier kommt für das gesamte Deutsche Reich, mit Ausnahme des Königreichs Bayern[3]), der § 68 der Reichsverfassung in Betracht, welcher bestimmt:

---

2) Vgl. auch fast gleichlautend das bayr. Einführungsges. zum StGB. in § 8.

3) Der Art 68 d. RV. gilt für Bayern nicht (s. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt d. RV. und Versailler Bündnisvertrag mit Bayern vom 23. November 1870 (BGB. 1871 S. 9 ff.), III. § 5: Die Art. 61—68 finden

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851."

Von diesem Gesetz[4]), welches, da ein Reichsgesetz über die Materie noch nicht erlassen, noch in Geltung ist, kommen für das Preßrecht die Bestimmungen des § 5 in Betracht, welche lauten:

„Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelner derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form[5]) (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes."

Über den Wortlaut der das Preßrecht berührenden Art. 27 und 28 und ihre heutige Geltung, s. das oben unter **A. a.** bemerkte[6]).

2. Durch die Vorschrift des Art. 68 sind landesgesetzliche Befugnisse der Bundesfürsten oder Staatsregierungen zur Verhängung des Belagerungszustandes in ihren Gebieten, abgesehen von Bayern, als aufgehoben zu erachten; doch ist das nicht unbestritten (Laband, Staatsrecht d. dtsch. R. II S. 541).

II. Abs. 2. Die Plakatenfrage[7]) rief im Reichstage (Verh. S. 424 f.) eine sehr lebhafte Debatte hervor; die Vorschläge der Kommission wurden in der Hauptsache angenommen. Bei der Beratung der Kommissarien überzeugte man sich, daß eine Einigung mit der Regierung nicht zu erzielen sei, und gelangte in dessen Folge zu dem Vorschlage, die Regulierung der ganzen Materie, zumal bei ihrem Zusammenhange mit der Straßenpolizei, der Landesgesetzgebung zu überlassen.

---

auf Bayern keine Anwendung). In Bayern bestehen besondere Vorschriften für die Presse bei erklärtem Kriegs- oder Belagerungszustand nicht.

4) S. oben Note 1.

5) Verkündung bei Trommelschlag oder Trompetenschall.

6) In außerpreußischen Staaten würden an sich die den Art. 27 u. 28 d. preuß. Verfassungsurkunde analogen Bestimmungen außer Kraft zu setzen sein. Alle derartigen Bestimmungen sind aber als durch das RPrG. gegenstandslos geworden anzusehn. Deshalb würde letzteres oder einzelne Paragraphen des PrG. zu suspendieren sein.

7) Lentner (Grünhut Bd. 11) S. 325 f.; Berner S. 324 f.; Marquardsen S. 252 f.; Liszt S. 55 f.; Kayser S. 558 f.

Dieser Vorschlag der Kommission wurde vom Reichstage (S. 1101) angenommen.

1. Die preßpolizeiliche Regelung des Plakatwesens ist sonach lediglich Gegenstand der Landesgesetzgebung, und zwar auch dergestalt, daß diese nicht nur darüber Vorschriften erlassen kann (Marquardsen S. 26 ff., 256); sondern es sind damit auch die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten (KG. in Johow Bd. 5 S. 286; preuß. OVG. Entsch. Bd. 5 S. 413, 425).

2. Der Landesgesetzgebung sind nur überlassen, die Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie das öffentliche unentgeltliche Verteilen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen.

a) Unter Plakaten sind Schriften, nicht notwendig Druckschriften, zu verstehen, deren Inhalt dem Publikum durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliches Anheften oder Ausstellen mitgeteilt wird. Hierunter kann auch das Extrablatt einer Zeitung fallen, wenn es zu diesem Zweck z. B. öffentlich angeschlagen wird, oder auch periodische Druckschriften, sofern deren einzelne Nummern öffentlich angeschlagen werden. Denn es ist für den Begriff des Plakats nicht wesentlich, daß die Schrift einer augenblicklichen Veranlassung dient (s. preuß. OVG. Bd. 5 S. 425; KG. in GA. Bd. 39 S. 376; und in Johow Bd. 5 S. 286; doch irrt die letztere Entscheidung insofern, als sie von einer zum Maueranschlag bestimmten Schrift spricht. Nicht daß sie zum Maueranschlag bestimmt, sondern, daß sie angeschlagen, angeheftet ist, macht die Schrift zum Plakat, so auch Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 76).

Der Maueranschlag ist für den Plakatbegriff nicht wesentlich. Der Anschlag kann an Tafeln gemacht werden, die umhergetragen werden, das Anheften an Personen geschehen, die damit umhergehen, wie es z. B. während der Wahlzeiten häufig vorkommt (s. a. Koller S. 236).

Die zu gewerblichen Reklamezwecken im Schaufenster z. B. der Zeitungsexpedition ausgehängte Zeitung fällt nicht unter die Plakate (s. KG. in GA. Bd. 39 S. 376; Groschuff a. a. O.).

b) Bekanntmachung ist eine Veröffentlichung, welche in der Absicht geschieht, ihren Inhalt, den der Verfasser für nicht oder für nicht genügend bekannt hält (insbesondere auch durch Anschlagen oder Anheften als Plakate, oder durch Ausstellen), dem Publikum kund zu machen (s. a. KG. in Johow Bd. 13 S. 374).

c) Aufruf ist eine Bekanntmachung, in welcher das Publikum zu einer Thätigkeit (z. B. einer zu machenden Mitteilung, einer Geldspende, der Teilnahme an einer Versammlung u. dgl.) öffentlich aufgefordert wird (s. a. KG. in GA. Bd. 41 S. 438).

d) Nur auf das öffentl. Anschlagen u. s. w. von Bekanntmachungen, Aufrufe und Plakate, beschränkt sich die landesgesetzliche Regelung. Im übrigen ist aber das öffentliche Anschlagen, Ausstellen oder sonstige Verbreiten von anderen Druckschriften, — insofern dasselbe nicht

gewerbsmäßig[8]) geschieht, — nur den durch § 5 des RPrG. vorgesehenen Einschränkungen unterworfen (s. § 5 und KG. in Johow Bd. 5 S. 286). Daß der § 5 d. RPrG. auch die im § 30 Abs. 2 normierte Befugnis der Landesgesetzgebung wenigstens insoweit berühre, als die persönliche Berechtigung zur nicht gewerbsmäßigen Ausübung dieser Arten der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften in Frage stehe, wie Koller S. 236, 237 anzunehmen scheint, ist nicht zutreffend, da die Landesgesetzgebung von den Anordnungen des Preßgesetzes insoweit unbeschränkt erscheint.

e) Die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung, soweit sie dies hier der Landesgesetzgebung vorbehaltene Gebiet berühren, gehen der letzteren allerdings vor (s. Art. 2 d. Reichsverfassung).

Es kommt hier § 43 der Reichs-Gewerbeordnung in Betracht. In den ersten beiden Absätzen ist nur der Gewerbebetrieb der Plakateure geregelt, bezüglich der polizeilichen Aufsicht über das Plakatwesen aber nichts enthalten. Dagegen schränken die Abs. 3—5 die Landesgesetzgebung ein, indem sie bestimmen[9]), daß zur (gewerbsmäßigen) Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich sei, daß dies auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften zu Wahlzwecken gelte, und daß in geschlossenen Räumen (z. B. in Wirtshäusern; Sten. Ber. d. Reichstags 1882/3 Bd. 4 S. 2723; KG. in GA. Bd. 41 S. 438) zur nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften eine Erlaubnis nicht erforderlich sei[10]).

f) Die allgemeinen Vorschriften des Preßgesetzes über die Druckschriften in § 6 ff. finden auf die Plakate, Bekanntmachungen und Aufrufe, da sie Druckschriften sind, übrigens auch Anwendung.

g) Plakate, welche mit Verletzung der polizeilichen Vorschriften angeschlagen sind, oder einen strafbaren Inhalt haben, können einfach abgenommen und konfisziert werden[11]).

3. Es folgen die wesentlichsten landesgesetzlichen Bestimmungen über das Plakatwesen, die, unter Berücksichtigung des zu 2. Gesagten, noch gültig sind[12]):

---

8) Wegen des Gewerbebetriebs s. § 43 d. RGewO., und die folgenden Ausführungen im Text

9) Den Wortlaut des § 43 s. oben S. 18.

10) S. auch noch KG. in Johow Bd. 10 S. 278.

11) § 23 ff. d. PrG. finden keine Anwendung.

12) Eine Erläuterung dieser landesgesetzlichen Vorschriften liegt nicht im Rahmen dieses Kommentars. Für das preuß. Ges. s. Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 74 ff.

a) Preußen.

Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.

§ 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ (8) 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 50 Thaler oder eine Gefängnisstrafe [13]) bis zu sechs Wochen verwirkt.

b) Bayern.

Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1878.

Art. 12. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgl. wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden.

Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung [14]).

c) Sachsen.

Preßgesetz vom 24. März 1870.

Art. 15. 1. Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahl-

13) An Stelle der Gefängnisstrafe ist jetzt auf Haft zu erkennen.

14) In der Beschlagnahmeverfügung ist das übertretene Strafgesetz anzuführen und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens hat längstens binnen 8 Tagen seit der Beschlagnahme zu geschehen (s. a. Koller S. 240 und Brater, bayer. Preßgesetz zu § 8).

bekanntmachungen, unter den in Art. 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

2. Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Plakats[15]). Diese Plakate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Art. 16. Zuwiderhandlungen in Art. 10 bis 15 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler oder Gefängnisstrafe[16]) bis zu 4 Wochen zu belegen.

d) Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Reichspreßgesetz vom 27. Juni 1874.

Art. 1. Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt, oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hievon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2. Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51 bis 57 des Gesetzes vom 27. Dzbr. 1871, betr. Änderung des Polizeistrafrechts, aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art

---

15) Das der (Ober-)Polizeibehörde vorgelegte Exemplar eines Plakats ist von dieser mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlegung zu versehen, sodann aber dem Vorlegenden zum Nachweise der vorschriftsmäßig von ihm bewirkten Anzeige sofort wieder zurückzugeben.

Die (Ober-)Polizeibehörden haben in geeigneter Weise bekannt zu machen, welche Orte zum Anheften oder Anschlagen von Plakaten bestimmt sind (Ausführungsverordnung vom 24. März 1870).

16) Jetzt Haft.

und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auf dieselben finden die Art. 62 bis 66 des Gesetzes vom 27. Dezbr. 1871, betr. Änderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung.

e) Baden.

Einführungsgesetz zum Reichs-Preßgesetz vom 20. Juni 1874.

Art. 3. Abs. 1 und 2 gleichlautend mit Art. 1 des unter d abgedruckten Württembergischen Gesetzes.

Abs. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

f) Hamburg.

Bekanntmachung betr. das Reichsgesetz über die Presse vom 1. Juni 1874.

Auf Grund von Art. 30 dieses Gesetzes bleiben die folgenden Bestimmungen des Preßgesetzes vom 5. Oktober 1849 in Wirksamkeit:

§ 9. Anschlagezettel und Plakate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, oder von der Polizei erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten.

Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet.

§ 10. Die Übertretung der Vorschriften des § 9 wird mit Gefängnis von 24 Stunden bis 8 Tagen[17]) bestraft, welche Strafe in Wiederholungsfällen bis zu 4 Wochen gesteigert werden kann.

Die Polizei ist berechtigt, jedes den Vorschriften des § 9 zuwiderlaufende Plakat sofort entfernen zu lassen.

Ferner die in §§ 28 und 50 enthaltenen auf §§ 9 und 10 bezüglichen Bestimmungen, zufolge welcher die Kontrolle über die Beobachtung der Vorschriften für das Plakatwesen den Polizeibehörden zusteht.

g) Weimar.

Eine Ministerialbekanntmachung vom 9. Juli 1874 hebt unter 3 hervor: Daß die straßenpolizeilichen Vorschriften über das öffentliche Anschlagen und Anheften von Druckschriften und Plakaten, auch ferner nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 in Kraft bleiben.

---

17) Jetzt Haft von 1 bis 8 Tagen.

III. Abs. 3[18]). 1. Diese Bestimmung hat in der Kommission, wie in dem Reichstage zu langen Debatten Anlaß gegeben, auch eine Mehrzahl von Petitionen für und wider die Bestimmung hervorgerufen. Ebenso wurden in dem Reichstage verschiedene Amendements eingebracht, deren Tendenz darauf ging, die Pflicht zur Abgabe von Freiexemplaren bei kostspieligen Werken, namentlich Bilderwerken, zu beseitigen. Der Reichstag nahm schließlich unter Ablehnung sämtlicher Amendements den Regierungsentwurf an und überwies hiermit die Materie zur ausschließlichen Kompetenz der Landesgesetzgebung.

2. Die hier erwähnten Freiexemplare sind nicht zu verwechseln mit den Pflichtexemplaren in § 9.

3. In einzelnen Staaten gelten die Vorschriften über die Abgabe von Freiexemplaren nicht mehr (z. B. im Königreich Sachsen und den sächsischen Herzogtümern, in Braunschweig, in Baden, in Oldenburg und Bremen), in anderen (z. B. Preußen, Bayern, Lübeck) bestehen sie noch zu Recht, aber nur soweit es sich um Freiexemplare für Bibliotheken und öffentliche Sammlungen handelt[19]).

IV. Abs. 4. In dem Berichte der früheren Kommission findet sich folgender Nachweis:

> „Kautionen bestehen nicht in Belgien, Holland, Nord-Amerika, mehreren Schweizerkantonen, Bayern, Sachsen, Thüringen und Lübeck.
>
> Eine Zeitungssteuer existiert nicht in Belgien, Nord-Amerika, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Thüringen und den meisten anderen deutschen Staaten. In England ward sie 1855 abgeschafft, nachdem die Inseratensteuer schon früher abgeschafft worden war; 1861 fiel auch die, gleichfalls den Preis der Zeitungen verteuernde Papiersteuer (siehe J. Grant's Newspaper-press, wo auch die „12 Gründe für Abschaffung der Inseratensteuer aufgeführt sind, die Mr. Francis an Mr. Gladstone richtete und welche wesentlich zur Beseitigung jener Steuer mitwirkten).
>
> Erwähnt sei noch der Ausspruch Al. de Tocqueville in seinem berühmten Buche De la démocratie en Amérique. Derselbe sagt: „es gelte in Nord-Amerika als ein politisches Axiom, daß die

---

18) Berner S. 328.

19) Für Preußen s. § 6 d. Ges. v. 12. Mai 1851, für Bayern s. Art. 68 d. Ges. v. 28. Juni 1865 (§ 11 des RGes. betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871); für Lübeck s. Bekanntmachung vom 3. Juni 1874 § 5. — Eine eigenartige Bedeutung hat die Abgabe von Freiexemplaren in Frankreich nach Art 3 d. franz. PrG. v. 29. Juli 1881. Zwei für öffentl. Sammlungen bestimmte Exemplare sind von jedem Erzeugnis der Buchdruckerpresse bei der Präfektur bezw. der Mairie zu hinterlegen. Von dieser Hinterlegung hängt (Art. 6 d. Ges. v. 19. Juli 1793) die zivil- oder strafgerichtliche Verfolgung einer unerlaubten Reproduktion des Inhalts ab und sie schafft zugleich eine Präsumtion für die Person des Autors.

Macht der Journale neutralisiert werde durch Vermehrung ihrer Zahl; deshalb habe man dort Kautionen und Stempel abgeschafft!"

Vgl. § 7 der Gewerbeordnung und das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel. Man nimmt allgemein an, daß das letztere Gesetz keine Durchbrechung des in Abs. 4 ausgesprochenen Prinzips darstelle, weil man Spielkarten nicht zu den Druckschriften im Sinne des § 2 zu rechnen pflegt.

---

§ 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Den Vorbehalt wegen Elsaß-Lothringens[1]) begründen die Motive des Regierungsentwurfes folgendermaßen:

„Die Übertragung des Entwurfs auf Elaß-Lothringen würde ohne den gleichzeitigen Erlaß ergänzender Bestimmungen nicht zulässig sein, weil die Gewerbeordnung in dem Reichslande noch nicht gilt. Abgesehen hiervon aber gestatten die offenkundigen Bestrebungen, welche daselbst gegen die Vereinigung des Landes mit Deutschland thätig sind, und die mächtigen, in das Gebiet der internationalen Politik zurückgreifenden Anlehnungen, welche diesen Bestrebungen zu Gebote stehen, es gegenwärtig nicht, die Mittel aus der Hand zu geben, welche die französische Preßgesetzgebung zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse im Sinne dieser Bestrebungen gewährt. Die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen müssen weiter geklärt sein, wenn die Einführung des vorliegenden Gesetzes mit dem Interesse des Reichs vereinbar sein soll. Erst eine weitere Erfahrung wird den sicheren Maßstab für die Beurteilung der Rückwirkung an die Hand geben, welche dort und von dort her durch die Presse auf die auswärtigen Beziehungen des Reiches geübt werden kann."

Der Vorbehalt rief sehr scharfe Debatten in der Kommission, wie im Reichstage hervor. Vgl. die Verh. S. 433 f., 436, 512 f.

In Helgoland gilt das Preßgesetz (Kaiserl. Verordnung vom 22. März 1891).

---

1) Berner S. 336. — S. übrigens auch Nöldecke, „das Preßgesetz und das Reichsland" in der „Nation" Bd. 11 S. 435 ff.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern ohne nähere Bezeichnung bedeuten die Seitenzahl.)

A.

Ablegen des Satzes bei der Beschlagnahme von Druckschriften, s. Beschlagnahme.

Ablieferung von Pflichtexemplaren, s. Pflichtexemplare.

Absicht der Beleidigung (bei Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.), s. Interessen.

Administratives Strafverfahren, kein Strafprozeß 89.

Ärgernis erregende Mitteilungen durch die Presse 99.

Äußere Thatsachen, s. Thatsachen.

Aktiengesellschaften als Drucker, Verleger 117 Abs. 4.

Allgemeine Strafgesetze in Anwendung auf Preßdelikte, s. Strafgesetze.

Amtliche Bekanntmachungen, s. Bekanntmachungen.

Amtliche Mitteilungen, s. Mitteilungen.

Amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.

Amtliche Veröffentlichungen, s. Veröffentlichungen.

Angabe des Druckers, Verlegers ꝛc. auf der Druckschrift 29.

Angaben, falsche, über Drucker, Verleger ꝛc. (§§ 18, 19) 107; falsche, über unfähigen Redakteur 107, 110; thatsächliche, bei Berichtigungen 64.

Angegriffene, der, beim Berichtigungsrecht 66

Anklage aus § 21 ist (prozessualisch) nicht subsidiär 177, Note 17.

Anklageschrift, deren Veröffentlichung (§ 17) 86 ff.

Anschlagen von Druckschriften (§ 3); Plakate (§ 30) 9, 15; s. a. Plakate.

Anthologien 35.

Antrag des Verletzten im Falle des § 19, Nr. 3 112, 119, im Falle des § 21 176; des Beteiligten bei der Beschlagnahme 220, 223.

Antragsfrist bei § 21 177.

Anzeige, kaufmännische, als Druckschrift 14.

Anzeigen, s. Inserate.

Anzeigenblätter 35.

Anzeigepflicht, beim Beginn des Preßgewerbes 17.

Aufbringen von Geldstrafen durch Sammlungen, s. Sammlungen.

Aufforderung, öffentliche 83; zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 110 StGB.) 185.

Aufrufe 229, 232.

Aufruhr 229.

Augenscheinsprotokolle als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.

Ausgabeort 60.

Ausländische Druckschriften, s. Druckschriften.

Auslegen von Druckschriften (§ 3) 9, 15, 16.
Ausschluß der Öffentlichkeit 98.
Ausstellen von Druckschriften (§ 3) 9, 15; eines Bildes im Schaufenster 16, Note 9; eines Buches im Schaufenster. auf dem Ladentisch 15, 16.
Autoren, pseudonyme 23.
Avant la lettre 39.

B.

Beamte als Redakteure 58.
Bedrohung als Preßdelikt 147, Note 17.
Beendigung einer strafbaren Handlung 147, 149, 196.
Begehungshandlungen vor dem Erscheinen der Druckschrift 195.
Begründung der Strafbarkeit durch den Inhalt 134; nicht mit Vollendung identisch 134.
Behauptung von Thatsachen 72.
Beilagen einer Druckschrift, Zeitung 26, 54 Abs. 7; selbständige Zeitungen als Beilagen, s. Zeitung.
Bekanntmachungen (§ 30 Abs. 2) 229, 232; amtliche (§ 10) 63, 118; Verpflichtung zur Aufnahme in eine Zeitung 119; falsche, bei Aktienunternehmungen 166; öffentliche, des Verbots ausländischer Zeitungen 81; des Verbots der Veröffentlichung über Truppenbewegungen 82.
Belagerungszustand, s. Kriegszustand.
Beleidigung als Preßdelikt 147, Note 17.
Benennung des Druckers, Verlegers ꝛc. auf der Druckschrift (§ 6) 26; des verantwortlichen Redakteurs (§ 7) 42; des Verfassers schließt die Strafbarkeit des verantwortlichen Redakteurs nicht aus 157; des Vormanns 183 f., 186.
Berechtigte Interessen, s. Interessen.
Berichte über Abteilungs- und Kommissionssitzungen in den Parlamenten, s. Parlamentsberichte; über Fraktionssitzungen, s. Parlamentsberichte; über Gerichtsverhandlungen 95; Beschränkungen derselben durch das Gesetz vom 5 April 1888 97; über Parlamentsverhandlungen, s. Parlamentsberichte.
Berichtigung (§ 11) 64; Beteiligter 66; Frist 72; guter Glaube des Redakteurs bei Ablehnung der Aufnahme (§ 19 letzt. Abs.) 121; in welcher Sprache 72; Raum für dieselbe 73; schließt Beleidigungsklage nicht aus 68.
Berichtigungsverfahren 75.
Berichtigungszwang 64, 118, 119.
Bescheinigung, öffentliche, über den Empfang von gesammelten Geldern 83; über die Ablieferung von Pflichtexemplaren 61.
Beschlagnahme 204 ff.; Ablegen des Satzes (§ 27) 220, 223; Anwendung der §§ 41, 42 StGB. 209; Aufhebung, Rechtsmittel 218, s. a. Beschwerde; bei Antragsdelikten 214; Bestätigung (§ 24) 214; Dauer der Beschlagnahme 226; Erlöschen derselben 215; Fristen 217; ist keine polizeiliche Präventivmaßregel 214; Platten und Formen 220, 222; polizeiliche 205, 206; richterliche 206; Umfang der Beschlagnahme 221; vor Beginn der Verbreitung 213, Abs. 1; Wiederabdruck beschlagnahmter Stellen 224; Wiederaufhebung 215; Wirksamkeit der

Beschlagnahme 224; Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme (§ 23) 208 ff.; Zuständigkeit des Gerichts zur Bestätigung 216.
Beschränkungen der Preßfreiheit 5 Abs. 3; 6.
Beschwerde wegen Aufhebung der Beschlagnahme durch den Staatsanwalt 216.
Bestellung des Redakteurs 57.
Besteuerung der Presse 229.
Betrug, als Preßdelikt 147 Note 19.
Bildliche Darstellungen als Druckschriften (Photographien) 7, 8.
Börsenkursblätter, s. Kursblätter.
Buchhändler (als Verbreiter), beschränkte Haftung aus § 21 Abs. 2 189.
Buchhändlerische Anzeigen, noch keine Verbreitung der Druckschrift 14.
Buße 83.

C.

Catalogues raisonnés 38.
Chefredakteur 53 Abs. 5.
Culpa in eligendo als Fahrlässigkeit 182 Note 34.

S. a. unter K.

D.

Darstellung, wissenschaftliche, populäre, s. Wissenschaft.
Dauer der Beschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Disziplinaruntersuchung kein Strafprozeß 88.
Dolus eventualis des Redakteurs 165; des Setzers, Druckers 2c. 145.
Drucker 24, 30; auf der Druckschrift zu benennen 26; Firma 36; Haftung aus § 21 179; für Preßdelikte als Teilnehmer 144; für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 114; mehrere bei der Druckschrift 30, 115 Abs. 6; Verantwortlichkeit folgt aus der Thätigkeit, nicht aus der Benennung 36 Abs. 4; Zeugnispflicht 192.
Druckort 26, 29.
Druckschriften (§ 2) 6, 26; ausländische, im Ausland erscheinende 24, 79; Einziehung 26; nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung 19 ff.; nicht jedes bedruckte Papier 7; nicht notwendig Gedankenäußerungen enthaltend 6 Note 8; 7 Abs. 3; periodische (§ 7) 40; Stoff, aus welchem sie bestehen, unerheblich 9, Abs. 4; Verteilen 18; Vertrieb, teilweise vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen 18; von Haus zu Haus 18; zu Wahlzwecken 18, 21; welche den Zwecken des Gewerbes dienen 24, 37; welche den Zwecken des häuslichen oder geselligen Lebens dienen 24; welche von Behörden ausgehen (§ 12) 76; zur Verbreitung bestimmt 6, 7.

E.

Ehrengerichtliches Verfahren, kein Strafprozeß 88.
Eingaben eines Beschuldigten zu den Akten als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.
Einrückungsgebühren 74.
Einschaltungen in der Berichtigung (§ 11) 64, 68.
Einsender haftet aus § 21 nicht 180.
Einsendung eines Artikels, rechtlicher Charakter 145.
Einwilligung des Verfassers zur Veröffentlichung eines Artikels (§ 21 Abs. 2) 185.
Elsaß-Lothringen 238.
Entgegnung, s. a. Berichtigung 66.

Entstehungsgeschichte der §§ 20, 21 130.
Entziehung der Befugnis zum Betrieb des Preßgewerbes (§ 4) 16.
Entziehung des Postdebits, s. Postdebit.
épreuves d'artiste 39.
Erkannte Geldstrafe, s. Geldstrafe.
Erläuterungen zu Notenwerken (Musikalien) 8.
Ermittelungsverhandlungen, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche als amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses, s. Strafprozeß.
Erpressung als Preßdelikt 147 Note 19.
Erzeugnisse der Buchdruckerpresse (§ 2) 6.
Extrablatt 55.

F.

Fahrlässigkeit (§ 21) 171; auch bei Versuch möglich 174; aus § 21 nach Maßgabe der besonderen Pflichten des Redakteurs, Druckers 2c. zu bestimmen 182; nicht auf periodische Druckschriften beschränkt 174, Nr. 6; rechtliche Natur 173; Strafantrag dabei 176.
Firma des Druckers oder Verlegers auf der Druckschrift 28, 36.
Flugblätter 39.
Formen u. Platten, s. Beschlagnahme.
Formulare 24.
Fraktionssitzungen, Berichte über, s. Parlamentsberichte.
Freiexemplare 62, 229, 237.
Freiheit der Presse, s. Preßfreiheit.

G.

Gedankenäußerung, strafbare 133.
Gefährdung der Sittlichkeit, der Staatssicherheit, s. Sittlichkeit, Staatssicherheit.
Gegenbeweis gegen die Annahme einer Fahrlässigkeit (§ 21) 180; gegen die Vermutung des § 20[2] 161.
Geheimhaltung, Verpflichtung dazu 98.
Geldstrafen, erkannte 84.
Gelegenheitsgedichte 38.
Gericht, Zuständigkeit bei den Entscheidungen über die Beschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Gerichtliche Entscheidungen als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.
Gerichtsstand in Preßsachen 194 ff.; der Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften 198; örtlicher 194; sachlicher 198.
Gerichtsverhandlungen, Berichte aus solchen 95.
Geschichte der Verantwortlichkeit für Preßdelikte 122.
Geschworene in Preßsachen 198.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, s. Druckschriften.
Gotteslästerung als Preßdelikt 135, 147 Note 18.
Grober Unfug, s. Unfug.
Gutachten, schriftliche, als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.

H.

Haftung des Einsenders aus § 21, s. Einsender; des Hülfspersonals der Druckereien für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 113; des verantw. Redakteurs, s. Redakteur; des Verbreiters für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 117; des Verfassers aus § 21, s. Verfasser; des Verlegers für Ablieferung des Pflichtexemplars 117 II; Anstiftung des Verlegers zur Unterlassung 118; mehrerer Inhaber einer Druckerei

für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 117.
Handlungen, strafbare 84 Abs. 4.
Hauptblatt der Zeitung 26.
Herausgabe der Druckschrift (§ 4) 16.
Herausgeber 24, 33; auf der Druckschrift zu benennen 26; bei periodischen Druckschriften preßrechtlich bedeutungslos 34; Haftung für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 114; nur physische Personen auf der Druckschrift zu benennen 36; Verantwortlichkeit folgt nicht aus der Benennung, sondern aus der Thätigkeit 36 Abs. 4.
Herrschaft des Preßgesetzes, zeitliche 23; räumliche 24 ff.
Hülfsgewerbe der Druckereien, beim Preßgewerbe 17.
Hülfspersonal der Druckereien, s. Haftung.

J.

Jahresberichte von Korporationen, als Druckschriften 2c. 14 Note 7; im Wege des Buchhandels (§ 21 Abs. 2) 189.
Immunität der Abgeordneten 99 Note 25.
Inhalt der Druckschrift, Strafbarkeit durch den Inhalt 104; strafbarer einer Berichtigung 69; strafbarer einer Druckschrift 133.
Inserate 63; Haftung des verantwortlichen Redakteurs, s. Redakteur.
Insertionsgebühren, s. Einrückungsgebühren.
Intelligenzblätter 35.
Interessen, berechtigte, Wahrung derselben 157 ff.; Absicht der Beleidigung dabei 160 u. Note 71; thatsächlicher Irrtum 160; § 193 des StGB. nicht anwendbar bei Majestätsbeleidigungen 160 Note 71; fremde, Wahrung derselben 159.

K.

Kalendersteuer 229.
Kammerverhandlungen, Berichte darüber, s. Parlamentsberichte.
Kataloge 38.
Kirchenzettel 38.
Klavierschulen (keine Druckschriften) 8 Abs. 5.
Kochbücher 39.
Kommissionsbuchhändler (Kommissionär) 32.
Kommissionsverleger 32.
Komplimentierbücher 39.
Komplizität, s. a. Mitthäterschaft, Teilnahme 140; Grenzen derselben bei Preßdelikten 144; mehrerer Redakteure 56.
Konfiskation von gesammeltem Geld oder Geldeswert 85; Verfahren dabei 85.
Konkurrenz mehrerer Delikte in einer Druckschrift 102, 118; der einheitliche Akt der Ausgabe der Druckschrift begründet nicht notwendig Idealkonkurrenz der in derselben enthaltenen Delikte 199.
Konzertanzeigen 38.
Kopierte Vervielfältigungen 7 Abs. 6.
Korrektor, Haftung für Preßdelikte 144.
Korrespondenzen, autographierte, pausierte 2c. 7, 77 ff.; gedruckte 78.
Kosten 83, 84 Abs. 3.
Krankheit des verantwortlichen Redakteurs, als Thäterschaft ausschließender Umstand 165.
Kreisblätter 76 Note 1.
Krieg 229.
Kriegsgefahr 82, 229.

Kriegszustand 83, 229.
Kritik, als Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke 91.
Künstlernamen 29.
Kupferstiche, s. avant la lettre.
Kursblätter 42.

S. a. unter C.

L.

Landesgesetzgebung, Bestehen derselben neben dem Reichspreßgesetz 6; Vorbehalt derselben (§ 30) 229.
Landtagsberichte, lithographierte 77; s. a. Parlamentsberichte.
Leiter, verantwortlicher, einer periodischen Druckschrift 53.
Lesekabinette 17 letzt. Abs.
Lexika 35.
Lieferungswerke, keine periodische Druckschrift 41.
Litteraturzeitungen 62.
Lotteriegewinne, Veröffentlichung durch die Presse 6 Abs. 1 u. 2 und Note 8.

M.

Memoiren 35.
Militärpersonen als Redakteure 58.
Mitteilung, amtliche 76.
Mitthäterschaft 140 ff.
Mündliche Verhandlung, s. Verhandlung.
Musikalien, mit Text oder Erläuterungen als Druckschriften 8.

N.

Nachdruck 133; Strafbarkeit der Veranstaltung 133; Verjährung 203.
Nachweis des Vormanns (§ 21), s. a. Benennung 184 ff.; bis zur Verkündung des ersten Urteils = bis zur ersten Verkündung eines Urteils 188; steht Kenntnis der Behörde von demselben gleich 188.
Namen des Druckers, Verlegers 2c. 28 ff.

O.

Öffentliche Aufforderung, s. Aufforderung; Bekanntmachung, s. Bekanntmachung; Bescheinigung, s. Bescheinigung; Verhandlung, s. Verhandlung.
Öffentlichkeit, Ausschluß derselben 98, s. a. Verhandlung; der Begehung bei Preßdelikten, s. Preßdelikte.
Öldrucke 8.
Ordnung der Presse (§§ 6 ff.) 22 ff.; Zuwiderhandlungen dagegen s. §§ 18, 19.
Örtliche Herrschaft des Reichspreßgesetzes, s. Herrschaft.
Ort der Sammlung (von Geld), s. Sammlung.

P.

Papiergeld 9 Note 13.
Parlamentsberichte 99.
Periodische Druckschriften, s. Druckschriften.
Pflichtexemplare (§ 9) 58 ff.; Ablieferung derselben, noch nicht Verbreitung 14; Verleger haftet für die Ablieferung, s. Haftung; nicht bei Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft 2c. dienen 59.
Photographien, s. bildliche Darstellungen.
Plakate 9 Abs. 2; 229; 231 ff.; als periodische Druckschriften 42.
Plakatwesen, Vorschriften darüber 234.
Platten und Formen, s. Beschlagnahme.
Polizeiliche Strafbefehle, s. Strafbefehle.

Polizeistrafgesetze, Polizeiverordnungen 139.
Postdebit, Entziehung 82.
Präsumtion der Thäterschaft bei dem verantwortlichen Redakteur, s. Redakteur und Vermutung.
Preiszettel 24.
Preßdelikte, Begriff und Wesen 133 ff.; Öffentlichkeit der Begehung 138.
Presse, Recht derselben, Übelstände zu besprechen 118; steht unter dem gemeinen Recht 6.
Preßfreiheit 4; absolute, relative 5; Begriff und Wesen 5; formelle, materielle 5.
Preßgesetz, Geschichte 1; gilt nicht in Elsaß-Lothringen 238.
Preßgewerbe (§ 4) 16; Begriff 17; Entziehung der Befugnis zum Betrieb unzulässig 16 ff.; gewerbepolizeiliche Beschränkungen zulässig 17.
Privatklagen wegen Vergehens gegen § 21 177.
Programm der Zeitung 80.
Pseudonyme Autoren, s. Autoren.

Q.

Qualifikation des Redakteurs, s. Redakteur.

R.

Räumliche Herrschaft des Preßgesetzes, s. Herrschaft.
Recht auf Einsendung einer amtlichen Bekanntmachung oder einer Berichtigung nicht an eine Frist gebunden 119 Abs. 3.
Recht der Presse, Übelstände öffentlich zu besprechen 158.
Recitieren von Druckschriften 12.
Redakteur 42.
Redakteur, verantwortlicher (§ 7) 43 ff.; Ablehnung der Haftung wirkungslos 157; als Verfasser des inkriminierten Artikels; dann § 20^1 nicht § 20^2 anzuwenden 160; auf periodischen Druckschriften zu benennen 40 ff.; 43 Abs. 5; Benennung auf der Druckschrift ist Beweismoment 150 Abs. 4 und Note 27; besondere Verpflichtungen 43; dolus eventualis 165; fälschliche Benennung 44; geistige Fähigkeit 45; haftet materiell wie jeder andere Thäter 154; insbesondere auch hinsichtlich der subjektiven Seite der Thäterschaft 154; auch hinsichtlich der Strafausschließungsgründe 155; haftet nicht für Druckfehler 182 Note 35; Haftung aus § 20^2 149; Präsumtion der Thäterschaft 151, 153; nicht auch des Vorsatzes 152; Substantiierung der Schuld jedoch nicht überall erforderlich 153; Haftung infolge einer Überwachungspflicht 152; als Thätergarant, als Zweitthäter 153; für Inserate 167; wenn sie nicht am Erscheinungsort, aber an einem anderen (Verbreitungs-) Ort strafbar sind 168; für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 114; Haftung aus § 21 177; nicht Vertreter der Zeitung 170; Qualifikation (§ 8) 57 ff.; Teilung der Verantwortlichkeit 150; Zeugnispflicht 191.
Redakteur und Verfasser als Komplizen 155 Abs. 4; Verschiedenheit der Strafbarkeit 156.
Redaktionsgehülfen 43 Note 5.
Redaktionsgeschäfte, Teilung derselben, s. Teilung.
Referate aus Gerichtsverhandlungen, s. Berichte.
Regreß per saltum 186.

Reklame, auch wenn nur für die Kundschaft bestimmt, Druckschriften 14 Abs. 3.
Requisitionsschreiben als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.
Responsabilité par cascades 123.

S.

Sammelwerke 35.
Sammlungen von Geld, Ort derselben 86; zur Aufbringung von Geldstrafen 83.
Scheinredakteur, s. Sitzredakteur.
Schriftgießereien, s. Hülfsgewerbe der Druckereien.
Schriftstellernamen 29, 54.
Schriftstücke, amtliche 89, 95.
Schwurgerichte in Preßsachen 198.
Sektionsprotokolle, als amtliche Schriftstücke, s. Schriftstücke.
Selbstbetrieb 33.
Selbstverlag 32 Abs. 6.
Setzer, Haftung für Preßdelikte als Teilnehmer 144; für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 113.
Sittlichkeit, Gefährdung derselben 98.
Sitzredakteur 45 u. daselbst Note 10.
Sortimentsbuchhandlung 32.
Speisekarten 38.
Spielkarten, fallen nicht unter das Preßgesetz 9, 238.
Staatssicherheit, Gefährdung derselben 98.
Statuten 38.
Stellvertreter des Druckers, Verlegers 117.
Stimmzettel für öffentliche Wahlen 9, 24.
Stoff, aus welchem die Druckschrift besteht, gleichgültig, s. Druckschriften.
Strafantrag bei dem Vergehen aus § 21 176, s. a. Fahrlässigkeit; Antragsfrist 177; bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 10, 11 119; gegen die bei einem Preßdelikt als Teilnehmer beteiligten Personen 143 Abs. 5; wegen, gegen eine Zeitung gerichteter beleidigender Artikel 170.
Strafausschließungsgründe gelten auch für den verantwortlichen Redakteur 155.
Strafbare Gedankenäußerung, s. Gedankenäußerung.
Strafbare Handlung 84, Abs. 4.
Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift, s. Inhalt.
Strafbefehle, polizeiliche, bei Preßdelikten unzulässig 228.
Strafgesetze, allgemeine, in Anwendung auf die Presse 139.
Strafprozeß, Begriff 87; Beendigung 94; Strafprozeß und gerichtliche Untersuchung nicht notwendig identisch 88; nicht Disziplinaruntersuchung, ehrengerichtliche Untersuchung, Administrativverfahren 88.
Strafthaten, mehrere in derselben Druckschrift 142.
Strafurteile, Abdruck derselben 63.
Stufenweise Verantwortlichkeit 122.
Succession in einen Verlag, s. Verlagsthätigkeit.
System der Ordnungsstrafen 127.

T.

Teilnahme bei Preßdelikten 140; Identität des Objekts 140.
Teilnahme oder selbständige Thäterschaft bei Preßdelikten 142.
Teilung der Redaktionsgeschäfte 56; der Verantwortlichkeit mehrerer Redakteure, s. Redakteur.
Thätergarantschaft, s. Redakteur.
Thäterschaft, bei falschen Angaben

in der Zeitung über Drucker, Verleger ꝛc. 109.
Thatsachen 70; äußere 71.
Thatsächliche Angaben, s. Thatsachen.
Theaterzettel 38.

U.

Umfang der Beschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Umstände, besondere, im Falle des § 20² 162; die Umstände des konkreten Falles, die sich auf die Besorgung der Redaktionsgeschäfte beziehen 163; nicht die allgemeinen Schuldausschließungsgründe 164 Note 80.
Unfug, grober, durch die Presse 138.
Unruhen 229.
Unterbrechung der Verjährung 203.
Unterredakteur 43 Note 5.
Urteil, Veröffentlichung eines Strafurteils 93.

V.

Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen als Preßdelikt 135 u. daselbst Note 23; 137.
Veranstalter eines Nachdrucks, s. Nachdruck.
Verantwortlicher Leiter, s. Leiter; Redakteur, s. Redakteur.
Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen 122 ff., 139; Geschichte der Verantwortlichkeit 122.
Verbot, der Veröffentlichung von Truppenbewegungen 82; gewisser Anpreisungen durch die Presse 6.
Verbreiten, Verbreiter (§ 3) 9, 10, 14; durch Aufgabe zur Post 11; durch Ladenverkauf 11; durch Vorlesen einer Druckschrift 12; ist eine Thätigkeit (kein Erfolg) 10 und Note 3; 12.
Verbreiter als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger 16, 142 ff.; Haftung aus § 21 179.
Verbreitung einer beschlagnahmten Druckschrift (§ 28) 224; erfolgte, zum Begriff der Druckschrift nicht erforderlich 8; gewerbsmäßig, nicht gewerbsmäßig 14; entgeltlich, unentgeltlich 15; öffentlich, nicht öffentlich 14; öffentlich und an öffentlichen Orten nicht notwendig identisch 14; von Thatsachen 72; verbotener ausländischer Zeitungen (§ 14) 78 ff.; Strafe (§ 18) 103; Zweck der Herstellung der Druckschrift 8.
Verfahren in der Hauptsache eingeleitet 219.
Verfasser 24, 36; auf der Druckschrift beim Selbstbetrieb zu benennen 26; haftet aus § 21 nicht 180; nur physische Personen auf der Druckschrift zu benennen 36.
Verfasser und Redakteur als Komplizen, s. Redakteur; V. wird durch Bestrafung des Redakteurs nicht frei 157 Abs. 4.
Verfügungsfähigkeit des Redakteurs 58.
Verhältnis der §§ 20 Abs. 2 und 21 zu einander 169, 174, 175 Nr. 8—10.
Verhandlung, öffentliche, mit Ausschluß der Öffentlichkeit 93.
Verjährung 200; bei mehreren strafbaren Handlungen 201; der Strafvollstreckung 203 letzt. Abs.; der Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften 202; des Fahrlässigkeitsdeliktes (§ 21) 202; des Nachdrucks 203; Unterbrechung derselben 203.
Verlag, legitimer, nicht erforderlich 32.

Verlagsort 29.
Verlagsthätigkeit, Succession in dieselbe 178.
Verleger 24, 31; auf der Druckschrift zu benennen 26; Firma desselben auf der Druckschrift, s. Firma; für Ablieferung der Pflichtexemplare verantwortlich 61, 117 Nr. 10; Haftung für Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse 114; Haftung aus § 21 177; Unterschied vom Sortimenter 32; verantwortlich aus seiner Thätigkeit, nicht aus seiner Benennung auf der Druckschrift 36 Abs. 4; Zeugnispflicht 192.
Verleumdung als Preßdelikt 135.
Verlobungskarten 38.
Vermutung in § 20², Wirkung 153, 161; kein formeller Gegenbeweis, sondern freie Beweiswürdigung 161; doch gilt der Satz: in dubio pro reo hier nicht 161.
Veröffentlichung der Anklageschrift (§ 17) 86, 98; der Gewinnresultate außerpreußischer Lotterien 6 Note 8; des Inhalts einer Druckschrift 134; von Zeugenprotokollen 92; wider den Willen des Verfassers 141.
Veröffentlichungen, amtliche 95.
Verpflichtung zur Geheimhaltung, s. Geheimhaltung.
Verschulden bei Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse, s. Zuwiderhandlungen.
Versuch der Preßdelikte 146 ff.; nicht notwendig ein Preßdelikt 148; der Verbreitung gibt es nicht 148, Abs. 2.
Verteidigungsschrift als amtliches Schriftstück, s. Schriftstücke.
Verteilen von Druckschriften, s. Druckschriften.
Vertrauliche Weitergabe von Druckschriften 13.
Vertreter der Zeitung, s. Redakteur.
Vertrieb von Druckschriften (§ 4) 16.
Vervielfältigungen durch mechanische oder chemische Mittel, s. Druckschriften.
Visitenkarten, als Druckschriften 7, 24.
Vollendung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen 146 ff.
Vormann, Benennung desselben (§ 21) 171.
Vorsatz bei Preßdelikten 135.

W.

Wahlen, Stimmzettel zu öffentlichen Wahlen 24.
Wahlzettel 9.
Wahrheitsgetreue Parlamentsberichte, s. Parlamentsberichte.
Wahrheitsgetreu, nicht wortgetreu, s. Parlamentsberichte.
Wahrung berechtigter Interessen, s. Interessen.
Wandergewerbeschein zum Vertrieb von Druckschriften 20.
Warenetiquetten 9.
Wiederabdruck beschlagnahmter Stellen einer Druckschrift 224.
Wirksamkeit der Beschlagnahme, s. Beschlagnahme.
Wissenschaft, Zeitschriften, welche der Wissenschaft dienen 62.
Wohnort des Druckers, Verlegers ꝛc. 29; des Redakteurs 54.

Z.

Zeitliche Herrschaft des Preßgesetzes, s. Herrschaft.
Zeitungen, Zeitschriften 40.
Zeitungen, ausländische 80; Beilagen einer Zeitung 54; belletristische 62 Note 13; selbständige, als Bei-

lage 55; welche landwirtschaftlichen, wissenschaftlichen Zwecken dienen 62.
Zeitungssteuer 229.
Zeugenprotokolle, als amtliche Schriftstücke, s. a. Schriftstücke, 92, 93.
Zeugnispflicht des Druckers, s. Drucker; des verantwortlichen Redakteurs, s. Redakteur; des Verlegers, s. Verleger.
Zeugnisverweigerung 193.
Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in derselben Druckschrift, s. Konkurrenz.
Zuständigkeit der Gerichte in Preßsachen 194.
Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse (§§ 18, 19) 101 ff., 113, Note 3; mehrere in derselben Druckschrift 102; s. a. Konkurrenz; gegen den Berichtigungszwang 118; bezüglich der Bestimmung über Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen 118; gegen §§ 10, 11, Verjährung 120 Abs. 2; wann begangen? 118 ff.; Haftung des Druckers, Verlegers ꝛc., s. Drucker, Verleger, Redakteur, Herausgeber, Verbreiter.
Zweitthäter, s. Redakteur.

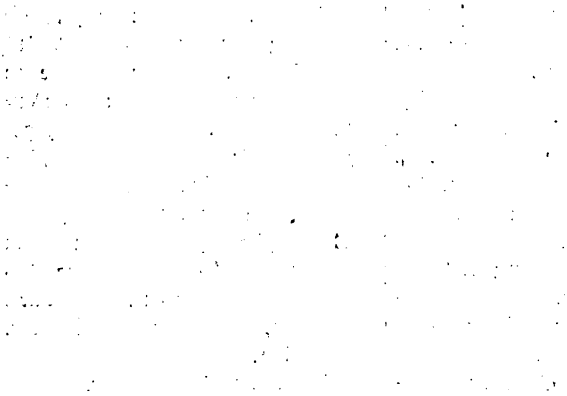

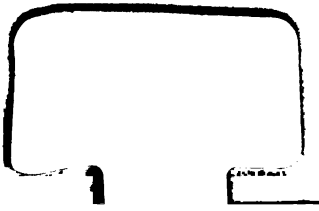

Juristischer Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

Gesetz über den Malzaufschlag vom 16./V. 1868 mit den Aenderungen bis zum Jahre 1883, erläutert von Generaldirektor der Zölle und indirekt. Steuern **Ludwig von May.** geh. 13 Mk.

Materialien zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 10./XI. 1861, **das Notariat** betreffend. Im Anschlusse an die **von Zink'schen Erläuterungen** dieses Gesetzes und als Ergänzung derselben herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat **K. F. Enderlein.** geh. 8 Mk. 60 Pf.

Handbuch über das Pflegschaftswesen in Bayern diesseits des Rheins von **Dr. Wilh. Rosenkranz.** geh. 4 Mk. 80 Pf.

Ausführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 18./VIII. 1879 mit einem Anhange, enthaltend die noch gültigen Bestimmungen d. bayer. Gesetzes vom 26./XII. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betr., erläutert von Staatsanwalt **Josef Wagner.** geh. 4 Mk. 40 Pf.

Subhastationsordnung, die, für das Königreich Bayern. **Kommentar,** enthaltend: I. Gesetz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., vom 23./II. 1879. — II. Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., vom 29./V. 1886. (Novelle zur Subhastationsordnung.) Von Professor Dr. **F. Hellmann.** geh. 6 Mk. 60 Pf.

———, Textausgabe mit Anmerkungen herausgegeben von Advokat und Rechtsanwalt Dr. **F. Heilgmann.** kl. 8. (XIV u. 136 Seiten.) kartoniert. 1 Mk. 60 Pf.

Die Verjährungsfristen, Gesetz vom 26./III. 1859, erläutert von geh. Sekretär Dr. **Otto Frhrn. von Völderndorff.** geh. 1 Mk. 20 Pf.

Versammlungen und Vereine, die. Gesetz v. 26./II. 1850, erläutert von Dr. **J. Pözl.** geh. 1 Mk. 60 Pf.

Die Errichtung e. Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, Gesetz vom 8./VIII. 1878, mit erstem und zweitem Nachtrag erläutert von **Wilhelm Krais,** Rat (nun Direktor) am Kgl. Verwaltungsgerichtshof. geh. 9 Mk. 40 Pf.

Wassergesetze, die bayerischen, vom 28./V. 1852. **2. neubearb. Aufl.** von Prof. Dr. **J. von Pözl.** geh. 10 Mk.